Fol. g 203 k

Craig

<366110437000 12

<366110437000 12

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Craig's

Grundzüge der Politik.

Untersuchungen über die wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten, nach der Erfahrung.

Aus dem Englischen.

Dritter Band.

Leipzig
bei Georg Joachim Göschen 1816.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt des dritten Bandes.

Drittes Buch.

Von den Einkünften der Regierung.

Einleitung. Seite 3

Erster Theil.

Von direkten Steuern.

Erstes Kapitel.

Von allgemeiner Steuersetzung. — 13

Zweites Kapitel.

Von Landsteuern. — 24

Erster Abschnitt. Allgemeine Bemerkungen über Landsteuer. — —

Zweiter Abschnitt. Von Landsteuer, die nach einem festen Schätzungswerthe erhoben wird. — 39

Dritter Abschnitt. Von Landsteuer, die nach dem wirklichen Landzins erhoben wird. — 47

Vierter Abschnitt. Von einer Landsteuer, die nach dem rohen Ertrage des Bodens erhoben wird. Seite 57

Drittes Kapitel.

Von Steuern von dem Zins des Geldes. — 67

Viertes Kapitel.

Von unmittelbaren Steuern auf die Uebertragung des Eigenthums. — 81

Erster Abschnitt. Von Steuern auf den Erbfall. — 82

Zweiter Abschnitt. Von direkten Verkaufssteuern. — 92

Fünftes Kapitel.

Von Steuern auf Wohnhäuser. — 99

Erster Abschnitt. Allgemeine Bemerkungen über Haussteuern. — —

Zweiter Abschnitt. Von einer Haussteuer nach Maaßgabe des Hauszinses. — 109

Dritter Abschnitt. Von einer Haussteuer nach Maaßgabe der Zahl der Fenster. — 118

Vierter Abschnitt. Von einer Haussteuer nach Maaßgabe der Zahl der Feuerstätten. — 125

Sechstes Kapitel.

Von Schatzungen und Verwilligungsabgaben auf besondere Gattungen des Aufwandes. — 127

Siebentes Kapitel.

Von Steuern auf gerichtliches Verfahren. — 147

Inhalt.

Zweiter Theil.

Von indirekten Steuern.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen über indirekte Steuern. Seite 154

Zweites Kapitel.

Von Steuern auf verbrauchbare Lebensbedürfnisse. — 162

Erster Abschnitt. Von Steuern auf die Nothwendigkeiten des Lebens. — —

Zweiter Abschnitt. Von Steuern auf Luxusgegenstände. — 178

Dritter Abschnitt. Von den verschiedenen Arten, Steuern auf Gegenstände des Verbrauchs zu erheben. — 193

Drittes Kapitel.

Von Steuern auf Handelsverkehrungen. — 205

Viertes Kapitel.

Von Steuern auf die Erwerbvortheile besonderer Gewerbe und Professionen. — 217

Erster Abschnitt. Von allgemeinen Verwilligungsabgaben zur Ausübung gewisser Gewerbe und Professionen. — 218

Zweiter Abschnitt. Von Steuern auf besondere Gewerbe, in Verhältniß zu dem von einem jeden Inhaber betriebenen Geschäft. — 226

Fünftes Kapitel.

Von Steuern, die vermittelst Monopolien erhoben werden. — 238

Inhalt.

Dritter Theil.

Von Nationalschuld.

Einleitung. Seite 248

Erstes Kapitel.

Von dem Staatsschuldenwesen, betrachtet in Beziehung auf die Fortschreitung des Nationalvermögens. — 250

Zweites Kapitel.

Von dem Staatsschuldensystem, in Beziehung auf die auswärtige Politik und die innere Verwaltung des Staates. — 277

Drittes Kapitel.

Von dem Staatsschuldensystem, in Verbindung mit der Einrichtung eines Tilgungsfonds. — 291

Grundzüge der Politik.

Dritter Band.

Drittes Buch.

Von den Einkünften der Regierung.

Einleitung.

In den frühsten Zeiten der Regierung werden die wenigen öffentlichen Maaßregeln, welche erforderlich sind, durch die gesammten Mitglieder des Staats sowol beschlossen, als auch ausgeführt. Soll ein Feind zurückgetrieben, ein Verbrechen bestraft, oder durch die Jagd Unterhalt herbeigeschafft werden, so sind auch Alle, welche von der allgemeinen Kraftanstrengung Vortheil erwarten, willig und bereit ihren Beistand beizutragen. So lange öffentliche Maaßregeln sich in keiner Rücksicht mit Privatentwürfen des Ehrgeitzes oder Vergnügens in Widerstreit befinden, geschieht dadurch Individuen kein Eintrag. Im Gegentheil ist man so weit entfernt, öffentliche Dienstverrichtungen, da sie von der verdrießlichen Langeweile eines im Müssiggang zugebrachten Lebens erlösen, da sie Manchen eine Gelegenheit, sich Bewunderung und Macht zu erwerben, verschaffen, und Allen, die mit jeder kräftigen Thatäußerung verbundenen Vergnügungen gewähren, als Beschwerlichkeiten zu betrachten, die einer Vergeltung bedürfen, daß man sie vielmehr mit Frohsinn und Vergnügen verrichtet. Da nun unter solchen Umständen Abgaben, oder Zwangsleistungen von Arbeit oder von Eigenthum, um damit Arbeit zu bezahlen, unnöthig sind, so sind sie alsdann auch gänzlich unbekannt.

Allein sobald das Eigenthum sich vermehrt hat, und die Eintheilung der Arbeit eingeführt worden ist, so wird jeglicher Augenblick von einem jeden Bürger zur Verfolgung seiner eigenen Anschläge gebraucht, so kommen nothwendig die öffentlichen Dienste mit dem Privatgenuß oder Vortheil in Widerstreit, und es wird daher gerecht, daß diejenigen, welche ihre Zeit und Arbeit dem Wohl des Staats widmen, durch einen Beitrag von Seiten der übrigen Bürger entschädigt werden müssen. Ohne eine solche Entschädigung würden wenige vermocht werden können, ihre Aufmerksamkeit von ihren privaten Angelegenheiten abzuziehen; auch würde es ungerecht seyn, die ganze Last der öffentlichen Geschäftsführung denen aufzubürden, die sich durch ihre Großmuth dahin bringen ließen, sich ausschließlich Gegenständen zu widmen, an welchen ihr Vortheil nicht mehr verknüpft ist, als der Anderer.

Wenn der öffentliche Dienst aufhört, freiwillig und unentgeltlich zu seyn, so wird die natürlichste und einleuchtendste Weise, das, was zum allgemeinen Wohl gereicht, in Ausführung zu bringen, die seyn, die Arbeit unter den Bürgern zu vertheilen, nach Verhältniß der Vortheile, welche für einen jeden aus den gemeinsamen Maaßregeln entspringen. Allein in dem Maaße, wie Trennung der Geschäfte vorherrschend wird, vermehrt sich für einen jeden das Schwierige sowol, als das Unangenehme, was mit der Richtung seiner Aufmerksamkeit auf irgend eine ungewöhnliche Beschäftigung verknüpft ist; und so macht man am Ende die Entdeckung, daß es vortheilhafter sei, Personen, die in dem besondern zu verrichtenden Geschäft geschickt sind, anzustellen, und sie für ihre Mühe durch einen von den andern Gliedern der Gemeinheit erhobenen Beitrag zu bezahlen. Dieser Beitrag bildet das, was man das Einkommen des Staates nennt. *)

*) Der Theil des öffentlichen Einkommens, der in dem weiter vorgeschrittenen Zustande der Gesellschaft aus andern Quel-

Wenn wir die Art und Weise in Betrachtung ziehen, wie diese Einkünfte sich vom Volke aufbringen lassen, so können wir entweder allgemeine Grundsätze aufstellen, nach denen sich die Gerechtigkeit und der Nutzen aller Steuern bestimmen läßt; oder wir können einen jeden Zweig des Einkommens für sich selbst in Untersuchung ziehen, dergestalt, daß wir seine besondern Vorzüge und Mängel bezeichnen.

Die erste dieser Untersuchungsarten stimmte vielleicht besser mit derjenigen überein, die in den bisherigen Forschungen statt gefunden hat, indem in diesen auf die Verfahrungsweise besonderer Regierungen, außer zur Erläuterung allgemeiner Grundsätze, selten Bezug genommen worden ist. Allein in der Besteurungs-Wissenschaft liegt die Schwierigkeit nicht so sehr darin, die Gesichtspunkte zu bestimmen, welche der Gesetzgebung zur Leitung dienen müssen, als vielmehr die wirklichen, oft von den anscheinenden gar sehr abweichenden Wirkungen der verschiedenen Zweige des öffentlichen Einkommens zu zergliedern, und zu zeigen, auf welche Weise sie in ihren verschiedenen Beziehungen auf den Wohlstand der mannichfaltigen Klassen der Einwohner einwirken.

Unser Vorsatz ist demnach, die Steuern, welche der Scharfsinn der Finanziers erfunden hat, in die gehörige Eintheilung zu bringen, und die Vortheile und Nachtheile, welche für eine jede besondere Klasse eintreten, zu untersuchen. Im Verfolg dieser Untersuchung wird unsere Aufmerksamkeit hauptsächlich auf das Staatseinkommen Englands gerichtet seyn, einen Theils, weil die größere Offenkundigkeit der Vorgänge im Parlament uns in den Stand setzet, eine genauere Unterrichtung von dessen financiellem System zu erlangen, und andern Theils, weil eben dieses System, darum, daß es mehr ein Gegenstand der allgemeinen, als dem Beitrag der Einwohner entspringt, ist so unbedeutend, daß die Ausnahmen, welche der Besitz von Kronländereien, das Finden von Schätzen u. dergl. davon machen, kaum Beachtung verdienen.

meinen Aufmerksamkeit gewesen ist, sich auch mehr, als vielleicht in irgend einem andern Lande den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit nähert.

Es hat der Doktor Smith, ehe er sich auf eine ähnliche Untersuchung einließ, es für nothwendig erachtet, vier Grundsätze von anerkannter Wahrheit, in Rücksicht auf Steuern im Allgemeinen, voranzuschicken.*)

I. „Die Unterthanen eines jeden Staates müssen zu dem Bedürfniß der Regierung, so genau als möglich in dem Verhältniß ihrer Fähigkeit beitragen, d. h. in dem Verhältniß desjenigen Einkommens, welches sie unter dem Schutze des Staates genießen.“ Durch die Untersuchungen, die wir bereits angestellt haben, scheint eine bedeutende Beschränkung dieses Grundsatzes herbeigeführt zu seyn, indem dadurch bewiesen ward, daß sowol Gerechtigkeit, als Zweckdienlichkeit es erfordern, daß das Verhältniß, worin die Abgaben zu dem Eigenthum eines jeden Steuerpflichtigen stehen, ein in Gemäßheit seines Wohlstandes fortschreitendes seyn müsse.**)

II. „Die Abgabe, welche jedes Individuum zu bezahlen pflichtig ist, muß gewiß und nicht willkührlich seyn.“

III. „Eine jede Abgabe muß zu der Zeit, oder auf die Art eingehoben werden, wie sie wahrscheinlich für den Steuerpflichtigen am bequemsten zu bezahlen ist.“

IV. „Eine jede Steuer muß so ersonnen seyn, daß sie den Taschen der Leute so wenig als möglich über dasjenige hinaus nimmt und vorenthält, was sie in den öffentlichen Schatz bringt. Eine Steuer kann,“ fährt der Doktor Smith fort, „der Tasche des Volks einen großen Theil mehr, als sie in den öffentlichen Schatz bringt, nehmen und vorenthalten, auf folgende vier Weisen. Erstens kann die Hebung derselben eine große Anzahl von Beamten erfordern, deren Gehalte leicht den größeren Theil des Steuerertrages verschlin-

*) National-Reichthum. 5. Buch. 2. Kap. 2. Theil.

**) 2. Buch. 5. Kap. 4. Abschnitt.

gen, und deren unrechtmäßige Forderungen dem Volke noch eine zweite vermehrte Steuer auflegen können. Zweitens kann die Steuer dem Erwerbfleiße des Volkes hinderlich werden, und diesem die Lust benehmen, sich auf gewisse Geschäftszweige zu legen, die einer großen Menschenzahl Unterhalt und Beschäftigung verschaffen könnten. Drittens kann sie durch Konfiskationen und andere Strafverhängungen, welche durch diejenigen unglücklichen Individuen verwirkt werden, die ohne günstigen Erfolg die Steuer zu umgehen suchen, diese gar oft zu Grunde richten, und dadurch dem Nutzen ein Ende machen, den das Gemeinwesen aus der Anlegung ihres Kapitals fernerhin hätte ziehen können. Viertens dadurch, daß die Steuer das Volk häufigen Heimsuchungen und Nachforschungen der Steuereinnehmer unterwirft, kann sie diesem gar mancherlei unnöthige Beunruhigung, Plackerei und Bedrückung zuziehen, und obgleich dergleichen Quälereien im eigentlichen Sinne des Worts, keinen Kostenaufwand ausmachen, so sind sie doch gewiß einer solchen Ausgabe gleich zu schätzen, als für welche jedermann bereit seyn würde, sich von ihnen loszukaufen."

Zu diesen Grundsätzen des Doktor Smith mag es passend seyn, einen Satz hinzuzufügen, auf den wir uns oft zu beziehen Gelegenheit haben werden, daß nämlich Steuern dergestalt ausgehoben werden müßten, daß sie von den meisten Steuernden nicht aus ihrem Kapital, sondern aus demwas sie sonst ausgegeben haben würden, bezahlt werden. Dieser Grundsatz, der weniger in die Augen springend ist, als die andern, mag wol einiger Erläuterung bedürfen.

Wenn jemand auf eine solche Art besteuert wird, daß er ordentlicherweise den Ertrag der Steuer von seinem gewöhnlichen Aufwand erübrigt, so werden alsdann die Genüsse, denen er entsagt, einen genauen Maaßstab seines Steuerbeitrages abgeben. Er wird freilich eines Theils seiner gewöhnlichen Gewährungen beraubt, und die Summe, welche er auf die Weise erübrigt, wird von der Regierung

ausgegeben; allein die Steuer verursacht den Bürgern keine Einbuße über die unmittelbare Entbehrung hinaus.

Anders verhält es sich mit Steuern, welche das Kapital verringern, und dadurch, daß sie den zukünftigen Ertrag verhindern, die Quellen des künftigen Genusses verstopfen. Solche Steuern berauben die Individuen nicht allein so vieler Gewährungen, als dem öffentlichen Steuerbeitrag gleich kommen, sondern auch aller derjenigen Vortheile, welche in einer Reihe von Jahren aus der Verwendung des Kapitals gezogen seyn würden. Sie haben sogar eine noch nachtheiligere Wirkung; denn da der Eigenthümer wahrscheinlich einen Theil dieser Ueberschüsse jährlich zu seinem Kapital hinzugefügt haben würde, so verhindern sie ihn auch das vermehrte Einkommen zu erlangen, welches sein angehäuftes Kapital hervorgebracht haben würde. In einigen Fällen kann auch, wie bereits oben erläutert worden ist, die Verringerung seines umlaufenden Kapitals, einen Theil seines festen Kapitals unfruchtbar machen. *)

Steuern, die das Kapital treffen, sind folglich bedrükkender, als Steuern gleichen Belaufs, die vom Aufwand bezahit werden. In der Sprache des Doktor Smith zu reden, entziehen sie den Taschen der Leute einen großen Theil mehr, als sie in den öffentlichen Schatz des Staates bringen. Sie sind auch untauglich dazu, auf eine gerechte Weise unter die verschiedenen Steuerpflichtigen vertheilt zu werden. Für diejenigen, welche in einem sehr vortheilhaften Handel begriffen sind, oder deren umlaufendes Kapital nur nothdürftig zur vollständigen Betreibung des Gewerkes, welches sie errichtet haben, oder des Landbesitzes, in welchem sie ihr Geld angelegt haben, hinreichet, für die ist eine Steuer auf Kapital eine weit drückendere Auflage, als für Kapitalisten, die nur fünf vom hundert aus ihrem Vermögen ziehen. Bevor man die wirkliche Entbehrung richtig schätzen kann, die für einen jeden Steuerpflichtigen aus

*) 2. Buch. 4. Kap. 2. Abschnitt.

einer Steuer dieser Art erwächst, muß man seine Klugheit, seine Erfahrung, seine bestehenden Unternehmungen und seine Genügsamkeit in Anschlag bringen. Bey der Schätzung von Steuern, die den Aufwand befassen, treten keine von diesen Schwierigkeiten ein. Läßt man den Unterschied, der als zwischen den reichern und ärmern Klassen der Einwohner bestehend, bereits oben angedeutet worden ist, gehörig gelten, so kann man annehmen, daß eine gewisse verhältnißmäßige Beraubung ihrer Genüsse alle Bürger des Staates in einem gleichen Grade treffen werde.

Wenn wir unsere Aufmerksamkeit auf die Macht und die Hülfsmittel der Regierung richten, so werden wir uns noch mehr von den verderblichen Folgen der auf Kapital gerichteten Steuern überzeugen.

So lange die für den Staat erforderlichen Zuschüsse aus demjenigen gezogen werden, was sonst durch die Eigenthümer verzehrt worden seyn würde, wird der Fortgang des Nationalreichthums in keiner Hinsicht verhindert. Das Kapital hört nicht auf, seinen jährlichen Zuwachs zu gewähren, und dieser Zuwachs kann eben so auf neue Spekulationen in Ackerbau, in Manufakturen oder in Handel verwandt werden, als wenn keine Steuern, irgend einer Art, erhoben wären. Ein Theil des allgemeinen Volkseinkommens wird auf eine Weise verzehrt, die von der in etwas verschieden ist, welche statt gefunden haben würde, wenn dasselbe in den Händen seiner Eigenthümer geblieben wäre, und wahrscheinlich auf eine weniger Glück bringende Weise; allein die Hülfsquellen der Nation, welche in der Fähigkeit bestehen, den öffentlichen Aufwand fortzusetzen, oder sogar zu vergrößern, erleiden keine Verringerung. Da der Gesammtverbrauch dadurch nicht vermehrt worden ist, so wird auch der Gesammtwohlstand nicht vermindert. Es können noch eben so viel Einwohner ihren Unterhalt finden, noch eben so viel Arbeit gebraucht, noch eben so viel Gewerke aufgerichtet werden, als vor Einrichtung der Steuer der Fall war; und da alle Quellen des Einkommens der Individuen unverringert bleiben, so kann

immer noch ein gleiches Einkommen vom Volke erhoben und zum Dienste des Staates verwandt werden.

Wenn dagegen durch die Wirksamkeit einer Steuer das Kapital der Nation vermindert wird, so muß Verschleuderung der früherhin zu Ackerbau, Manufakturen und Handel bestimmten Mittel, eine verhältnißmäßige Verringerung des jährlichen Ertrages von Land und Arbeit zur Folge haben. Solche Steuern verwandeln einen Theil des Nationalvermögens aus Kapital in unmittelbaren Aufwand, aus fruchtbarer Anwendung in unfruchtbare Verzehrung; und indem sie dergestalt die Grundlagen des Wohlstandes untergraben, erschweren sie es, die künftigen Bedürfnisse aufzubringen. So lange die öffentlichen Ausgaben aus demjenigen gezogen werden, was die Individuen sonst verbraucht haben würden, kann den Kraftanstrengungen des Staates kein anderes Ziel der Beschränkung vorgesteckt werden, als die Weigerung des Volks sich ferneren Entbehrungen zu unterwerfen; allein wenn das Kapital angerührt wird, so führt das finanzielle System jählings zu privater Armuth und öffentlicher Schwäche. Eine Nation, die den Aufwand mit schweren Steuern belegt, kann mit einem eiteln Mann verglichen werden, der sparsam zu Hause lebt, um draußen eine glänzende Figur zu machen: eine Nation, die das Kapital mit Steuern belegt, mit dem Verschwender, der, weil er jährlich mehr als sein Einkommen verbraucht, gar bald ins Verderben geräth. Jener kann seine Lebensweise von Jahr zu Jahr fortsetzen, und bei seinem Tode seinen Kindern ein unverringertes Vermögen hinterlassen: dieser verwirrt seine Angelegenheiten täglich mehr und mehr, und versinkt mit beschleunigter Schnelligkeit in Schwierigkeiten, Armuth und Mangel.

Zwar werden Manche, wenn die öffentlichen Lasten sich sehr schleunig vermehren, anfangs versäumen, die gehörige Einschränkung ihrer Ausgaben zu machen, und wie auch das Staatseinkommen aufgebracht werden mag, so wird die jährliche Anhäufung des Vermögens verzögert oder vielleicht ganz verhindert werden. Dieß ist jedoch nur ein zeitweises

Uebel, wenn das Steurungssystem ein richtiges ist. Die Erfahrung bewährt bald für einen jeden die Nothwendigkeit der Einschränkung, wenn er den Grad des Wohlstandes sich erwerben will, den er für seine Unabhängigkeit, seine Annehmlichkeit, seine Achtbarkeit, oder die Versorgung seiner Kinder für nöthig hält; und diese Einschränkung auszuführen, kann ihm, so lange sein jährliches Einkommen unverringert bleibt, nicht schwer werden. Nun aber werden wir späterhin darthun, daß einige auf Kapital gerichtete Steuern keine Aufforderung irgend einer Art zur erforderlichen Sparsamkeit in sich enthalten, und es ist offenbar, daß sie insgesammt Einschränkungen dadurch doppelt schwierig machen, daß sie das Einkommen in Abnahme bringen, von dem nicht allein die gewöhnliche Ausgabe der Familie, sondern auch die zum Ersatz der Verringerung des Kapitals erforderliche Summe hergenommen werden muß; und daß sie auf die Weise eine weit strengere Sparsamkeit für denjenigen nothwendig machen, der den Wunsch hegt, die Kapitalslücke, die durch die Steuer hervorgebracht worden war, wieder auszufüllen.

Steuern lassen sich in zwei große Klassen eintheilen: in die, welche von Personen, und die, welche von Eigenthum erhoben werden. Jedoch, außer in sehr rohen Zuständen der Gesellschaft, wenn Arbeit, nicht Geld, vom Staate erfordert wird, sind Steuern, welche die Personen, ohne irgend eine Rücksicht auf ihr Eigenthum, treffen, beinahe ganz unbekannt. Daß der Reiche und der Arme einen gleichen Beitrag entrichten sollten, würde dem gemeinen Menschenverstand, selbst des Achtlosesten, anstößig seyn; und es sind demnach auch in den Steuern, die man hier und da Leib- oder Kopfsteuern genannt hat, fast allgemein Unterscheidungen gemacht worden, entweder nach gewissen Rangordnungen, von denen man annahm, daß sie mit dem Vermögen in irgend einer Art von Verhältniß standen,

oder nach ungefähren und willkührlichen Schätzungen. Solche Steuern, unter welchem Namen sie auch bekannt seyn mögen, ruhen nicht mehr auf Personen, sondern auf Eigenthum.

Unter den Eigenthumssteuern vermindern einige die Genußmittel desjenigen, von dem sie erhoben werden; andere treffen Personen, die von diesem durchaus verschieden sind. So wird es nachher dargethan werden, daß eine auf Land ruhende Steuer von dem Eigenthümer, ohne Erhohlung an irgend einer andern Person, bezahlt wird; während eine Steuer auf die Einfuhr des Tabacks, obgleich von dem Kaufmann vorgeschossen, ihm durch den Verbraucher des Artikels wiederbezahlt wird. Hieraus entspringt eine allgemeine Eintheilung, die es passend seyn wird, im Auge zu behalten; nämlich in direkte Steuern, die, ohne sich dafür an Andern zu erhohlen, bezahlt werden; und indirekte, welche die Genüsse von Personen treffen, die von denjenigen, durch welche das Geld ursprünglich vorgeschossen wird, durchaus verschieden sind.

In dem ersten Theile dieses Buches werden wir die direkten, und in dem zweiten Theile die indirekten Steuern in Untersuchung ziehen, und zwar hauptsächlich die von Großbrittanien.

Wenn ungewöhnliche Staatslasten eintreten, so ist es, anstatt den ganzen für die Ausgaben des Jahres erforderlichen Betrag durch Steuern aufzubringen, in neueren Zeiten gebräuchlich geworden, die außerordentlichen Bedürfnisse anzuleihen, indem man bloß für die Bezahlung der Zinsen, oder bisweilen für den Abtrag des Kapitals der Schuld in einer entfernten Periode, Steuern aushebt. Die Untersuchung über diesen Gegenstand, der unter dem Namen des Staatsschuldensystems (Funding System) bekannt ist, wird den Dritten Theil des gegenwärtigen Buchs ausmachen.

Erster Theil.

Von direkten Steuern.

Erstes Kapitel.

Von allgemeiner Steuersetzung.

Eine allgemeine Schatzung auf alle die Einwohner eines Landes ist der zunächst in die Augen fallende Weg, um die zu den Ausgaben des Staates erforderlichen Mittel aufzubringen; und wenn es möglich wäre, einigermaßen mit Genauigkeit, den Betrag und den verhältnißmäßigen Werth der verschiedenen Gattungen des einem jeden Steuerpflichtigen beiwohnenden Vermögens zu bestimmen, so würde er zugleich der einwurfsfreiste und unbedenklichste seyn. Die zu den öffentlichen Bedürfnissen erforderliche Summe könnte alsdann ohne Gefahr, daß es zu wenig oder zu viel würde, aufgebracht werden; der Beitrag würde verhältnißmäßig auf eine jede Gattung des Eigenthums fallen, und weil er auf Alle sich verbreitete, für keinen bedrückend seyn; die Auflage könnte mit dem Vermögen der verschiedenen Steuerpflichtigen fortschreitend zunehmen; es würde, da die von einer jeden Person zu bezahlende Summe genau bestimmt und zur Kunde gebracht wäre, die Nothwendigkeit der Einschränkung allen denjenigen einleuchtend seyn, welche begierig wären Reichthümer anzuhäufen, und die Besteurung würde daher wenig oder gar keine Verringerung in dem Kapital der Einzelnen hervorbringen. Alsdann könnte auch der Beitrag einer jeden Person ohne große Unzuträglichkeit für das Oeffentliche in leidlichen Terminen eingehoben werden, so daß die Last so leicht als möglich auf jeden besondern Theil des Jahres fiele; und es würden dann die mit der Hebung verknüpften Kosten unbedeutend seyn, in Vergleichung mit denen, die von einem verwickelten Finanzsystem unzertrennlich sind. Während eine solche Steuersetzung alle andere Abgaben unnöthig machte,

würde sie einen Jeden bloß so vielen Einkommens berauben, als für den Aufwand des Staates erforderlich wäre, und würde über dieses hinaus Niemand Verlust oder Ungemach verursachen.

Es stoßen jedoch beinahe unübersteigliche Schwierigkeiten bei der Schätzung des Vermögens der verschiedenen Einwohner auf. Der Werth des Landes kann, wie wir nachher finden werden, bis auf einen gewissen Grad bestimmt werden; es lassen sich, obgleich mit weit größerer Schwierigkeit, vielleicht Mittel erfinden, um den ungefähren Belauf des auf Zinsen gelichenen Geldes auszumitteln; aber alle Versuche kaufmännisches Kapital zu schätzen, werden, während sie gänzlich fruchtlos sind, auf Bedrückung und Ungerechtigkeit hinauslaufen.

Ohne eine späherartige Nachforschung über Jedermanns private Verkehrungen, scheint es unmöglich, über das Vermögen der im Handel Begriffenen eine Vermuthung zu schöpfen, die billig bei einer allgemeinen Steuersetzung zum Grunde gelegt werden dürfte; auch läßt sich nicht leicht einsehen, wie sich eine solche Nachforschung auf der einen Seite erfolgreich machen, und auf der andern gegen die verderblichsten Mißbräuche verwahren ließe.

In Holland ist bei verschiedenen Gelegenheiten Jedermann angewiesen worden, in einem gewissen Verhältniß von seinem Vermögen in den öffentlichen Schatz zu bezahlen, und nachher, ohne daß sein Beitrag bekannt wurde, vor der Obrigkeit eidlich zu erhärten, daß er dem Gesetze redlich gehorcht habe. Wenn sich das Volk in völliger Zufriedenheit mit den öffentlichen Maaßregeln befände, so könnte ein solcher Besteurungsfuß, falls man selten dazu seine Zuflucht nähme, vielleicht wirksam seyn. Wenn gleich einige wenige entschlüpfen möchten, so würde doch die große Mehrheit der Nation wenig Neigung haben, den Staat zu betrügen. Es ist aber immer gefährlich, des Menschen Vortheil mit seinen Pflichten in Widerstreit zu bringen, und insbesondere gefährlich, diesen Widerstreit regelmäßig und

beſtändig zu machen. Anfangs mag wol ein Gefühl der Sittlichkeit, und die vom Betrug unzertrennliche Selbſterniedrigung bei einem beträchtlichen Theil über den Geitz die Oberhand gewinnen; aber es iſt zu befürchten, daß wenige gegen die wiederhohlten Angriffe des Eigennutzes, gegen die Anſteckung des Beiſpiels, und die Gewißheit, daß Feſthaltung der Wahrheit eine Ungerechtigkeit gegen ſie herbeiführen müſſe, Probe halten werden. Eine Schatzung nach eidlicher Ausſage wird vielleicht für einmal mit Redlichkeit entrichtet werden, wiewol ſelbſt dieß wahrſcheinlich eine zu ſanguiniſche Erwartung ſeyn würde; allein wenn man ſie zu einer ordentlichen Quelle des Einkommens werden ließe, ſo würde ſie die Sittlichkeit des Volkes ſchleunig verderben. *) Anfangs würden vielleicht nur die Unredlichen die Laſt von ſich ſelbſt auf ihre rechtſchaffenen Nachbaren lehnen: dennoch würde das Gefühl für Recht allmälig

*) Im Jahre 1788 erhob man in Holland eine gezwungene Anleihe, vier vom Hundert, von allem Kapital über 2500 Gulden, und von allem Amtseinkommen, welches man nach dem Alter der Inhaber ſchätzte. Der Betrag wird für die Provinz Holland auf 60 Millionen Gulden oder $5\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling angegeben, wornach das Kapital, wovon er entrichtet wurde, $137\frac{1}{2}$ Millionen Pfund Sterling betragen wurde.

Im Jahre 1793 wurde eine Steuer, zwei vom Hundert, in zwey Jahren zahlbar, auferlegt. Die Art, das Kapital zu ſchätzen, war ungefähr dieſelbe, wie im Jahre 1788, und der Ertrag in der Provinz Holland wurde ungefähr auf 25 Millionen Gulden angegeben.

Bald nachdem die Franzoſen in Holland eindrangen, wurde eine andere gezwungene Anleihe, 6 vom Hundert, erhoben, welche in der Provinz Holland weniger als 40 Millionen Gulden, oder 3,750,000 Pfund Sterling ausgemacht haben ſoll, wornach das Kapital, wovon ſie bezahlt wurde, nur ungefähr $62\frac{1}{2}$ Millionen Sterling betragen würde.

Es kann nur geringen Zweifel leiden, daß ſelbſt im Jahre 1788 das Kapital der Provinz Holland gar ſehr unter ſeinem Werth angeſchlagen worden iſt.

durch mancherlei, von dem Verlangen nach Befreiung eingegebene, Ausflüchte und Sophismen untergraben werden; das Vorherrschen dieser Art des Betruges würde gewissermaßen dessen Schlechtigkeit verstecken; und zuletzt würden, da der Steuerausschlag nothwendig mit den Befreiungen steigen müßte, sogar die Redlichsten gezwungen seyn, falsche Angaben zu machen, um nur nicht zu Grunde gerichtet zu werden. Bey einem solchen System würde jeder Bürger nicht so sehr nach Verhältniß seines Reichthums, als nach Maaßgabe seiner Wahrheitsliebe Beitrag leisten.

Jedermann zu zwingen, öffentlich den Betrag seines Vermögens kund zu thun, wird weit wahrscheinlicher von Ergiebigkeit seyn, als wenn man ihm erlaubt, sich selbst im Geheimen zu schätzen. Bis nicht eine Art von stillschweigender Verabredung, das Eigenthum unter dem Werthe anzuschlagen, statt findet, bis nicht ein vollkommnes Einverständniß darüber eintritt, daß ein jeder Bürger sich des Meineides schuldig macht, wird es zur Aufrechthaltung des kaufmännischen Kredits nothwendig seyn, daß jeder Kaufmann sich mit einigem Anschein der Gerechtigkeit schätze. Hierbei wird jedoch auf die öffentliche Erwartung, und die wahrscheinlich aus deren Täuschung entspringenden Folgen mehr Aufmerksamkeit gewandt werden, als auf die Wahrheit der Angabe. Derjenige, dessen Reichthum keinem Zweifel unterworfen ist, wird die kleinste Summe bezahlen, die die Rücksicht auf seinen Charakter nur erlaubt. Auf der andern Seite wird der Mann, dessen Angelegenheiten sich zur Neige wenden, in die Versuchung gerathen, seine Verluste zu verbergen, und von künftigen Glücksfällen eine Gelegenheit zu hoffen, welche die Ungerechtigkeit wieder gut mache, und dadurch, daß er eine Steuer, die er weiterhin nicht mehr leisten kann, bezahlt, sich in ein noch rettungsloseres Unglück zu vertiefen. Es werden die Betrügerischen, mittelst eines zuletzt für ihre Angelegenheiten verderblichen, und für ihre Gläubiger beeinträchtigenden Aufwandes, sich im Stande befinden, ungegründete Kunden ihres Glücks-

standes um sich zu verbreiten, und so auf falsche Voraussetzungen einen Kredit zu begründen, welchen sie sich auf keine andere Weise verschafft haben würden. Es kann nicht gerecht seyn, auf die Weise diejenigen, die in Gefahr sind in Armuth zu versinken, ganz niederzudrücken; noch fürs Allgemeine zuträglich, ein eitles System des Kredits zu begünstigen, durch welches die Leichtsinnigen, wenn sie glücklich sind, zum Reichthum hinaufsteigen, und wenn sie unglücklich sind, alle diejenigen zu Grunde richten können, die durch den Betrag ihrer öffentlichen Steuerbeiträge verleitet worden sind, sie für wohlhabend zu halten.

Eine Nachforschung über die Vermögensumstände der Kaufleute durch die Beamten der Regierung würde, während sie zur Verhinderung von Betrügereien sich sehr unwirksam bezeigte, ausschweifend kostspielig werden, und könnte kaum andere, als die verderblichsten Wirkungen hervorbringen. Sie vermöchte nichts, wofern nicht alle Verkehrungen genau untersucht würden, und sie würde eine Menge in einem jeden Zweige des Handels geschickter Steuerbeamten erfordern. Ihnen müßte ein jedes Geheimniß aufgeschlossen, eine jede Art, auf welche sich das Geschäft am besten leiten ließe, haarklein auseinander gesetzt werden. Diese Beamte und ihre Freunde würden in den Stand gesetzt werden, es in unmittelbare Gewißheit zu bringen, welche Zweige des Handels die einträglichsten wären, und der Kaufmann würde aller der aus überlegener Kenntniß, ausgebreiteter Verbindung, großer Erfindungskraft und Beurtheilung entspringenden Vortheile beraubt werden.

Die Wirkungen einer solchen Nachforschung könnten unter besondern Umständen für den Kredit höchst nachtheilig werden. Bei allem kaufmännischen Verkehr muß bey Gelegenheit eben so gut Verlust, als Gewinn statt finden. Eine Untersuchung der Vermögensumstände eines Kaufmanns kurz nach einigen unglücklichen Spekulationen, zumal wenn sie eine beträchtliche Herabsetzung seines Steuerbeitrages zur Folge hätte, könnte seine Gläubiger beunruhigen und dadurch, daß sie unerwartete

Anforderungen gegen ihn zu Wege brächte, dasjenige, was sonst bloß ein vorübergehendes Ungemach gewesen wäre, in ein unabänderliches Verderben verwandeln.

Zu jeder Zeit würde ein solches System der Oberaufsicht in die Hände der öffentlichen Beamten eine dem Mißbrauch gar sehr unterworfene Amtsgewalt legen. Wenn diese gleich Niemandes Vermögen zu hoch schätzen könnten, ohne dessen eigene Einwilligung, so möchte es doch leicht unmäßige Belästigung verursachen, ihren Ueberschätzungen zu widerstehn, und immer doch würde es in ihrer Gewalt seyn, das Eigenthum unter dem Werthe zu schätzen, und so ihre Freunde auf Kosten des Allgemeinen zu begünstigen. Um Milderung ihrer Steuern zu erlangen, ließe sich von Manchen Herablassung zu den unwürdigsten Künsten erwarten. Sie würden die eifrigste Anhänglichkeit selbst an die schlechteste und verächtlichste Verwaltung erheucheln; sie würden sich mit Geduld der schamlosesten Gewaltthätigkeit unterwerfen, und vor den zur Steuerschätzung angeordneten Beamten kriechen. Zur Schmeichelei würden einige noch eine Bestechung hinzufügen, in der Erwartung durch Milderung ihrer Steuer reichlichen Ersatz dafür zu finden. Sollten alle diese Künste fehlschlagen, so würden sie ihre Zuflucht zu falschen Angaben in ihren Büchern und tausend andern Kunstgriffen nehmen, wodurch sich der wirkliche Stand ihrer Angelegenheiten verbergen ließe. Die Ungerechten würden demnach von öffentlichen Lasten befreit seyn, und dagegen die Ehrlichen und Wahrhaften diesen unterliegen, und indem auf die Weise dem Betruge eine Belohnung ausgesteckt wäre, müßte die Sittlichkeit der Nation gar bald verderbt seyn.

Das bei der Zumessung der Eigenthumssteuer in England angenommene System faßt alle diese verschiedenen Arten in sich. Einem jeden Individuum ist es, bei der ersten Ansetzung erlaubt, sich selbst zu besteuern; der Betrag seines Einkommens wird nicht öffentlich bekannt gemacht, sondern nur den von der Regierung angeordneten Kommissarien

eröffnet; und diese Kommissarien dürfen, wenn sie unzufrieden sind, bis auf einen gewissen Grad, seine Angelegenheit in Untersuchung ziehen. Aus einem solchen System müssen sich alle die Uebel, welche aufgezählt worden sind, theilweise ergeben. Kaufleute, welche Verluste erlitten haben, werden sich bewogen finden, einen Steuerbeitrag fortzusetzen, den sie nicht mehr leisten können; diejenigen, welche glücklich gewesen sind, werden lieber das bezahlen, was von ihnen erwartet wird, als was im wirklichen Verhältniß zu ihren Gewinnen steht: die Kommissarien haben es in ihrer Gewalt, sich und ihre Freunde zu begünstigen, nicht allein durch Herabsetzung ihrer Steuer, sondern auch durch Erlangung einer genaueren Kenntniß, als die man im allgemeinen von den Umständen der Individuen und der Ergiebigkeit der Unternehmungen, in welchen sie begriffen sind, haben kann; endlich wird auf die Weise eine Gewalt geschaffen, durch welche die Widersacher der Regierung bis zur Unterwürfigkeit eingeschüchtert, oder die privaten Feinde der Kommissarien geplagt, oder bedrückt werden können. Bis jetzt hat die Nothwendigkeit der Milde, um der Abneigung des Volks gegen die Steuer entgegen zu wirken, es verhindert, daß nicht die äußersten und schlimmsten Uebel noch empfunden wurden; aber eben dieser Umstand hat die gesetzliche Vorkehrung gegen falsche Steuerangaben unwirksam gemacht, und den Steuerbeitrag vom Handelsgewinn so niedrig herabgesetzt, daß gar kein Zweifel darüber statt finden kann, daß die Eigenthumssteuer gar viel von Kapitalisten und Kaufleuten umgangen werde.

Während von der Art die Schwierigkeiten bei der Schätzung des Vermögens einer großen und wohlhabenden Klasse der Bürger sind, entsteht eine andere Frage, ob eine Steuersetzung, um gerecht zu seyn, nach Maaßgabe des Eigenthums, oder des jährlichen Einkommens geschehen müsse.

Der Werth des Eigenthums ändert sich nach dessen Dauerhaftigkeit und Wahrscheinlichkeit der Verbesserung. Da Land keinen Zufällen, noch dem Verfall ausgesetzt ist, sondern im

Gegentheil immer mehr zur Nachfrage gelangt, so wie der Reichthum zunimmt, so hat es in einem an Wohlstand zunehmenden Lande, in Verhältniß zu dem daraus gewonnenen Einkommen, einen weit größeren Werth, als irgend eine andere Gattung des Eigenthums: da Pfandverschreibungen mehr Sicherheit gewähren, so sind sie im allgemeinen schätzbarer, als Geld, auf persönliche Sicherheit geliehen, zumal wenn der Kredit des Schuldners in Abnahme ist: und je nachdem im Handel befindliches Kapital in verständigen und vortheilhaften Spekulationen, oder in gewagten Unternehmungen, und in Gewerken, die nicht mehr den gehörigen Ertrag abwerfen, angelegt worden ist, kann es einen höhern, oder auch, gleich wie Geld, das auf sehr unbestimmte Sicherheit ausgeliehen ist, einen geringern Werth haben, als Land. Es giebt von demselben Nennbetrag des Eigenthums eben so manche, wirklich und innerlich von einander verschiedene Werthe, als es Verschiedenheit in Sicherheiten und Gefahren giebt. Ein dauerndes Eigenthum, und ein in augenscheinlicher Gefahr befindliches, nach demselben Maaßstabe zu besteuern, würde augenscheinlich ungerecht seyn; denn die beiden Eigenthümer müßten, wenn sie in gleichem Maaße klug wären, auf einem sehr verschiedenen Fuße leben, und in sehr verschiedenen Verhältnissen von ihren Einkünften jährlich zehren. Ihr Vermögen ist, obgleich dem Nennwerthe nach dasselbe, doch wesentlich verschieden. Einigermaßen könnte man freilich auf diese Verschiedenheit des Werthes dadurch Rücksicht nehmen, daß man nach dem Preise schätzte, den das Eigenthum, zum Verkauf gebracht, haben würde. So möchte man etwa den Kaufpreis eines Landbesitzes, der 100 Pfund Sterling jährlich einbrächte, auf den Werth des dreißigjährigen Ertrages schätzen, während man Geld, das dieselbe Summe der Zinsen trüge, auf zwanzig, und ein Kapital, das in einem verfallenden Gewerke angelegt wäre, nur auf zehn Jahre Ertrag werthschätzte. Aber die Aufzählung und Vergleichung der wirklichen Werthe der verschiedenen Gattungen des im Handel begriffenen Kapitals, würde, selbst wenn wir den von einem

jeden Individuum besessenen Nennbetrag bestimmt hätten, eine Quelle endloser Ungewißheit, Partheilichkeit und Bedrückung werden; und doch könnte, bevor dieses vollbracht wäre, keine allgemeine Besteurung nach dem Eigenthum gerecht seyn.

Selbst wenn diese Schwierigkeit beseitigt wäre, würden doch manche Individuen, welche billig Steuern bezahlen müßten, frei ausgehen. Wer sich in dem Genuß eines jährlichen Einkommens von einem Gewerbe befindet, müßte doch sicherlich zu den Kosten einer Regierung beitragen, durch die er in der Ausübung seines Gewerbes und in dem Genuß seines Einkommens geschützt wird; wäre aber die Besteurung durchaus nur aufs Eigenthum gerichtet, so würde er frei seyn, wofern er sich nicht durch frühere Sparsamkeit im Besitz erworbenen Vermögens befände. Gleichfalls würde ein Kaufmann, der auf ein geborgtes Kapital beträchtlichen Gewinn hätte, welchen er jährlich verbrauchte, zum Dienst des Staates nicht das allergeringste beitragen.

Auf der andern Seite ist eine Steuersetzung, nach Maaßgabe des Einkommens, ohne Rücksicht auf die Quelle, aus der das Einkommen entspringt, noch ungerechter. Bei zwei Männern, die dasselbe Einkommen, der Eine aus Ländereien oder Kapital, der Andere aus einem Jahrgehalt oder Gewerbe, genießen, sind die Umstände außerordentlich verschieden. Der Erste kann jährlich sein gesammtes Einkommen ausgeben, und doch seinen Kindern, in Landbesitz oder Kapital, eine Versorgung hinterlassen; der Andere muß jährlich einen beträchtlichen Theil seiner Einnahme aufsparen, damit seine Familie nach seinem Tode nicht in Mangel versetzt werde. Während die Steuer für den Kapitalisten vielleicht bloß eine Einschränkung eines Zehntheils seiner gewöhnlichen Ausgaben verursacht, so kann sie ein Viertheil, oder im Fall einer mißlichen Gesundheit, eine Hälfte von dem kürzen, was ein gewissenhafter Geistlicher, Arzt, Anwald, Handwerker oder ein Jahrgeld Genießender sich in seiner Familie zu verbrauchen erlaubt. Wenn der

von der Regierung gewährte Schutz in gleichem Maaße statt findet, so muß die größte Ungerechtigkeit darin liegen, daß man den Einen diesen Schutz durch Aufopferung seiner Genüsse in einem weit stärkern Verhältniß erkaufen läßt, als den Andern.

Diese Ungleichheit ließe sich dadurch mildern, daß man den Steuerwerth, theils vom Eigenthum und theils vom Einkommen abhängig werden ließe. Alles Einkommen, das aus Jahrgeldern oder Gewerben herrührte, ließe sich nach Maaßgabe der Anzahl von Jahren, auf die das Leben ihres Inhabers angeschlagen würde, auf ein Kapital zurückführen, und die Steuern sodann sich von diesem eingebildeten Eigenthum erheben. Quellen der Ungleichheit würden immer noch in dem Gesundheitszustande des Steuerpflichtigen, in der Wahrscheinlichkeit, ob sein Gewerbe dauerhaft seyn werde, und in den mannichfachen Gefährlichkeiten, denen Handelsunternehmungen nothwendig, wenn gleich ungleich, ausgesetzt sind, vorhanden bleiben.

Mit einer Verachtung der Gerechtigkeit, die in dem Finanzwesen Englands fast ihres Gleichen nicht findet, setzt die Eigenthumstaxe, wie sie sehr uneigentlich genannt wird, alle Unterscheidungen aus den Augen, indem sie das Einkommen in gleichem Verhältniß besteuert, es mag dieses von einer zeitweisen oder fortwährenden Beschaffenheit seyn, es mag aus einem bereits gesicherten Eigenthum entspringen, oder die Grundlage seyn, auf der strenge Sparsamkeit erst allmälig die künftige Unabhängigkeit begründen soll. Freilich mag es wol der Fall seyn, daß in manchen Fällen trügliche Verheimlichung des aus Gewerben entsprungenen Einkommens diese Ungleichheit der Steuer lindert; allein die Betrügereien des Volks sind eine unseelige Ausgleichung der Ungerechtigkeit der Gesetzgebung, und dagegen werden Alle, die ein bestimmtes jährliches Jahrgehalt haben, nicht minder die Ehrlichen unter den Kaufleuten und Gewerbtreibenden, der Bedrückung des Gesetzes preis gegeben.

Noch in einer andern Rücksicht ist die Eigenthumssteuer

Englands nicht wenig ungerecht. Ein Vorzug der Besteurung besteht darin, daß man im Stande sei, dieselbe gleichmäßig mit dem Vermögen der Steuerpflichtigen fortschreiten zu lassen. In so fern, als Einkommen aus dem Handel oder aus Gewerben entspringt, hat man hierauf, wenn gleich auf eine so unzulängliche Weise Rücksicht genommen, daß mit jährlichen 200 Pfund Sterling die fortschreitende Stufenfolge der Besteurung bereits ihren höchsten Punkt erreicht hat. Wenn dagegen das Einkommen aus irgend einer Gattung des Eigenthums herrührt, so ist keine Steigerung, irgend einer Art, zugelassen worden. Die arme Wittwe, welche 10 Pfund jährlich aus den Staatsfonds zieht, als ihren einzigen Unterhalt, bezahlt ein gleiches Verhältniß von ihrer Armuth, als der Edelmann von seinen Einkünften.

Daß eine in ihrem Grundsatz so ungerechte, in ihrer Ausgleichung so unverhältnißmäßige, und so dem Betruge und der Partheilichkeit unterworfene Steuer, dennoch von der Gesetzgebung gebilligt worden ist, das läßt sich nur durch die finanziellen Schwierigkeiten der Zeit erklären; daß sie Jahrelang fortbestanden hat, das muß man theils der allgemeinen Unwissenheit im Finanzwesen, wovon die Verhandlungen im Parlament manche Beispiele liefern, hauptsächlich aber der wirklichen Schwierigkeit, andere gleich ergiebige Steuern ausfindig zu machen, und dem Glauben, daß ihre Dauer mit dem Kriege aufhören muß, zugeschrieben werden. *)

*) Es läßt sich hier noch die Bemerkung hinzufügen, daß die Brittische Eigenthumssteuer für die Pächter sehr bedrückend ist, indem sie annimmt, was in manchen Fällen falsch seyn muß, daß ihr Gewinn gleich sei der Hälfte des Pachts, welchen sie bezahlen, und indem er zugleich im Verhältniß zu der Verbesserung ihrer Ländereien steigt. Ein Pächter bezahlt zu Anfang einer vieljährigen Pachtung mehr, als das Land werth ist, weil er weiß, daß er gegen das Ende der Pachtung weniger bezahlen wird. Während sein Pacht zu hoch ist, wird sein Erwerb nach

Zweites Kapitel.

Von Landsteuern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen über Landsteuer.

Keine Gattung der Beitragleistung zum Oeffentlichen scheint in allen Ländern und zu allen Zeiten so allgemein angeordnet gewesen zu seyn, als die, welche unmittelbar von den Landeigenthümern erhoben wird. In einem rohen Zustande der Gesellschaft kann Land nebst Sklaven und Vieh, welche dessen Früchte hervorbringen und verzehren, als die beinahe einzig Werth habende Gattung des erworbenen Eigenthums betrachtet werden. Denn dasjenige, welches in Hausrath, Kleidern und andern Bequemlichkeiten besteht, ist vergleichungsweise von geringer Bedeutung, indem dasselbe einen Theils von den Landeigenthümern in genauem Verhältniß ihres Landbestandes besessen wird, andern Theils sich im Gebrauch ihrer Untergebenen und Sklaven befindet, von denen, dem Herkommen nach, nicht das Gemeinwesen, sondern ihre unmittelbaren Oberherrn Steuern erheben. In solchen rohen Zeiten werden alle Erfordernisse des öffentlichen Dienstes von den Landbesitzern erfüllt, welche alsdann vermöge Vertrages, eingeführten Herkommens, oder nach eigenmächtiger Willkühr, ähnliche persönliche Dienste von ihren Untergebenen fordern.

diesem halben Pacht berechnet; aber nachdem seine Pachtung sieben Jahre gewährt hat, und er den Ersatz seiner ursprünglichen Auslage herauszuziehen anfängt, wird seine Steuer zur Hälfte dessen hinaufgetrieben, was die Pachtung bei den übertriebensten Zinsen einbringen würde. Diese Ungerechtigkeit ist jedoch mehr in den mangelhaften Bestimmungen, als in dem Grundsatz der Steuer zu suchen.

Wenn sodann fortschreitende Erfahrung die Nachtheile dieser Einrichtung, sowol für die Einzelnen, als für den Staat lehrt, so werden öffentliche Dienste allmälig in eine Geldzahlung verwandelt; gleichwie aber die Landbesitzer dergestalt eines mühsamen Dienstes entledigt werden, so fällt die Aufgabe, zur Verrichtung dessen, was ihnen bisher zu thun oblag, Andere zu miethen, natürlich ihnen zu. Späterhin, wenn die öffentlichen Ausgaben weit über dasjenige hinaus angewachsen sind, was die alten Beiträge gutmachen können, so erscheint es leichter, eine bereits vorhandene Steuer zu erhöhen, als neue Quellen des Einkommens auszumitteln; so erscheint es ausführbarer, Eigenthum von einer bestimmten, dauernden und offenkundigen Beschaffenheit zu schätzen, als den Betrag dessen, was veränderlich, wandelbar und leicht verhehlbar ist, mit Sicherheit zu bestimmen. Auf die Weise ist ein beträchtlicher Theil des öffentlichen Einkommens fast in einem jeden Lande durch eine unmittelbare Auflage aufs Land aufgebracht worden, während bewegliches Eigenthum zu den öffentlichen Lasten nur Beitrag leistete, vermöge Verbrauchsabgaben, welche den Landeigenthümer, im Verhältniß seines Aufwandes, gleichmäßig mit den andern Klassen der Einwohner treffen.

Wenn nun gleich eine solche Vertheilung der öffentlichen Lasten ursprünglich ihren Grund im Herkommen, in der Fügung nach Zeit und Umständen, und in der Unbekanntschaft mit derjenigen Wissenschaft findet, deren Gegenstand es ist, die Beiträge der verschiedenen Klassen der Bürger in das richtige Verhältniß zu den Vortheilen zu setzen, welche sie ihrer Seits durch den Staatsaufwand erzielen, so hat doch eine durch Scharfsinn sich auszeichnende Sekte der Philosophen dieselbe, als mit den umfassendsten Ansichten der Politik und Gerechtigkeit übereinstimmend, darzustellen versucht. Sie haben sogar die Behauptung aufgestellt, daß bei einem jeden System der Besteurung, es sei noch so sehr verwickelt, noch so sehr vervielfacht und verfeinert in seinen Verzweigungen, das Land doch immer der Stamm sei, aus dem der Gesammt-

ertrag sich eigentlich ergebe; daß alle Versuche, Einkommen aus andern Zweigen des Erwerbfleißes, als dem Anbau des Landes zu ziehen, lediglich einen zuwachsenden Aufwand veranlasse, der mitsammt der ursprünglichen Steuer, am Ende von den Eigenthümern aus den Zinsen ihrer Landbesitze bezahlt werden müsse.

In der That scheint diese Schlußfolge auf eine zu rechtfertigende Weise aus den allgemeinen Sätzen der Lehrer der Staatshaushaltungskunst abgezogen zu seyn, die bereits oben erläutert worden sind. *) Wenn Ackerbau die einzige produktive Verwendung von Kapital und Arbeit ist, wenn er allein einen Ueberschuß über dasjenige liefert, was, weil es nothwendig in dem Akt der Produktion verzehrt wird, nicht ohne eine verhältnißmäßige Verminderung in dem Ertrage des nächsten Jahres anderweitig verwandt werden kann, so scheint daraus zu folgen, daß dieser Ueberschuß, oder reine Landertrag, das einzige eigentliche Einkommen oder verwendbare Kapital ist, das sich in einem Lande finden läßt.

Wenn Kaufleute oder Manufakturisten besteuert werden, sagen jene Lehrer der Staatshaushaltungskunst, so wird entweder das Maaß des Gewinnes und des Arbeitslohns steigen, bis ein Jeder denselben Ertrag, wie zuvor, für die Verwendung seines Kapitals und seiner Arbeit wieder erreicht; oder es kann, weil ein Theil des bisher für Handel und Manufakturen bestimmten Kapitals diesen Geschäften entzogen, und vom Staat verbraucht wird, nur ein Geringeres des jährlichen Erzeugnisses im nächsten Jahr ausgeführt, nur ein Geringeres der fremden Gegenstände des Genusses eingeführt, und nur ein kleinerer Vorrath verarbeiteter Güter auf den Markt gebracht werden. Indem auf die Weise derselbe, oder ein größerer Vorrath von Erzeugnissen des Ackerbaues zum Austausch gegen einen kleineren Vorrath fremder Erzeugnisse, oder verarbeiteter Güter kommt, so muß der vergleichungsweise Werth der erstern sinken, und

*) 2. Buch. 4. Kapitel. 3. Abschnitt.

die Steuer muß zuletzt in der Wertherniedrigung des rohen Landertrages bezahlt werden. Kein Theil dieser Wertherniedrigung kann auf den Pächter fallen, der, gleich dem Kaufmann oder Manufakturisten, seinen jährlichen Gewinn zu seinem Unterhalt nöthig hat. Das Ganze muß demnach auf den Eigenthümer fallen, der allein einen Stamm besitzt, welcher, sich jährlich erzeugend, ohne nothwendig verbraucht zu werden, im strengen Sinn verwendbar ist, indem dessen Verbrauch fürs Oeffentliche weder den Reichthum der Nation vermindert, noch die künftigen Kräfte der Nation lähmt.

Nach diesem System ist die Wissenschaft der Besteurung außerordentlich einfach, indem sie lediglich darin besteht, alles, was für die öffentliche Ausgabe erforderlich seyn mag, durch eine unmittelbare Schatzung auf den reinen Ertrag des Landes zu erheben. Eine solche Besteurung, hört man behaupten, würde einen großen Theil der von einem verwickelten Finanzsystem unzertrennlichen Beschwerden ersparen, und die öffentlichen Lasten mit vollkommner Genauigkeit in das richtige Verhältniß zu der bestimmten Gattung des Eigenthums setzen, aus welcher, ungeachtet aller unserer Kunstgriffe, das gesammte öffentliche Einkommen zuletzt entnommen werden muß.

Die Grundlehre der Staatshaushalter, daß der ganze Gewinn von Kapital und Arbeitslohn für des nächsten Jahres Produktion, oder für des nächsten Jahres Handel erforderlich sei, ist bereits oben als irrig dargestellt worden.*) Es ist dargethan worden, daß dergleichen Gewinn sich so wenig darauf beschränkt, lediglich das bereits vorhandene Kapital aufrecht zu erhalten, daß er vielmehr einen neuen Erwerb ausmacht, der von dem Kapitalisten verbraucht werden kann, ohne daß er selbst, oder die Nation dadurch ärmer würde: und daß jeglicher Theil davon, der erspart und angehäuft wird, ein wirklicher und dauerhafter Zuwachs des Nationalvermögens ist. Es ist auch bereits gezeigt

*) 2. Buch. 4. Kapitel. 3. Abschnitt.

worden, daß Arbeitslohn in einem jeden gedeihenden Lande mehr als den nothwendigen Unterhalt der Arbeiter ausmacht, und daß dieser Ueberschuß entweder aufgezehrt, oder zu dem vorhandenen Kapital hinzugefügt werden kann, ohne irgend eine Einbuße in der Bevölkerung und folglich ohne irgend eine Steigerung in dem allgemeinen Ausfall des Arbeitslohns. Dergleichen Gewinn und Lohn sind demnach verwendbar (disponibel), in dem Begriff dieses Kunstausdrucks, den die Staatshaushalter damit verbinden, d. h. es können dieselben auf Verlangen des Staats von ihren Eigenthümern hergegeben werden ohne irgend eine Verminderung des Kapitalvermögens, oder der Volksmenge, wenn gleich nicht ohne die Beraubung von Mitteln des Lebensgenusses (comfort) für diejenigen, welche sich sonst dieses Einkommens hätten erfreuen können. In dieser Hinsicht ist eine Steuer, welche Kaufleute und Manufakturisten trifft, einer Steuer vom Landertrage, welche das freie Einkommen der Landbesitzer vermindern muß, wenn sie gleich nicht nothwendig den Bestand des vorhandenen Vermögens trifft, vollkommen gleich.

Die Staatshaushalter scheinen das Maaß des Gewinns als etwas feststehendes zu betrachten, welches nicht herabgesetzt werden kann, ohne das Kapitalvermögen des Landes zu verringern. Es hätte ihnen doch in den Sinn kommen müssen, daß Kaufleute einen Theil der Verschwendung und des Glanzes, worin sie bisher lebten, aufgeben könnten, ohne dadurch ihrem Handel Eintrag zu thun; auf dieselbe Weise, wie Landeigenthümer ihre Ausgaben beschränken können, ohne ihren Landzins zu vermindern.

Das Maaß der Zinsen und Handelsvortheile ergiebt sich aus einer Vergleichung der Menge des Kapitals mit der Nachfrage nach den Gegenständen, deren Hervorbringung oder Einfuhr durch dieß Kapital beschafft werden kann. Es soll nicht die Behauptung aufgestellt werden, daß irgend eine Steuer die Nachfrage nach Kapital vermehren könne; dagegen aber ist auch, wenn sie mit Weisheit auferlegt wird,

keine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie dessen Bestand vermindern werde. Wenn bei einem Kapitalisten, sei es das regelmäßige Einkommen oder der Ueberfluß, besteuert wird, so ist es weit eher zu vermuthen, daß er seine Ausgaben beschränken, als daß er sein Kapital anbrechen werde; auf dieselbe Weise, wie ein Landbesitzer wahrscheinlicher etwas von seinem Ueberflusse abschneiden, als sein Gut mit Pfandschulden beschweren wird. Allerdings wird der Kaufmann, wenn er durch Wechsel in der Anwendung seines Kapitals einer Auflage entgehen kann, dieses versuchen; und bei dieser Aussicht läßt sich von ihm erwarten, daß er einen Theil seines Kapitals in einen andern Handelszweig werfen werde, oder, was dasselbe ist, andere werden abgehalten werden, sich mit jenem bestimmten Zweige zu befassen, bis der Handelsgewinn, außer der Ersatzgewährung für die öffentliche Last, wieder bis zu der gewöhnlichen gleichmäßigen Höhe gestiegen ist. Wenn aber die Steuer auf gleichmäßige Weise alles Kapital trifft, wie es auch angewandt werden mag, oder auf gleichmäßige Weise den Verbrauch jeglichen Einkommens in Anspruch nimmt, aus was für Quellen auch dieses entspringen mag, so bleibt keine Möglichkeit des Ausweichens durch einen Wechsel in der Richtung des Kapitals, und daher kann, da das Kapital dasselbe bleibt, ohne daß eine Vermehrung der Nachfrage entstände, das allgemeine Maaß des Vortheils nicht steigen.

Freilich können sehr schwere Steuern Kapitalisten bewegen, mit ihrem Vermögen auszuwandern, und können auf diese Weise die Wirkung haben, das Maaß des Gewinns zu erhöhen. Aber die Reichen sind nicht geneigt zur Auswanderung. Da sie sich, trotz der Forderungen der Staates, zu Hause in einer ganz behaglichen Lage befinden, so fällt es ihnen selten ein, ihre Freunde, ihre Gewohnheiten, und die Schauplätze, an die sich ihre frühsten Empfindungen knüpfen, zu verlassen, und zwar in keiner andern Absicht, als daß ihr Einkommen in einem fremden Lande ihrer Schwelgerei irgend einen neuen Zuwachs gewähren könne.

So war in Holland, vermöge des Ueberflusses an Kapital, der Zinsfuß sehr niedrig, während dagegen, wegen des Drucks der Steuern, der Preis der meisten Verbrauchsartikel sehr hoch war; jener Umstand bewog manche Kapitalisten ihr Geld an fremde Staaten auszuleihen; dieser verursachte, aller Wahrscheinlichkeit nach, nie die Auswanderung auch nur eines einzigen Holländers.

Hätten die Staatshaushalter auf die Vertheilung derjenigen Steuern Acht gegeben, welche den Aufwand derer treffen, welche durch ihrer Hände Arbeit Artikel hervorbringen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, so hätten sie auf den Argwohn gerathen müssen, daß einiger Trug in ihrem Finanzsystem läge. Der Arbeitslohn und der Gewinn solcher Handarbeiter ist anderm Arbeitslohn und Handelsgewinn vollkommen gleich; eben so erforderlich für ihren eigenen Unterhalt, und für des nächsten Jahres Betrieb, eben so wenig dasjenige, was die Staatshaushalter mit dem Ausdruck disponibeln Einkommens bezeichnen, und folglich eben so untauglich dazu, irgend einen Theil der öffentlichen Ausgabe zu ersetzen. Es läßt sich jedoch nicht leicht einsehen, auf wen die ursprünglich von dieser Gattung der Einwohner entrichteten Steuern geschoben werden können. Sie lassen sich nicht auf die Landbesitzer ihres eigenen Vaterlandes übertragen, denen ja keine dieser Handarbeiten verkauft werden. Eben so wenig lassen sie sich auf die Eigenthümer auswärtigen Landbesitzes wälzen; denn bevor die Steuer aufgelegt war, pflegten schon diese Gegenstände auf den fremden Märkten gerade so hoch verkauft zu werden, als der Zusammenfluß der Käufer und Verkäufer es zuließ. Wollte man behaupten, daß der reine Handelsgewinn und Arbeitslohn, für solche Manufakturwaaren, weil er gleich dem anderer zu steigen nicht im Stande sei, unterhalb des gewöhnlichen Maaßes bleiben müsse, bis das Kapital von ihnen in andre Kanäle gezwängt werde, so muß es unbegreiflich erscheinen, daß durch die sehr hohen Abgaben auf fast jeglichen Verbrauchsartikel in Großbrittanien, unser Ausfuhrhandel nicht schon längsthin ver-

nichtet seyn sollte, und ganz und gar unerklärbar, daß er, diesen Abgaben zum Trotz, reißenden Zuwachs erhalten haben sollte.

Aber gegenwärtig hat der Aufwand der brittischen Regierung gar wenig Möglichkeit des Zweifels über diesen Gegenstand übrig gelassen. Es ist ein Gegenstand offner Kunde, daß das Staatseinkommen Großbrittaniens um ein beträchtliches die höchste Schätzung alles freien Landertrages in dem Königreich übersteigt;*) so daß die unglückseeligen Landbesitzer nicht allein nichts übrig behalten, um sich selbst und ihre Familien zu unterhalten, wenn sie gleich dabei, aus Unbekanntschaft mit ihrer eignen Armuth, fortfahren in großem Ueberfluß und Glanz zu leben, sondern sie sind noch gezwungen, jährlich unmittelbar oder mittelbar dem Staate verschiedene Millionen mehr, als sie aus ihren Gütern gewinnen, zu bezahlen. Vergeblich spricht man zu uns von der Herabsetzung des Arbeitslohns, der Zinsen und des Handelsgewinns, welche eine Folge der Zurücknahme der Steuern vom Verbrauch seyn würden, und vergeblich fordert man uns auf, einen Theils den Zuwachs des reinen Landertrages, der sich aus der Verminderung der Steuern vom Ackerbau ergiebt, und andern Theils die Einschränkung der Staatsausgabe zu berechnen, welche sich von der Wohlfeilheit der Arbeit und eines jeden Bedürfnisses erwarten ließe; vergeblich versichert man uns, daß unter einem solchen Finanzsystem keine öffentliche Schuld jemals hätte eingegangen werden können, und daß einige wenige Schillinge von einem Pfund des freien Landertrages, zu allen Zeiten den Bedarf selbst der äußersten Verschwendung unserer Regierung geliefert haben würden. Es mag das seyn; immer doch bleibt die Thatsache, daß diesen Augenblick der öffentliche Aufwand

*) Der reine Landertrag Brittaniens wurde von Pitt im Jahr 1795 auf 25 Millionen Pfund geschätzt; das gewöhnliche Einkommen, mit Ausschluß der Kriegskosten, läßt sich gegenwärtig ungefähr auf 40 Millionen anschlagen.

den gesammten Landertrag in dem Königreich übersteigt, unbestritten, und diese Thatsache scheint ein bündiger Beweis gegen das System der Staatshaushalter.

Diese scharfsinnige doch unhaltbare Theorie verlassend, wollen wir jetzt zur Untersuchung der Frage fortschreiten, in wie weit eine Steuer, die unmittelbar das Land, dessen zinslichen oder sonstigen Ertrag trifft, eine gerechte oder ersprießliche Quelle des Staatseinkommens ist.

Auf was für eine Weise eine solche Steuer auch erhoben werden mag, so kann kaum Zweifel darüber obwalten, daß sie zuletzt auf den Landbesitzer fallen müsse. Der Arbeitslohn auf dem Lande, und der Gewinn von Pachtungskapital müssen, wenn man die Annehmlichkeit der Beschäftigung, und die Beschaffenheit der zu laufenden Gefahr gehörig in Anschlag bringt, mit anderm Arbeitslohn und Gewinn ein feststehendes oder doch nur wenig abweichendes Verhältniß beobachten. Wenn ein Theil des Ertrages vom Staat in Anspruch genommen, oder irgend eine Abgabe auf den Landzins gelegt wird, so können solche Steuern nicht fortwährend den Arbeitsmann, oder den Pächter treffen; denn der Eine wird seine Arbeit, der Andere sein Kapital auf andere Geschäfte richten, wenn beide nicht länger gleichen Vortheil daraus gewinnen, daß sie jene im Ackerbau fortwirken lassen. Ohne Herabsetzung des allgemeinen Maaßes des Arbeitslohns oder Handelsgewinns im Lande, ist kein Umstand irgend einer Art im Stande, für einen beträchtlichen Zeitraum, dieselben in irgend einem Geschäftszweige, der mit umlaufendem Kapital geführt wird, zu verringern; und deshalb müssen alle Land treffende Steuern zuletzt auf den Landzins fallen, welches der Theil des Ertrages ist, welcher nach Abzug aller Abgaben des Guts, und nach Ersatz des verwandten Kapitals sammt den gwöhnlichen Zinsen, annoch übrig bleibt.*)

Auch ist der Landeigenthümer nicht, so wie der Kaufmann oder Manufakturist im Stande, durch Erhöhung des

*) 2. Buch. 4. Kapitel. 2. Abschnitt.

Preises seiner Erzeugnisse, die Steuer auf den Verbrauchenden zu wälzen. Wenn irgend ein einzelner Artikel der Handelswaare besteuert wird, so würden die mit diesem Artikel Verkehrenden augenblicklich einen Theil ihres Kapitals von dessen Hervorbringung oder Einfuhr zurückziehen, wofern nicht eine Steigerung im Preise sie für die Abgabe entschädigte. Was den äußern Thatumstand selbst betrifft, so ziehen sie auch wirklich immer einigen Theil ihres Kapitals zurück, womit sie die Steuer der Regierung vorschießen; und da die Erfahrung die Gewißheit einer Steigerung im Preise bewährt hat, so sind die Handelsleute nicht so ängstlich mehr um einen unmittelbaren Verkauf ihrer Waaren besorgt. Indessen bleibt die Nachfrage nach der Waare fortwährend dieselbe, und es folgt daraus, daß die Verminderung des zu Markt gebrachten Vorraths sehr schleunig den Preis steigert. Aber Land und dessen Ertrag können als feststehende Vorräthe betrachtet werden, auf welche eine mäßige Steuer die Wirkung einer Verminderung zu äußern nicht im Stande ist. So lange als ein Acker Landes irgend einen Zins, irgend eine noch so unbedeutende Summe, als Ueberschuß über die Saat, die Arbeit, den Gewinn für den Pächter, und die Steuer einträgt, so lange wird es der Vortheil des Eigenthümers seyn, denselben zu irgend einer Gattung der Produktion zu verwenden. Eine Steuer auf eine einzelne Gattung des ackerbaulichen Ertrages, kann allerdings den Muth zu dieser besondern Verwendung des Landes benehmen, aber nur indem sie dem Ackerbau eine neue Richtung giebt; gleichfalls kann eine Steuer, die so hoch gesetzt ist, daß sie den ganzen Zins der geringern Ländereien verschlingt, diese ihrem natürlichen und unnutzbaren Zustande wieder überliefern: auf jenem Wege kann eine Art des Ertrages geringer werden, aber nur so, daß andere ergiebiger werden; auf diesem kann der austauschbare Werth einer jeden Gattung der Erzeugnisse um etwas erhöht werden. Aber eine weniger übermäßige Steuer kann, da sie weder die Nachfrage nach Korn und Schlachtvieh zu vermehren, noch den Vorrath des unter

Anbau befindlichen Landes zu verringern vermag, keine Wirkung irgend einer Art auf die Marktpreise äußern, und muß daher ohne die Möglichkeit einer Uebertragung auf den Landeigenthümern haften.

Wird demnach eine Landsteuer von irgend einer Art aufgelegt, ohne eine gleichgeltende Auflage auf jede andere Gattung des Eigenthums, so muß ihre Wirkung ungerecht seyn. Sie bürdet die Kosten der Regierung gänzlich auf eine Gattung der Einwohner, indem sie dagegen den Kapitalisten, Kaufmann, Manufakturisten und Pächter auf Kosten des Landeigenthümers begünstigt. Es ist eine Last auf einer Klasse von Bürgern zum Vortheil der andern.

Es fällt nicht allein eine solche Steuer auf eine Klasse von Bürgern ausschließlich, sondern sogar auf diese Klasse sehr ungleich, indem sie durchaus nur von den gegenwärtigen Eigenthümern bezahlt wird, mit gänzlicher Freilassung der künftigen Ankäufer. Land gewinnt wegen seiner dauernden Sicherheit, wegen der Aussicht auf eine Steigerung des Werths in einem an Wohlstand zunehmenden Lande, und vielleicht auch wegen der mit seinem Besitz verknüpften Achtbarkeit, allezeit einen Preis auf dem Markt, der in Verhältniß zu dessen jährlichem Einkommen etwas höher ist, als der des Geldes. So läßt sich Land gegenwärtig ungefähr der Kaufsumme des dreißigjährigen Ertrages gleichschätzen, während auf Zinsen ausgeliehenes Geld fünf vom hundert einbringt. Dieser Unterschied in dem austauschungsfähigen Werth, der aus der Vergleichung der Vortheile entspringt, worin eine Gattung des Eigenthums den Vorzug vor der andern hat, kann von keiner Steuer aufgefaßt werden. Wenn die Zinsen vom Gelde dieselben bleiben, so wird der Preis des Landes, nachdem eine Landtaxe auferlegt worden ist, immer noch, wie vorher, dem gesammten reinen Ertrage von dreißig Jahren gleich bleiben. Da aber dieser reine Ertrag durch die Steuer Verringerung erleiden wird, so muß der Preis eines jeden Landbesitzes verhältnißmäßig abnehmen. Wenn der reine Landzins

durch ein Steuer von vier Schilling des Pfundes, von hundert Pfund des Jahrs auf achtzig heruntergebracht wird, so kann der Landbesitz, der früherhin dreitausend Pfund werth war, nicht ferner höher, als für zweitausend vierhundert Pfund verkauft werden. Ein Eigenthümer also, der sein Land zu veräußern wünscht, wird auf einmal eines Fünftheils seines Eigenthums beraubt seyn. Anstatt, während seines Besitzstandes zwanzig Pfund jährlich zu bezahlen, und diese jährliche Zahlung als eine Bürde auf den Ländereien ruhen zu lassen, findet er sich genöthigt, mit sechshundert Pfund den Werth der Steuer für immer zu bezahlen, während sein Nachfolger von allem Beitrag befreit ist. Allerdings bezahlen die Ländereien fortwährend die zwanzig Pfund jährlich an den Staat; aber der neue Eigenthümer, der in der Herabsetzung des Preises einen Ersatz erhalten hat, gewinnt dasselbe reine Einkommen von seinen zweitausend vierhundert Pfund, das er von der Anlegung derselben Summe in Land gewonnen haben würde, im Fall daß keine Steuer auferlegt worden wäre. In dem Laufe einiger wenigen Jahre kommt eine zahlreiche Klasse von Bürgern an die Reihe, welche denselben Schutz von der Regierung genießen, wie die frühern Landbesitzer, dieselbe dauerhafte Sicherheit aus dem Wesen ihrer Besitzungen, dieselben Aussichten auf Reichthum aus dem zunehmenden Glücksstande des Landes, und denselben Rang in der Gesellschaft nach der öffentlichen Meinung, ohne daß sie in irgend einem Grade der Steuer unterworfen wären, durch welche das Einkommen der älteren Eigenthümer wesentlich verringert worden ist. Derjenige, welcher Land kaufte vor der Auflage der Steuer, gewinnt ein reines Einkommen bloß von achtzig Pfund des Jahrs, während ein Anderer, genau unter denselben Umständen, nur mit Ausnahme, daß sein Ankauf wenige Monate oder Wochen später statt fand, nur hundert Pfund von derselben Summe Geldes zieht, die ganz genau auf dieselbe Weise angelegt wurde.

Die Härte ist noch größer gegen einen Landbesitzer, der

unglücklicherweise in Schulden verwickelt ist. Er und seine Gläubiger sind eigentlich gemeinsame Besitzer des Guts, dessen zinslicher Ertrag jährlich zwischen ihnen getheilt wird. Er ist freilich der Verwalter, der alle Mühe der Bewirthschaftung und dagegen auch den ganzen Vorschuß des Ertrages hat, den seine eigne Beurtheilung, oder die Umstände dieses Landes ihn in den Stand setzen, von dem Gutseingesessenen zu erlangen; doch in jedwedem Jahr ist sein Einkommen nur dasjenige, was von dem Landzins übrig bleibt, nachdem der Zins seiner Pfandverschreibungen bezahlt ist. Und dennoch wird er bei Ansetzung einer Landsteuer als der Empfänger und Eigenthümer des Ganzen angesehen; kein Abzug wird in Rücksicht auf den Zins gemacht, welchen er jährlich seinem Gläubiger bezahlt; und demnach wird er für ein Einkommen besteuert, welches er nicht genießt. Wenn ein Landbesitz, der dreitausend Pfund werth ist, und hundert Pfund einträgt, für eine Schuld von tausend Pfund verpfändet ist, so bleibt das freie Einkommen des Eigenthümers, nach Abbezahlung der Zinsen seiner Schuld, nur funfzig Pfund des Jahres. Dessenungeachtet wird er vor der Steuer angesehen, als wenn er hundert Pfund freien Landzinses einnähme; und folglich wird er, während andere Landbesitzer auf vier Schilling vom Pfund besteuert werden, gezwungen seyn, acht Schilling vom Pfund seines wirklichen Einkommens zu bezahlen. Während er diese Bedrückung leidet, bleibt sein Gläubiger, der denselben Schutz von der Regierung gewinnt, und der, obwol er nicht als Eigenthümer des Landbesitzes erscheint, sein Eigenthum doch eben so fest in den nämlichen Ländereien gesichert hat, ganz und gar steuerfrei.

Vergeblich ist es, daß jemand unter solchen unglücklichen Umständen suchen sollte, dieser Ungerechtigkeit dadurch zu entgehen, daß er seinen Landbesitz veräußerte, und seine Schulden abtrüge. Vor Anlage der Steuer hätte er seine Ländereien für dreitausend Pfund verkaufen können, welches ihm, nach Abbezahlung seiner Schuld, einen Ueberschuß von

zweitausend Pfund übrig gelassen haben würde, der ihm nach gewöhnlichem Zinsfuß hundert Pfund jährlich abwürfe. Allein durch die Wirksamkeit der Steuer wird der Werth seines Landbesitzes sogleich auf zweitausend vierhundert Pfund und folglich sein Ueberschuß auf tausend vierhundert Pfund heruntergebracht, wonach sodann der Zins bloß siebzig Pfund beträgt. So lange er sein Land behält, sinkt sein freies Einkommen von funfzig Pfund auf dreißig Pfund des Jahres; wenn er dasselbe veräußert, so wird sein Ueberschuß von zweitausend Pfund auf tausend vierhundert Pfund vermindert, und der Zins, den er abwirft, von hundert Pfund auf siebzig Pfund. In dem einen Fall bezahlt er vierzig, in dem andern dreißig vom hundert seines reinen Einkommens, während die Einkünfte reicherer Landbesitzer bloß auf zwanzig vom hundert sinken, und während weder sein Gläubiger, noch derjenige, der sein Land kauft, einen Heller zu den Staatsausgaben beiträgt. Der Fall, wie wir ihn eben dargestellt haben, ist nicht übertrieben, denn manche Eigenthümer verpflichten sich zu Schulden, welche den dritten Theil des Werths ihrer Güter noch übersteigen.

Würde die Gesetzgebung diese Ungerechtigkeit gewahr, so hat sie keine Mittel ihr zu begegnen, oder den Schuldner zu ermächtigen, die Steuer in den jährlich an seinen Gläubiger bezahlten Schulden einzubehalten. Wenn ein fester gesetzlicher Zinsfuß statt findet, der nicht überschritten werden darf, so muß eine solche Gesetzesverfügung unmittelbar eine Kündigung des auf Pfand ausgeliehenen Kapitals verursachen, welcher der Schuldner, an der Anleihe eines ähnlichen Kapitals grade durch die Wirksamkeit dieses Gesetzes behindert, unvermögend seyn wird, anders zu genügen, als daß er seinen Besitz zu dem Preise verkauft, auf welchen er durch die Steuer herabgebracht worden ist. Wenn kein den Zinsfuß beschränkendes Gesetz statt findet, so wird der Schuldner gezwungen seyn, mit seinem Gläubiger solche Bedingungen einzugehen, die diesen auf gleichen Fuß mit andern Kapitalisten setzen. Sollte das Gesetz noch weiter gehen, und

die Anordnung treffen, daß bei Abbezahlung jedwedes auf Land vor dem Zeitpunkt der Gesetzesverfügung angeliehenen Geldes, eine Summe in Verhältniß mit dem Ertrage von dreißig Jahren der Steuer zuvor von dem Kapital abgezogen werden solle, so würde dieß bloß eine Uebertragung der Ungerechtigkeit von einer Klasse der Einwohner auf die andere seyn. Diejenigen Kapitalisten, welche ihr Geld auf die Sicherheit von Ländereien geliehen hätten, würden sehr schwer besteuert seyn, während andere, die eine anderweitige Sicherheit vorgezogen, oder ihr Eigenthum so angelegt hätten, daß sie Zins und Handelsgewinn zugleich daraus zögen, steuerfrei seyn würden. Auch würde ein solches Gesetz am Ende nicht einmal erspießlich für die Landbesitzer seyn. Die Erwartung neuer Landsteuern und neuer Abzüge von dem Kapital und den Zinsen der Pfandverschreibungen, würden unfehlbar künftige Anleihen auf solche Sicherheit ausschließen, wie große Veranlassung zu Geldanleihen die Eigenthümer auch haben möchten, sei es um ihre Güter zu verbessern, oder um einen unvortheilhaften Kauf zu verhindern. Der Drang ihrer Bedürfnisse würde sie gar schleunig verleiten, höhere Zinsen zu geben, oder geradezu die Klausel einzuräumen, daß es ihnen verwehrt seyn solle, irgend einen Theil künftiger Steuern von ihren Gläubigern einzubehalten; und wenn alle solche Klauseln durch Strafgesetze verboten würden, so würden Prämien für die Anleihen bezahlt, und besondere Verschreibungen auf hinzukommende Zinsen ausgegeben werden, und auf diese oder andere Arten würde der Schuldner genöthigt seyn, seinen Gläubiger nicht allein mit andern Kapitalisten auf gleichen Fuß zu setzen, sondern ihn auch für die Gefahr und Unbill zu entschädigen, welche möglicherweise aus einer solchen gesetzwidrigen und wucherlichen Vereinbarung entspringen könnten.

Wie denn auch immer eine Landsteuer aufgelegt seyn mag, so muß sie diesemnach allemal, wenn sie nicht durch eine gleichmäßige Steuer auf jede andere Gattung des Eigenthums ausgeglichen wird, ausnehmend ungerecht seyn; indem

sie nämlich einen Theil der öffentlichen Lasten ausschließlich auf eine Klasse der Bürger legt, indem sie sehr ungleich auf die verschiedenen Glieder dieser Klasse fällt, und insbesondere diejenigen bedrückt, die bereits mit Schwierigkeiten kämpfen, und in Geldverlegenheiten verwickelt sind. Die Einwürfe finden auf jede Art der Landsteuer gleiche Anwendung; aber wenn wir die verschiedenen Arten in Betracht ziehen, wie eine solche Steuer aufgelegt werden kann, so wird es in die Augen springen, daß es auch bei einer jeden besondere von ihr unzertrennliche Härten, Unzuträglichkeiten oder Unbillen giebt.

Es scheint drei verschiedene Grundsätze zu geben, nach denen eine Landsteuer ausgehoben werden kann. Sie kann nach einem festen und fortdauernden Schätzungswerthe der Ländereien angeschlagen werden; oder nach dem wirklichen reinen Ertrage eines jeden besondern Jahres; oder nach dem rohen Ertrage, ohne Rücksicht auf dessen Theilung zwischen dem Gutsbesitzer und dem Pächter. In den folgenden Abschnitten soll eine jede derselben in ihrer Ordnung betrachtet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Landsteuer, die nach einem festen Schätzungswerthe erhoben wird.

Unter allen Arten, wie Land besteuert, ja in der That unter allen Arten, wie ein öffentliches Einkommen erhoben werden kann, ist diese ohne Zweifel die am wenigsten kostspielige. Da eine Uebersicht für immer hinreichend ist, so müssen die ursprünglichen Kosten dieser Uebersicht, wie groß sie auch immer zuerst seyn mögen, in einem sehr geringen Verhältniß zu der Summe stehen, welche in einer Reihe von Jahren die Steuer in den öffentlichen Schatz bringen wird.

Auch kann der Kostenaufwand der Einhebung nicht beträchtlich seyn; denn ein Hebungsbeamter mit seinem Bevollmächtigten würde hinreichen, dem Schooße der Regierung die Beiträge eines sehr ausgedehnten Landstrichs zu empfangen und zu übermachen. Die Steuer würde demnach aus den Taschen des Volks sehr wenig mehr nehmen, als sie für die Ausgaben des Staats lieferte. Ihr Betrag würde auch vollkommen bestimmt und genau seyn; sie ließe sich terminweise einheben, so wie es den Steuerpflichtigen bequem wäre, und ein jeder Landbesitzer würde natürlich seine Ausgaben dem Betrage seines Landzinses anpassen, der ihm nach Bezahlung seiner Steuer noch übrig bliebe.

Alle diese Vortheile jedoch würden wenig Gewicht gegen die Ungerechtigkeit haben, von der gezeigt worden ist, daß sie von jeder Landsteuer unzertrennlich sei, oder selbst gegen die Betrügereien, die begangen werden würden, und die daraus folgende Ungleichheit und Bedrückung, die bei ihrer ersten Einrichtung unvermeidlich aus dieser besondern Art derselben entspringen müssen.

Wenn eine Werthschätzung der Ländereien eines Königreichs, Behuf der Ansetzung derselben zu einer fortwährenden Steuer, vorgenommen werden soll, so ist es unmöglich, gegen zahlreiche Mißgriffe zu verwahren, die aus Unwissenheit und Nachlässigkeit herrühren, oder gegen noch beträchtlichere Irrungen, die aus Betrug, Bestechung und Machthabung herrühren. Eine bloß vom Zufall geleitete Besichtigung durch Leute, die bei dem Ausfall wenig interessirt sind, wird den Zweck, den richtigen Werth der Ländereien in Gewißheit zu bringen, verfehlen, bei dem Einfluß, den der Stand der Kultur, der Wohlstand der benachbarten Städte, die Leichtigkeit der Ausfuhr, und manche andere Umstände auf diesen Werth äußern müssen; und doch muß eine jede Werthschätzung, die mit Beiseitesetzung dieser besondern Rücksichten, bloß auf die gegenwärtige Ertragssumme sieht, in dem Laufe sehr weniger Jahre außerordentlich ungleich werden. Allein dieß würde die unerheblichste Quelle des Irr-

thums seyn. Da die Steuer von beständiger Dauer seyn soll, da sie augenblicklich auf den relativen Werth des Landes, als mit andern Gattungen des Eigenthums in Vergleich gestellt, und der Landgüter, als eins mit dem andern in Vergleich gestellt, einwirken muß, so würde es ein Gegenstand von der äußersten Wichtigkeit für einen jeden Eigenthümer seyn, seine Ländereien unter ihrem wirklichen Werth angesetzt zu erhalten. Um diesen Zweck zu erreichen, würde man eine jede irrige Darstellung anwenden, falsche Zeugnisse aufführen, und geschmiedete Zinsbücher vorlegen, während man durch Artigkeiten oder vielleicht durch unmittelbare Bestechung, jeglichen lästigen Argwohn einschläferte. In andern Fällen würde die Beschützung der Großen und Mächtigen Belohnungen für die Gefälligkeit der Steuersetzer darbieten, und ihre Feindschaft würde gegen strenge, oder, wie der Ausdruck lauten würde, ärgerliche Nachforschung angekündigt werden. Auch giebt es keine Mittel, wie Beamte, die entschlossen wären, ihre Pflicht zu thun, mit Wirksamkeit die Betrügereien entdecken könnten, die ausgeübt werden würden. Niemand würde sein eigenes Interesse dadurch, daß die Ländereien seines Nachbars unter dem Werth angesetzt würden, so sehr gekränkt erachten, daß er aus freiem Entschluß sich der Schätzung widersetzte; und das Amt eines Angebers ist zu gehässig, als daß es allgemein aus Beweggründen eines strengen Gemeinsinns unternommen werden könnte. Die Landbesitze der Ehrlichen, der Bedeutungslosen, und aller der Regierung Anstößigen würden demnach ungefähr nach ihrem wahren Werthe angeschlagen werden, während die der Betrüger, der Reichen und der Mächtigen in beträchtlichem Maaß steuerfrei ausgehen würden. Schon gleich den Tag nach einer solchen Schätzung würde ein völliger Wandel in den Preisen statt finden, für welche verschiedene Güter verkauft werden könnten; das eine würde sehr beträchtlich heruntergesetzt seyn, ein anderes würde beinah seinen vorigen Werth behalten.

Indessen, wenn sich das Land in keinem raschen Wechsel,

weder des Steigens noch des Sinkens, befindet, so hören diese Ungleichheiten, obgleich anfangs beschwerlich, allmälig auf empfunden zu werden. In einer Reihe von Jahren geht ein großer Theil der Ländereien auf neue Besitzer über, welche für sie einen durchgängig der Steuer, mit welcher sie belastet sind, angemessenen Preis bezahlen. Wenn die Steuer hoch ist, so wird der Preis des Grundstücks niedrig seyn; und der neue Eigenthümer kann sich über keine Härte beklagen, wenn er genöthigt ist, der Regierung jährlich den Betrag der Summe zu leisten, für welche er einen Ersatz in der Wohlfeilheit des Ankaufs gefunden hat. Er wird in Wirklichkeit nicht besteuert, indem die gesammten Forderungen der Regierung durch seinen Vorgänger abgetragen worden sind. Die Ausgleichung einer Landsteuer, eine Reihe von Jahren nach ihrer Ansetzung, würde demnach eine neue Ungerechtigkeit unter dem Anschein der Billigkeit seyn. Diejenigen, welche wohlfeil kauften, weil ihre Ländereien hoch angesetzt waren, würden durch eine solche Ausgleichung Eigenthum erlangen, wofür sie den Werth nicht hergegeben hätten. Andere, die wegen der Mäßigung ihrer Steueransetzung, einen hohen Preis für ihre Grundstücke bezahlten, würden ungerechterweise dieser Befreiung beraubt werden, welche sie gekauft hatten, und welche sie berechtigt waren, als einen Theil ihres Grundbesitzes anzusehen. Diese Ausgleichung würde abermals den relativen Werth der Grundstücke verwirren, indem sie einige steigerte, andere sinken ließe; sie würde abermals Härte und Ungerechtigkeit verursachen, vollkommen demjenigen ähnlich, was, obgleich anfangs grausam genug, durch die Zeit gelindert und hinweggeräumt war; sie würde eine schwere Steuer auf eine Klasse von Landbesitzern legen, nicht um den Aufwand des Staats zu ersetzen, sondern allein zu dem Zweck, eine andere Gattung von Eigenthümern zu bereichern.

Einige Grundstücke freilich sind, indem sie durch gerade Abstammung von dem Vater auf den Sohn übergingen, schon seit der ersten Einrichtung der Landsteuer in Großbrittanien in

denselben Familien verblieben; allein dieß giebt keinen hinreichenden Grund an die Hand, um den vergleichweisen Werth der Ländereien zu verwirren, der so lange obgewaltet hat. Ein jeder Eigenthümer ist gewöhnt worden, das, was von seinem Landzins nach Bezahlung der Steuer übrig blieb, als das Gesammte seines jährlichen Einkommens, und dasjenige, wofür seine mit der Steuer beschwerten Ländereien verkauft werden konnten, als den austauschbaren Werth seines Grundstücks zu betrachten. Diejenigen, welche hoch zur Steuer angesetzt sind, haben aufgehört, einen Theil des Landzinses als ihnen gehörig anzusehen; diejenigen, welche der Regierung wenig bezahlen, haben sich gewöhnt, auf diese Befreiung als einen ihnen durch eine lange Verjährung gesicherten Besitz zu sehen. Beide haben ihre Ausgaben nach Maaßgabe ihres reinen Einkommens angeordnet; so wie beide in ihren und der Welt Augen in Verhältniß zu dem gegenwärtigen austauschbaren Werth ihrer verschiedenen Grundstücke für wohlhabend galten. Daß vor einem Jahrhundert die eine Familie beeinträchtigt, und eine andere ungerechterweise begünstigt wurde, ist kein Grund, die Umstände dieser Familien gegenwärtig zu ändern. Warum sollten wir das aus der Vergleichung sich ergebende Verhältniß des Vermögens von Individuen verwirren, festgesetzt wie es ist, durch eine lange vor der Geburt dieser Individuen ausgelegte Steuer? Warum sollten wir, wenn kein öffentliches Heil daraus entspringen kann, einigen unerwartete Reichthümer bescheeren, indem wir andere ärmer machten?

Wenn eine Landsteuer von dieser Beschaffenheit billigerweise nach ihrer ersten Einrichtung nicht ausgeglichen werden darf, so müßte aus demselben Grunde der Steuerausschlag so wenig vermehrt als vermindert werden. Wenn der Schätzungswerth bestimmt ist, so müßte der Belauf der Steuer es gleichfalls seyn. Eine solche Steuer zu vermindern oder abzuschaffen, nachdem sie lange Zeit erhoben worden wäre, hieße den Landbesitzern Reichthümer austheilen, und zwar nach einem sehr ungleichmäßigen Maaßstabe, was sie selbst

beträfe, und gänzlich auf Kosten der andern Einwohner. Die Abnahme des öffentlichen Einkommens würde die Auflage neuer Lasten aufs Volk erfordern; oder auf jeden Fall doch dadurch, daß sie die Aufhebung anderer alle Klassen der Einwohner treffenden Steuern verhinderte, diejenige Erleichterung, welche allgemein seyn müßte, gänzlich auf die Eigenthümer des Landes beschränken. Sogar wenn alle andere Beiträge schon vorgängig erlassen wären, so müßte die Landsteuer noch als eine beständige Last auf dem Lande fortdauern, und ihr Ertrag auf Gegenstände des öffentlichen Nutzens verwandt werden; denn auf diese Steuer hat ein jeder Bürger mit derjenigen Person einen gleichen Anspruch, von der sie allerdings jährlich ausgezahlt wird, welche aber ihr Grundstück unter dieser ausdrücklichen Last erwarb. Da der Landbesitzer keinen Kaufpreis für diesen Theil des Landzinses bezahlt hat, so kann er darauf auch kein Recht haben. Dasjenige muß im strengsten Sinn öffentliches Eigenthum seyn, woran keiner einen gegründeten Anspruch behaupten kann; und was auf die Weise dem Staate angehört, das müßte so gleichmäßig als möglich zum Genuß und zur Wohlfahrt Aller beitragspflichtig gemacht werden.

Eine jede Vermehrung dieser Gattung der Landsteuer ist auf der andern Seite mit offenbarer Ungerechtigkeit begleitet. Außer daß sie alle diejenigen Ungleichheiten hervorbringt, welche die nothwendigen Folgen einer solchen Steuer bei ihrer Entstehung sind, erzeugt eine Vermehrung, nach Maaßgabe eines alten Schätzungswerthes, noch viele neu hinzukommende Bedrückung. Wenn gleich die ursprüngliche Schätzung mit der äußersten Genauigkeit und Unpartheilichkeit vorgenommen wäre, so ist sie doch nicht im Stande, für einen irgend beträchtlichen Zeitraum mit Richtigkeit den relativen Werth der verschiedenen Grundstücke aufzustellen. Die Art und Weise des Anbaus, welche befolgt worden ist, die Nachbarschaft einer wohlhabenden Stadt, und manche andere Umstände, wirken mit Schnelligkeit auf den Ertrag der verschiedenen Grundstücke in sehr verschiedenen Graden

ein; und wenn auf die so durch die Zeit eingeführten Aenderungen keine Aufmerksamkeit gerichtet wird, so muß der neu hinzukommende Steuerausschlag denjenigen Ländern sehr leicht fallen, die im Werth gestiegen sind, und sehr schwer auf diejenigen, welche sich im Stillstand befunden haben. Vermehrung einer bereits vorhandenen Landsteuer ist demnach eine Besteurung, die nach einer Werthschätzung erhoben wird, die der Natur der Dinge nach außerordentlich mangelhaft seyn muß; und indem die dadurch hervorgebrachte Last den wohlhabendsten Landbesitzern am leichtesten wird, trifft sie die Steuerpflichtigen genau in dem umgekehrten Verhältniß ihrer Fähigkeit, dieselbe zu tragen.

Es mag ferner noch bemerkt werden, daß in einem Lande, welches sich in einem Zustande, sei es einer schnellen Fortschreitung oder Abnahme, befindet, eine Landsteuer, in Gemäßheit eines festen Schätzungswerthes, Ungleichheiten verursacht, welche von Tage zu Tage abwechseln. Wenn das Land sich in Aufnahme befindet, und der Landzins folglich steigt, so gelangt die Steuer allmälig dahin, in einem geringern Verhältniß zu dem reinen Ertrage zu stehen, und in demselben Grade vermindern sich die durch dieselbe in dem vergleichweisen Werth der verschiedenen Ländereien verursachten Verschiedenheiten. Ist auf der andern Seite der Landzins im Abnehmen, so werden jene Verschiedenheiten jedes Jahr von größerer Bedeutung. Man nehme an, daß von zwei Grundstücken, die jedes 100 Pfund eintragen, das eine 10 und das andere 20 Pfund Landsteuer bezahlt; das reine Einkommen der beiden Eigenthümer, nach Abzug der Steuer, wird zu einander in dem Verhältniß von 80 Pfund zu 90 Pfund, oder von 8 zu 9 stehen: sollte der Landzins auf 200 Pfund steigen, ohne irgend eine Aenderung in der Steuer, so würden sich die reinen Einkünfte zu einander verhalten wie 180 Pfund zu 190 Pfund, oder wie 18 zu 19: sollte der Landzins auf 50 Pfund herabsinken, so werden sie beide zu einander in dem Verhältniß von 30 Pfund zu 40 Pfund, oder von 3 zu 4 stehen. In dem einen Fall

ist der Unterschied des reinen Einkommens der Grundstücke, und folglich der ihres wirklichen Werthes, zum Theil verschwunden; in dem andern hat er sehr zugenommen. So ist eine Steuer, dergleichen wir jetzt betrachten, beständig darin begriffen, Aenderungen in dem relativen Werth der Ländereien hervorzubringen; wofern aber nicht die Wechsel in den Umständen des Landes sehr reißend sind, werden solche Aenderungen so wenig bemerkt, daß sie vielleicht keinen in der Anwendung Bestand habenden Einwurf gegen diese Art der Hebung eines öffentlichen Einkommens abgeben.

Falls das Steuermaaß zu Geld angeschlagen ist, müssen ähnliche Ungleichheiten noch aus den Veränderungen in dem Werth des umlaufenden Geldes entspringen. Ein Steigen in dessen Werthe wird ganz genau dieselbe Wirkung haben wie eine Vermehrung, und ein Sinken in dessen Werthe wie eine Verminderung der Landsteuer. Das in die Augen springende Auskunftsmittel ist, die Steuer in Korn anzusetzen, verwandelbar in Geld, nach dem Durchschnittspreise der zehn oder zwölf vorhergehenden Jahre. Da Veränderungen in dem Werthe der im Umlauf befindlichen Münze Umwandlungen von gleicher Beschaffenheit, sowol in dem Landzins, als in dem Durchschnittspreise des Getraides, verursachen müssen, so wird eine nach dem Durchschnittspreise des Korns erhobene Steuer allemal ungefähr das gleiche Verhältniß zu dem reinen Ertrage des Grundstücks behaupten. Indessen die natürlichen Wandelungen in dem Werth des Geldes sind, wofern sie nicht durch unvernünftige Einmischungen von Seiten der Regierung beschleunigt werden, in gewöhnlichen Fällen noch weit allmäliger, als diejenigen in den Umständen des Landes; und aus dem Grunde mag es vielleicht unnöthig seyn, Ungleichheiten entgegen zu wirken, welche kaum gefühlt werden können.

Diesem allen nach würde es sich ergeben, daß eine Landsteuer nach Anleitung eines unveränderlichen Schätzungswerthes bei ihrer Entstehung eine der ungerechtesten und bedrückendsten Arten ist, ein öffentliches Einkommen zu erheben:

daß aber in dem Laufe der Zeit ihre Ungleichheiten verschwinden, bis sie zuletzt mit dem Vermögenszustande der Individuen so verwebt und vermengt wird, daß sie nicht länger als eine Last auf irgend einem Mitgliede des Gemeinwesens betrachtet werden kann; und wenn dieß eingetreten ist, so kann sie weder ausgeglichen, noch vermehrt, noch vermindert, noch aufgehoben werden, ohne die größte Ungerechtigkeit. Eine Nation, die eine dergleichen Steuer noch nicht hat, wird wohl thun, sie zu vermeiden; aber überall, wo sie eine Reihe von Jahren hindurch erhoben worden ist, müßte sie billig, wie in Großbrittanien, zu einer regelmäßigen und beständigen Quelle der öffentlichen Einnahme gemacht werden, es wäre denn, daß sie nach einer billigen Schätzung durch die Landeigenthümer abgekauft würde.

Dritter Abschnitt.

Von Landsteuer, die nach dem wirklichen Landzins erhoben wird.

Wenn das Maaß der Landsteuer, statt fortdauernd zu seyn, nach den Umständen des Landes abwechseln und dem jährlichen Aufwande des Staats angepaßt werden soll, so würde weniger Ungerechtigkeit daraus folgen, wenn man dieselbe nach dem wirklichen Landzins, als nach einem festen Schätzungswerthe, erhöbe. Eine jede Vermehrung ist, der Wirklichkeit nach, eine neue Steuer, wenn gleich der Ansatz nach dem Muster einer alten geschehen ist; und wenn eine genaue Uebersicht der ersten Auflage der Landsteuer vorausgehen muß, so sind dieselben Gründe vorhanden, daß eine ähnliche Uebersicht einer jeden andern vorangehe. Dem zu Folge haben diejenigen Staatshaushalter, welche alles Staatseinkommen, als aus dem Lande entspringend, betrachten,

und daher die Landsteuer als Stellvertreterin für jegliche Auflage empfohlen haben, einstimmig behauptet, daß neue Besichtigungen von Zeit zu Zeit unerläßlich seien.

Eine Landsteuer, die auf diese Weise erhoben wird, ist allen denjenigen Einwürfen unterworfen, welche bereits gegen diese Quelle des Staatseinkommens aufgestellt worden sind. Obgleich der Betrag der Steuer dem Wechsel unterworfen seyn mag, so wird doch jedermann, der sich vornimmt ein Grundstück zu kaufen, in Erwägung ziehen, wie groß im Durchschnitte der Steuerausschlag seyn werde, und wird den in der Rücksicht berechneten vollen Belauf von dem reinen Landzins, nach welchem er den Werth der Ländereien schätzt, abziehen. Die Steuer wird demnach die Landbesitzer allein treffen, und mit gänzlicher Freilassung aller neuen Ankäufer, durch die gegenwärtigen Eigenthümer in der Herabsetzung des Marktpreises der Ländereien bezahlt werden. Sie wird auch, wie bereits früher ausgeführt worden, ganz besonders für solche Landbesitzer bedrückend seyn, die aus Unbedachtsamkeit oder Unglück genöthigt worden sind, ihre Grundstücke mit Pfandschulden zu beschweren. Außerdem aber, daß sie die Quelle unvermeidlicher Ungerechtigkeit wird, ist die Gattung der Landsteuer, welche wir jetzt in Betrachtung ziehen, Einwürfen von anderer Beschaffenheit unterworfen.

Der auffallendste unter diesen besteht in der Schwierigkeit, auch nur mit erträglicher Bestimmtheit den wirklichen Werth, das heißt den jährlichen reinen Zins der Ländereien, auszumitteln. Wo ein jeder Eigenthümer ängstlich darauf bedacht ist, die Last von sich selbst abzuschütteln, da werden sich manche finden, die wenig gewissenhaft in Rücksicht auf die Mittel sind; und ungeachtet aller zu ersinnenden Vorkehrungen ist es zu befürchten, daß Arglist, vom Eigennutz eingegeben, die Aufmerksamkeit und den Scharfblick hinters Licht führen werden, die keine andere Empfehlung für sich hatten, als allgemeines Gefühl für Gerechtigkeit und Pflicht.

Es könnte, auf einen flüchtigen Blick, den Anschein gewinnen, daß, was Ländereien auf Pacht ausgethan beträfe, eine allgemeine Verzeichnung der Pachtverträge eine leichte und genaue Art seyn werde, den Landzins mit Gewißheit auszumitteln. Aber wo Verhehlung an sich nicht schwer seyn könnte, würden noch manche Wege bald aufgefunden werden, um den offenkundigen und beurkundeten Landzins herabzusetzen. Es könnte von dem Pächter oder seinen Freunden eine besondere Verschreibung zugestanden werden, lautend auf ein für eine Reihe von Jahren erstandenes Jahrgehalt; es könnte ein Vertrag eingegangen werden auf eine bestimmte Menge Korn, das jährlich für einen niedrigen Preis geliefert werden müßte; es könnte ein Handgeld zu Anfang der Pachtung bezahlt werden, ohne daß dessen in der Vereinbarung Erwähnung geschähe; oder es könnte eine terminweise zahlbare Verschreibung auf Geld ausgestellt werden, das angeblich angeliehen worden wäre, um die Pachtung in Stand zu setzen. Wofern nicht Mittel einer wahrscheinlichen Entdeckung ersonnen werden könnten, würde es vergeblich seyn, strenge Strafen gegen diese und ähnliche Betrügereien anzudrohen. Doktor Smith war der Meinung, daß solche Mittel darin zu finden seien, daß man dem Gutsherrn oder dem Pächter, der hiervon Anzeige machte, auf einen Theil der Geldbußen Anspruch gäbe. *) Es scheint jedoch nicht sehr wahrscheinlich, daß der Gutsherr, zu dessen Gunsten der Betrug begangen wurde, durch Antheil an der Geldbuße bewogen werden könnte, seine Ehre preis zu geben, und für beständig die Steuer auf seinem Grundstück zu vermehren. Eben so wenig ist es wahrscheinlich, daß irgend eine Bestechung die Pächter verleiten könnte, sich zu dem erniedrigenden Amt von Angebern herabzulassen, sich die Verachtung ihrer Nachbaren zuzuziehen, sich den Bedrückungen auszusetzen, womit ein Gutsherr sie immer quälen und bisweilen zu Grunde richten kann, und am Ende ihrer Pachtungen, diese aus einem Grunde einzubüßen, wodurch

*) Nationalreichthum, 5. Buch. 2. Kap. 2. Theil. 1. Art.

sie mit gleicher Wirksamkeit abgehalten werden würden, sich irgend eine andere zu verschaffen. Gelegentlich möchte wol Aufwallung der Leidenschaft oder Bosheit der Rache einen Pächter antreiben, seinen Gutsherrn anzuklagen; aber die Beispiele, obgleich vielleicht hinreichend ängstlichen Verdacht einzuflößen, und einen unredlichen Pächter in den Stand zu setzen, sich ungebührliche Zuständnisse zu erzwingen, würden doch viel zu selten seyn, um einem einträglichen Betruge vorzubeugen. Die Redlichen, welche alle Kunstgriffe und Ausflüchte verachteten, würden folglich schwer besteuert werden, während die Unredlichen frei ausgingen; und indem falsche Pachtverträge und falsche Einzeichnungen derselben mit Offenkundigkeit zwischen den Landbesitzern und ihren Pächtern veranstaltet würden, in dem ausdrücklichen Vorsatz, das Staatseinkommen zu schmälern, würde die Sittlichkeit dieser Klassen des Volks schleunig verderbt werden.

Die Schwierigkeit der Schätzung des Landzinses muß immer noch größer werden, wenn die Eigenthümer selbst die Bebauer ihrer Ländereien sind. Sie durch Geschworne aus ihren Nachbaren zur Steuer ansetzen zu lassen, wie der Doktor Smith vorschlägt, würde in hohem Grade eine Freilassung von der Steuer seyn. Sowol aus privater Freundschaft, als in der Erwartung ähnlicher Begünstigungen, würden die Eigenthümer eines Distrikts, aus einer Art von stillschweigender Uebereinkunft, gegenseitig ihre Ländereien unter dem Werth schätzen; und wo jegliches Ding nothwendig ungewiß ist, wo mancherlei entgegengesetzte Ansichten gehegt werden, und die genauen Umstände des Falles nicht allgemein bekannt seyn können, da besteht keine wirksame Oberaufsicht von Seiten der öffentlichen Meinung über willkührliche Gewalt. In einer kurzen Zeit würden gewiß geheime Verständnisse dieser Art so gemein seyn, daß sie wenig Aufmerksamkeit mehr erregten; und derjenige, welcher noch fortführe, mit Redlichkeit Schätzungen vorzunehmen, würde sich dem Vorwurf einer unfreundlichen Uebellaunigkeit aussetzen, während er in Wirklichkeit, mit den redlichsten

Absichten, seinen Nachbaren Ungerechtigkeit erweisen würde, dadurch daß er sie einer höhern Steuer unterwürfe, als die übrigen Landbesitzer des Königreichs.

Wollte man die Schätzung öffentlichen Beamten anvertrauen, so würde dieß noch ernsthaftere Uebel zur Folge haben. Da diese Beamte es in ihrer Gewalt hätten, ihren Freunden auf Kosten des Ganzen zu dienen, so würden sie beständig mit einer jeden Waffe des Einflusses und der Bestechung angegriffen werden. Bei der Umgebung mit jeglicher Gattung der Versuchung ließe sich von wenigen erwarten, daß sie ihre Redlichkeit behaupten würden; und theils wegen der Willkühr ihrer Aemter, theils wegen des Mangels an irgend jemands unmittelbarem Interesse Partheilichkeiten solcher Beamten aufzudecken, müßte sich eine jede Vorkehrung, die ersonnen würde, ihr Einverständniß mit den Landbesitzern zu verhindern, unwirksam bezeigen. Geschähe ihre Ernennung durch die Wahldistrikte, so würden sie geneigt seyn, den Theil des Landes zu begünstigen, mit welchem sie in Verbindung ständen, so wie diejenigen Individuen, deren Stimmen sie ihre Anstellungen verdankten; würden sie von der Krone ernannt, so würden sie ein passendes Werkzeug werden zur Belohnung der Freunde, und zur Verschüchterung der Widersacher einer bestechlichen Verwaltung. Selbst diejenigen Landbesitzer, die jede Art des Betruges verachteten, würden doch um den guten Willen der Steuersetzer sich sorgfältig bewerben; und würden deren Feindschaft vermeiden durch Verbergung ihrer politischen Ueberzeugung und Aufopferung ihrer Pflicht gegen das Oeffentliche; denn obgleich durch eine Berufung aufs Geschworengericht der äußersten Unterdrückung vielleicht widerstanden werden könnte, so ließe sich doch gegen Ungelegenheit und Bedrückung kein Schutz finden, bemäntelt, wie diese leicht seyn könnten, unter dem Anschein des Eifers für öffentliches Wohl.

Nach dem bereits gesagten kann es kaum unbemerkt geblieben seyn, daß diese Gattung der Landsteuer beträchtliche Kosten verursachen muß. Darauf zu sehen, daß alle

Pachtverträge gehörig in die öffentlichen Verzeichnungen eingetragen werden, ein wachsames Auge auf das Fortschreiten eines jeden Grundstücks zu haben, und von Zeit zu Zeit ein Geschworengericht zu versammeln, um über den Belang einer jeden Verbesserung zu entscheiden, und weit mehr noch die Werthschätzung des Zinses solcher Ländereien, die von ihren Eigenthümern angebaut werden, muß eine große Zahl einsichtsvoller und erfahrner Aufsichtsmänner erfordern; während noch, diese Aufseher zu ihrer Pflicht anzuhalten, und grobe und handgreifliche Betrügereien zu verhindern, vollauf Beschäftigung für beinahe eben so viel achtbare Oberaufseher seyn würde. Damit die Steueransetzung gerecht seyn möge, mitten unter dem schleunigen Wechsel des relativen Werths der verschiedenen Grundstücke, müssen genaue Besichtigungen auf die eine oder andere Weise häufig wiederhohlt werden, und die Kostbarkeit solcher Besichtigungen wird diese Art der Erhebung des Staatseinkommens der Wohlfeilheit ihrer Einsammlung berauben, welche sonst ihre hauptsächliche Empfehlung ist.

Der Haupteinwurf indessen gegen eine Landsteuer nach dem wirklichen Landzins, liegt nächst ihrer Ungerechtigkeit, in ihrer Wirksamkeit, den Muth zu Verbesserung des Landes zu benehmen. Der einzige Beweggrund, den ein Eigenthümer haben kann, Ländereien in einer Entfernung von seinem Hause zu verbessern, ist die Erwartung, daß seine Auslage ihm schleunig in der Steigerung seines Landzinses werde ersetzt werden. Wenn aber dieser Zuwachs des Landzinses einen Zuwachs der Steuer zur Folge hat, so muß der Zeitpunkt der Wiedererlangung seiner Auslage, sammt dem erwarteten Gewinn, um dessenwillen er Mühe und Kosten übernahm, weiter hinausgerückt werden. Wenn ein Landeigenthümer durch Anlegung von 100 Pfund in seinem Grundstück seinen Landertrag um 15 Pfund des Jahres vermehren kann, so kommt er, außer dem Empfang der Zinsen seiner Auslage, in den Besitz von 10 Pfund des Jahres, wodurch nach den Berechnungen über zusammengesetzten Zins

seine 100 Pfund in wenig mehr, als acht Jahren wieder eingebracht seyn werden, nach Ablauf welcher Zeit aller weitere Landertrag reiner Vortheil aus dem Unternehmen ist. Wenn aber in Folge dieses fortschreitenden Landzinses seine Steuer um 3 Pfund des Jahres erhöhet wird, so bleibt für ihn, außer den Zinsen, nur noch 7 Pfund vermehrten Landertrages übrig, was ihm nicht früher als nach 11 Jahren seine Auslage wieder einbringen wird. Sollte die erwartete Ausbeute weniger als 15 vom Hundert betragen, so wird die Steuer, welche im Grunde eine Kürzung dessen ist, was nach Entrichtung der gewöhnlichen Zinsen von dem Vorschuß noch übrig bleibt, während sie dagegen nach dem gesammten neu hinzukommenden Landertrage angesetzt wird, als eine noch stärkere Abmahnung von Verbesserung wirken. So würde, wenn eine Auslage von 100 Pfund einen vermehrten Ertrag von 8 Pfund hervorbringt, der Verbesserer des Landes, indem er jährlich 3 Pfund mehr als die Zinsen gewinnt, in 20 Jahren wieder zu seinem Gelde kommen; wenn aber 1 Pfund 12 Schilling oder 4 Schilling vom Pfund als eine Steuer erhoben werden, so bleibt nach Abzug der Zinsen nur noch 1 Pfund 8 Schilling übrig, wornach das Kapital erst in 31 Jahren wieder eingebracht seyn wird. Ein Landeigenthümer, der die erforderlichen Fonds besitzt, mag wol Ankäufe von neuen Ländereien, Häusern oder Staatsanleihen solchen Verbesserungen vorziehen, deren Gewinn so weit ausgesetzt ist; und derjenige, welcher genöthigt ist das Geld zu leihen, wird geneigt seyn, sich ferner mit einem sehr unvollkommnen System des Ackerbaus zu befassen, als daß er es vorzöge, sich in Schulden zu verwickeln, auf deren Wiederbezahlung er nur eine sehr entfernte Aussicht hat.

Derjenige Zweig der Verbesserung eines Landes, welcher durch Pächter ins Werk gesetzt wird, wird gleichfalls in gewissem Maaße durch eine Steuer auf den wirklichen Landzins behindert. Von keinem Pächter läßt sich ohne Pachtung auf einen beträchtlichen Zeitraum erwarten, daß er sich

auf irgend eine wichtige Verbesserung einlassen werde, da es offenbar sein Interesse ist, sein System der Bebauung, viel mehr der Erlangung unmittelbaren Vortheils, als der dauerhaften Verbesserung der Ländereien anzupassen. Die Bewilligung von dergleichen Pachtüberlassungen unangebauter Ländereien, wird indessen ausgehend dem Eigenthümer vortheilhaft seyn, der am Ende des Zeitraums einen vollständigen Ersatz in dem neu hinzukommenden Werth erwarten kann, welchen die Kunst und das Kapital des Pächters seinem Grundstück zugelegt haben. Wenn aber am Ende der Pachtzeit die Regierung einen Antheil an dem erhöhten Werth seines Landzinses haben soll, so muß der Antrieb, seine Ländereien so lange aus seinem Besitz zu thun, verhältnißmäßig vermindert werden, und er wird sich vielleicht dann in vielen Fällen bewogen finden, den Einfluß, den er über Pächter unter freier Loskündigung inne hat, oder den Zuwachs, der ohne irgend eine Auslage oder Aufopferung auf seiner Seite, aus dem allgemeinen Gedeihen des Landes entspringt, solchen Vortheilen vorzuziehen, welche, außerdem daß sie in der Ferne liegen, durch die Wirksamkeit der Steuer wesentlich vermindert werden.

Der Gebrauch, Handgelder zu fordern, welches wahrscheinlich eins der am allgemeinsten benutzten Mittel der Gesetzesumgehung seyn würde, müßte für den Ackerbau unfehlbar von noch größerm Nachtheil seyn. Wenn der Pächter eine Summe Geldes beim Anfang seiner Pachtung ausbezahlt, so wird er dadurch immer eines Theils desjenigen Kapitals beraubt, mit welchem er sein Pachtstück verbessert haben könnte; nicht selten wird er sogar außer Stand gesetzt seyn, den vortheilhaftesten Fruchtwechsel in Anwendung zu bringen. Indem sein Pachtstück der gehörigen Ausrüstung ermangelt, wird er gezwungen seyn, entweder einen Theil seiner Ländereien unangebaut zu lassen, oder das Ganze auf eine sparsame oder unzulängliche Weise zu bearbeiten. Weit davon entfernt, Verbesserungen vorzunehmen, wird seine Art der Bearbeitung kaum Verschlechterung verhindern, und der Landbesitzer kann sich

glücklich schätzen, wenn er das Land am Ende der Pachtzeit in einem so guten Stande zurückerhält, als er es beim Anfang derselben ablieferte.

Man hat als ein Mittel, um allen Einwürfen dieser Art zu begegnen, den Vorschlag gethan, es zu gestatten, daß der Landzins geschätzt würde, bevor irgend eine Verbesserung begonnen wäre, und das Maaß der Steuer nach Anleitung dieser Schätzung auf eine solche Anzahl von Jahren zu bestimmen, als hinreichend seyn würde, die Kosten der Verbesserung wieder einzubringen. *) Eine solche Anordnung würde die Quelle mancherlei Betrügereien und endloser Streitigkeiten werden. Wenn ein Land sich in dem Zustande des Gedeihens befindet, und Kapital und Bevölkerung in Zunehmen ist, oder wenn, in Folge der Ergiebigkeit der Bergwerke, oder der Vermehrung der Bankonoten, der austauschbare Werth des umlaufenden Geldes sich allmälig vermindert, so muß der Landzins, unabhängig von allen landwirthschaftlichen Verbesserungen, fortwährend steigen. Unter solchen Umständen ist es so vortheilhaft, für eine Reihe von Jahren den Schätzungswerth eines Grundstücks, und dem zu Folge den Betrag der Steuer zu bestimmen, daß manche Landverbesserungen, ohne irgend eine Absicht sie auszuführen, in Vorschlag gebracht und gänzlich aufgegeben werden würden, sobald sie einen schicklichen Vorwand, den Landzins zu schätzen, an die Hand gegeben hätten. Auch die allerstrengste Polizei würde bloß einen Anschein der Verbesserung erzwingen können, der darauf berechnet seyn würde, die Strafverhängungen des Gesetzes zu umgehen; auch ließe sich dieß überhaupt nicht ausführen, ohne eine höchst bedrückende Nachforschung zu gestatten, und in einem jeden Theil des Landes eine Menge von Beamten anzustellen, die nach ihrer eigenen Willkühr ermüdende Verfolgungen anstiften, oder zu groben Verletzungen des Gesetzes die Augen zuschließen könnten. Wo die Ausdrücke des Gesetzes, der Nothwendigkeit nach, locker und wenig genau seyn müssen,

*) Nationalreichthum, 5. Buch. 11. Kap. 2. Theil. 1. Art.

da würde einem jeden Beamten die Freiheit zustehen, sie nach Maaßgabe seiner Freundschaften, Feindschaften oder Vortheile auszulegen.

Auch könnte ein Gesetz, das Schätzungen im Vorwege der beabsichtigten Verbesserungen gestattete, abgesehen von den seine Ausführung begleitenden Schwierigkeiten, bloß eine theilweise Milderung des Uebels seyn. Es könnte die Steuer abhalten, ausgedehnten und großartigen Unternehmungen im Wege zu seyn, allein sie würde auf die allmäligen und fortschreitenden Verbesserungen, die im Ganzen weit wohlthätiger sind, völlig unanwendbar seyn. Wenn ein Landeigenthümer im Stande ist, seine Ausgabe geringer werden zu lassen, als sein Einkommen, so ist er natürlicherweise geneigt, seinen Ueberschuß auf den Anbau seiner Ländereien zu verwenden, wenn auf diesem Wege dieser ihm so einträglich, oder auch nur ungefähr so einträglich ist, als auf irgend einem andern. Allein die Summe, welche er zu jeder einzelnen Zeit zur Ausgabe aufbringen kann, ist zu unbedeutend, um ihn zu einer Schätzung seiner Ländereien und zu einer Bestimmung des Betrags seiner Steuer auf Jahre lang zu berechtigen. Er muß daher immer noch den niederschlagenden Aussichten preis gegeben bleiben, deren Hinwegräumung jenes Gesetz zur Absicht hatte. Indem er keinen so sichern oder unmittelbaren Vortheil aus dem Besitz einer mäßigen Summe Geldes wahrnimmt, hat er weniger Beweggründe zu strenger Sparsamkeit, und selbst wenn er einen Theil seines Einkommens erspart, so hat er größere Versuchungen neue Ländereien anzukaufen, oder seinen Ueberschuß zu irgend einer andern keiner unmittelbaren Besteurung unterworfenen Spekulation zu verwenden.

Eine solche Anordnung, als wovon gegenwärtig die Rede ist, würde es nicht verhindern, daß eine Steuer vom wirklichen Landertrage nicht den Muth zu Pachtüberlassungen von Dauer benähme, oder nicht die Einführung von Handgeldern, als ein Mittel die Steuer zu umgehen, veranlaßte. Sie würde demnach keins der Hindernisse derjenigen Verbesserung des Landes entfernen, welche durch Pächter ausgeführt wird,

und welche wahrscheinlich die am wenigsten kostbare und zugleich wirksamste Art der Vermehrung des jährlichen Grunderträges ist.

Eine Steuer, die solchen Einwürfen unterworfen ist, darf gewiß keinen Theil der öffentlichen Hülfsquellen ausmachen. Das Land ist ein großes Kapital, das ohne die Beihülfe des in den Händen des Pächters befindlichen Kapitals, entweder gänzlich, oder doch wenig mehr als unergiebig ist; und alles, was den Fortschritten des Ackerbaues hinderlich ist, verhindert folglich nicht allein den Erwerbsfleiß des Volks, und hält dasselbe ab, sich auf einen Geschäftszweig zu legen, der einer Menge von Menschen Unterhalt und Beschäftigung gewähren könnte, sondern beraubt das Vaterland auch desjenigen Zinsertrages, oder der Ausbeute von dem festen Kapital, welche sonst einen Theil des gesammten Nationalertrages gebildet haben könnten. Auch müßte es niemals vergessen werden, daß in der Dauerhaftigkeit der Beschäftigung, und dem Freiseyn von allem Wechsel der Nachfrage, und in seinen Wirkungen auf die Gesundheit und Sittlichkeit des Volks, und seiner Gewalt, die Nationalpolitik von andern Ländern unabhängig zu machen, der Ackerbau entschiedene Vortheile über jede andere Quelle des Wohlstandes hat.

Vierter Abschnitt.

Von einer Landsteuer, die nach dem rohen Ertrage des Bodens erhoben wird.

Eine Steuer von dem Ertrage des Landes, ohne irgend eine Rücksicht auf die Kosten des Anbaues, bildet einen Zweig des öffentlichen Einkommens in manchen der asiatischen Staaten; und eine ähnliche Steuer, bekannt unter dem Namen des Zehnten, ist in dem neueren Europa sehr allgemein dem Unterhalt der Geistlichkeit angeeignet worden.

Diese Beitragsleistung, eingeführt in dem Zeitalter des Aberglaubens, in Uebereinstimmung mit einem unter den Juden eingeführten Gebrauch, ist eifrig von der Kirche vertheidiget worden; und selbst in diesen aufgeklärten Zeiten wird bisweilen ein göttliches Recht behauptet für die Fortdauer der allerungerechtesten Auflage, die jemals durch die Habgierde erfunden oder aus Unwissenheit geduldig ertragen wurde. Von der Art ist in der That der Einfluß der Geistlichkeit, von der Art sind die verderblichen Folgen des berüchtigten Bündnisses zwischen der Kirche und dem Staate, daß in England noch manche Jahre hingehen können, bevor irgend eine Verwaltung die Kühnheit haben wird, die Zehnteneinrichtung zu ändern, geschweige denn abzuschaffen; und der Versuch, auf eine rasche und unbesonnene Weise unternommen, könnte wahrscheinlich bürgerliche Gährungen verursachen.

Wenn der Zehnte als ein Theil des öffentlichen Einkommens erhoben wird, so muß er einen ganz unerhörten Kostenaufwand in der Einhebung und Verwaltung verursachen. Wenn ein jeder Pächter den Versuch macht zu hintergehen, so ist selbst eine Menge von Beamten nicht im Stande, unzählige Betrügereien zu verhindern; und wenn eine so große Menge des Ertrages für öffentliche Rechnung empfangen und verkauft, oder jährlich ein eigenthümlicher Handel in Rücksicht auf den Fruchtbestand eines jeden besonderen Feldes gemacht werden soll, so muß der aus Unwissenheit, Achtlosigkeit, Vergeudung und Unterschlagung herrührende Verlust ungeheuer seyn. In Verhältniß zu dem, was vom Volk erhoben wurde, wird weniger vielleicht bei dieser, als irgend einer andern Art der Besteurung, die Schatzkammer wirklich erreichen.

Wenn aber der Zehnte für den Unterhalt des Religionswesens angewiesen wird, so verschwindet die Schwierigkeit seiner Einhebung. Durch den Umstand, daß derselbe ausgetheilt und vereinzelt wird unter die Geistlichen, die in den verschiedenen Kirchspielen ihr Amt verwalten, oder doch ver-

walten sollten, kann eine hinreichende Anzahl von Hebungsbeamten, die unmittelbar bei dem Ertrage der Steuer interessirt sind, unter einem andern Namen, und ohne irgend eine vermehrte Ausgabe für den Staat herbeigeschafft werden. Dabei ist es freilich wahr, daß diese Hebungsbeamte, gleich allen andern, leicht dem Volke verhaßt werden. Auf was für eine Weise auch der Zehnte zuletzt den Landertrag trifft, so ist es der Vortheil des Pächters, in einem jeden einzelnen Jahr so wenig, als er kann, zu bezahlen, und derjenige des Pfarrers ihn so viel möglich bezahlen zu machen. Streitigkeiten und Händel müssen unter solchen Umständen häufig entstehen: diejenigen, die man zu Trostgebern der Armen bestimmte, werden unter ihre Bedrücker gerechnet werden; gegenseitige Abneigung wird zwischen den öffentlichen Unterweisern und denen entstehen, die zu unterweisen ihre Pflicht ist; und die von einer Nationaleinrichtung erwarteten Hauptvortheile werden geschwächt, wo nicht ganz und gar verloren werden. Solche Betrachtungen werden aus den Augen gesetzt. Der Zehnte steigt bei der Erfindsamkeit und dem Erwerbfleiß der Bauern, bei den Fortschritten der landwirthschaftlichen Kenntniß und der allgemeinen Verbesserung des Landes; und die Kirche wird, weil sie reich ist, betrachtet, als befände sie sich in blühendem Zustande, und das während die Geistlichkeit genöthigt ist, theils einen Theil ihrer rechtmäßigen Rechte aufzugeben, theils durch Einbüßung der Achtung und Liebe ihrer Pfarrkinder die Zahl der Abtrünnigen täglich anwachsen zu sehen.

Bei der ersten Einrichtung des Zehnten muß er die ungerechteste aller Steuern seyn. Nach der Erlöschung der laufenden Pachtungen (während dieser würde er eine schwere Bedrückung des Pächters seyn) fällt er gleich andern Landsteuern gänzlich, oder fast gänzlich auf den Landbesitzer; denn da der Arbeitslohn und der Gewinn bei Pachtung mit anderm Lohn und Gewinn in Verhältniß stehen muß, so wird der Schätzungswerth der Steuer von dem künftigen Landzins abgezogen werden. Das Verhältniß indessen, in

welchem der Landzins zu dem gesammten Erzeugniß steht, ist sehr verschiedenartig; Arbeit und Kapital, die auf dürftigen Boden verwandt werden, können eben so groß seyn, und sind häufig größer, als was zum Anbau der reichsten Ländereien erfordert wird; aber da der Gesammtertrag sehr verschieden ist, so wird bei dem einen ein kleiner, bei dem andern ein großer Antheil des Durchschnittsertrages als der Zins des Landwirths übrig bleiben, nachdem des Pächters Gewinn und alle Lasten des Anbaus abgetragen sind. Von dem Eigenthümer einen zehnten Theil dieses Ertrages zu erheben, der, als Ersatz seiner jährlichen Auslage, keinen Theil seines Einkommens ausmacht, heißt ihn für das besteuern, was er nicht besitzt, und ihn einen Beitrag leisten lassen, nicht in Verhältniß zu seinem Vermögen, verglichen mit dem anderer Landbesitzer, sondern nach der natürlichen Dürftigkeit seiner Ländereien. Sollten wir annehmen, daß die Kosten und der Gewinn des Pächters den Belauf von 5 Pfund für den Morgen, und der Durchschnittsertrag des einen Grundstücks 8 Pfund, und des andern 12 Pfund vom Morgen betrüge, so wird der Landzins des ersten, oder was nach Abzug der Pachtungslasten übrig bleibt, 1 Pfund, der des andern 5 Pfund vom Morgen betragen. Der Zehnte aber, der von dem rohen Ertrage erhoben wird, muß bei dem ersten gleich 16 Schilling, und bei dem letzten gleich 24 Schilling seyn. Der Eigenthümer der dürftigen Ländereien wird 16 Schilling von seinem Pfund, oder 80 vom Hundert seines reinen Landzinses entrichten; während der Eigenthümer der reichen Ländereien nur zu 24 Schilling von seinen 5 Pfund besteuert seyn wird, das ist bloß 24 vom Hundert seines reinen Einkommens. Der Werth ihrer verschiedenen Grundstücke wird in demselben Verhältniß vermindert werden. Wenn man annimmt, daß jedes 1000 Pfund werth war, so wird das eine gleich nach der Auflage des Zehnten für 760 Pfund zu Kauf seyn, während der marktbare Preis des andern auf 200 Pfund herabgesetzt seyn wird.

Allerdings verschwindet, nachdem die Einrichtung des

Zehnten lange bestanden hat, diese Ungleichheit allmälig, gleichwie die aus unbilligen fortdauernden Schätzungen herrührende; und frische Eigenthümer, welche bloß den Preis desjenigen Theils des Landertrags bezahlt haben, der nicht durch den Zehnten verschlungen wird, haben, wenn gleich die Ländereien um sie her weniger schwer belastet seyn sollten, nicht länger irgend eine Ursache sich zu beschweren.

Obgleich aber die ursprünglich durch den Zehnten hervorgebrachte Ungerechtigkeit allmälig vermindert wird, so werden doch die andern dadurch verursachten Uebel keineswegs durch die Zeit gemildert. Dadurch, daß der Zehnte den Muth zu den durch die Eigenthümer auszuführenden Verbesserungen benimmt, hat derselbe ganz genau die Wirkung einer Steuer vom wirklichen Landzins, die nicht durch eine vorgängige Werthschätzung des Landes berichtigt worden ist; und obgleich in ihm kein Antrieb liegt, die obgedachten Handgelder einzuführen, so wirkt er wahrscheinlich doch den durch Pächter auszuführenden Verbesserungen noch mehr entgegen. Eine Steuer vom wirklichen Landzins trifft den Pächter nicht während des Laufes seiner Pachtung, sondern läßt ihm das Gesammte seines vermehrten Ertrages zur Vergeltung seiner Verbesserungen. Der Zehnte auf der andern Seite klebt an jedem neu hinzukommenden Ertrage, den Augenblick da er ins Daseyn tritt, leitet in andere Kanäle diejenige Ausbeute ab, welche, wenn sie nicht aufgefangen worden wäre, das auf das Land verwandte Kapital ersetzt haben würde, und erzeugt, indem er auf die Weise den Zeitpunkt der Wiederbezahlung hinausrückt, die Nothwendigkeit längerer Pachtüberlassungen. Zu gleicher Zeit benimmt er den Muth zur Bewilligung solcher Pachtüberlassungen dadurch, daß er die Vortheile vermindert, welche bei deren Erlöschung den Eigenthümern in dem verbesserten Zustande ihrer Grundstücke anwachsen würden. Er kann demnach als ein unmittelbares Verbot auf den Anbau solcher Ländereien angesehen werden, die aus dem Grunde der früheren Vernachläßigung, der natürlichen Dürftigkeit des

Bodens, oder des Mangels gehöriger Abwässerungen und Einhegung, nicht ohne beträchtliche Vorschüsse nutzbar gemacht werden können.

Auch ist dieß noch nicht alles. Dadurch, daß der Zehnte den Pächter abhält seinen Ackergrund auf die vollständigste Weise zu bearbeiten, und die einträglichsten, freilich gewöhnlich zugleich kostbarsten Fruchtarten zu erzielen, ist derselbe dem gewöhnlichen Anbau nicht weniger nachtheilig, als der dauerhaften Verbesserung. Es ist augenscheinlich der Vortheil eines Pächters, dessen Zins fest bestimmt ist, mehr Geld auf den jährlichen Anbau zu verwenden, sobald er aus dem hinzugelegten Kapital einen angemessenen Gewinn ziehen kann. Wenn er durch eine Aenderung des Systems der Pachtbenutzung, durch gründlicheres Pflügen, durch eine bessere Bedüngung, oder durch Einführung eines verschiedenen Fruchtwechsels, mehr Getraide in Verhältniß zu dem verwandten Kapital erzielen kann, so wird er natürlich diesem System der Bewirthschaftung, welches, wiewol kostspieliger, zuletzt vortheilhafter ist, den Vorzug geben. Aber damit das kostspieligere System das vortheilhafteste sei, ist es erforderlich, daß der rohe jährliche Ertrag einen beträchtlichen Zuwachs erhalte; und wenn die Steuer, weil sie von diesem rohen Ertrage erhoben wird, auch erhöht werden muß, so ist es nothwendig, daß dasjenige System des Ackerbaus, welches den meisten Beifall finden soll, nicht allein einen vernünftigen Gewinn auf die Auslage, sondern gleichfalls einen neu hinzukommenden, die Vermehrung der Steuer aufwiegenden Ertrag leiste.

Wir wollen annehmen, daß ein Pachtstück, das für 100 Pfund jährlichen Pacht verhäuert ist, eine jährliche Auslage, mit Einschluß des Arbeitslohns des Pächters und seiner Familie, bis auf den Belauf von 300 Pfund erfordert, und Ernten von 500 Pfund Werth hervorbringt. Der Zehnte von diesem Pachtstück wird 50 Pfund betragen, und es werden für den Pächter gleichfalls 50 Pfund nach Bezahlung seines Pachtes und Ersetzung seines Pachtkapitals übrig bleiben. Diese

50 Pfund Gewinn sind gleich $16\frac{2}{3}$ p. C. von den 300 Pfund, die er auf den Anbau verwandt hatte. Unter solchen Umständen würde es sein Vortheil seyn, ein Mehreres noch auf das Pachtstück zu verwenden, wenn er dadurch aus ihm denselben Gewinn, als aus seinem übrigen Kapital ziehen könnte.

Wollten wir nunmehr annehmen, der Zehnte würde abgeschafft, so ist es klar, daß der Zins des Pächters, bei der Erlöschung seiner Pachtung, um 50 Pfund des Jahres erhöht werden würde; aber dieß würde, so wie sein übriger Pacht, eine festbestimmte Summe seyn, auf welche die Annahme eines überlegenen Fußes des Bebauung keinen Einfluß äußern würde. Sobald er sich daher überzeugte, daß er durch Anlegung von 400 Pfund statt 300 Pfund den rohen Ertrag von 500 Pfund auf 616 Pfund 15 Schilling steigern könnte, so würde er versuchen, die vermehrte für eine überlegene Bebauungsweise erforderliche Summe zu ersparen oder zu borgen.

Allein durch die Wirkung des Zehnten wird der neue Ertrag von 116 Pfund 15 Schilling auf ungefähr 105 Pfund herabgesetzt, wornach ihm nur 5 statt $16\frac{2}{3}$ pr. C. von seinem vermehrten Kapital übrig bleiben. Auf daß er denselben Gewinn von seinem neuen, wie von seinem alten Kapital erlangte, mit andern Worten, auf daß er irgend einige Aufmunterung fände, auf eine Weise zu pachten, wornach 100 Pfund mehr an jährlicher Auslage nöthig wäre, würde es erforderlich seyn, daß dadurch sein roher Ertrag einen Zuwachs erhielte von 129 Pfund 15 Schilling, das ist ungefähr 13 vom Hundert mehr, als nöthig gewesen seyn würde, wenn keine Steuer von dem vermehrten Ertrage der Ländereien erhoben worden wäre.

Es ist, wo Zehnten eingetrieben werden, sogar möglich, daß die Weise des Landbaus mitten unter Reichthümern und einer vermehrten Bevölkerung ausarten könne. Wenn gleich durch eine Beschränkung der jährlichen Auslage auf 200 Pfund, der Ertrag von 500 Pfund auf 375 Pfund herabgesetzt werden sollte, so wird es doch zum Vortheil des Pächters gereichen, diese schlechtere Art, seine Ländereien zu

bewirthschaften, anzunehmen. Indem sein Zehnten auf 37 Pfund 10 Schilling herabgesetzt ist, so wird nach Bezahlung seines Pachtzins von 100 Pfund, und nach Ersetzung seiner Auslage, 37 Pfund 10 Schilling an Gewinn übrig bleiben, welches auf sein verringertes Kapital von 200 Pfund gleich kommt $18\frac{3}{4}$ vom Hundert, anstatt $16\frac{2}{3}$ vom Hundert, welche er gewohnt worden war, zu empfangen.

Wäre kein Zehnten vorhanden gewesen, so würde die Beschränkung dieser Auslage sehr nachtheilig gewesen seyn. In einem solchen Fall würde sein fester Pachtzins 150 Pfund des Jahres betragen haben, und wenn diese Summe und die 200 Pfund des jährlichen Vorschusses von den 375 Pfund des rohen Ertrages abgezogen worden wären, so würde er nur 25 Pfund oder $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des geringern Kapitals, welches er verwandt hätte, gezogen haben. Dieselbe verderbliche Sparsamkeit, welche seinen Gewinn von $16\frac{2}{3}$ auf $12\frac{1}{2}$ vom Hundert hätte herabsetzen müssen, kann durch die Wirkung der Steuer ihn zu $18\frac{3}{4}$ vom Hundert steigern, und auf die Weise wird eine unmittelbare Prämie, gleich $6\frac{1}{4}$ vom Hundert, auf eine Art des Ackerbaus gesetzt, welche den jährlichen Ertrag des Landes verringert. Eine solche Prämie muß von Fortschritten des Ackerbaus abmahnen, und kann sogar dessen Verfall verursachen; indem sie sich oft als ein wirksames Hinderniß gegen die Erzielung kostbarer Fruchtwechsel bezeigen wird, wenn gleich diese so dem Boden angemessen wären, daß sie dem Eigenthümer, dem Pächter und der Nation wichtige Vortheile zusagten.

Diese Steuer kann in großer Maaße den Aufschluß über den Zustand des Stillstandes im Ackerbau mancher Theile Englands geben, ungeachtet des allgemeinen Reichthums der Einwohner, und der Vortrefflichkeit des Bodens und Klimas; während Schottland, ein Land, das in jeder Hinsicht diesem nachsteht, aber vom Druck der Zehnten frei ist, täglich die erstaunlichsten Fortschritte macht. Hier ist es, worin die englischen Landbesitzer den Hauptgrund des niedrigeren Standes ihres Landzinses unter demjenigen der nördlichen Theile der

Insel finden werden; ein Nachstand, der nicht bloß dem Betrage des Zehnten gleich, sondern auch der geringern Weise des Ackerbaus angemessen ist, auf dessen Einführung und Verewigung der Zehnte so mächtig hinarbeitet.

Man hat gewöhnlich die Schlußfolge aufgestellt, der Zehnte könne, da er ganz und gar auf den Landzins falle, und der Eigenthümer in der Wohlfeilheit des Landes dafür Ersatz gefunden habe, keine Bedrückung irgend einer Klasse der Einwohner enthalten; und folglich seien die Klagen der Pächter ohne Grund. Allein diese Meinung beruht keineswegs auf richtigen Annahmen. Der Pächter ist allerdings dadurch beeinträchtigt, daß er verhindert wird, vortheilhaft vor seinem eignen Auge alles dasjenige auszulegen, sowol was er von seinem jährlichen Einkommen erspart haben, als was sein gerühmter Fleiß und seine Klugheit ihn in den Stand setzen kann, von seinen Freunden zu leihen. Obgleich ihm der Wirklichkeit nach nichts genommen ist, so wird er doch alles dessen beraubt, was das Gesetz ihn zu erwerben verhindert. Allein, wenn er ungewöhnliche Kunst, Geschicklichkeit oder Fleiß besitzt, so hat er sich auch über unmittelbare Besteurung zu beklagen. Wäre alles, was er zu bezahlen hätte, festbestimmt, wie der Landzins, so würde der ganze Vortheil seiner Talente oder Fertigkeiten ihm selbst verbleiben. Allein vermöge der Einrichtung des Zehnten muß der durch höhern Fleiß oder Scharfsinn gewonnene Vortheil mit einem Haufen fremder Menschen getheilt werden, die auch nicht im allergeringsten zu dem vermehrten Erzeugniß des Landes beigetragen haben. Träge Gleichgültigkeit ist ein so gemeiner Fehler der Menschheit, und die Geneigtheit, dem gebahnten Wege zu folgen, ist insbesondere so vorherrschend unter dem Bauernstande, daß es bei einer Nation, die Verlangen fühlte, die allernützlichste Anwendung des Kapitals und der Arbeit aufzumuntern, weise Politik seyn könnte, Prämien auf den Geist der Unternehmung und Entdeckung im Ackerbau auszusetzen; allein anstatt solcher Aufmunterungen findet der Pächter einen Theil der natürlichen

Belohnung seines Scharfsinns, seiner Erfahrung und seiner Waganisse durch diese ungerechteste und unräthlichste aller Steuern aufgefangen.

Es ist unmöglich, diese zahlreichen und verderblichen Uebel, welche von dem Zehnten unzertrennlich scheinen, durchzugehen, ohne gänzliche Verwerfung dieser Art der Aufbringung eines öffentlichen Einkommens, sei es nun für den Staat selbst, oder für diejenige Religion, welche der Staat für gut gefunden hat, anzunehmen. Aber wenn diese Besteurung lange bestanden hat, und die Landbesitzer ihre Grundstücke nach einem verhältnißmäßigen Abschlage gekauft haben, so würde es ungerecht gegen den übrigen Theil der Nation seyn, denselben abzuschaffen, ohne an dessen Stelle eine andere ausschließlich die Eigenthümer von Land treffende Last zu setzen. Landbesitzer haben allerdings Anspruch darauf, von jeglichem Nachtheil befreit zu werden, welcher dem übrigen Volk keinen Vortheil gewährt, und noch mehr von dem, was der Nationalverbesserung nothwendig entgegen ist. Allein alles, worauf sie mit Recht Anspruch machen können, würde dadurch erreicht werden, daß man den Zehnten in eine fortdauernde Landsteuer auf jedem Gründstück verwandelte, und zwar nach Maaßgabe des Durchschnittswerths, zu welchem es in den letzten zehn Jahren steuerpflichtig war; und damit diese Steuer nicht nach Unebenheiten in dem Werth des baaren Geldes wechseln könnte, so ließe sich dieselbe nach einem gewissen Maaß Korns, das jährlich nach dem gewöhnlichen Marktpreise in Geld zu verwandeln wäre, festbestimmen. Wir würden auf die Weise von den zahlreichen, in Begleitung der Zehnten befindlichen Uebeln befreit werden, ohne Aenderung in dem verhältnißmäßigen Reichthum der Individuen, oder Beraubung der Nation von einem Einkommen, welches, je nachdem man eine religiöse Einrichtung für wohlthätig oder nutzlos hielte, für den Unterhalt einer regelmäßigen Geistlichkeit angewiesen, oder auf andere Zwecke des Staats verwandt werden könnte.

Drittes Kapitel.

Von Steuern von dem Zins des Geldes.

In einem jeden Lande, in welchem Kapital angehäuft worden ist, werden sich einige Leute finden, die anstatt ihre Kapitalien selbst in Anwendung zu bringen, geneigt sind, sie andern zu leihen, indem sie sich damit begnügen, ein kleineres jährliches Einkommen zu empfangen, wogegen sie dann von allem Gefahrlaufen frei sind. In solchen Ländern werden sich auch zwei Gattungen von Leuten finden, die geneigt sind, eine jährliche Vergeltung für den Gebrauch des Kapitals zu geben. Erstens diejenigen, welche mehr als ihr jährliches Einkommen ausgebend, das Schuldenmachen der Veräußerung ihres Landbesitzes vorziehen; und zweitens Kaufleute, die geneigt sind, für den Gebrauch des Kapitals eine Belohnung zu geben, das heißt, ihren Vortheil mit dem Kapitalisten zu theilen, lieber, als daß sie durch den Mangel an Kapitalien sich hindern ließen, sich Vortheile zuzueignen, die sie sonst erreichen könnten. Die erste Klasse der Anleiher steht, in einem handeltreibenden Lande, in einem sehr geringen Verhältniß zu der zweiten; und aus diesem Grunde muß der Preis des Zinses, welchen sie, ihre Unwissenheit und Sorglosigkeit sowol als die Beschaffenheit und den Werth der Sicherheit, die sie anbieten können, mit in Anschlag gebracht, zu bezahlen genöthigt sind, sich gar sehr nach demjenigen richten, welcher von denen, die man mit dem Namen der gewerbfleißigen Klasse der Schuldner karakterisiren möchte, bezahlt wird.

Indem so der große Anreiz zum Borgen in dem Gewinn liegt, der sich von der Anwendung des Kapitals erwarten läßt, so muß alles, was auf den gewöhnlichen Preis des Gewinns einwirkt, auf gleiche Weise auf den gewöhnlichen Preis des Zinses einwirken. Wenn aus irgend einem Grunde der Handelsgewinn steigen sollte, so werden unmittelbar mehr Leute begierig werden, Geld zu borgen, welches so vortheil-

haft angewandt werden kann, und diese Vermehrung der Nachfrage wird wie gewöhnlich eine Vermehrung des Preises zur Folge haben. Sollte der Gewinn fallen, so werden wenigere wünschen, Kapitalien zu leihen, deren Ausbeute verringert ist, und der Preis des Zinses wird sinken.

Diese Folgen werden freilich sich nicht unmittelbar aus einem plötzlichen oder zeitweisen Wechsel ergeben. Sehr erhöhte Handelsvortheile, die Wirkung einer außerordentlichen Nachfrage nach rohem oder verarbeitetem Ertrage einer Nation, können so schleunig neue Theilnehmer anlokken, daß sie sehr plötzlich die Anfrage nach Kapital vermehren, und den Preis des Zinses sogar reißender steigern, als der Preis des Gewinnes fortgeschritten ist. Allein unter den entgegengesetzten Umständen wird die erste Wirkung einer plötzlichen Verminderung des Handelsgewinns auf den Zins, bisweilen sehr verschieden seyn von dem, was wir zu erwarten pflegten. Leute, die in ihren Handelsunternehmungen das eine Jahr unglücklich sind, werden hoffen, in dem nächsten glücklicher zu seyn. Anstatt ihren Handel einzuschränken, werden sie einen Versuch machen, ihn fortzusetzen, oder sogar ihn zu erweitern, und wenn sie einen Theil ihres eignen Kapitals verloren haben, so werden sie versuchen, den Mangel durch fremdes zu ersetzen. Die Nachfrage nach Kapital kann folglich auf einige Zeit durch unglücklichen Handel vermehrt werden; allein diese Wirkung wird vorübergehend seyn, und sobald als der unmittelbare Druck auf die Kaufleute gemäßigter wird, so wird der Preis des Zinses wieder durch den des Handelsgewinns bestimmt werden.

Auf dieselbe Weise wird ein sehr ungewöhnlicher Aufwand, wie z. B. der durch Krieg verursachte, für eine Zeitlang den Preis des Zinses erhöhen, ungeachtet selbst der des Handelsgewinns gesunken ist. Diejenigen, welche sich auf Handelsunternehmungen eingelassen haben, die zum Theil durch Anleihen ausgeführt werden müssen, müssen die erforderlichen Kapitale aufnehmen, wie groß auch die Kosten seyn mögen; andere empfinden eine Abneigung dagegen, ihren

Handel, in Rücksicht auf das, was sie für einen zeitweisen Druck halten, einzuschränken; und vermöge dieser Umstände wird, ungeachtet nichts sich zugetragen hat, um das Kapital des Landes zu vergrößern, die neue Nachfrage von Seiten der Regierung anfangs gänzlich ein Zuwachs zu der gewöhnlichen Nachfrage nach dem Handelskapital. Ein solches Steigen des Zinspreises muß jedoch nur zeitweise seyn. Wenn der Gewinn nicht mit fortschreitet, so werden die Kaufleute allmälig ihr Geschäft einschränken, und die Nachfrage wird wiederum näher auf den Vorrath heruntergebracht werden. Wenn das gewöhnliche Verhältniß nicht ganz und gar wieder hergestellt wird, so muß dieß zum Theil daher rühren, daß der Krieg Zweige des Handels eröffnet, in welchen, obgleich beträchtliche Gefahr dabei gelaufen wird, der Gewinn sehr hoch ist, aber hauptsächlich dem fortschreitenden Staatsaufwand, vermöge dessen die Nachfrage von Seiten der Regierung in rascherem Verhältniß fortschreitet, als der Handel des Landes eingeschränkt wird.

Es wird sich aus diesen Bemerkungen die Schlußfolge ergeben, daß Steuern auf den Zins des Geldes, gleich Steuern auf das Land, zuletzt auf die Eigenthümer derjenigen Gattung des Eigenthums fallen, welche besteuert wird. Der Zins vom Gelde entspricht vollkommen dem vom Lande. Es ist derjenige Theil der jährlichen Ausbeute, welcher nach vollständiger Entschädigung für das, was beim Handel gewagt wird, und nach Abbezahlung des gewöhnlichen Gewinns auf dieses Gewagte, annoch übrig bleibt, und welchen demnach der Kaufmann geneigt ist, dem Kapitalisten zu überliefern, lieber als daß er den Gebrauch des Kapitals aufgeben sollte. Da eine Steuer vom Zins weder im Stande wäre, den rohen Gewinn des Handels zu vermehren, noch dessen Gefahr zu vermindern, so könnte sie keine Wirkung irgend einer Art auf denjenigen Theil der Ausbeute haben, durch welchen der Kaufmann bewogen wird, seinen Handel fortzusetzen, sondern muß eine Kürzung an demjenigen Behalt seyn, welcher dem Eigenthümer des Kapitals angehört. Eine

solche Steuer muß auf das Maaß des Zinses ganz genau dieselbe Wirkung äußern, wie eine Verminderung des rohen Handelsgewinns bis auf einen gleichen Belauf.

Die Ausnahme da, wo das Maaß des Zinses, ungeachtet der Ungerechtigkeit und Unzuträglichkeit einer solchen Anordnung*) noch fortwährend gesetzlich beschränkt wird, ist mehr scheinbar als wirklich. Wenn der gesetzliche dem Marktpreise gleich ist, oder ihn übersteigt, so ist die Anordnung offenbar von gar keiner Wirkung. Sollte aber die Gränze unter das Maaß des Zinses fallen, welches durch einen freien Verkehr bestimmt werden würde, so muß man einräumen, daß die Steuer auf den Anleiher fallen werde, der immer noch unter dem Werth sich das Kapital verschaffen würde, dessen er bedürfte. Unter solchen Umständen wird dasjenige, was als eine Steuer betrachtet werden kann, allemal durch die Kapitalisten von denjenigen erhoben, denen ihr Geld angeliehen wird; und es würde keine Ungerechtigkeit darin liegen, diese Steuer für den öffentlichen Dienst in Anwendung zu setzen.

Der Marktpreis des Zinses ist jedoch solchem Wechsel unterworfen, daß eine Steuer, die in dieser Ansicht auferlegt würde, sehr bald eine wirkliche Auflage auf den Kapitalisten werden könnte. In England, bei den gegenwärtigen Wuchergesetzen, würde, wenn nicht häufige und kostbare Kriege ein Anderes bewirkten, dieß wahrscheinlich fortwährend der Fall seyn; denn während des Friedens, der auf den amerikanischen Krieg folgte, konnte Geld auf gute Sicherheit leicht zu vier ein halb und selbst vier vom Hundert angeliehen werden. Daß der Marktpreis des Zinses seitdem vielleicht sehr allgemein auf sechs, und bisweilen auf sieben ein halb vom Hundert gestiegen ist, scheint durch den niedrigen Preis bewiesen zu seyn, zu welchem Annuitäten und Grundzinse verkauft worden sind.**) Da dieß aber die Folge der unge-

*) Man sehe Bentham's Vertheidigung des Zinswuchers.

**) Lehn- oder Grundzinse, welche im Jahr 1791 in Schottland den Werth etwa von deren zwei- oder fünfundzwanzigjährigem Ertrage hatten, sind seit der Zeit zu einem Preise verkauft

heuern Ausgaben des Krieges ist, so läßt sich bei der Rückkehr des Friedens erwarten, daß es aufhören werde.

Gerade derselbe Einwurf findet demnach gegen eine Steuer von Zins des Geldes (wofern nicht der Preis des Zinses auf eine ungerechte Weise durch das Gesetz gedrückt ist), wie gegen eine Steuer vom Lande seine Anwendung. Sie wirft die öffentlichen Lasten, welche alle Klassen des Gemeinwesens nach Verhältniß ihrer verschiedenen Fähigkeiten treffen müßten, gänzlich auf Eine Gattung der Bürger. Sie bedrückt Kapitalisten, mit gänzlicher Freilassung der Landbesitzer, Pächter und aller derjenigen Kaufleute und Manufakturisten, welche in Wirklichkeit Kapitalisten sind, wiewol sie dadurch, daß sie ihr Kapital unter ihrer eignen Leitung verwenden, sowol den Zins des Kapitalisten, als den Gewinn des Kaufmanns in Empfang nehmen. Es würde schwer seyn, irgend einen hinlänglichen Grund dafür anzuführen, daß man diejenigen, die sich vom Handel zurückzuziehen wünschten, oder deren Jugend oder hohes Alter sie außer Stand setzte, sich mit diesem zu befassen, härteren Beraubungen unterwerfen wollte, als die Uebrigen des Gemeinwesens; und doch ist dieß die unvermeidliche Folge aller Steuern vom Zins des Geldes.

Wenn eine Landsteuer auferlegt werden soll, so mag allerdings weniger Ungerechtigkeit darin liegen, wenn man derselben zur Begleitung eine Steuer vom Zins folgen läßt, als wenn man sie allein auferlegt. Durch dieses Mittel würde die Last über eine größere Anzahl verbreitet werden, und weniger hart auf einen jeden fallen. Wenn gleich der Pächter, der Manufakturist und Kaufmann immer noch freigelassen seyn würden, so würde der Landbesitzer doch in so weit Erleichterung finden, als der Kapitalist genöthigt wäre, zu einer Steuer beizutragen, welche sonst von ihm allein ge-

worden, der dem funfzehnjährigen Ertrage gleich kam; und der Werth der Annuitäten ist in einem noch stärkeren Verhältniß gesunken. — 1813.

fordert seyn würde. Aber wenn gleich der Druck auf einen jeden Einzelnen in etwas gemildert seyn würde, so kann doch der Karakter der Ungerechtigkeit dadurch nicht hinweggeräumt werden, daß man eine größere Anzahl ihren Wirkungen unterwirft.

Eine Steuer vom Zins des Geldes würde, wenn man sie zugleich mit einer Landsteuer auferlegte, in großer Maaße die Herabsetzung des Werthes der Grundstücke verhindern, von der gezeigt worden ist, daß sie den gegenwärtigen Eigenthümern so lästig falle. Der Werth des Landes hängt ohne Zweifel von den vergleichsweisen Vorzügen ab, welche es in Zusammenstellung mit allen andern Arten gewährt, wie Eigenthum untergebracht werden kann; allein bei dieser Zusammenstellung wird Land unmittelbarer und häufiger dem auf Zinsen ausgeliehenen Gelde entgegengesetzt, als irgend einer andern Gattung des Kapitals. Derjenige, welcher Geld von seinen jährlichen Renten erspart hat, oder der mit einem in der Fremde erworbenen Vermögen in sein Vaterland heimgekehrt ist, läßt es selten zu irgend einer Vergleichung zwischen den Vortheilen kommen, Land zu kaufen, oder sich auf Handelsunternehmungen einzulassen. Eben so wenig freilich kommt der Kaufmann, so lange er Zutrauen zu seinem eignen Erwerbfleiß, seiner Einsicht und seinem Glück fühlt, auf den Gedanken, das Gewerbe aufzugeben, das ihm durch seine Lebensart zu eigen geworden ist, um sein Kapital auf eine sicherere wiewol weniger vortheilhafte Weise unterzubringen. So wie er jedoch älter wird, wird er gleichgültiger, und so wie er reich wird, gewinnt seine Furcht, dasjenige zu verlieren, was er bereits erworben hat, über sein Verlangen nach größerm Reichthum die Oberhand. Er entschließt sich zuletzt, diejenige Ruhe und Unabhängigkeit zu sichern, welche er mit Mühe und Sorgen erkauft hat; und gleich andern Kapitalisten fängt er an sein Augenmerk darauf zu richten, wie er sein Vermögen auf die beste Weise belege, so daß es ihm ein jährliches Einkommen gewähre. Es bieten sich zwei Wege dar, um dieß zu erreichen; ent-

weder Land anzukaufen, oder das Kapital auf Zinsen auszuleihen. Der erste trägt mehr zu seiner Achtbarkeit bei, und verspricht ein Steigen des Einkommens nach Maaßgabe des Wohlstandes des Landes; der andere gewährt ein grösseres unmittelbares Einkommen; und die allgemeine Schäzzung dieser entgegengesetzten Vortheile bestimmt den Preis des Landes, als mit dem des Geldes verglichen. Wenn eine Steuer ausschließlich auf eine dieser Arten das Vermögen unterzübringen gelegt wird, so muß die andere nothwendig den Vorzug gewinnen, bis ein neuer vergleichungsweiser Werth, nach Maaßgabe des reinen Einkommens, welches sie jedes für sich gewähren, wiederum festgesetzt ist. Wenn aber das aus beiden hergenommene Einkommen auf gleiche Weise besteuert wird, so werden ihre Vorzüge, in Vergleichung zu einander dieselben bleiben, und der Geldwerth des Landes wird folglich keine Veränderung erleiden. Beide werden allerdings in Vergleichung mit Kapital, das von seinem Eigenthümer auf Ackerbau oder Handel verwandt wird, an Werth verringert seyn, und dieser Umstand kann einen Pächter oder Kaufmann bewegen, seine Thätigkeit länger fortzusetzen, als er sonst gethan haben würde; aber sobald er den Entschluß gefaßt hat, einen Theil seines Erwerbes zu sichern, und seiner Muße und Ruhe zu genießen, so kann die Steuer auf keinerlei Weise auf seine Wahl in der Art, wie er geneigt seyn möchte sein Vermögen anzulegen, Einfluß äußern.

Eine Steuer auf Geldzins, die einer Landsteuer zugesellt würde, müßte auf diese Weise in großer Maaße einen der Einwürfe gegen die Letztere beseitigen. Der austauschbare Werth der Ländereien würde weit weniger Verringerung erleiden, und der Eigenthümer, der es nothwendig fände, zu verkaufen, würde nicht ferner gezwungen seyn, die Steuer für immer in der Verringerung des Preises seines Grundstücks zu bezahlen.

Auf daß aber die eine Steuer dergestalt als eine Ausgleichung der Ungerechtigkeit der andern wirken könne, ist es nothwendig, daß sie zusammen auferlegt werden sollten.

Nichts könnte ungerechter seyn, als durch eine neue Steuer auf den Zins des Geldes, den Versuch zu machen, das Gegengewicht gegen eine Landsteuer zu finden, welche eine beträchtliche Zeit hindurch bestanden hat. Die Härte der Letzteren ist jetzt vorübergegangen und vergessen, und es würde kein Ersatz für die ursprünglich Gekränkten seyn, den vergleichweisen Werth der Ländereien zu steigern, die sich nicht mehr in ihrem Besitz befinden, und den Reichthum derjenigen zu vermehren, die in der Wohlfeilheit ihrer Ankäufe einen vollkommenen Ersatz für den Betrag der Steuer fanden.

Indessen, wenn unter besondern Umständen eine Steuer auf den Zins des Geldes nicht sehr ungerecht seyn mag, so kann sie doch kaum jemals nützlich seyn, indem sie unmittelbar darauf gerichtet ist, das produktive Kapital der Nation zu vermindern. Ihre Wirkung ist in dieser Hinsicht sehr verschieden von einer Landsteuer. Land ist, seiner Beschaffenheit nach, bleibend: es kann seinen Eigenthümer wechseln; heute kann das Kapital des Einen, morgen das eines Andern darin untergebracht werden; allein sein Bestand muß derselbe und wofern nicht die Steuer mehr als seinen ganzen Ertrag verschlingt, müssen selbst seine produktiven Kräfte unverringert bleiben. Im Umlauf befindliches Kapital dagegen, auf keinen Platz beschränkt, sucht dasjenige Land, wo es seinem Eigenthümer das ansehnlichste Einkommen gewährt, und kann gewöhnlich übertragen werden, wenn nicht ohne einige Unbequemlichkeit, so doch ohne vielen unmittelbaren Verlust. Die meisten Leute ziehen es freilich vor, ihr Geld in ihrer eigenen Nachbarschaft auszuleihen, wo sie auf eine jede Veränderung in der Sicherheit wachsam seyn können, als daß sie es auf eine Entfernung versenden sollten; und reiche Kapitalisten sind nicht sehr geneigt, mit ihrem Reichthum auszuwandern. Allein diese Betrachtungen können durch größern Gewinn aufgewogen werden, wie durch die Holländer bewiesen wurde, die fast einem jeden fremden Staate Anleihen von großem Umfange machten. Eine Steuer,

welche zuletzt auf Kapitalisten in Verhältniß zu ihren Einkünften fällt, und zwar auf Kapitalisten allein, ist ganz genau dasselbe, was eine allgemeine Verminderung des Zinses vom Gelde, und deßwegen ist eine solche Steuer eine unmittelbare Belohnung für die Ausfuhr des Handelskapitals.

Sogar wenn die Steuer zu gemäßigt seyn sollte, um irgend eine beträchtliche Ausführung des Kapitals zu verursachen, so kann sie doch vollkommen hinreichend seyn, um fremden Reichthum vom Einströmen in das Land abzuhalten. Die Einwohner verschiedener Theile Europa's haben, sei es nun aus Unzufriedenheit mit dem Maaß des Zinses, oder aus Mißtrauen in die Sicherheit, welche daheim gewährt werden kann, die Gewohnheit angenommen, Anleihen von großem Umfange an auswärtige Kaufleute oder auswärtige Staaten zu machen. Indem sie keine Vorliebe für irgend ein besonderes Land haben, so haben sie bloß ihre Untersuchung darauf zu richten, wo ihnen auf die kleinste Gefahr das größte Einkommen von ihrem Vermögen zu Gebote steht; und über diesen Gegenstand werden sie, je nachdem Vortheil oder Sicherheit ihr Hauptaugenmerk ist, zu verschiedenen Schlüssen gelangen. Eine Steuer vom Zins kürzt, ohne daß sie die Sicherheit um irgend etwas vermehrt, die jährliche Ausbeute des Kapitals, und vermindert so die beziehungsweisen Vortheile, demjenigen Lande anzuleihen, durch welches sie auferlegt ist. In jedem Fall muß sie als Hinderniß wirken gegen die Uebersendung des fremden Geldes, das zur Anleihe auf Zins bestimmt ist, und wenn die Steuer hoch ist, so wird sie gänzlich dasjenige auswärtige Kapital verbannen, welches gleichmäßige Wirksamkeit mit dem einheimischen Reichthum zur Beförderung des Gewerbfleißes und zur Ausdehnung des Handels der Nation äußert. Wäre die englische Eigenthumssteuer auch von dem Zins erhoben worden, der denjenigen zahlbar ist, die auswärtig ihren Wohnsitz haben, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß ein großer Theil des auswärtigen Vermögens, welches jetzt in den großbrittannischen Fonds untergebracht,

oder auf die Sicherheit großbrittannischer Unterthanen angeliehen worden ist, schleunig zurückgefordert seyn würde. Eine Steuer vom Geldzins bewirkt, indem sie auf diese Weise die Ausführung des Kapitals verursacht, oder dem Einströmen auswärtigen Reichthums hinderlich ist, Verminderung der Fonds, durch welche der Erwerbfleiß aufrecht erhalten wird, Herabsetzung des gesammten Vortheils von dem Lande und der Arbeit, und folglich Erschöpfung der Kraft des Staats. Ihre Wirkungen sind ganz genau denjenigen gleich, welche sich im Gefolge der das Nationalkapital unmittelbar angreifenden Steuern befinden; und so ungerecht auch eine Landsteuer seyn mag, so ist es wahrscheinlich sogar für die Landeigenthümer besser, sich ihrem Druck zu unterwerfen, als Abhülfe dagegen durch eine Maaßregel zu suchen, welche in so weit, als sie zur Quelle des Staatseinkommens gemacht wird, das Land arm machen, und dadurch den Werth ihrer Grundstücke erniedrigen muß.

Beträchtliche Schwierigkeiten drängen sich gleichfalls entgegen, um dieß zu einem wirksamen Zweige des Staatseinkommens zu machen. Der offenbarste Weg dieselbe zu erheben, ist mittelst einer öffentlichen Einzeichnung der Geldanleihen, und man muß gestehen, daß diese Einzeichnung, wenn sie die gehörige Wirkung hätte, nicht allein keinen Einwand finden, sondern wahrscheinlich wichtige Vortheile gewähren würde.

Eine solche Einzeichnung würde keins von denjenigen Uebeln verursachen, welche von Versuchen, Kapital und Gewinn des Handels zur Schätzung zu bringen, unzertrennlich sind. Eine solche würde weder zu einer Untersuchung der Privatangelegenheiten ermächtigen, wodurch die Geheimnisse des Handels unter die Leute gebracht werden könnten, noch würde sie gefährliche Gewalthabung in die Hände öffentlicher Beamten legen, noch irgend jemand bewegen, in versteckten Absichten Meineid und Betrug auf einander zu häufen. Durch Gewährung eines sichern und dauernden Beweises der Vereinbarung, würde sie bei Gelegenheit dem

Kapitalisten, von dem ein Steuer bezahlt würde, nützlich werden. Durch Gewährung einer Offenkundigkeit in Hinsicht des Betrages desjenigen Theils von eines Kaufmanns Fonds, der in Anleihen besteht, würde sie es auch einem raschen Projektenmacher schwieriger werden lassen, sich mit Anschlägen zu befassen, deren Gewinn sein eigner ist, während der Verlust, der daraus folgen kann, auf seine Gläubiger fallen muß. Das Gewahrwerden von Unternehmungen, die den durch den Ruf genannten Reichthum und die bekannten Anleihen eines Kaufmanns weit überstiegen, würde beinahe mit Beweiseskraft dahin führen, daß er zu kostbaren und gefährlichen Hülfsmitteln, um seinen Kredit zu erhalten, Zuflucht nähme, und die Beunruhigung seiner Gläubiger würde ihn gar schleunig zwingen, seinen Ehrgeiz zu mäßigen. Während Offenkundigkeit in Rücksicht eines verständigen Kaufmanns nur dazu dienen könnte, das in ihn gesetzte Vertrauen zu verstärken und zu vergrößern, könnte sie zugleich eine heilsame Vorkehrung gegen übereilte und weit aussehende Unternehmung werden.

Es würden indessen manche Schwierigkeiten eintreten, um eine solche Verzeichnung zu einer wirksamen Vorkehrung gegen Verhehlungen und Betrug zu machen. Eine Verpflichtung auf geborgtes Geld kann entweder durch eine Verschreibung ausgestellt werden, welche den Vorgang berichtet, oder durch einen Wechsel, welcher zusagt, eine gewisse Summe an einem namhaften Tage zu bezahlen, oder auch, wo die Partheien Zutrauen in einander setzen, durch einen gemeinen Schuldschein. Nur für das erste ist eine Einzeichnung angemessen. Die Unbequemlichkeit würde unerträglich seyn, wenn man genöthigt seyn sollte, Anleihen, die nur für die Dauer einiger wenigen Tage beabsichtigt würden, einzeichnen zu lassen, und gleich unerträglich würde die Ungerechtigkeit seyn, den Gläubiger seiner Ansprüche zu berauben, weil das Geld, welches auf eine kurze Zeit und gewissermaßen unförmlicherweise geborgt wäre, nicht pünktlich wiederbezahlt worden wäre. Weder könnte der Zeitpunkt, auf

welchen die Anleihe ursprünglich eingegangen wäre, an sich selbst es in Gewißheit setzen, ob eine förmliche Verschreibung hätte ausgestellt und eingezeichnet werden sollen; noch könnte auch die Beschaffenheit der Verhandlung irgend eine Regel von allgemeiner Anwendbarkeit liefern. Wechsel dienen im Handel zu mancherlei Zwecken, außer daß sie Anerkennungen einer Anleihe sind. Sie bringen Rechnungen zu der Richtigkeit, wodurch weitere Erörterung ausgeschlossen wird; sie bestimmen genau den Tag, an welchem eine Schuld, wie sie auch immer entsprungen seyn mag, abgetragen werden soll, und von welchem, in Entstehung der Zahlung, die Zinsen zu laufen anfangen; sie gehen von Hand zu Hand als Anerkennungen ausgemachter Schulden, und setzen Kaufleute, mittelst Verpfändung derselben bei ihren Wechslern in den Stand, zu dem unmittelbaren Besitz ihrer Fonds zu gelangen. Es ist unmöglich zu unterscheiden, ob sie zur Berichtigung kaufmännischen Verkehrs, oder nach einer sehr zeitweisen Uebereinkunft, oder als eine Anerkennung einer auf die Dauer von Jahren beabsichtigten Anleihe ausgestellt worden sind. Wollten wir die Anordnung treffen, daß, wenn man das letztere Vorhaben damit beabsichtigte, sie ohne eine Einzeichnung ungültig seyn sollten, so würden wir auf einmal, vermöge der Schwierigkeit, ihren wirklichen Ursprung auszumitteln, ihren Umlauf hemmen, und ihrem Gebrauch im Handel ein Ende machen. Wollten wir auf der andern Seite die Vorschrift geben, daß alle Wechsel der Einzeichnung und der Steuer unterworfen seyn sollten, so würden wir eine Auflage machen, die von derjenigen, welche wir jetzt zur Untersuchung ziehen, sehr verschieden wäre, eine Steuer auf jeglichen Verkauf von Lebensbedürfnissen, außer wo sogleich baare Zahlung geschähe. Die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners scheint die einzige Veranlassung zu seyn, auf welche der Ursprung eines Wechsels überall einer Untersuchung unterzogen werden könnte; allein in Berücksichtigung der Möglichkeit dieses Vorfalls würde man sich auf erdichtete Uebereinkünfte einlassen, oder der Wechsel würde

zu kurzen Zeiträumen erneuert werden, unter Umständen mit Unterbrechung, und bisweilen mit einer Aenderung der Namen, so daß man dem Vorgange jeglichen Anschein einer fortdauernden Anleihe benähme. Die Steuer könnte demnach Geld, das auf Wechsel oder Schuldscheine ausgeliehen wäre, kaum erreichen, und wo gegenseitiges Zutrauen statt fände, würden diese die gemeinsten Verpflichtungsarten für persönliche Schulden werden.

Wenn Anleihen auf persönliche Sicherheit sich der Abgabe entziehen könnten, so würde die ganze Wirksamkeit einer Steuer vom Zins des Geldes verändert werden; anstatt auf den Kapitalisten zu fallen, würde sie zuletzt von dem Anleiher entrichtet werden. In einem Lande, wo keine gesetzliche Beschränkung des Zinses statt fände, würden die Bedingungen einer jeden Anleihe zwischen den Partheien in Gemäßheit der von dem Ausleiher zu laufenden Gefahr bestimmt werden; und wer vollständige Sicherheit auf ein preiswürdiges Grundstück gewährte, würde um etwas wohlfeiler borgen, als ein anderer, dessen Unverstand oder Mißgeschick möglicherweise endlichen Verlust zur Folge haben könnte. Selbst im Fall eines Wuchergesetzes erleichtert gute Sicherheit gar sehr das Borgen, und diese Leichtigkeit ist kein geringer Vorzug, indem der Schuldner dadurch sowol in den Stand gesetzt wird, Verhältnisse einzugehen, deren Fortdauer für einen geraumen Zeitraum wahrscheinlich ist, als auch dadurch von Beunruhigung seines Gemüths befreit wird. Sollte indessen eine Steuer vom Gelde, das auf Landsicherheit ausgeliehen würde, erhoben werden, ohne sich auf persönliche Schulden zu erstrecken, so würden alle jene Vortheile vermindert werden. Der Kapitalist würde nicht mehr dieselbe Kürzung in dem Maaß des Zinses zugestehen, den er forderte, da ein Theil dieser Kürzung bereits durch die Steuer geschehen seyn würde; auch würde er nicht so gewiß der Sicherheit den Vorzug geben, die er genöthigt wäre, durch die Verminderung seines Einkommens zu erkaufen. Leute, die gegen Pfandsicherheit Anleihen machen, würden,

um auf dem Marktplatze des Geldes dieselben Vortheile zu genießen, welche sie jetzt inne haben, genöthigt seyn, entweder gradezu oder mittelbar die Steuer auf sich zu nehmen, und auf die Weise würde eine theilweise Steuer vom Zins nicht den Erfolg haben, die Landeigenthümer von den Wirkungen einer Landsteuer zu befreien, oder vielmehr, sie würde diese Erleichterung reichen Eigenthümern gewähren, auf Kosten derer, die in Schulden steckten. Dadurch würde sie diejenigen abhalten, Grundstücke zu kaufen, die genöthigt wären, einen Theil des Kaufgeldes zu borgen, und durch Verminderung der Bewerbung der Käufer würde sie gewissermaßen den Preis des Landes verringern.

In England findet eigentlich gar keine Steuer vom Zins des Geldes statt; jedoch besteht daselbst etwas, das, wenn nicht die Abgabe so sehr geringe wäre, mit einer solchen Steuer gleichbedeutend seyn würde. Das Papier oder Pergament, auf welches Verschreibungen oder Pfandbriefe geschrieben werden, muß gestempelt seyn, und für diesen Stempel ist ungefähr ein vom hundert des Belaufs der Verschreibung der Regierung zahlbar. Diese Steuer ist, ihre Mäßigung abgerechnet, sehr ungerecht, indem sie keine Rücksicht nimmt auf die Dauer der Anleihe, und daher denjenigen Schuldnern sehr schwer fällt, die aus unvorhergesehenen Umständen sich veranlaßt finden, für einen kurzen Zeitraum zu borgen, oder gegen Personen Schulden eingehen, die nach eigener Bequemlichkeit sich bewogen finden, schleunig ihre Fonds zurückzufordern. Eben des Umstandes ihrer Mäßigung wegen wird diese Steuer fast allemal von dem Schuldner berichtigt. Derjenige, welcher des Geldes bedarf, ist gewöhnlich mehr als der Ausleiher darum bemüht, den Handel abzuschließen; und in der Aussicht auf unmittelbare Hülfe betrachtet er ein vom hundert der Kapitalsumme, die während der Dauer der Anleihe nicht wieder zu fordern steht, als der Beachtung unwerth. Wäre die Steuer beträchtlich höher, so würde der Borgende, bei Vereinbarung wegen des Zinsenmaaßes die Auflage nach dem wahrscheinlichen

Zeitraum der Dauer der Anleihe in Betracht ziehen; und die Steuer würde, wie bereits dargethan worden, nicht auf ihn, sondern auf den Ausleiher fallen.

Viertes Kapitel.

Von unmittelbaren Steuern auf die Uebertragung des Eigenthums.

Wie groß auch immer die Schwierigkeiten seyn mögen, den Betrag oder Werth des Eigenthums mit Sicherheit zu bestimmen, so lange dasselbe in dem Besitz derselben Person verbleibt, so werden doch diese Schwierigkeiten beträchtlich vermindert, zur Zeit, wenn dasselbe von einem Eigenthümer zu einem andern übergeht. Wenn es nothwendig wird, ein großes öffentliches Einkommen aufzubringen, so werden diese Leichtigkeit und Bequemlichkeit häufig als die besten Empfehlungen einer Finanzmaaßregel betrachtet; und demzufolge sind Uebertragungen des Eigenthums sehr allgemein zu einer der vorzüglichsten Hülfsquellen des Staates gemacht worden. Verschiedene der Lehnsabgaben, die, wiewol gegenwärtig von geringer Bedeutung, einst die Hauptstützen der Gewalt des Landesherrn ausmachten, gehören zu dieser Klasse von Steuern; und ein nicht unbeträchtlicher Theil des Einkommens mancher Nationen Europa's kann immer noch unter diesen allgemeinen Namen gerechnet werden.

Uebertragungen sind von zweierlei Art, entweder von Todten auf Lebende, oder von einer lebenden Person auf eine andere lebende. Unter diesen letztern sind bloß Uebertragungen mittelst Verkauf, die jemals als Gegenstände der Besteurung betrachtet worden sind. Dieses Kapitel wird demnach in zwei Abschnitte zerfallen; der erste, handelnd von Steuern auf Erblaß, der zweite von solchen Verkaufssteuern,

die, da sie von dem Käufer nicht zu erlangen stehen, aus dem Grunde zu den direkten Steuern vom Verkäufer gerechnet werden müssen.

Erster Abschnitt.

Von Steuern auf den Erblaß.

Steuern auf den Erblaß scheinen durch sehr wichtige Betrachtungen empfohlen zu werden.

Sie werden zu einer Zeit entrichtet, die von allen andern dem Steuerpflichtigen die bequemste ist; wann sie keine Verarmung, sondern bloß eine unbedeutende Verminderung des neulich erworbenen Vermögens verursachen können, wenn die besteuerte Person, nach Entrichtung ihres Beitrages an den Staat, reicher verbleibt als sie zuvor war. Eine Steuer von dieser Gattung kann kaum als eine Last für irgend einen betrachtet werden. Der Verstorbene ist dahin gegangen, wo Reichthum nichts vermag, und der Eintritt seines Erben in den Besitz ist nur für eine kurze Periode verschoben, während welcher der Ertrag des Eigenthums dem Staate zugeeignet wird. Da kein bestimmter Zeitpunkt vorhanden war, wann der Nachfolger irgend einen guten Grund hatte, den Besitz zu erwarten, so werden der Erbe, indem die Erbfolge ihn zu unangerührtem Reichthum führt, der Legator, indem er eine schätzbare Schenkung empfängt, sich kaum darüber beklagen, daß ihr neuer Erwerb in etwas geschmälert, oder daß der Zeitpunkt ihres Besitzes, zur Zeit, da dieser keiner weitern Gefahr ausgesetzt ist, etwas hinausgerückt wird.

Auch zeigen sich keine sehr bedenklichen Einwürfe gegen diejenigen Nachforschungen, welche zur Ausmittelung des Werthes eines jeden Nachlasses erforderlich sind. Jemand zu zwingen, den Stand seiner Privatangelegenheiten während

seines Lebens zu enthüllen, kann bedrückend und ungerecht seyn; allein wenn der Tod seinen Entwürfen ein Ziel gesteckt, wenn seine höhere Kunst, Wissenschaft und Scharfsinnigkeit für ihn nichts mehr gelten, so scheint weder Bedrückung noch Ungerechtigkeit darin zu liegen, daß man in den wirklichen Werth des Eigenthums eindringe, welches er seinen Erben hinterlassen hat. Nachdem dieser Werth ausgemittelt worden, kann nichts leichter seyn, als in Befolgung einer jeden allgemeinen Regel, die man für die gerechteste halten mag, das Maaß der Steuer in Verhältniß zu dem Belauf des Eigenthums zu bestimmen, das auf jeden seiner Erbfolger fällt.

In diesen Gründen, durch welche Steuern vom Erblaß empfohlen werden, liegt ohne Zweifel viel Gewicht; allein bei aufmerksamerer Betrachtung werden sich auch einige Irrthümer darin finden.

In manchen Fällen mag eine Erblaßsteuer wenig Ungemach verursachen; allein in andern Fällen muß sie größere Härte zur Folge haben, und mehr wirkliches Unglück hervorbringen, als fast irgend eine andere Art, den Staatsbedürfnissen Genüge zu leisten. Kinder erhalten gewöhnlich ihren Unterhalt aus dem Eigenthum ihres Vaters, über welches ihnen, obgleich sie keine Verwaltung haben, gleichsam eine Art Besitzesrecht mit ihm gemeinschaftlich zusteht. Auf den Fall seines Todes erleidet der Familienreichthum meistentheils Verminderung. Wenn er sich im Besitz eines Amtes oder eines Jahrgehalts befand, so ist die Kürzung des Einkommens in die Augen springend; allein selbst, wenn keine solche unmittelbare Einbuße statt findet, tritt sehr häufig der Fall ein, daß die persönliche Thätigkeit des Familienhauptes, seine Erfahrung in Leitung der Geschäfte, und das auf seinen Karakter begründete Zutrauen, dem jährlichen Einkommen einen weit größern Zuwachs gewährten, als seine persönlichen Ausgaben zu stehen kamen. Sind seine Angelegenheiten verwickelt, seine Geschäftsverhältnisse ausgedehnt, oder seine Kinder sehr jung, so muß dieß in beträchtlichem

Grade der Fall seyn. Zu einer Zeit, wenn die Familie unvermeidlichen Verlusten und Ausgaben ausgesetzt ist, wenn die Lebensweise eingeschränkt, und manchen Gewährungen entsagt werden muß, scheint es hart, gefühllos und ungerecht, von Seiten des Gemeinwesens das Unglück noch dadurch zu häufen, daß man von dem verringerten Eigenthum, welches nachbleibt, eine Steuer erhebt. Demnach war in Holland und bis ganz kürzlich in England, die Erbfolge der Descendenten von der Steuer ausgenommen, und in dem letztern Lande ist diese Abgabe auch jetzt noch beträchtlich geringer, als diejenige, welche von irgend einem andern Nachlaß oder Vermächtniß erhoben wird.

Diese Härte ist bei der Erbfolge in gerader Linie am empfindlichsten; allein sie beschränkt sich nicht bloß auf diese. Unter Umständen kann es der Fall seyn, daß jemand nicht allein seine Kinder, sondern auch seine Eltern durch seinen Fleiß unterhalten hat. Wegen der Kürzung seines Einkommens, welche eine Folge seines Todes seyn muß, wird er es nothwendig finden, seinen Eltern ein geringeres Einkommen zu vermachen, als er sich während seines Lebens ihnen zu gewähren im Stande sah. In demselben Augenblick, da die Tröstungen ihres späten Alters schon nothwendige Kürzung erleiden müssen, schreitet das Gesetz herein, und nimmt einen Theil dessen hinweg, was übrig blieb. Auch andere Verwandte, und bisweilen persönliche Freunde, finden die Vermächtnisse, welche sie antreten, weit unter der jährlichen Gabe ihres Wohlthäters, und können es grade zu der Zeit, da sie durch seinen Tod verarmen, weniger ertragen, irgend einen Theil der letzten Segnung zu verlieren, welche er ihnen durch seinen Willen hinterlassen hatte.

Es giebt demnach, obgleich eine Steuer von dem Erblaß gewöhnlich von dem Steuerpflichtigen mit Leichtigkeit entrichtet wird, dennoch Fälle, und zwar in häufiger Vorkommenheit, in denen eine solche ganz besonders drückend ist; eben so wenig scheint irgend ein Umstand vorhanden zu seyn, auf den sich eine allgemeine Regel gründen ließe, nach wel-

cher man diese Fälle von andern unterscheiden, und sie von der Steuer ausnehmen könnte.

Ungeachtet gleichfalls die Schwierigkeit, das persönliche Eigenthum und insbesondere denjenigen Antheil, der im Handel begriffen ist, zur Schätzung zu bringen, im allgemeinen bei dem Tode des Besitzers geringer als während seines Lebens seyn mag, so giebt es doch besondere Fälle, in welchen diese Schwierigkeiten vielmehr vergrößert seyn werden.

Wenn ein Kaufmann abstirbt, so ist sein Vermögen, und gewöhnlich weit mehr als sein eigenes Vermögen, in Unternehmungen begriffen, deren Ausgang entfernt und ungewiß seyn kann. Ehe der Ausfall aller dieser Unternehmungen ausgemacht, können seine Bücher nicht zum Schlusse gebracht, noch seine Kapitalberechnung beendigt werden. Während dieses Zeitraums könnte es leicht für seinen Erben beeinträchtigend, und würde es sicherlich für das Gemeinwesen nachtheilig seyn, das Eigenthum müssig und unfruchtbar zu lassen. Der Erbe muß demnach unmittelbar zum Besitz zugelassen und ihm gestattet werden, zu handeln, als ob von der Zeit des Todes seines Vorgängers an er der einzige Eigenthümer sei. Er kann vielleicht einige der noch hinstehenden Handelsunternehmungen durch einen Vorschuß aus seinen eigenen Mitteln doppelt einträglich machen; er kann andere derselben ändern, beschränken oder gänzlich aufgeben; in dem Laufe einer sehr kurzen Zeit kann er durch Thätigkeit und Klugheit den Reichthum, den er angetreten hat, um ein Großes vermehren, oder denselben durch Nachlässigkeit und Thorheit um ein Großes vermindern. Wie sollten wir nunmehr seine Angelegenheiten von denen seines Vorgängers sondern? Wie sollten wir die Wirkungen seiner Arbeit, seines Scharfsinns und seines Kapitals, oder die seiner Nachlässigkeit und Untauglichkeit bei der Schlußberechnung des steuerpflichtigen Eigenthums gehörig in Anschlag bringen? Wenn wir dem Erben erlauben, diese Schätzung zu machen und sich selbst zu besteuern, so öffnen

wir dem Betruge und dem Meineid ein weites Thor; wenn wir unsere Zuflucht zu der strengen Prüfung nehmen, welche der stärkste Einwand gegen alle direkten Steuersetzungen ist, so verursachen wir Verdrießlichkeiten und bisweilen Partheilichkeit und Bedrückung, ohne große Aussicht zur Wahrheit zu gelangen. Während auf der einen Seite die Forderung der Steuer eine so mächtige Verführung zum Betruge darbietet, und auf der andern Seite Verhehlung so leicht ist, und sogar entdeckter Betrug einer unabsichtlichen Irrung zugeschrieben werden kann, müssen alle solche Nachforschungen den Beamten mehr Geschenke, als dem Staate Einkünfte zu Wege bringen.

Was Kaufleute betrifft, die in Handelsgenossenschaften begriffen sind, so muß eine Erblaßsteuer, wenn sie zu irgend einer Forschung in den Angelegenheiten des Gesammthandels ermächtiget, die Umstände des Lebenden so gut als die des Todten offenbaren. Obgleich die Erben eines verstorbenen Handeltheilhabers gewöhnlich schon hinlänglich geneigt sind, vor der Welt den Belauf ihrer Erbschaft und mithin den Stand des Genossenschafthandels verborgen zu halten, so wird doch die Darlegung der Bücher vor einen Fremden für so unleidlich geachtet, daß wenig Vereinbarungen der Art eingegangen werden, ohne eine ausdrückliche Bedingung, die darauf berechnet ist, solche Untersuchungen zu verhüten. Einem Hebungsbeamten solche Vorrechte zu ertheilen, die gewöhnlich dem Erben eines verstorbenen Theilhabers verweigert werden, würde nicht allein den Ueberlebenden noch unangenehmer seyn, sondern würde mit noch größerer Wahrscheinlichkeit diejenigen Umstände, in Betreff der Beschaffenheit des Handels, der Art ihn zu leiten, und der gewöhnlichen Vortheile desselben, kund werden lassen, deren Verbergung am allerwünschenswerthesten seyn möchte. Eine solche Nachforschung würde, obgleich sie seltener vorkäme, aus denselben Gründen verwerflich seyn, wie die, welche man zum Zweck einer allgemeinen Steuersetzung vorzunehmen beabsichtigte; und da die in Folge der Untersuchung zu-

erhebende Summe wahrscheinlich größer seyn würde, so würde auch eine genauere Forschung erforderlich werden, um gegen Betrug zu verwahren.

Es mag noch bemerkt werden, daß, wenn die Steuer beträchtlich wäre, manche Auswege erfunden werden würden, mittelst Uebertragung während des Lebens gegen Empfang einer Verschreibung auf die Zinsen als ein Jahrgehalt, und mittelst mancherlei Formen der Verwaltungen, um das, was wirklich ein Vermächtniß wäre, als Geschenk erscheinen zu lassen. Diese Umgehungen würden besonders leicht in Rücksicht auf persönliches Eigenthum seyn, und wenn zu ihnen allgemein Zuflucht genommen würde, so müßte die Erbschaftssteuer eine theilweise und folglich eine drückende Last auf dem Lande werden.

Der Haupteinwurf gegen solche Steuern ist jedoch, daß sie ganz und gar aufs Kapital fallen. Um den Beweis hiervon zu führen, so wollen wir die Steuer auf 6 vom Hundert der Erbschaft annehmen es mag diese Descendenten oder entfernten Verwandten anwachsen. *)

*) In Holland war, zur Zeit da Doktor Smith sein Werk bekannt machte, der Betrag der Steuer von der Erbschaft in der Seitenlinie abwechselnd fünf bis dreißig vom Hundert, indem Erbschaften in gerader Linie durchaus frei waren. (Nationalreichthum. 5. Buch. 2. Kapitel. 2. Theil. Anhang zum 1sten und 2ten Artikel.) In England besteht eine Steuer von den Verwaltungsbriefen, die bei Todesfällen ohne Testament erlassen werden, und von förmlichen Testamenten, welche Steuer nach einer in der Parlamentsakte enthaltenen Tafel erhoben wird, und zu etwa ein vom Hundert des Eigenthums gerechnet werden kann, ohne daß in dem Güterverzeichnisse von dem Vermögen die Schulden des Verstorbenen abgerechnet werden. Es besteht auch eine Abgabe von Vermächtnissen und von Erbfolge in persönlichem Eigenthum, die sich im Fall der Abstammung in gerader Linie auf ein vom Hundert beläuft, und dagegen $2\frac{1}{2}$ bis 10 vom Hundert, nach dem Grade der Blutsverwandtschaft zwischen dem Verstorbenen und dem Seitenverwandten, dem das Vermächtniß oder die Erbschaft zufällt. Als die Steuer auf Erbschaft in der Seitenlinie im Jahr 1796 zuerst in Vorschlag gebracht wurde, hatte man die Absicht,

Wenn diese Summe von dem persönlichen Eigenthum entrichtet wird, so erwirbt der Erbe oder Vermächtnißnehmer gerade um diese Summe weniger das, was von seinem Vorgänger besessen worden ist; und da persönliches Eigenthum, sei es nun von dessen Eigenthümer, oder von andern, denen es angeliehen ist, auf Ackerbau, Manufakturen oder Handel verwandt wird, so ist es gerade 6 vom Hundert weniger, was auf die Weise verwandt werden kann, nachdem die Abgabe entrichtet worden ist. Auf die Weise werden 6 vom Hundert, welche vorher fruchtbares Kapital waren, nachdem sie auf die laufenden Ausgaben des Staats verwandt worden sind, verbraucht, und hören auf vorhanden zu seyn, gerade so wie der Fall gewesen seyn würde, wenn sie einen Theil des Aufwandes ihres Eigenthümers ausgemacht hätten.

Es ist eben so wahr, obgleich vielleicht weniger offenbar, daß eine Verminderung des im Umlauf befindlichen Kapitals die unmittelbare Folge einer Erbschaftssteuer von Ländereien seyn muß. Wo der Werth des Landes dem dreißigjährigen Ertrage gleich zu schätzen ist, da kommt eine Steuer von 6 vom Hundert des Werths ungefähr dem Landzins von zwei und zwanzig Monaten gleich. Könnten wir annehmen, daß während dieses Zeitraums der Erbe keine Veränderung in seiner frühern Lebensweise in Folge des Zuwachses zu seinem Vermögen träfe, so würde der Landzins die Ausgaben des Staats statt der des Einzelnen versorgen, und das Kapital des Staats würde unvermindert bleiben. Allein eine solche Verfahrungsweise würde man vergebens erwarten. Von dem Augenblick, da er den Besitz antritt, wird der Erbe sich als berechtigt ansehen, nach seinem neuen, nicht nach seinem alten Rang und Vermögen zu leben: und um

daß sie sich auf jede Gattung des Vermögens erstrecken solle; allein ein so kräftiger Widerstand erhob sich gegen diese Maaßregel von Seiten der Landinhaber, daß der Minister es rathsam fand, die Abgabe auf persönliches Eigenthum zu beschränken, und das Land Großbrittanniens ist bis jetzt noch ausgenommen.

seine Schuld gegen den Staat abzutragen, wird er entweder eine Schuld gegen irgend jemand eingehen, oder einen Theil der Ländereien veräußern. In jedem dieser Fälle müssen Kapitalien, die früherhin so verwandt waren, daß sie sich mit Gewinn wiedererzeugten, mittel- oder unmittelbar von solchen Verwendungen abgezogen, und als Kaufgeld oder als eine Anleihe jemand übertragen werden, dessen Absicht ist, sie der Regierung zur Bezahlung der Steuer zu überliefern. Diese Kapitalien halten nicht weiter irgend eine Art des erzeugenden Erwerbfleißes aufrecht, sondern gehen zu dem Jahresaufwand über, und ein Theil dessen, was früherhin umlaufendes Kapital war, ist folglich aufgezehrt.

Allein man könnte auf den Gedanken kommen, daß die Steuer in sich selbst ihr eigenes Heilmittel mit sich führt; daß sie schon im Vorwege eine strengere Sparsamkeit anempfiehlt, um nicht allein ein solches Vermögen anzuhäufen, als jemand den Wunsch hegt, seinen Freunden zu vermachen, sondern auch noch ein Mehreres, um damit die Steuer abzutragen; oder auch daß der Wunsch von Schuldenbeschwerung frei zu bleiben, ein Beweggrund zu einer vermehrten Sparsamkeit in dem jährlichen Aufwande des Erben werden möge. Es steht zu fürchten, daß keine dieser beiden Erwartungen durch die Erfahrung verbürgt wird.

Die ursprünglichen Beweggründe zur Sparsamkeit sind der Wunsch der Fürsorge gegen Unglück, Krankheit und spätes Alter; das Verlangen, in der Welt vorwärts zu kommen, und so eine Familie dergestalt zu erziehen und einzurichten, daß die Kinder in den Stand gesetzt werden, wenigstens denselben Rang wie ihr Vater zu behaupten; oder eine Leidenschaft für diejenige Auszeichnung, den Glanz und die Macht, welche den Reichthum begleiten. Durch lange Gewohnheit werden die Mittel nachher mit dem Zweck verwechselt, bis endlich derjenige, der in keiner Gefahr des Mangels ist, der keine Kinder hat, und der wenig bekümmert ist um die Ehrerbietung oder den Beifall der Menschen,

ohne irgend einen vernünftigen Endzweck in seiner Anhäufung fortschreitet, und ein niedriges und schmutziges Vergnügen aus der Betrachtung seines Reichthums nimmt. Eine Steuer, welche nach dem Tode wirken soll, hat keine Wirksamkeit dahin, irgend einen dieser Beweggründe zu verstärken, außer dem Verlangen der Fürsorge für die Kinder. Sie empfiehlt keine strengere Sparsamkeit als eine Schutzwehr gegen das Unglück, als ein Anspruch auf die Ehrerbietung der Welt, oder als eine Erquickung für den unersättlichen Geiz. Es ist demnach bloß die Abgabe vom Erblaß in gerader Linie, welche die allermindeste Wirkung auf Beförderung der Sparsamkeit haben kann; und dieser Zweig der Steuer, anstatt gemach und leicht in seiner Wirksamkeit zu seyn, ist vielleicht der grausamste und bedrükkendste, der in den Steuergesetzen Englands Eingang gefunden hat.

Auf gleiche Weise muß alle Wirkung, welche eine Erblaßsteuer dahin äußern kann, dem Erben Sparsamkeit anzuempfehlen, nur sehr theilweise seyn. In persönlichem Eigenthum liegt keine solche Wirksamkeit irgend einer Art. Jemand, der sonst 100 Pfund ererbt haben würde, erwirbt nur 94 Pfund; allein es findet sich in jener Summe nichts was ihn bewegen könnte, so viel zu ersparen, als nothwendig ist um sie zu ergänzen. Er betrachtet sich um 94 Pfund reicher als zuvor, und ordnet seine zukünftigen Entwürfe sowol seines Handels als seines Aufwandes in Gemäßheit dieses Zuwachses. Der Erbe eines Grundstücks hat gleichfalls, wenn er so viel Land zum Kauf abgiebt, als womit er seine Steuer bezahlen kann, keinen neuen Beweggrund zur Sparsamkeit. Anstatt ein Grundstück von 500 Pfund jährlichen Ertrages zu ererben, sieht er es an, als erlangte er den Besitz eines von 470 Pfund jährlich, und er ordnet seine Ausgabe ohne irgend eine Rücksicht auf das Eigenthum seines Vorgängers an.

Es ist demnach nur der Erbe eines Grundstücks, der den Betrag der Steuer geborgt hat, dem hierdurch irgend ein neuer Beweggrund zu Sparsamkeit gewährt wird. Allein

die Lage, in welche er versetzt wird, macht diese Sparsamkeit beinahe unausführbar. Er tritt für jemand ein, der dieselben Ländereien ohne diese Schuldenbeschwerung inne hatte; und er betrachtet sich noch immer als den Eigenthümer eines Grundstücks von 500 Pfund jährlichen Einkommens, und wird auch von andern als solcher betrachtet; obgleich sein eigentliches Einkommen aus dem Grunde, daß er 900 Pfund geborgt hat, um die Steuer der 6 vom Hundert des Werths abzubezahlen, durch die auf die Anleihe zu zahlenden Zinsen auf 455 Pfund herabgesetzt ist. Ohne beträchtliche Selbstbeherrschung wird er sich außer Stand befinden, seine Ausgaben auf sein Einkommen zu beschränken; allein zu erwarten, daß unter solchen Umständen er auch für die Abbezahlung der Schuld Sorge tragen sollte, wäre ganz umsonst. Selbst mit dem Beistand eines zusammengesetzten Zinses werden 55 Pfund des Jahres die Schuldbeschwerung nicht in weniger als 12 Jahren beseitigen. Es ist sicherlich unmöglich, daß irgend jemand aus dem bloßen Wunsche, das Grundstück ganz und unbeschwert zu behalten, sich für so viele Jahre auf vier Fünftheile seines vom Rufe genannten Einkommens beschränken sollte; und in den wenigen Fällen, wo dieses ausgeführt werden mag, ist es noch unwahrscheinlicher, daß die jährliche Anhäufung, welche sonst in der Aussicht auf ein fortschreitendes Vermögen oder auf eine Versorgung für die Familie statt gefunden haben würde, auch noch fortgeführt werden sollte. Allein in so weit als die Sparsamkeit, welche durch die Steuer befördert wird, mit derjenigen zusammentrifft, welche aus andern Beweggründen herrührt, thut sie nichts zur Herstellung des Nationalreichthums.

Hiernach gewinnt es also den Anschein, daß eine Erbschaftssteuer in jedem Falle nicht von dem Aufwande, sondern von dem Kapital ausgezahlt wird; und daß dieselbe nur in sehr wenigen Fällen irgend einen neuen Beweggrund zur Ausübung der Sparsamkeit aufstellt, durch welche für diese Verringerung des Kapitals Ersatz gewährt werden könnte.

Sie gehört demnach zu derjenigen Gattung der Steuern, welche ungleichmäßig auf die Einzelnen fallen, und welche, die Kraft erschöpfend, die Hülfsquellen des Staates austrocknen.

Zweiter Abschnitt.

Von direkten Verkaufssteuern.

Steuern von Verkäufen fallen nach der Beschaffenheit des Eigenthums und auch nach der Art, auf welche sie erhoben werden, bisweilen auf den Verkäufer und bisweilen auf den Käufer. Im erstern Falle, da sie ohne Erhohlung an irgend einer andern Person bezahlt werden, sind sie direkte Steuern; in dem letztern Fall, wo sie allemal ersetzt werden, sobald der Gegenstand an den Verbraucher kommt, welcher der letzte Käufer ist, sind sie indirekte Steuern.

Eine Auflage auf einen jeden Verkauf beweglichen Eigenthums gehört zu der letzten Klasse. Eine solche Auflage könnte nicht alle Verwendungen des Kapitals gleichmäßig treffen. Sie würde unbedeutend seyn bei einem Geschäfte, wo die Umsätze langsam sind, und schwer bei einem solchen, wo wegen der Schnelligkeit der Umsätze eine Menge auf einander folgender Verkäufe während des Jahrs getroffen werden. Jemand, der nach Ostindien oder Südamerika Handel treibt, mag wol Verkäufe auf den Belauf seines Kapitals nur einmal in zwei Jahren zu Stande bringen; ein Kleinhändler, der gegen baare Bezahlung verkauft, macht wol einen Umsatz von Gütern bis auf den Belauf seines Kapitals einmal im Monat; der Letztere würde folglich eine in Verhältniß zu seinem Kapital und Gewinn vierundzwanzigmal schwerere Steuer bezahlen, als der Andere. Allein durch freie Mitbewerbung werden alle Handelsvortheile, wenn man den damit verbundenen Gefahren, der Achtbarkeit und andern mit der Steuer außer Verbindung stehenden Umständen das ihrige einräumt, ungefähr einander gleich gebracht; und wenn durch Besteurung

dieses natürliche Verhältniß gestört wird, so wird das Kapital von dem, was zu unvortheilhaften Verwendungen desselben geworden, zurückgewiesen werden, bis das Uebergewicht der Nachfrage über den Vorrath den Gewinn in diesen Handelszweigen um so viel steigert, als derselbe durch die Wirkung der Steuer heruntergebracht war. Eine solche Abgabe von Verkäufen gehört demnach zu der Klasse der indirekten Steuern, indem ihre endliche Zahlung nicht durch den Kaufmann geschieht, von dem sie erhoben wird, sondern durch seine Kunden, die dieser Güter bedürftig sind.*)

Allein wenn die Auflage, anstatt sich auf jegliche Art wie Lebensbedürfnisse verkauft werden können, zu erstrecken, sich auf eine dieser Arten beschränkt, so verändert sie ihren Charakter und wird eine direkte Steuer für den Verkäufer. Das Bedürfniß wird für den Käufer nicht schätzbarer, wenn er es auf die eine Art des Kaufs, als wenn er es auf die andere Art erwirbt, und wird folglich keinen höheren Werth mit sich führen. Eben so wenig läßt sich sagen, daß es für den Verkäufer weniger schätzbar sei; allein wenn dasselbe auf die besondere Art, welche der Steuer unterworfen ist, geäußert wird, so muß der Verkäufer irgend einen Vortheil anderer Art erwarten, welcher für ihn die Entrichtung der Abgabe aufwiegt. Dieses Gegengewicht ist gewöhnlich die größere Schnelligkeit des Verkaufs.

Die Abgabe von dem Verkauf der Güter mittelst öffentlicher Versteigerung, welche in England einen Schilling vom Pfund beträgt, ist von dieser Beschaffenheit. Die Güter sind für den Käufer in Rücksicht auf die Art, wie sie in seinen Besitz kommen, von keinem größern Werth, allein der Käufer kann es bisweilen bequem oder nothwendig finden, sich der Steuer zu unterwerfen, um seine Güter schleunig gegen Geld ausgetauscht zu erhalten. Hierzu wird er sich entschließen, wenn er die Absicht hat, sich vom Geschäft

*) Steuern von Verkäufen dieser Gattung werden späterhin in Betracht gezogen werden. 2. Theil. 3. Kapitel.

zurück zu ziehen, und zugleich wünscht, sich die Mühe und Kosten eines allmäligen Verkaufs seiner Niederlage zu ersparen. In diesem Falle empfängt er einen Ersatz für die Steuer, und in so fern als die Handlung vollkommen in seiner Willkühr steht, scheint ihm in keiner Rücksicht eine große Härte aufgelegt zu seyn. Allein häufiger wird ein Verkauf mittelst öffentlicher Versteigerung einem Manufakturisten oder Kaufmann durch seine Noth aufgezwungen. Getäuscht in der Erwartung von seinen Mitteln und in Gefahr von seinen Gläubigern bedrängt zu werden, wird er genöthigt zu der schleunigsten Verkaufsart seine Zuflucht zu nehmen, wenn gleich diese in sich selbst unvortheilhaft und mit einer Abgabe beschwert. Eine Steuer, die auf die Weise dahin strebt, den Gefallenen zu unterdrücken, und unverdientes Ungemach vielleicht noch zu vermehren, und wenn sie von irgend beträchtlichem Belang ist, eine augenblickliche Verlegenheit zum Vorläufer des Untergangs zu machen, ist im höchsten Grade unpolitisch und grausam.

Eine Steuer vom Verkauf der Ländereien ist darin von einer Steuer vom Verkauf der Lebensbedürfnisse verschieden, daß, wie sie auch immer erhoben werden mag, sie allemal auf den Verkäufer fallen muß. Eine solche Steuer kann weder den Landzins heben, noch das gewöhnliche Maaß des Geldzinses herabsetzen, noch irgend einen Unterschied in den Vorzügen bewirken, welche das Land vor anderm Eigenthum besitzt. Sie gewährt für einen Käufer kein Reizmittel, das nicht schon unabhängig von der Steuer vorhanden wäre, und sie kann folglich den Preis nicht erhöhen. Das Land wird nur für eine bestimmte Summe Geldes auszubringen seyn, und wenn ein Theil hiervon durch den Staat in Beschlag genommen wird, so muß um so viel weniger in die Tasche des Verkäufers kommen. Die Abgabe vom Verkauf der Ländereien wird in England durch einen Stempel von der Haupturkunde erhoben, welcher sich ungefähr auf drei Viertheile vom Hundert des Kaufgeldes beläuft; aber da noch eine fernere Steuer von jeden 1080 Worten, die diese

Urkunde enthält, statt findet, und noch andere Stempel von allen Nebenurkunden, so läßt sie sich auf ein oder vielleicht auf anderthalb vom Hundert anschlagen. Außerdem findet noch eine fernere Abgabe von allen mittelst Versteigerung verkauften Ländereien statt.

Häuser können in dieser Rücksicht bisweilen in die Klasse anderer Lebensbedürfnisse, aber noch häufiger in die der Ländereien gebracht werden. In einem gedeihenden Lande muß allemal eine Nachfrage nach neuen Häusern statt finden, nicht allein um die verfallenden zu ersetzen, sondern auch, um sowol die wachsende Zahl der vermögenderen Bürger unterzubringen, als zugleich den unteren Klassen den behaglicheren Zustand zu gewähren, welcher die Folge des Nationalgedeihens ist. Unter solchen Umständen werden Häuser zum Verkauf gebaut werden; und da der Gewinn des Bauunternehmers sich nach dem gewöhnlichen Maaße im Lande richten muß, so muß eine jede Steuer, die auf die Uebertragung des Hauses an den ersten Käufer gelegt wird, den Preis erhöhen. Wäre dieß nicht der Fall, so würde der Bauunternehmer sein Kapital auf irgend eine andere Art verwenden, bis die allgemeine Nachfrage nach Häusern ihn in den Stand setzte, einen zu seiner Gefahr und Auslage in Verhältniß stehenden Gewinn aufzubringen. Es ist jedoch bloß die Steuer von diesem ersten Verkauf, welche von dem Käufer entrichtet werden, und dergestalt einen Theil des Häuserwerthes ausmachen wird. Kein späterer Verkauf trifft den Bauunternehmer, der als einer, welcher das Lebensbedürfniß auf den Markt bringt, angesehen werden mag, und eben so wenig kann ein fernerweitiger Wechsel der Eigenthümer den innern Werth des Eigenthums um irgend etwas vermehren. Der Preis der bereits erbauten Häuser muß sich durchaus nach dem der im Bau begriffenen richten, und in diesem letztern Preise kommt nur die Steuer der ersten Uebertragung in Betracht. *) Die Abgaben vom Häuser-

*) In Ländern, die sich im Zustande der Abnahme befinden, kann kein dergleichen Gewerbe des Häuserbaues bestehen. Häuser

verkauf sind in England die nämlichen mit denen vom Landverkauf. In Holland waren gleichfalls vor der Revolution die Steuern von der Uebertragung dieser beiden Gattungen des Eigenthums gleich, und beliefen sich auf drittehalb vom Hundert des Kaufgeldes, wie auch immer der Verkauf zu Stande gebracht seyn mochte.

Wenn man die Folgen in Betrachtung zieht, die wahrscheinlich sich aus direkten Verkaufssteuern ergeben werden, so ist zuvörderst so viel klar, daß, wenn sie so schwer ausfielen, daß ihre Umgehung zu einem Gegenstande würde, eine solche Umgehung kaum verhindert werden könnte. Da kein festbestimmter Werth von irgend einer Art des Eigenthums besteht, so könnte der in dem Kaufbriefe berichtete Preis von dem wirklich entrichteten sehr verschieden seyn; und wenn die beiden Partheien ihr eigenes Geheimniß zu bewahren wüßten, so könnte der Betrug, wenn man ihn auch argwöhnen möchte, doch kaum je bewiesen werden. Diese Leichtigkeit der Umgehung kann wahrscheinlich die Wohlfeilheit der Hebungsart überwiegen, die doch der einzige diesem Zweig der Staatseinnahme innewohnende Vorzug zu seyn scheint.

Es ist ein wichtigerer Einwurf gegen eine Verkaufssteuer, daß, in so weit als sie sich nicht auf den Verbraucher des Bedürfnisses übertragen läßt, sie eine direkte Last auf dem Kapital ist.

Wenn der Kaufmann, der seine Güter mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft, fünf vom Hundert weniger als ihren Werth empfängt, so ist es offenbar, daß er in Folge der Steuer diese 5 vom Hundert ärmer wird; daß

werden alsdann ausgebessert, so lange sie stehen wollen, und wenn sie zu Trümmern verfallen, so wird man sie unbewohnt stehen lassen. Unter solchen Umständen können die Häuser, gleich angebauten Ländereien so lange als keiner Verminderung unterworfen angesehen werden, als sie einen Zins irgend einer Art abwerfen und folglich kann ihr Werth nicht durch eine Steuer auf den Verkauf vermehrt werden.

er gerade so viel weniger Kapital hat, mit welchem er wiederum Güter erstehen, oder Ländereien kaufen, oder andern Kaufleuten Anleihen machen kann. Die dergestalt an seinem Kapital gekürzte Summe bildet kein Kapital für irgend eine andere Person, sondern geht, als in den Schatz entrichtet, unmittelbar in Ausgabe über.

Eben das findet beim Landverkauf statt. Das von dem Käufer entrichtete Geld, welches früherhin in irgend einer Gestaltung umlaufendes Kapital war, übersteigt um den Belauf der Steuer das, was, von dem Verkäufer in Empfang genommen, nachher sein umlaufendes Kapital werden soll: dieses Mehrere geht ins Staatseinkommen über, und macht einen Theil dessen aus, was während des Jahres aufgewendet wird.

Eine ähnliche Kapitalverminderung findet statt bei jeglichem Verkauf eines Hauses, nachdem dieses aus den Händen des Bauunternehmers gegangen ist; und wenn es in Betracht gezogen wird, daß ein Haus niemals aus dem Theil des Vermögens angekauft wird, das für die jährliche Ausgabe ausgesetzt ist, sondern aus demjenigen, was früher Kapital war, so wird man einräumen müssen, daß, was Geld aus der Tasche des Käufers nimmt, ohne es in die des Verkäufers zu bringen, allemal das Kapital des Landes vermindern muß; und daß folglich sogar der erste Verkauf eines Hauses, obgleich die Steuer dem Käufer zur Last fällt, keine Ausnahme von der allgemeinen Regel macht.

Nichts kann zu gleicher Zeit so sehr als eine Verkaufssteuer in geradem Widerspruch stehen mit dem großen Ziel eines Finanzsystems, der Begründung eines Steuermaaßes, das in Verhältniß steht zu den Fähigkeiten der verschiedenen Bürger. Es sind gewöhnlich nicht die Reichen, sondern die Armen, die ihre Häuser und Ländereien verkaufen; und folglich sind es nicht die Reichen, sondern die Armen, die von der Steuer getroffen werden. So lange sich jemand sein Haus oder sein Grundstück erhalten kann, bezahlt er der Regierung nichts; aber in dem Augenblick, da Unglück

oder Unverstand ihn zwingen sich in eine schlechtere Behausung zu begeben, oder sich von Landbesitzungen zu trennen, die vielleicht durch eine lange Reihe von Vorfahren auf ihn herabgekommen sind, in demselben Augenblick legt sich der Staat ins Mittel, nicht um sein Ungemach zu lindern, sondern um sein Elend zu vermehren und sein Verderben zu beschleunigen.

Es sind nicht bloß die Prozente von dem Gelde, welches der Verkäufer wirklich in Empfang nimmt, um deren Bezahlung er zu einer solchen Zeit in Anspruch genommen wird; denn bevor er sich zu einem Verkauf entschließt, wird er wahrscheinlich Geld gegen Pfandsicherheit geborgt haben, in der eitelen Hoffnung, es mittelst der Vortheile aus beabsichtigten Verbesserungen, oder mittelst der erträumten Früchte einer allemal zum Vorsatz gehabten aber niemals zur Ausführung gebrachten Sparsamkeit, abzubezahlen. Indem sein freies Einkommen jedes Jahr vermindert wird, und dagegen seine Gewöhnungen, und die Furcht sein Ansehen im Lande zu verlieren, ihn verleiten, seine Einschränkungen zu verschieben, so muß der böse Tag des Verkaufs endlich eintreten. Die Steuer wird anstatt fünf vom Hundert des Preises, den er empfängt, vielleicht 10 oder 15 vom Hundert der Summe betragen, welche nach Berichtigung seiner Pfand-, schulden noch übrig bleibt; was für ihn bleibt, wird also wesentlich gekürzt seyn, und der Zeitpunkt seines Lebens, da er am wenigsten fähig ist, irgend einen vermehrten Druck zu ertragen, wird gerade auserwählt werden, ihn einer höchst bedrückenden Auflage zu unterwerfen; während allen seinen klügern und glücklicheren Nachbaren vergönnt bleibt, ihre Grundstücke unangetastet von der Hand des Gesetzes inne zu haben.

Dieser Kampf um die Erhaltung des Besitzes eines Grundstücks ist an sich selbst ein öffentliches Uebel. Ein Eigenthümer, dessen Angelegenheiten verwickelt sind, kann weder selbst Geld zu Verbesserungen auslegen, noch solche Pachtüberlassungen zugestehen, welche andere aufmuntern

können, seine Ländereien anzubauen. Sein erster Gegenstand wird immer unmittelbares Einkommen seyn; und in der Heftigkeit seiner Bemühung um augenblickliche Hülfe, wird er oft den dauernden Vortheil seiner Familie aufopfern. Der schlechtere Zustand des Ackerbaus wird die Gränzen seines Gutes bezeichnen, und indem der in seinem Besitz befindliche Antheil Landes einen unangemessenen Ertrag gewährt, wird das Gesammteinkommen der Gesellschaft seiner Armuth wegen leiden müssen. Dergestalt zehrt die Steuer nicht bloß einen Theil des Kapitals auf in dem Augenblick da sie erhoben wird, sondern sie hat auch durch Verzögerung der Verkäufe eine nachtheilige Wirksamkeit, die jährliche Erzeugung des Reichthums im Vorwege für manche Jahre zu hemmen.

Fünftes Kapitel.

Von Steuern auf Wohnhäuser.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen über Haussteuern.

Wenn eine sehr schwere Auflage plötzlich auf bewohnte Häuser gelegt werden sollte, so würde ihre erste Wirkung sich dahin äußern, das Maaß des Hauszinses zu verringern, und folglich die Eigenthümer ärmer zu machen. Indem jedermann seinen jährlichen Hauszins zu seiner gewöhnlichen Einnahme in Verhältniß bringt, so würde eine solche Steuer gar Manche veranlassen, nach weniger eleganten und kostbaren Häusern, als die früher bewohnten, umzuziehen. Es ist freilich nicht in allen Fällen eine Folgerung, daß die als Folge einer Steuervermehrung eintretende Sparsamkeit sich unmittelbar in dem Gebrauch des besondern der Steuer unterzogenen Artikels äußern müsse. Die natürliche Folge

einer jeden neuen Staatslast ist, die Leute auf die Betrachtung zu bringen, wie sie deren Belauf mittelst der am wenigsten empfindlichen Entbehrung ersparen können. Auf eine solche Veranlassung wird Verschiedenheit der Personen zu Verschiedenheit der Folgerungen führen; Einige werden diesen Gegenstand des Luxus, Andere einen andern fahren lassen, und eine noch größere Anzahl wird sich in dem Verbrauch mehrerer Gegenstände beschränken. Allein eine schwere Steuer auf irgend einen Artikel der Ausgabe lenkt natürlich die Aufmerksamkeit stärker auf diesen einen, als auf andere, und wofern derselbe nicht von einer für den Lebensgenuß sehr wesentlichen Beschaffenheit ist, wird der erste Antrieb seyn, diesen besondern Zweig der Ausgabe, welcher der Auflage unterzogen worden ist, zu beschränken. Eine Steuer von vier Schillingen in dem Pfunde des Hauszinses plötzlich auferlegt, würde höchst wahrscheinlich manche Leute veranlassen, nach kleinern und wohlfeilern Häusern umzuziehen, wodurch die nothwendige Einschränkung schleuniger und sicherer erreicht werden würde, als durch eine Anzahl stufenweiser Ersparungen, deren Gesammtheit am Ende des Jahres dem vermehrten Hauszins das Gleichgewicht halten möchte.

Da, so wie man von den höhern zu den niedern Rangordnungen herabsteigt, eine jede nachfolgende Klasse aus einer größern Anzahl von Individuen besteht, so würde die Nachfrage nach einer jeden Gattung von Behausung, die allerschlechteste ausgenommen, auf die Weise vermindert, und folglich der Hauszins heruntergesetzt werden. Wie auch immer der Zustand des Landes beschaffen seyn möchte, so würde eine solche Steuer zuerst auf die Eigenthümer fallen, welche dadurch einer theilweisen Last unterworfen seyn würden, von der ihre Mitbürger, obgleich eben so reich, ausgenommen wären; und bei einem sinkenden Zustande würde dieß sogar die fortwährende Wirkung der Steuer seyn. Allein in einem gedeihenden Lande, wo jährlich neue Häuser erforderlich sind, um sowol der zunehmenden Nachfrage der sich zum Wohlstand Erhebenden Genüge zu leisten, als auch um den langsamen, aber

regelmäßigen Wirkungen des stufenweisen Verfalls zu begegnen, würde diese Wirksamkeit einer Hausabgabe schleunig aufhören, die Hauszinse würden sich von ihrer zeitweisen Herabsetzung erholen, und die Abgabe würde, wie sie auch immer erhoben werden möchte, alsdann die Innhaber der Häuser treffen.

Sogar würde anfangs das, was Doktor Smith bei den Häusern Grundzins genannt hat, zum Unterschied vom Gebäudezins, *) nur wenig heruntergesetzt werden. Der Grundzins ist der Preis irgend eines beziehungsweisen Vorzugs in der Lage. Alles, was für Baugrund über den gewöhnlichen Preis des Landes in der Gegend bezahlt wird, ist eine Ausgleichung für irgend etwas Wirkliches oder Eingebildetes des Anstandes, der Schönheit, Gesundheit oder Bequemlichkeit. Die Wirkung einer hohen Steuer vom Hauszins könnte sich darin äußern, daß sie einige Einwohner veranlaßte nach Behausungen umzuziehen, die aus Rücksichten des Anstandes oder der Bequemlichkeit schlechter belegen wären; allein da die Anzahl der Häuser von solchen Lagen beschränkt ist, so würde die Folge seyn, daß Grundzinse bei Häusern in einerlei Stadt oder Stadtsbezirk mehr einander gleich, nicht daß sie im Ganzen sehr herunter gebracht werden würden. Eine solche Ausgleichung würde jedoch sehr vorübergehend seyn. Ein Mann von Anstand würde nicht lange seinen Wohnsitz in einem von Leuten niederen Ranges bewohnten Stadtquartier fortsetzen, so wenig als ein Kaufmann in einer großen Entfernung von der Börse; viel weniger noch würde irgend eine Steuer denjenigen, der an eine luftige Lage seines Hauses gewöhnt wäre, vermögen, sich auf eine enge und schmutzige Gasse zu beschränken; oder einen Manufakturisten, sich aus Werkstätten wegzubegeben, die eine gute Lage für sein Geschäft hätten. Dieser sogenannte Grundzins wird, weil man ihn für Vorzüge, welche ausdauernd sind, entrichtet, gar wenig unter dem Einflusse irgend einer Steuer, oder auch nur irgend

*) Nationalreichthum. 5. Buch. 2. Kap. 2. Theil. 1. Art.

eines Wechsels des sonstigen Hauszinses stehen. Er wird in einiger Maaße freilich steigen oder fallen, gleich andern Gegenständen des Luxus mit der allgemeinen Anhäufung oder Verminderung des Reichthums; allein seine hauptsächlichen Abwechselungen müssen Umständen von gänzlich verschiedener Beschaffenheit, dem gedeihenden oder abnehmenden Zustande eines besondern Bezirks, der Errichtung einer Manufaktur in einer besondern Straße, der Annäherung oder Entfernung einer Beschwerlichkeit, der Laune der Mode, der Aufführung öffentlicher Gebäude, oder vielleicht der Eröffnung einiger glänzender Laden zugeschrieben werden. Da die aus solchen Umständen entspringenden Vortheile nicht durch die Steuer verringert werden, so wird der Grundzins, welcher die Ausgleichung für diese Vortheile ist, eine sehr vorübergehende Einschränkung erleiden. Wäre es anders, so würde eine Hausauflage in so weit ungerecht seyn, denn sie würde nur durch eine Klasse von Bürgern bezahlt werden, während andere Klassen von gleichem oder höherem Reichthum ausgenommen wären. Die Gründe, welche vom Doktor Smith am oben angeführten Orte zur Empfehlung von Steuern dargelegt worden, welche den Eigner des Grundzinses ausschließlich treffen, sind sehr unbefriedigend. Diese Gründe bestehen darin, daß er seinen Reichthum ohne irgend eine Sorgfalt oder Aufmerksamkeit von seiner Seite genießt; daß ihm keine Mittel zu Gebote stehen, die Last mittelst Erhöhung des Preises irgend eines Lebensbedürfnisses auf andere zu wälzen; und daß sein Grundzins gänzlich der guten Regierung des Staates zu verdanken ist. Der gesammte Landzins und aller Geldzins sind auf gleiche Weise wie Grundzinse von Häusern Einkünfte, durchaus unabhängig von der Anstrengung der Eigenthümer: daß die Steuer gänzlich auf eine Gattung von Leuten fallen muß, ist ein Beweis nicht für ihre Vortrefflichkeit, sondern für ihre Ungerechtigkeit: und vielleicht hätte sich keine Gattung des Eigenthums auffinden lassen, die ihren Werth so wenig den Bemühungen der Regierung verdankt. Tyrannei muß allerdings den Werth eines jeden, allein nicht insbesondere den

dieses Besitzthums verringern; denn Grundzinse rühren weniger her aus der Vortrefflichkeit der Regierung oder der allgemeinen Wohlfahrt, als aus örtlichem Gedeihen und örtlicher Nachfrage, deren Beschaffenheit so wenig mit dem allgemeinen Gedeihen des Staates in Verbindung steht, daß sie bisweilen auf eine einzelne Stadt, oder sogar auf eine einzelne Straße eingeschränkt bleibt. Grade aus dem Grunde, daß die Vorzüge der örtlichen Lage gar wenig von dem allgemeinen Reichthum des Landes abhängig sind, rührt es her, daß eine Hausauflage nur in einem sehr geringen Grade den Grundzins, der für diese örtlichen Vorzüge bezahlt wird, herunterfetzen kann.

Wenn demnach ausgemacht ist, daß eine Steuer auf Wohnhäuser die Eigenthümer treffen müsse, ohne den Grundzins in irgend einem hohen Grade herunterzusetzen, so muß sie hauptsächlich auf den andern Theil des Zinses fallen, welcher, weil er die Zinsen und den Gewinn von dem auf den Bau verwandten Gelde ausmacht, sehr eigentlich der Bauzins genannt worden ist. Eine Verminderung dieses Theiles des Zinses würde es offenbar verhindern, daß irgend mehr Kapital auf eine Verwendung überginge, die zur Zeit unvortheilhaft wäre. Wenig neue Häuser würden erbaut werden, während die alten von Jahr zu Jahr unbewohnbar, oder wenigstens für dieselbe Klasse des Volks untauglich werden müßten; und indem die Nachfrage nach Maaßgabe des Wohlstandes des Landes zunähme, würden die Hauszinse gar schleunig fortschreiten, bis das Gewerbe, Häuser zu erbauen und zu vermiethen, eben so vortheilhaft würde, als andere Verwendungen des Kapitals.

Würde man die Steuer nach und nach auferlegen, statt ganz auf einmal, so ließe sie sich zuletzt zu einer bedeutenden Schwere bringen, ohne selbst auch nur eine zeitweise Herabsetzung der Hauszinse zu verursachen. Sich nach einem kleinern, den Forderungen der Bequemlichkeit oder des Anstandes weniger genügendem Hause zu begeben, ist den meisten Leuten so unangenehm, und erscheint manchen so herab-

würdigend, daß eine nur irgend gemäßigte Steuer auf tausend andern Wegen eher als auf diesem erspart werden würde. Eine wiederholte kleine Vermehrung der Steuer, würde, nachdem die jährliche Ausgabe wieder zu dem jährlichen Einkommen in Verhältniß gebracht worden wäre, auf gleiche Weise eine neuvermehrte Strenge der Sparsamkeit, oder die Versagung irgend eines am leichtesten zu entbehrenden Gegenstandes des Luxus viel eher verursachen, als einen Schritt, wodurch die Nothwendigkeit der Sparsamkeit der Welt eingestanden wird. Auf diese Weise könnte die Abgabe nach und nach vermehrt werden, ohne irgend eine Bedrückung der Hauszinse, und die Steuer würde auf einmal dahin fallen, wo sie zuletzt haften bleiben muß, auf die Einwohner der Häuser. Es ist freilich wahr, daß eine solche Steuer Jemand, der in der Welt aufwärts strebte, daran verhindern könnte, in ein kostbareres Haus völlig so bald einzuziehen, als er sonst gethan haben würde; allein dieß würde bloß eine Aenderung verursachen in der Gattung neuer zur Nachfrage gezogener Häuser, wornach deren Vorrath, ohne im geringsten das Interesse der gegenwärtigen Eigenthümer zu treffen, sich natürlich richten würde. Wenn die Nachfrage sich in keiner Klasse von Häusern verringerte, so würde es unwesentlich seyn, in welcher Klasse sie die reißendsten Fortschritte machte; denn die von dieser Klasse jährlich errichteten Häuser würden mit der Nachfrage gleichen Schritt halten.

Eine Haussteuer wird demnach, wie sie auch immer angesetzt seyn mag, im allgemeinen eine Last gegen dessen Inhaber seyn, welche er nicht auf den Eigenthümer wälzen kann; und folglich müssen wir bei Betrachtung ihrer Gerechtigkeit unsere Untersuchung darauf richten, ob das Haus, welches jemand bewohnt, billig ein Merkzeichen seines Vermögens seyn kann.

Daß dasselbe ein leidlich genaues Maaß seines jährlichen Aufwandes ist, darüber kann wenig Zweifel statt finden. Eine große und schöne Wohnung ist nothwendig erforderlich für

die Einrichtung, den Glanz, und die prächtigen Bewirthungen der Reichen; ein nettes und bequemes Haus ist hinreichend für den Lebensgenuß der mittleren Rangordnungen. und bloßes Obdach gegen das Klima ist das Loos der Armen. Ein mit der Ausgabe in Mißverhältniß stehendes Haus ist entweder eine sehr unnöthige Verschwendung in einem Gegenstande, welche empfindlichere Entbehrungen in andern verursachen muß, oder eine am unrechten Ort angebrachte Sparsamkeit, welche jeden Lebensgenuß verringern, und den Werth jeder Ueberflüssigkeit herabsetzen muß. Beispiele von glänzenden Bewirthungen in kleinen und schlechten Zimmern, oder von knickeriger Sparsamkeit innerhalb der Wände eines Pallastes, erwecken einen Grad der Lächerlichkeit, welcher einen Beweis geben kann von der großen Ungewöhnlichkeit solcher Abweichungen von dem allgemeinen Verhältniß zwischen dem Hause und dem Fuß, auf dem man lebt.

Eine Ausnahme wird allerdings jedermann einfallen. Eine zahlreiche Familie muß nothwendig ein größeres Haus einnehmen als eine kleinere Familie, die bei derselben jährlichen Ausgabe lebt. Die Wohnzimmer können wohl ungefähr gleichen Grad der Pracht haben, allein die Zahl der Schlafzimmer und folglich die Weite der Häuser werden sehr verschieden seyn. Richtet sich das Steuermaaß nach dem Zins der Häuser, oder der Zahl der Zimmer, welche jedes enthält, so wird es in einem sehr verschiedenen Verhältniß zu dem jährlichen Aufwande einer zahlreichen und einer kleinen Familie stehen.

Eine sehr einfache Bestimmung der Steuer wird jedoch diesen Einwurf wirksam entfernen. Man braucht nur einen Abzug nach Maaßgabe der Zahl der Familie mit Ausschluß der Dienstboten zuzugestehen, und eine jede Ungleichheit wird verschwunden seyn. Von welcher Art dieser Abzug seyn müsse, ließe sich ohne viele Schwierigkeit ausmitteln, indem man darauf Bedacht hätte, daß wenn irgend eine Irrung statt finden müßte, diese die zahlreiche Familie begünstigte, deren Ausgabe, da sie mehr auf Nothdürftigkeiten und weni-

ger auf Ueberflüssigkeiten verwandt wird, als die eines unverheiratheten Mannes, sich nicht beschränken läßt, ohne empfindlichere Entbehrungen zu verursachen. Vielleicht möchte eine Erleichterung von 4 vom Hundert für jegliches Glied, außer dem Haupt der Familie und den Dienstboten, den Forderungen der Billigkeit Genüge leisten. Von drei Familien, welche Häuser eines gleichen Kostenaufwandes bewohnten, und von denen die Zahl der Glieder 1, 5 und 10 betrüge, würde die erste in Gemäßheit dieser Regel 100, die zweite 84, und die dritte 64 Pfund an Haussteuer bezahlen, während eine Familie, die mit Ausschluß der Dienstboten aus vierzehn Personen bestände, nur einen Beitrag von 48 Pfund zu diesem Zweige des Staatseinkommens leisten würde.*)

Eine solche Art der Beschränkung der Steuer könnte in keinem Fall eine Aufmunterung zu unvorsichtigen Heirathen in sich enthalten. Würde der Steuerabzug in ein genaues Verhältniß gesetzt zu dem neuvermehrten Umfange des für die Einrichtung der Familie erforderlichen Hauses, so würde dieses bloß eine Ungerechtigkeit verhüten, die daraus entspränge, daß man etwas als einen Beweis des Reichthums betrachtete, welches in Wirklichkeit eine Ursache der Armuth ist, und würde noch immer den Steuerbeitrag in einem ganz billigen Verhältniß zu dem gesammten jährlichen Aufwande fortbestehen lassen. Ginge auch der Steuerabzug noch etwas weiter, und käme in einiger Maaße denen zur Hülfe, die

*) Die durch die 46. Akte Georg III. Kap. 84. in Rücksicht auf Kinder zugestandene Erleichterung beträgt vier vom hundert für jedes Kind über zweien, vorausgesetzt, daß die ganze Steueransetzung der diese Erleichterung in Anspruch nehmenden Person weniger ausmacht, als vierzig Pfund. Dieß ist fehlerhaft; denn erstens muß eine Familie von vier Personen ein geräumigeres Haus inne haben, als ein Junggesell von gleichem Vermögen; und zweitens müßte der Erlaß, weil er auf dem Grunde beruht, daß das Verhältniß der Steueransetzung zur Gesammtausgabe nach der Anzahl der Kinder steigt, den Reichen eben so wohl als den Armen zugestanden werden.

sehr zahlreiche Familien hätten, so könnte doch die Aussicht auf eine solche Hülfe schwerlich irgend jemand zur Eingehung einer Heirath verleiten. Wer klug genug wäre, seinen Blick auf eine so entfernte und ungewisse Zufälligkeit in voraus zu richten, der würde wahrscheinlich hinreichende Aufmerksamkeit auf diejenigen Umstände verwenden, welche mit seiner Wohlfahrt in einer weit mehr unmittelbaren und weit wesentlicheren Berührung stehen.

Eine andere Frage stößt hier noch auf, in wie weit die jährliche Ausgabe eine angemessene Anzeige des Reichthums ist. Unter Individuen giebt sie offenbar einen sehr ungetreuen Maaßstab an die Hand. Wenn sich der Fuß der Besteurung nach dem des Aufwandes richten soll, so wird der Geizhals sein ungeheures Eigenthum sich für sehr geringe Kosten zugesichert sehen, während der Verschwender theuer für einen Schutz bezahlen muß, dessen er, nach Verschwendung seines Vermögens, sich der Wirklichkeit nach nicht mehr zu erfreuen hat.

Daß die Regel den Forderungen der Billigkeit nicht in einem jeden Fall genügt, muß eingeräumt werden; allein wofern nicht die Einwürfe gegen eine allgemeine Steuersetzung beseitigt werden können, so ist die Ausgabe wahrscheinlich der Maaßstab, nach dem man den Reichthum der verschiedenen Klassen der Gesellschaft, wo nicht demjenigen aller Individuen, welche diese Klassen ausmachen, am nächsten kommen kann. Sie scheint in der That, abgesehen von unmittelbarer Vermögensschätzung, das einzig mögliche Kennzeichen, und dem gemäß ist sie die Grundlage dieser Abgabe und eines jeden Zweiges der mittelbaren Besteurung. Nicht allein steht die Ausgabe der verschiedenen Rangordnungen und Klassen des Gemeinwesens in Verhältniß zu dem verschiedenen Einkommen derselben, sondern unter den Individuen einer jeden Klasse läßt sich ein ähnliches Verhältniß, wiewol mit zufälligen und bisweilen sehr beträchtlichen Abweichungen, nachweisen. Daß die Regel nicht in jedem Fall genau ihre Anwendung findet, und daß sie in seltenen Fällen außer

ordentlich mangelhaft ist, kann für keinen triftigen Einwurf gelten, wofern nicht ein untrüglicherer Maaßstab des Reichthums angegeben werden kann.

Es mag auch noch die Bemerkung Platz finden, daß in so fern Steuern vom Aufwande ungleich auf den wirklichen Reichthum der Individuen fallen, sie als eine Belohnung für Sparsamkeit wirken; und wenn man bedenkt, daß das ganze Nationalkapital seinen Ursprung in der Ersparung der Einzelnen fand, so möchte man wol glauben, daß das allgemeine Wohl eine hinlängliche Rechtfertigung einer Maaßregel sei, welche geradezu eine Aufmunterung zur Anhäufung von Kapital gewährt. Wenn ein zu großer Theil der öffentlichen Lasten auf den Verschwender geworfen wird, so kann dieß dahin wirken, einem Betragen Einhalt zu thun, das der privaten Glückseligkeit und dem öffentlichen Wohl gleich nachtheilig ist; und wenn der Reichthum unter Umständen sich der gebührenden Beitragsleistung zur Steuer entzieht, so wird dafür ein Ersatz gewonnen seyn in der vermehrten Anstellung produktiver Arbeit, und in dem jährlichen Zuwachs des allgemeinen Gedeihens und Wohlstandes, woraus irgend einmal in der Zukunft neue Einkünfte für den Staat erwachsen müssen.

Wenn Steuern von Wohnhäusern nicht auf eine solche Weise erhoben werden können, die in jedem Falle mit dem Grundsatz übereinstimmt, daß die öffentlichen Lasten auf die Bürger in Verhältniß zu ihrem Reichthum fallen sollten, so ist dieß der einzige Einwurf, der sie zu treffen scheint; denn in andern Rücksichten lassen sie sich so einrichten, daß sich gegen sie eben so wenig als gegen irgend eine andere Art der Einhebung eines Staatseinkommens etwas einwenden läßt.

Es giebt hauptsächlich drei Arten, wie solche Steuern erhoben worden sind: nach dem Hauszins, nach der Zahl der Fenster, und nach der Zahl der Feuerstellen oder Zimmer. Welche dieser Arten auch angenommen werden mag, so wird die Steuer keine Verminderung des Nationalkapitals verursachen. Ein jeder Steuerpflichtige wird sie als einen Theil

seiner jährlichen Ausgabe betrachten, gleich dem Zins seines Hauses; sie wird bei Ausmittelung des Verhältnisses, worin seine Lebensweise zu seinem Einkommen stehen muß, eben so vollständig von ihm in Betracht gezogen werden; und wenn die Steuer wächst, so wird eine ähnliche Einschränkung irgend einiger Artikel der Ausgabe eben so sicherlich Platz ergreifen, als wenn der Hauszins erhöht worden, oder der Preis der Lebensbedürfnisse gestiegen wäre.

Eine Steuer von Wohnhäusern hat auch die Eigenschaft, daß sie zu dem Reichthum des Besteuerten, in so fern man diesen nach dem Hause, welches er inne hat, schätzet, in jeglichem Verhältniß angesetzt werden kann, welches man der Billigkeit am angemessensten erachtet; und wenn sie in festgesetzten terminweisen Zahlungen eingenommen wird, so läßt sie sich mit geringen Kosten für den Staat einheben, und ohne, daß sie irgend ein Individuum in Unruhe, Ungewißheit oder Verdrießlichkeiten versetzt.

In gewisser Rücksicht jedoch giebt es beträchtliche Verschiedenheiten zwischen den drei erwähnten Arten der Steueransetzung, um derentwillen es der Sache angemessen ist, sie jede für sich zu beurtheilen.

Zweiter Abschnitt.

Von einer Haussteuer nach Maaßgabe des Hauszinses.

Diese Art, eine Haussteuer zu erheben, ist sowohl die zunächst liegende, als auch im allgemeinen die billigste. Es ist der jährliche Zins seines Hauses, welchen ein jeder mit seinem gewöhnlichen Aufwande und seinem gewöhnlichen Einkommen in Verhältniß zu setzen bemüht ist, und der daher als das wahre Anzeichen seiner Lebensweise betrachtet werden kann.

In Uebereinstimmung mit den Einfällen seiner Laune, mit seiner Neigung für häusliche Geselligkeit, Schönheit oder Pracht, kann er mehr oder weniger Zimmer, und zwar geräumigere oder reicher verzierte, haben; aber was er auf der einen Seite sich an Ausgaben erlauben mag, das wird er auf einer andern Seite zu ersparen suchen, damit nur im Ganzen sein Hauszins keinen zu großen Antheil seines Einkommens verzehren möge. Wofern nicht irgend eine Schwierigkeit statt fände den Hauszins auszumitteln, oder irgend eine Ungerechtigkeit oder Unzuträglichkeit, diesen Hauszins als den wahren Maaßstab des Werthes des Hauses zu betrachten, würde es unnöthig scheinen, seine Zuflucht zu der Anzahl von Fenstern oder Feuerstätten zu nehmen, Umständen, welche eine bloße Muthmaßung über jenen Werth an die Hand geben.

Von Häusern, die Miethsleuten überlassen sind, muß es leicht seyn, die wirklichen Hauszinse auszumitteln. Es kann da nicht dieselbe Gefahr des betrüglichen Einverständnisses zum Nachtheil des Staatseinkommens statt finden, wie zwischen Pächtern und ihren Gutsherrn. Die Eigenthümer und die Bewohner von Häusern, die gewöhnlich in keinen Verbindungen und häufig nicht einmal in Bekanntschaft mit einander stehen, würden gegenseitig Abneigung fühlen, eine Ausweichung des Gesetzes in Vorschlag zu bringen, deren Entdeckung ihre Karaktere verunglimpfen müßte. Der häufige Wechsel der Miethsleute würde gleichfalls eine große Anzahl Leute, in dem Laufe einiger weniger Jahre mit dem Geheimniß des Betruges bekannt machen; und der Werth eines Hauses ist der ganzen Nachbarschaft so wohl bekannt, und läßt sich in der That auch durch Vergleichung mit andern Häusern von demselben Umfange und gleicher Lage mit solcher Bestimmtheit ausmitteln, daß ein sehr unangemessener Hauszins sogleich Verdacht erregen würde, und die Entdeckung selbst bei einer sehr oberflächlichen Untersuchung kaum ausbleiben könnte. Würde jährlich eine gewissenhafte Angabe der Miethe von beiden Theilen gefordert

und eine schwere Geldbuße auf eine falsche Aussage gesetzt, so ist es kaum möglich, daß irgend eine Täuschung ausgeübt werden könnte.

Es ist freilich nicht so leicht Häuser zur Schätzung zu bringen, die von ihren Eigenthümern besessen werden, allein die Schwierigkeit ist weit geringer, als bei Ländereien der Fall ist. Die Beschaffenheit des Bodens, der Zustand der Pachtung, die Entfernung des Mergels, des Düngers und der Marktplätze, in Verbindung mit manchen andern Umständen, welche es schwer ist, zu ihrem Werth anzuschlagen und in Vergleichung zu bringen, kommen bei der Schätzung der Ländereien in Betracht. Allein bei Schätzung des Zinses der Häuser kann man Auskunft erlangen durch Hülfe des Jahreswerths anderer Häuser von gleicher Bequemlichkeit, Schönheit und Größe, belegen nicht allein in derselben Stadt, sondern in demselben Viertheil der Stadt und im Besitz derselben Empfehlungen, sei es in Rücksicht auf Gesundheit, aufs Gewerbe, oder auf Mode. Es würde so leicht seyn, die Vergleichung anzustellen, daß gar wenig Veranlassung zu Verschiedenheit der Meinung zwischen dem Aufseher und dem Eigenthümer statt finden könnte; und wenn solche Verschiedenheiten eintreten sollten, so ließen sich diese durch den Ausspruch eines Geschworengerichts in Ordnung bringen.*)

Eine Sache von weit größerer Schwierigkeit würde es seyn, Landhäuser zur Schätzung zu bringen, die von ihren Eigenthümern bewohnt werden, indem bei diesen nicht dieselbe Gelegenheit statt findet wie in Städten, sie mit ähnlichen an Miethsleute überlassenen Häusern zu vergleichen. Es giebt zwei Arten, auf die sich der jährliche Hauszins zur Schätzung bringen läßt; entweder, daß man sich darnach

*) Um Prozeßsucht zu verhüten, würde es eine passende Gesetzesverfügung seyn, daß die Kosten des Verfahrens in einem jeden Fall von derjenigen Parthei bezahlt werden müßten, deren Schätzungswerth von dem durch das Geschworengericht ausgehend bestimmten am entferntesten wäre; und diese bloße Verfügung würde wahrscheinlich die Dazwischenkunft eines Geschworengerichts zu einer seltenen Erscheinung machen.

richtet, wofür das Haus wahrscheinlich in dem Jahre hätte vermiethet werden können; oder nach einer Prozentberechnung von der Summe, welche es wirklich gekostet hat.

Die erste Art der Schätzung würde außerordentlich mangelhaft seyn. Ein Haus, mitten in dem Landgut eines Edelmannes, würde allemal, wenn es allein für sich ausgethan würde, einen sehr geringen Hauszins bringen, und unter Umständen könnte es unter keinerlei Bedingungen einen Miethsmann finden. Diese Schwierigkeit würde auch noch nach dem Umfange des Hauses größer werden, so daß, während eine mittelmäßige Wohnung, welche ein paar tausend Pfund gekostet hätte, eine einigermaßen schickliche Miethe abwerfen möchte, dagegen ein Pallast, auf den 50000 Pfund verwandt worden wären, nicht für 10 Pfund des Jahres sich vermiethen ließe. Die wahrscheinlichen Hauszinse, selbst, wenn sie ausgemittelt wären, würden keinen richtigen Maaßstab für den Reichthum der Eigenthümer, welche die verschiedenen Wohnungen inne hätten, abgeben; und selbst dieses sehr unvollkommene Merkmal stände nicht anders zu Gebote, als wenn die Häuser in einer nicht gar großen Zeitentfernung wirklich vermiethet worden wären.

Es scheint daher nothwendig, einigen Bezug auf den ursprünglichen Kostenpreis zu nehmen. Zu derselben Zeit, da es in Erwägung gezogen wird, daß die Eitelkeit gar leicht den Landeigenthümer verleitet, eine größere Summe als vernünftig ist, auf seine Familienwohnung zu verwenden, und daß er es für sich angemessen finden mag, seinen Wohnsitz auf seinem Landgut zu nehmen, obgleich das Haus um etwas prächtiger seyn mag, als mit seinem Vermögen übereinstimmt, wird es gehörig gegründet scheinen, einen vollständigen Abzug für die Werthverringerung seit der Zeit der Erbauung zuzugestehen, und den Hauszins nicht höher, als zu drei oder vier vom Hundert dieser herabgesetzten Schätzungssumme zu bestimmen. Dem Eigenthümer müßte es auch gestattet seyn, beliebig diejenigen Zimmer, deren Bewohnung er für sich unangemessen fände, zu verschließen, (an den Thüren dieser Zim-

Zimmer hätte der Steueraufseher sodann sein Siegel zu setzen) und in Rücksicht auf diesen unbewohnten Theil müßte ein verhältnißmäßiger Abzug von der Schätzungssumme zugestanden werden. In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen müßten der Eigenthümer und Steueraufseher den Hauszins bestimmen, und auf den Fall ihrer Uneinigkeit müßte das Geschworengericht die endliche Entscheidung abgeben.

Eine Haussteuer nach den Hauszinsen kann von den verschiedenen Klassen des Volkes nach jeglichem Verhältniß erhoben werden, dem die Gesetzgebung ihren Beifall schenkt. Das Steuermaaß kann dasselbe seyn von allen Hauszinsen; oder es kann mit dem fortschreitenden Hauszinse zunehmen, oder es kann abnehmen. Es kann indessen kein Zweifel darüber obwalten, daß nach jeglichem Grundsatz der Gerechtigkeit dasselbe steigen müßte. Nicht allein ist es billig, wie bereits gezeigt worden ist,*) daß die Reichen in einem weit höhern Verhältniß von ihrem Reichthum Beitrag leisten müßten, als Leute von mittelmäßigem Vermögen; sondern so wie wir auf der Stufenleiter des Reichthums höher steigen, so nimmt das Verhältniß, worin der Hauszins zu dem ganzen Aufwand steht, wahrscheinlich ab. Wenn auch in einigen Fällen die mancherlei Palläste einer großen Familie in einem hohen Verhältniß zu ihrem Reichthum stehen mögen, so würde doch, weil die verschiedenen Wohnungen dieser Familie jede für sich zur Steuer gezogen werden würden, ein fortschreitendes Steuermaaß ihnen nicht so hart zur Last fallen, als auf den ersten Blick scheinen möchte. Zum Beispiel, wenn dieselbe Person vier verschiedene Wohnsitze hätte, deren Hauszinse zu 3000, 1500, 1000 und 500 Pfund geschätzt wären, so würde ein jeder dieser Hauszinse abgesondert zur Steuer gezogen werden, und das Durchschnittssteuermaaß würde beträchtlich geringer seyn, als wozu ein Pallast, der auf 6000 Pfund des Jahres geschätzt wäre, steuern müßte.**)

*) 2. Buch. 5. Kapitel. 4. Abschnitt.

**) Nach der beifolgenden Tabelle würden solche vier Häuser bezahlen 1725 Pfund, 737 Pfund 10 Schilling, 450 Pfund, und

Die Haussteuer Großbrittanniens beträgt einen Schilling und 6 Pfennige vom Pfund des Hauszinses unter 20 Pfund, 2 Schilling und 3 Pfennige vom Pfund des von 20 bis zu 40 Pfund, und 2 Schilling und 10 Pfennige für 40 Pfund und allen Zins, der höher ist. Es ist wahrscheinlich, daß ein Hauszins von 10 bis 20 Pfund in einem stärkern Verhältniß zu dem gesammten Einkommen des Hausinhabers steht, als ein Zins von 40 Pfund oder weiter hinauf; allein dieselbe Bemerkung läßt sich machen in Betreff des Hauszinses von 40 Pfund in Vergleichung mit demjenigen von 100, 150, 500 oder 1000 Pfund. Mit Hintansetzung der allgemeinen Regel also, daß das Maaß der Besteurung in gleichmäßiger Fortschreitung mit dem Reichthum der verschiedenen Klassen der Gesellschaft wachsen müsse, scheint kein guter Grund vorhanden zu seyn, am Fuße der Stufenleiter ein Verhältniß einzuführen, und dasselbe plötzlich bei 40 Pfund des Hauszinses einhalten zu lassen. Die Stufen der Fortschreitung sind zu gleicher Zeit auch viel zu groß. Es erscheint darin nichts als Ungerechtigkeit, wenn man die Inhaber von Häusern, die sich zu 18, 20 und 22 Pfund verzinsen, ihrer Seits zu 1 Pfund 7 Schilling, 2 Pfund 6 Schilling 8 Pfennige und 2 Pfund 11 Schilling 4 Pfennige steuern läßt; oder diejenigen von Häusern, deren Zins 38, 40 und 42 Pfund beträgt, zu 4 Pfund 5 Schilling 6 Pfennig, 5 Pfund 13 Schilling 4 Pfennig und 5 Pfund 19 Schilling.

Wenn der bereits erwähnte Abzug nach der Anzahl von Kindern gemacht würde, so möchte vielleicht ein auf die folgende Weise eingerichtetes Steuermaaß diesen Zweig der öffentlichen Lasten auf eine gerechte Weise vertheilen. Häuser unter 7 Pfund des Hauszinses sollten steuerfrei seyn; einen Theils, weil sie von einer Klasse von Leuten bewohnt wer-

193 Pfund 15 Schilling; in allem 3106 Pfund, 5 Schilling, was ungefähr so viel ausmacht, als von einem Hause, das zu 4750 Pfund des Jahres geschätzt wäre. Ein zu 6000 Pfund des Jahres geschätzter Pallast würde zu 4200 Pfund steuerpflichtig seyn.

den, die wenig oder gar kein Eigenthum besitzen; andern Theils, weil die Kostbarkeit der Hebung so viel von der Einnahme verschlingen würde, daß kein für diesen Druck der Einzelnen Ersatz gewährendes Einkommen daraus für den Staat erwachsen könnte. Häuser von 7 Pfund Hauszins möchten etwa nach dem Steuermaaß von 9 Pfennig des Pfundes, die von 8 Pfund nach dem von 1 Schilling, die von 9 Pfund zu 1 Schilling 3 Pfennig, und die von 10 Pfund zu 1 Schilling 6 Pfennige des Pfundes Beitrag leisten. Von 10 Pfund bis zu 50 Pfund möchte das Steuermaaß 3 Pfennige für jede 5 Pfund; bis zu 100 Pfund 3 Pfennig für jede 10 Pfund; bis zu dreihundert Pfund 3 Pfennige für jede 25 Pfund; bis zu 500 Pfund 3 Pfennige für jede 50 Pfund; bis zu 1000 Pfund 3 Pfennige von jedem 100 Pfund; bis zu 2000 Pfund 2 Pfennige für jede 100 Pfund; und über 2000 Pfund hinaus, 1 Pfennig vom Pfunde für jede hinzukommende 100 Pfund des Hauszinses anwachsen. *)

*) Die hierbei folgende Tabelle zeigt den Betrag der Haussteuer, dergestalt, wie er durch das gegenwärtige Gesetz und durch die vorgeschlagenen Steuermaaße angesetzt worden:

Eine auf die Weise beordnete Steuer müßte, während sie diesen Theil der öffentlichen Lasten richtiger über die verschiedenen Klassen der Einwohner vertheilte, unfehlbar auf eine sehr wesentliche Weise einen der am wenigsten verwerflichen Zweige des Staatseinkommens vermehren.

Hauszins.	Gegenwärtige Abgabe.					Vorgeschlagene Abgabe.				
	Steuermaaß.		Betrag.			Steuermaaß.		Betrag.		
	ß.	d.	Pf.	ß.	d.	ß.	d.	Pf.	ß.	d.
7	1	6	0	10	6		9	0	5	3
8			0	12	0	1	0	0	8	0
9			0	13	6	1	3	0	11	3
10			0	15	0	1	6	0	15	0
15			1	2	6	1	9	1	6	3
20	2	3	2	5	0	2	0	2	0	0
25			2	16	3	2	3	2	16	3
30			3	7	6	2	6	3	15	0
35			3	18	9	2	9	4	16	3
40	2	10	5	13	4	3	0	6	0	0
50			7	1	8	3	6	8	15	0
70			9	18	4	4	0	14	0	0
100			14	3	4	4	9	23	15	0
150			21	5	0	5	3	39	7	6
200			28	6	8	5	9	57	10	0
250			35	8	4	6	3	78	2	6
300			42	10	0	6	9	101	5	0
350			49	11	8	7	0	122	10	0
400			56	13	4	7	3	145	0	0
500			70	16	8	7	9	193	15	0
600			85	0	0	8	0	240	0	0
800			113	6	8	8	6	340	0	0
1000			141	13	4	9	0	450	0	0
1500			212	10	0	9	10	737	10	0
2000			283	6	8	10	8	1066	13	4
2500			354	3	4	11	1	1385	8	4
3000			425	0	0	11	6	1725	0	0
3500			495	16	8	11	11	2085	8	4
4000			566	13	4	12	4	2466	13	4
5000			708	6	8	13	2	3291	13	4

Es würde jedoch immer noch eine Ungleichheit übrig bleiben, welche durch keine nähere Bestimmung einer nach Maaßgabe des Hauszinses angesetzten Steuer entfernt werden könnte. Vermöge des großen Werthes des Bauplatzes in den Städten, wird ein Haus in der Stadt allemal auf einen weit höhern Zins ausgethan, als eine eben so bequeme und schöne Wohnung auf dem Lande; wovon die Folge ist, daß der Hauszins in dem erstern Fall einen weit größern Antheil des Einkommens verschlingt, als in dem letztern. So mögen Familien bei demselben Einkommen und demselben jährlichen Aufwande, mit Unterschied 100 Pfund, 60 Pfund oder 30 Pfund Hauszins bezahlen, je nachdem sie in der Hauptstadt, in einer kleinern Stadt, oder auf dem Lande wohren. Die Steuer würde demnach ungleichmäßig auf ihre verschiedenen Einkünfte fallen. Einigen mag es als eine neue Empfehlung der Steuer erscheinen, daß sie so dahin wirkt, die Vergrößerung der Städte, und die Verödung des Landes zu verhindern; allein es ist für den Staat eben so unersprießlich als es bedrückend ist, sich in die Willkühr der Einzelnen zu mischen, wenn bloß deren Geschmack und Bequemlichkeit in Betracht kommt. Auch könnte die Ungleichheit dadurch nicht entfernt werden, daß man das Steuermaaß nach der Bevölkerung der Stadt änderte, da diese nur einen von den Umständen ausmacht, welche auf den Werth des Bauplatzes Einfluß haben, wiewol schon der Versuch große Verwickelung und beträchtliche Ungewißheit in dem Maaß der Steuer verursachen würde. Allein bei Betrachtung der Fenstersteuer werden wir eine Ungleichheit von einer geradezu entgegengesetzten Wirksamkeit finden, wodurch eine jede Härte, welche für die Städter aus einer nach dem Hauszinse angesetzten Haussteuer entspringt, in großer Maaße ausgeglichen werden wird.

Dritter Abschnitt.

Von einer Hausſteuer nach Maaßgabe der Zahl der Fenſter.

Eine Fenſterſteuer gründet ſich auf zwei Annahmen, von denen eine jede unrichtig iſt; daß alle Zimmer, welche eine gleiche Anzahl Fenſter haben, von gleichem Umfange ſind; und daß Zimmer von gleichem Umfange in einem jeden Falle gleichen Grad des Aufwandes andeuten. Zimmer von gleicher Größe indeſſen werden durch mehr oder weniger Fenſter erleuchtet, je nachdem die Mode der Zeiten war, in welchen ſie erbaut wurden, und ſie deuten einen größern oder geringern Grad des Aufwandes bei ihren Beſitzern an, je nach Maaßgabe der Zierlichkeit ihrer Ausſchmückung, als auch der Schönheit oder Anſtändigkeit ihrer örtlichen Lage. Aus dieſen Gründen muß die Anzahl der Fenſter eine ſehr unbeſtimmte Richtſchnur abgeben, um nach ihr den Umfang und mehr noch um den Werth eines Hauſes zu beſtimmen; und vermöge beſonderer Umſtände wird die dergeſtalt eingeführte Ungleichheit von der allerſchlimmſten Art ſeyn, indem ſie die Armen bedrückt und die Reichen begünſtigt.

So wie Häuſer in Verfall gerathen, oder ihre Lagen weniger den Anſprüchen der Mode entſprechen, ſinken ihre Zinſe, bis dieſe zuletzt in einigen Fällen auf einen ſehr geringen Theil ihres urſprünglichen Betrages herabgeſetzt werden. Häuſer in dieſem Zuſtande werden meiſtens von Leuten in niedrigen und zerrütteten Vermögensumſtänden bewohnt, welche ſich auf geringe Koſten diejenigen Bequemlichkeiten verſchaffen, an welche ſie gewöhnt worden ſind. Um geräumigere, zahlreichere und bequemere Zimmer zu erlangen, finden ſolche Perſonen ſich darin, Glanz der Ausſchmückung und Anſtändigkeit der Lage zu überſehen. Sie begeben ſich in irgend ein weniger nachgeſuchtes Viertheil der Stadt, oder vielleicht nach irgend einem Dorf, wo ein paſſendes obgleich

altes oder unmodisches Haus zu einem sehr mäßigen Zins zu erlangen steht. Es ist weit mehr dieser Zins, als die Größe des Hauses, was zu ihrem Aufwande in Verhältniß steht; allein die Fenstersteuer, die den Hauszins unbeachtet läßt, steht höchstens in einigem Verhältniß zu der Anzahl und der Ausdehnung der Zimmer. In manchen Fällen ist sie sogar ungerechter als eine Steuer, die nach einer wirklichen Vermessung dieser Zimmer ausgelegt würde. Indem die breiten Schiebfenster, welche jetzt im Gebrauch sind, erst neuerer Zeit eingeführt worden, so ist die Anzahl der Fenster, in Vergleich mit der Anzahl und Größe der Zimmer, durchgehends größer in alten als in neueren Gebäuden; noch läßt sich dieß abstellen, ohne solche Veränderung in dem äußern Ansehen und der Vollendung der Zimmer, welche sehr schwere Kosten verursachen müssen. Ein altes Wohnhaus, das für 20 Pfund vermiethet wird, wird oft mehr Fenster haben, als ein schönes und modisches Haus in einer günstigen Lage, welches 200 Pfund jährlichen Zinses gewährt. Es ist ganz offenbar, daß ihre Eigenthümer gewohnt seyn müssen, sehr verschiedene Summen in ihren Familien aufzuwenden, und in so fern, als der Aufwand das Kennzeichen des Vermögens ist, muß eine Steuer, welche sie in gleicher Maaße trifft, ungerecht seyn.

Die Fenstersteuer, an sich selbst betrachtet, ist wahrscheinlich keiner nähern Bestimmung fähig, wodurch dieser Einwurf beseitigt, oder auch nur hauptsächlich entkräftet werden könnte. Ein sehr breites Schiebfenster gleich zwei Fenstern zur Steuer anzusetzen, kann gewiß für eine Verbesserung gelten, da dadurch die Steuer etwas genauer nach dem Umfange der Zimmer auferlegt wird; allein es äußert dieß eine so unbedeutende Wirksamkeit, um die Zahl der Fenster zu dem wirklichen Hauszins in das richtige Verhältniß zu setzen, daß man es als eine sehr theilweise Verbesserung ansehen muß.

Eine in sich selbst ungerechte Steuer kann jedoch als Ausgleichung gegen irgend eine andere Ungerechtigkeit in dem

Finanzsystem wirksam seyn. Es ist bereits gezeigt worden, daß eine Haussteuer nach Maaßgabe des Hauszinses zu hart auf die Einwohner der Städte fällt: dafür kann eine Fenstersteuer Vergütung gewähren, welche auf der andern Seite am drückendsten wird für die Einwohner kleinerer Städte und der Dörfer.

In Städten beobachtet der Grundzins gewöhnlich ein so starkes Verhältniß zu dem Gebäudezins, daß man in Verfall gerathende Häuser, statt sie für mäßige Preise zu vermiethen, gar bald niederreißt und wieder aufbaut. Selbst wenn der Umstand eingetreten, daß die Lage derselben zur Zeit nicht für anständig gerechnet wird, so giebt das nur Veranlassung, daß man sie in kleinere, einer verschiedenen Gattung von Einwohnern angemessene Häuser zertrennt oder sie wegnimmt, um für Waarenhäuser oder Gewerkanstalten Platz zu gewinnen. Ein anderes ist es in Dörfern, oder auf dem Lande, wo selbst, weil Baugrund in geringer Nachfrage steht, kein Beweggrund vorhanden ist ein Haus niederzureißen, so lange es noch irgend einen Zins über den Werth der Baumaterialien hinaus abwirft. Wer ein neues Haus zu erbauen wünscht, findet keine Veranlassung ein altes wegen dessen Lage niederzureißen, sondern wird lieber anderswo bauen, und den Zins, den er für das alte Haus erlangen kann, nehmen, so lange nur dieser Zins die Kosten der Ausbesserung übersteigt.

Es ist demnach auf dem Lande, in Dörfern oder verfallenen Städten, wo geräumige Häuser für mäßige Zinse zu erlangen stehen. Auf dem Lande werden gleichfalls in Verhältniß zu dem Einkommen geräumigere Häuser erfordert, als in Städten; denn es muß da die Einrichtung nicht allein für die Familie, sondern auch für die etwanigen Gäste getroffen werden. Häuser auf dem Lande haben daher allemal eine größere Anzahl Fenster. Allein gerade dieselben Umstände führen auch, wie bereits bemerkt worden ist, die niedrigsten Hauszinse herbei. Vermöge der einen Steuer können demnach die von der andern unzertrennlichen Ungleichheiten ausgeglichen werden, dergestalt, daß wenn sie in Verbindung mit einander

auferlegt werden, der Erfolg eine gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten seyn wird. Wenn der Einwohner einer Stadt mehr an Haussteuer bezahlt, so wird er weniger an Fenstersteuer bezahlen; während dagegen ein Einwohner vom Lande bei demselben Einkommen, wenn er von jener leicht abkommt, zu dieser einen desto grössern Beitrag leisten wird.

Die Ansetzung zu einer Haussteuer nach Maaßgabe der Fensterzahl ist leichter beschafft, als nach dem wirklichen Zins. Sie gründet sich auf einen Umstand, in Rücksicht dessen kein Zweifel obwalten kann. Es liegt nicht in der Macht eines Steueraufsehers bei der Steuer jemand zu übersetzen, und der etwanige Zwang einer Oberaufsicht wird bei einer solchen Leichtigkeit, Irrung zu entdecken, ihn abhalten, seine Freunde zu begünstigen. Nachdem ein Haus völlig vollendet ist, finden selten irgend wesentliche Aenderungen in der Zahl der Fenster statt, und es könnte keine Härte darin liegen, einen jeden Innhaber bei Strafe anzuhalten, daß er von allen solchen Veränderungen Anzeige machte. Demnach könnte ein einziger Steueraufseher im Stande seyn, in einer großen Stadt oder einem beträchtlichen Bezirk die Anzahl der Fenster in den neuen Gebäuden, und die Veränderungen bei bereits errichteten Häusern in Gewißheit zu setzen. Auch könnte diese Aufsicht den Einwohnern keinerlei Beschwerde verursachen. Es ist nicht nothwendig, daß der Regierungsbeamte die Häuser betreten müsse um die Fenster zu zählen; es wäre denn, daß in Hinsicht derer eine Verschiedenheit der Meinung entstände, die vermöge ihrer grössern Ausdehnung für zwei gerechnet werden müßten. Von allen Quellen des Staatseinkommens ließe sich vielleicht diese zu derjenigen machen, die die grösste Wohlfeilheit in der Hebung, und die höchste Befreiung von jeglicher Art des Ungemachs, der Partheilichkeit oder Bedrückung gewährte.

Bei Bestimmung des Maaßes, in welchem Häuser, welche verschiedene Anzahlen Fenster enthalten, von der Steuer getroffen werden müßten, ist es wesentlich zu bemerken, daß die Anzahl der Fenster keineswegs in gleichem

Verhältniß mit den Hauszinsen fortschreitet. Von drei Häusern in derselben Lage, die für 25 Pfund, 100 Pfund und 200 Pfund ausgethan sind, wird das zweite nicht viermal die Zahl der Fenster des ersten enthalten, viel weniger wird das dritte doppelt so viel als das zweite haben; denn ein beträchtlicher Theil des vermehrten Zinses rührt her aus der größern Schönheit und Kostbarkeit der Ausschmückung, wodurch keine Vermehrung der Anzahl oder der Ausdehnung der Fenster verursacht wird. Aus dieser Rücksicht sollte das Steuermaaß rascher fortschreiten, als sonst vernünftig scheinen möchte.

Es ist schwer Muthmaßungen darüber zu fassen, auf welchen Grundsätzen die gegenwärtige Stufenfolge der Fenstersteuer in Großbrittannten gebaut ist. Das Steuermaaß schreitet mit hinlänglicher Schnelligkeit bis zu 30 Fenstern fort, und langsamer von diesen zu 40, auf welchem Punkt es ungefähr 14 Schill. 5 d. von jedem Fenster beträgt; dann fängt es allmälig an zu sinken, bis zu 180 Fenstern, welche jedes zu 10 Schill. 4 d. gerechnet werden, und über diese Zahl hinaus wird nicht mehr gesteuert, als drei Schilling für jedes Fenster mehr. Es ist wohl wahr, daß die Fortschreitung allmälig abnehmen müßte, weil ein Fenster mehr einen größern Unterschied bei einem kleinen Hause, als bei einer schönen Wohnung, und wieder mehr bei dieser letztern als bei einem Pallast ausmacht; allein es scheint kein Grund vorhanden zu seyn, das Steuermaaß zu vermindern, so wie die Zahl der Fenster zunimmt. Eben so wenig ist es richtig, daß kein Unterschied in dem Betrag der Steuer zwischen 40 Fenstern und 44, oder zwischen 100 und 109 statt finden müsse, was auch ein Theil der Anordnungen des englischen Gesetzes ist.

Diese Steuer könnte einträglicher und zugleich billiger gemacht werden, wenn sie nach einem fortschreitenden Steuermaaß erhoben würde. Häuser, die weniger als drei Fenster hätten, müßten steuerfrei seyn, aus demselben Grunde, warum die, deren Hauszins weniger als 7 Pfund beträgt: drei

Fenster möchten zu 1 ß. für jedes steuern; das Steuermaaß möchte 9 d. für jedes Fenster bis zu 8 Fenstern steigen; 6 d. von diesen bis zu 12; 5 d. bis zu 20; 4 d. bis zu 35; 3 d. bis zu 50; 2 d. bis zu 75; und 1 d. bis zu 100 Fenstern; von 100 bis zu 200 Fenstern möchte eine Steigerung von 1 d. auf das Steuermaaß bei einem jeden zweiten Fenster mehr statt finden; und über 200 hinaus, eine ähnliche Steigerung von 1 d. bei einem jeden fünften. *)

*) Die folgende Tabelle zeigt den Betrag der Fenstersteuer, so wie sie durch das gegenwärtige Gesetz und nach dem vorgeschlagenen Steuermaaß angesetzt worden:

Derselbe Abzug in Rücksicht auf Kinder müßte von einer Fenstersteuer bei dieser Art des Maaßstabes zugestanden werden, wie von einer Haussteuer, die nach dem Hauszinse

Zahl der Fenster.	Gegenwärtige Abgabe.					Zahl der Fenster.	Vorgeschlagene Abgabe.				
	Ungefähres Steuermaaß vom Fenster.		Betrag.				Steuermaaß vom Fenster.		Betrag.		
	ß.	d.	Pf.	ß.	d.		ß.	d.	Pf.	ß.	d.
3	2	2		6	6	3	1			3	0
4	1	7½		6	6	4	1	9		7	0
6	1	1		6	6	6	3	3		19	6
8	4	1½	1	13	0	8	4	9	1	18	0
10	5	7	2	16	0	10	5	9	2	17	6
12	7	5½	4	9	6	12	6	9	4	1	0
15	9	5½	7	0	0	15	8		6	0	0
20	11	3	11	4	6	20	10	1	10	1	8
25	12	4	15	8	6	25	11	9	14	13	9
30	13	1	19	12	6	30	13	5	20	2	6
40	14	5	28	17	6	40	16	4	32	13	4
44	13	1½	28	17	6	44	17	4	38	2	8
45	14	1	31	13	6	45	17	7	39	11	3
50	13	10	34	10	6	50	18	10	47	1	8
60	13	3	39	15	6	60	20	6	61	10	0
70	12	7½	44	5	0	70	22	2	77	11	8
80	12	2½	48	15	0	80	23	5	93	13	4
90	11	10	53	4	6	90	24	3	109	2	6
100	11	9	58	17	0	100	25	1	125	8	4
109	10	9½	58	17	0	109	25	5	138	10	5
110	11	6	63	6	6	110	25	6	140	5	0
130	11	1½	72	6	0	130	26	4	171	3	4
160	10	8½	85	13	6	160	27	7	220	13	4
180	10	4	93	2	6	180	28	5	255	15	0
200	9	7	96	2	6	200	29	3	292	10	0
230	8	9	100	12	6	230	29	9	342	2	6
260	8	1	105	2	6	260	30	3	393	5	0
300	7	5	111	2	6	300	30	11	463	15	0

erhoben wird; denn die vermehrte Anzahl der zur Einrichtung erforderlichen Schlafzimmer vermehrt nothwendig die Anzahl der Fenster, und verändert demnach das Verhältniß, worin die Zahl der Fenster der Wahrscheinlichkeit nach zu dem Vermögen des Hausbewohners stehen wird.

Vierter Abschnitt.

Von einer Hausteuer nach Maaßgabe der Zahl der Feuerstätten.

Eine Steuer, die nach Maaßgabe der Anzahl der Feuerstätten erhoben wird, muß, wie auch immer ihre näheren Bestimmungen seyn mögen, partheiisch und ungerecht seyn. Sie berücksichtigt nur einen Umstand, die Anzahl der Zimmer, mit gänzlicher Hintansetzung ihres Umfanges, ihrer Schönheit und aller der Vorzüge der Lage, welche in einigen Fällen den wirklichen Werth eines Hauses so sehr erhöhen. Aus diesen Rücksichten ist eine Herdsteuer weit ungerechter, als eine Abgabe von Fenstern. Ein sehr kleines Zimmer hat selten mehr als ein Fenster, während die etwas größeren zwei, drei oder vier, und kostbare Säle, Bibliotheken und Gallerien bisweilen zehn oder zwölf haben. Die Anzahl der Fenster gewährt demnach einen annähernden Maaßstab für den Umfang der Zimmer, und dieser letzte Umstand doch einigermaaßen, wenn gleich unvollkommen, ein Kennzeichen für ihre Schönheit und Anständigkeit. Die Anzahl der Herde (Feuerstätten, Kamine) gewährt keine solchen Merkmale. Das kleinste Stübchen, das zur Bettkammer gebraucht wird, selbst in einer sehr bescheidenen Wohnung, muß doch einen Kamin haben; und die prachtvollste Gallerie eines Pallastes hat selten mehr als zwei. Die große Unterscheidung zwischen den Häusern der mittleren und höhern Rangordnungen, zum wenigsten in Städten, besteht weniger in der Anzahl, als in dem Umfange der

Zimmer, und wieder weniger in ihrem Umfange, als in der Weise der Ausschmückung. Ein einfaches Haus, das für die Einrichtung einer zahlreichen Familie für 2000 Pfund erbaut worden, wird bisweilen eben so viel Zimmer enthalten, als eine Wohnung, die auf prachtvolle Gastgebote eingerichtet, und in einer sehr beliebten Straße für die zehnfachen Kosten aufgebaut ist. Sogar unter erst neuerrichteten Häusern würde eine Steuer von den Feuerstätten auf die Weise die öffentlichen Lasten höchst ungleichmäßig zumessen. Allein wenn die Häuser alt geworden und aus der Mode gekommen wären, wenn ihre Lage allgemein unleidlich, wenn dem zu Folge ihre Hauszinse sehr verringert, und statt die Wohnungen der Lust und des Glanzes, die Behausungen des Unglücks, der Zerrüttung oder des Mangels geworden wären; so müßte den Innhabern solcher Häuser eine Herdsteuer höchst bedrückend werden.

Wenn in England das Herdgeld durch eine der ersten Akten Wilhelm und Mariens abgeschafft wurde, so scheint das doch nicht so sehr wegen jener Ungleichheit, als vielmehr wegen der lästigen Haussuchungen der Steuereinnehmer geschehen zu seyn. Es läßt sich auf keine Weise die Anzahl der Feuerstätten in Gewißheit setzen, ohne das Haus zu betreten und jedes Zimmer zu durchsuchen. Bei solchen Gelegenheiten kann die Familie leicht irgend ein Unbill erfahren, und die bloße Möglichkeit, den Beleidigungen untergeordneter Hebungsbeamten ausgesetzt zu seyn, muß einem hochherzigen Volke allemal unerträglich seyn. Dem gemäß ist in dem Eingang der Akte das Herdgeld als ein Merkzeichen der Knechtschaft dargestellt. Ob dieser Einwurf gegen die Steuer durch verständige Anordnungen hätte gemildert oder beseitigt werden können, wie von den Tories, die sich ihrer Widerrufung widersetzten, *) behauptet wurde, das wäre eine unnöthige Untersuchung; denn Ungleichheit und Bedrückung der untern Stände scheinen Uebel, die mit

*) Tindal's Fortsetzung des Rapin, 25 Buch. 1. Abschnitt.

ihrem Grundgesetz so verklebt sind, daß sie kaum sich durch irgend eine Ersinnung mildern lassen.

Sechstes Kapitel.

Von Schatzungen und Verwilligungsabgaben (Licence Duties) auf besondere Gattungen des Aufwandes.

Der Hauszins, obgleich wahrscheinlich das beste, ist doch nicht das einzige Merkmal des Aufwandes, des Ranges und Reichthums. Es giebt manche Lebensgenüsse, die sich der Arme nicht gewähren kann, manche Gegenstände des Luxus, die für einen gemäßigten Glücksstand nicht angemessen sind. Die Gewährung solcher Lebensgenüsse bezeichnet wenigstens einen gewissen Grad der Wohlhabenheit, und der Genuß solcher Luxusgegenstände ist Beweis einer kostbaren Einrichtung, von der im allgemeinen sich ein billiger Schluß auf Besitz des Ueberflusses thun läßt. Ein Mann von mäßigem Glücksstande wird gewöhnlich einen männlichen Bedienten haben; wenn er ein wenig reicher ist, so wird er wahrscheinlich ein oder zwei Pferde halten; so wie seine Glücksgüter zunehmen, wird er sich eine Kutsche anschaffen; und wenn er sehr reich ist, so wird er außer mehreren Bedienten, Pferden und Kutschen, ein Besteck Silberzeug in Gebrauch haben, so wird seine Gemahlin Juwelen tragen, und so werden seine Zimmer mit Gemälden ausgeschmückt seyn. Dem Armen sind keine dieser Luxusgegenstände gewährt, den mittleren Rangordnungen nur einige wenige, während die Reichen gewöhnlich sich ihnen allen hingeben. Sie können demnach als Merkmale besonderer Lebensweisen dienen, und Abgaben, die von denjenigen Personen erhoben werden, die sich in ihrem Genuß befinden, werden sich als Besteurungen desjenigen Aufwandes äußern,

welcher in den meisten, obgleich nicht in allen Fällen, zu dem Grade des Ueberflusses in Verhältniß steht.

Verwilligungsabgaben (Licensabgaben), um gewisse Aufwandsartikel gewährt zu erhalten, sind vom Doktor Smith als Steuern von verbrauchbaren Lebensbedürfnissen betrachtet worden. Sie sind indessen in einer Hinsicht gar deutlich von einander zu unterscheiden, indem man dieselben erhebt, ohne die geringste Bezugnahme auf die Menge der Artikel, die etwa jährlich verbraucht werden. Jemand, der eine Kutsche hält, wird so angesehen, als befinde er sich in der Gewohnheit ein gewisses Einkommen aufzuwenden, und er wird dem gemäß besteuert; der, welcher zwei Kutschengespanne zu gleicher Zeit hält, wird so angesehen, als mache er einen größern Lebensaufwand, und wird angehalten, einen größern Steuerbeitrag zu bezahlen. Ob diese Fuhrwerke jeden Tag gebraucht werden, oder einmal im Jahre, ob sie häufig erneuert werden oder ein Jahrhundert ausdauern mögen, das sind Umstände, welche, so sehr wichtig sie auch in Rücksicht auf verbrauchbare Lebensbedürfnisse seyn möchten, bei Verwilligungssteuern gänzlich außer Acht gelassen werden; weil solche Verschiedenheiten in der Häufigkeit des Gebrauchs oder der Erneuerung, Sache des Geschmacks oder der Laune sind, und entweder keine oder sehr ungewisse Merkmale des allgemeinen Aufwandes ausmachen. Wer seine Pferde jeden Monat und seine Kutsche jedes Jahr wechselt, kann, obgleich er sich durch seine Laune einigen Aufwand zu Wege bringet, im Ganzen sparsamer leben, als jemand, der seine Pferde behält, bis sie in seinem Dienst ableben, und seine Kutsche noch lange, nachdem sie aus der Mode gekommen ist. Allein das Halten von Kutsch und Pferden überhaupt bezeichnet einen mit einem gewissen Grade des Reichthums verbundenen Rang und Aufwand. Auf dieselbe Weise ist es nur der Vorrath des Silberzeugs, der besessen, nicht der Vorrath, der angeschafft oder ausgetauscht wird, welcher ein Merkmal des Reichthums gewährt, und dessen Eigenthümer der Verwilligungsabgabe unterwirft. Eine Steuer vom Ver-

brauch schätzt den Aufwand, und vermittelst dessen das Vermögen der verschiedenen Einwohner nach einem gänzlich verschiedenen Kennzeichen; nicht nach dem Besitz von Dingen des Glanzes, nicht nach der Verwendung besonderer Gattungen von Arbeit, oder nach andern Umständen, aus denen sich auf eine gewisse Lebensweise oder Rang schließen läßt, sondern einzig nach dem Belauf der jährlich erstandenen Lebensbedürfnisse.

Noch andere Verschiedenheiten zwischen diesen beiden Gattungen der Abgaben sind nicht weniger sichtbar. Eine jede Steuer von einem Verbrauchsartikel, wie späterhin bewiesen werden wird, erhöht nothwendig dessen Marktpreis, und vermöge dieser Steigerung des Preises wird die Steuer, nachdem sie unterweilen durch gar vielfältige Hände gegangen, zuletzt auf den Verbrauchenden gewälzt. Eine Verwilligungsabgabe von der Art, wie wir sie jetzt betrachten, erhöht weder den Werth der Arbeit, noch sonst eines Verbrauchsartikels, und anstatt einen weiten Umweg zu machen, bevor sie die Person erreicht, deren Einkommen sie treffen muß, wird sie sogleich von demjenigen erhoben, der sich dem Luxus hingiebt. Aus diesem Grunde finden auch die Verwilligungssteuern auf den Gebrauch oder Besitz von Gegenständen des Aufwands ihren Platz unter den direkten Steuern, während Abgaben von verbrauchbaren Lebensbedürfnissen einer verschiedenen Klasse angehören.

Einige Schriftsteller, *) welche erkannten, daß dieß eine leichtere Art sei, Luxusgegenstände zu besteuern, als Zölle oder Accisen, haben geglaubt, daß für alle Steuern von letzterer Art Verwilligungsabgaben an die Stelle gesetzt werden müßten; daß jährliche Verwilligungen zu feststehenden Preisen auf den Verbrauch von Thee, Kaffee, Taback, Wein, Karten und jedem andern Luxusgegenstand ausgegeben werden sollten. Es giebt jedoch drei Umstände, auf die man Acht haben muß, ehe man entscheiden kann, daß irgend ein besonderer Zweig

*) Insbesondere Matthias Decker.

des Aufwandes ein angemessener Gegenstand für eine Verwilligungsabgabe ist, und die Erwägung dieser Umstände wird genügend darthun, daß sehr wenige Gegenstände der Ausgabe von dieser Gattung sind.

1. Ob irgend ein bestimmter Gegenstand der Ausgabe einer Verwilligungsabgabe oder einer Steuer auf dessen Verbrauch zu unterwerfen sei, muß außer andern Umständen von der Art abhängen, wie er zum Genuß beiträgt. Wenn er von einer dauernden Beschaffenheit ist, und wenn dessen bloßer Besitz und gelegentliche Aufwe'sung die Gewährung ausmacht, die man daraus beabsichtigt, so kann derselbe ganz passend einer Verwilligungsabgabe unterworfen werden; weil es dessen Besitz und nicht dessen Verbrauch ist, was eine bestimmte Weise des allgemeinen Aufwandes bezeichnet. So ist der Besitz von Silberzeug, Juwelen, Gemälden und Statuen, nicht ihr Verbrauch oder Austausch das Merkmal des Ueberflusses und Glanzes, und folglich der angemessene Gegenstand der Steuer. Es verhält sich anders mit Gegenständen von einer vergänglicheren Beschaffenheit, welche nur Genuß gewähren in Verhältniß, wie sie verringert werden, oder in dem Augenblick, da sie aufhören vorhanden zu seyn. Der Wein im Keller ist nicht der Maaßstab des Aufwandes, sondern der Wein, der jährlich verbraucht wird: dadurch, daß man einen großen Vorrath zur Hand hält, kann allerdings einiger Verlust an Geldzins zu Wege gebracht werden, allein das wird eine Kleinigkeit seyn, wenn wenig aus dem Keller genommen wird. Wäre demnach eine Verwilligung erforderlich, um Wein in Vorrath zu halten, es möchten nun alle Weintrinker gleichen Beitrag leisten, oder die Steuer nach dem Vorrath wachsen, so wäre das ungerecht; denn diejenigen, welche viel, und diejenigen, welche wenig von dem Artikel verbrauchten, würden, zum wenigsten in Verhältniß zu dem in ihrem Besitz befindlichen Vorrath, gleiche Steuer geben. Es würde sich demnach ergeben, daß eine höchst ausgedehnte Klasse von Lebensbedürfnissen alle diejenigen, welche man ersteht, nicht um sie zu

verwahren, sondern um sie zu verzehren, unpassende Gegenstände einer direkten Besteurung mittelst Verwilligung oder Schatzung sind.

2. Verwilligungsabgaben müßten billig auf solche Gegenstände der Ausgabe beschränkt werden, die sich in mancherlei Vorräthen in dem Besitz verschiedener Leute befinden können. Wenn ein jeder, der den Gegenstand überhaupt gebraucht, denselben ungefähr in gleicher Menge besitzen muß, so ist die Steuer irgend einer Art der Fortschreitung in Gemäßheit des Vermögens unfähig. Der Besitz eines solchen Gutes kann nur einen Grad des Wohlstandes bezeichnen; indem alle, die über diesen Grad hinaus sind, sie mögen sonst noch so verschieden in Absicht auf ihren Rang, Reichthum und allgemeine Lebensweise seyn, zusammen in eine Klasse gestellt und bis zu gleichem Umfange besteuert werden. Auf der andern Seite, wenn der Vorrath des Artikels, so viel man davon auf einmal in Besitz hat, in Uebereinstimmung mit dem Reichthum zunimmt, so kann alsdann die Steuer gerecht werden; denn in diesem Fall läßt sich der Beitrag in ein richtiges Verhältniß bringen zu den mancherlei Rangordnungen im Leben, zu dem Vermögen, oder wenigstens zu dem allgemeinen Aufwande der verschiedenen Einwohner.

3. Jedoch ist es keineswegs zuträglich, alle Gegenstände der Ausgabe, deren Vorrath, so wie man ihn im Besitz hat, zu dem Vermögen der verschiedenen Einwohner in Verhältniß steht, Verwilligungsabgaben zu unterwerfen. Wenn der im Besitz befindliche Vorrath abwechselnd ist, wenn zugleich die Beschaffenheit in Betracht gezogen, wenn der Besitz, anstatt Gegenstand öffentlicher Kunde zu seyn, durch Haussuchungen der Steuereinheber, oder die Berichte von Aufpassern ausgemittelt werden muß; in allen diesen Fällen muß die Steuer, so vorwurfsfrei sie dem Lehrbegriff nach seyn mag, in der Anwendung sich als lästig, partheiisch und tyrannisch bezeigen. Gemälde besitzen in hohem Grade die beiden ersten Erfordernisse; sie gewähren Genuß

durch ihren Besitz, und lassen sich in Uebereinstimmung mit dem Reichthum ihres Eigenthümers vervielfältigen. Man ist jedoch so gar leicht geneigt, mit ihnen Kauf oder Umtausch zu treiben, ihr Werth ist so sehr von ihrer Vortrefflichkeit und Seltenheit abhängig, ihr Besitzthum läßt sich so unmöglich ohne die Hülfe von Aufpassern oder Haussuchungen beweisen, daß eine Steuer auf ihren Besitz, entweder ohne alle Zwangsäußerung auf die Erklärung der Parthei erhoben, oder auch ein System der Tyrannei eingeführt werden muß, dem sich kein freies Volk unterwerfen könnte.

Werden diese Grundsätze eingeführt, so wird die Anzahl der Artikel des Aufwandes, auf welche Verwilligungsabgaben eine passende Anwendung finden, sehr beschränkt befunden werden. In England haben sehr wenig Steuern statt gefunden, bei denen die Ansetzung nach dem Gebrauch bestimmter Luxusgegenstände geschah; und von diesen wenigen sind verschiedene gegenwärtig abgeschafft. Einige von ihnen sind mit den so eben erläuterten Grundsätzen vereinbar, andere sind durchaus unzuträglich und ungerecht.

I. Abgabe von männlichen Dienstboten.

Wenn eine Steuer auf männliche Dienstboten zuerst auferlegt wird, zumal wenn sie von beträchtlichem Belauf ist, so kann sie für einige Zeit das Maaß des Lohns herabsetzen. Diejenigen, welche früherhin eine Anzahl Bedienten hielten, werden geneigt seyn, sich in ihren Einrichtungen zu beschränken, und einige, welche einen einzelnen Bedienten hielten, setzen vielleicht ein Frauenzimmer an die Stelle, um die Arbeit zu thun. Es ist demnach wahrscheinlich, daß eine solche Steuer die Nachfrage nach dieser Gattung der Arbeit verringern und folglich den Lohn derselben herabsetzen möchte. In kurzer Zeit jedoch würden alle, die außer Thätigkeit gesetzt wären, sich zu andern Gewerben begeben, und junge Männer, die ins Leben träten, würden eine bereits überfüllte Erwerbart so lange meiden, bis nach Wie-

derherstellung der gegenseitigen Bewerbung zwischen Herren und Dienern in den vorigen Stand der Lohn wieder zu seiner frühern Höhe steigen würde. Sobald dieß eingetreten wäre, würde die Steuer, wie sie von Rechtswegen müßte, ganz und gar auf die Herren fallen.

Von allen Steuern der Art, die wir jetzt betrachten, ist die auf männliche Bediente wahrscheinlich die am wenigsten tadelnswerthe. Es trifft sie nur der einzige wesentliche Einwurf, daß ihre Wirksamkeit nicht niedrig genug anfängt, indem Einkommen unterhalb 500 Pfund meistentheils frei ausgehen. Diese Ungleichheit könnte theilweise abgestellt, obgleich nicht durchaus beseitigt werden, dadurch, daß man eine geringere Abgabe auf Knaben legte, die in ähnlichen Diensten gebraucht werden. Auf alle Rangordnungen, die höher stehen als diejenige, in der ein männlicher Bediente gebraucht wird, ließe sich die Steuer mit großer Billigkeit zur Anwendung bringen. Die Anzahl der Bedienten nimmt freilich nicht durchaus in gleichem Verhältniß wie der Reichthum zu. Wenn derjenige, der ein Einkommen von 500 Pfund hat, einen Bedienten hält; so ist es wahrscheinlich, daß der Inhaber von 1500 Pfund des Jahres, der in demselben Theil des Landes lebt, nicht drei gebrauchen werde, und ganz gewiß, daß, wer sich im Besitz eines jährlichen Einkommens von 50,000 Pfund befindet, nicht hundert halten werde. Allein mittelst eines fortschreitenden Steuermaaßes ist es eben so leicht diese Ungleichheit zu heben, als die Steuer zwischen den verschiedenen Klassen von Steuerpflichtigen nach jeglichem Verhältniß zu vertheilen, das man für das gerechteste erachtet.

Die Fortschreitung, wie sie in England statt findet, scheint etwas willkührlich, indem sie eilf Schilling für jeden hinzukommenden Bedienten beträgt, so lange deren Anzahl fünf ist, und fünf Schilling, wenn sie zu sechs steigt, dagegen nur zwei Schilling, wenn sie zu sieben steigt; über diese Zahl hinaus wird die Fortschreitung wiederum schneller, bis, wo dieselbe von zehn zu eilf Bedienten

steigt, ste eilf Schilling beträgt, und bei dieser Anzahl plötzlich inne hält. Giebt es irgend einen Grund für diese Zögerung, für die darauf folgende Beeilung, und den endlichen Stillstand, so ist dieser wahrlich nicht in die Augen springend. Ein Steuermaaß, welches bei zwei Guineen anfangend, um eine Guinee für jeden hinzukommenden Bedienten stiege, würde wahrscheinlich weit billiger seyn. Die Steuer für Knaben unterhalb siebzehn Jahren möchte die Hälfte der für Männer betragen.

In die Zahl der Bedienten scheint man unpassend auch die Gärtner zu begreifen. Die Haltung eines Gärtners ist weniger ein Gegenstand des Prunks als des Bedürfnisses, und hängt weniger vom Vermögen, als vielmehr von dem Orte des Wohnsitzes ab. Wer in der Stadt lebt, kann von einem Dienstboten der Art keinen Gebrauch machen; dagegen muß ein Gutsbesitzer, wie mäßig auch immer sein Glücksstand seyn mag, wenn er seiner Familie nicht Gartengewächs nnd Früchte versagen will, einen Gärtner haben, als einen Theil seiner Einrichtung.

Keine Steuer kann leichter erhoben werden, als die auf Bedienten; die von dem Herrn unterzeichnete Liste gewährt, wie die Erfahrung in England zeigt, eine untadelhafte Art, um die Anzahl in Gewißheit zu setzen, die in jeder Familie gebraucht wird. Diese Anzahl ist gewöhnlich in der Nachbarschaft wohl bekannt, und läßt sich mit ziemlicher Gewißheit aus der allgemeinen Lebensweise und dem Glanze der Equipage abnehmen. Eine nur irgend beträchtliche Umgehung würde unfehlbar Verdacht erregen, und die geringste Nachforschung würde hinreichen, um eine falsche Angabe zu entdecken. Wenig Herren, läßt sich annehmen, würden sich dem aussetzen, in Gesellschaft sich Verunglimpfung dadurch zuzuziehen, daß sie feierlich etwas als wahr behaupteten, was sich nachher als unwahr ergäbe, zumal die Unrichtigkeit kaum einem Versehen zugeschrieben werden könnte; und aus diesem Grunde kann keine große Anzahl von Aufsehern erforderlich seyn, um Hintergehungen zu verhüten.

II. Abgabe von Pferden.

Da Reit- und Kutschpferde im allgemeinen nur von denjenigen gehalten werden, die sich in wohlhabenden Umständen befinden, und da ihre Anzahl in Gemäßheit des Reichthums ihrer Eigenthümer zunimmt, so liefern sie ein ziemlich genaues Kennzeichen dieses Reichthums. Es können allerdings einige wenige Ausnahmen gegen diese allgemeine Bemerkung statt finden. Das Reiten ist bisweilen zur Gesundheit nothwendig, zu andern Zeiten für das Geschäft; und in solchen Fällen ist das Halten eines Pferdes kein Beweis des allgemeinen Aufwandes. Für diese Zwecke ist indessen Ein Pferd vollkommen hinreichend, und alles, was diese Anzahl übersteigt, hat nur Vergnügung und Prunk zum Zweck. Wo nur Ein Pferd gehalten wird, da müßte die Steuer gegen Vorzeigung einer Bescheinigung, daß die körperliche Anstrengung des Reitens zur Gesundheit des Eigenthümers erforderlich sei, wegfallen, wodurch sodann die einzige wirkliche diese Steuer begleitende Beschwerde beseitigt seyn würde; denn es wird späterhin dargethan werden, daß eine jede Auflage, die irgend einen bestimmten Zweig des Gewerbes begleitet, zuletzt nicht von der Person bezahlt wird, welche dieses Gewerbe ausübt, sondern von dem, zu dessen Bedarf der Gegenstand des Gewerbes gehört. *)

Die Steuer, die gegenwärtig in England von Pferden erhoben wird, scheint fast eben so willkührlich in ihrem Verhältniß, als die von Bedienten. In der Fortschreitung von einem Pferde zu zwei steigt das Steuermaaß ein Pfund sechszehn Schilling; von da bis zu drei Pferden, neun Schilling; von da bis zu vier, drei Schilling und sechs Pfennige, und von da bis zu fünf, nur einen Schilling; dann schreitet es etwas rascher vorwärts, indem es vier Schilling und sechs Pfennige beträgt, wenn es sich bis zu sechs Pferden erhebt, und zwei Schilling sechs Pfennige von da bis zu sieben; höher hinauf wird die Fortschreitung sehr langsam, und hat Zwischen-

*) 2. Theil. 4. Kapitel.

räume bis zu zwanzig Pferden, wo sie ganz und gar aufhört. Anstatt einer solchen Stufenfolge würde es billiger seyn, das Steuermaaß eine Guinee für jedes hinzukommende Pferd steigen zu lassen; und wenn man in Erwägung zieht, daß die Anzahl der zum Vergnügen unterhaltenen Pferde nicht in dem Verhältniß zu dem Reichthum steigt, so kann man diese Fortschreitung nicht für Bedrückung des Reichen halten.

Eine Steuer von Pferden läßt sich auf dieselbe Weise wie die von männlichen Bedienten erheben. Die damit verbundenen Kosten würden nicht größer seyn, und die Mittel Betrug zu entdecken, beinahe eben so wirksam.

III. Abgabe von Hunden.

Das Halten eines einzelnen Hundes müßte nicht besteuert werden. In der Stadt ist in einigen Fällen, und auf dem Lande im allgemeinen, Ein Hund der Famlie von Diensten. Er ist der Wächter des Hauses, die Belustigung der Kinder, der Gefährte und bisweilen der Beistand seines Herrn. Allein Ein Hund ist hinlänglich für diese Zwecke, und wenn mehrere unterhalten werden, so muß das für die Vergnügungen der Jagd oder des Vogelfanges seyn, welche, da sie mehr Zeit wegnehmen, als ein armer Mann hergeben kann, einen gewissen Grad des Reichthums andeuten. Die Anzahl der Hunde, die für solche Zwecke gehalten wird, bezeichnet einigermaßen den Rang im Leben. Ein Mann in wohlhabenden Umständen mag etwa ein paar Hunde haben; wer reicher ist, wird wahrscheinlich verschiedene Dachsschliefer, Hühnerhunde oder Windhunde halten; und ein Mann von großem Reichthum unterhält oft außer allen diesen eine Maute von Hunden.

Eine Steuer auf Hunde kann demnach, als ein Zusatz zu der Verwilligungsabgabe auf Erlegung des Wildprets angesehen werden, und ist, wenn man den Mangel an gehöriger Stufenfolge ausnimmt, allen denjenigen Einwürfen ausgesetzt, welche gleich unten gegen diese Abgabe aufgestellt werden sollen.

Es ist gleichfalls sehr schwer, diese Steuer ohne die Wirksamkeit von Aufpassern, oder die leichte Begehung vor Betrügereien zu erheben. Da die Anzahl Hunde, welche von einem Individuum unterhalten wird, mehr von seinem besondern Geschmack, als von seinem Rang im Leben abhängt, und wenig darauf berechnet ist, Aufmerksamkeit zu erregen, so könnte jemand ohne Gefahr jegliche Angabe machen, die ihm gutdünkte. Mancherlei Betrügereien könnten begangen werden ohne Argwohn zu erregen, und manche andere ohne die Möglichkeit der Ueberführung. Das einzige wirksame Schutzmittel gegen Hintergehungen, das sich ersinnen ließe, würde Aufmunterung der Dienstboten seyn, daß sie gegen ihre Herrn aussagten; ein System, welches dem häuslichen Zutrauen gänzlich ein Ende machen, und die Sittlichkeit der Nation aufs tiefste verletzen würde.

IV. Abgabe von Kutschen.

Die Haltung einer Kutsche ist meistentheils eine Sache des Prunks, welche einen gewissen Rang im Leben nicht allein bezeichnet, sondern ausdrücklich zu bezeichnen bestimmt ist. Es mag wenige Fälle geben, in denen dieß eine Forderung der Bequemlichkeit ist; allein im allgemeinen wird, wenn Veranlassung dazu ist, eine Postkutsche für geringere Kosten zu haben seyn.

Diese Steuer läßt einige Stufenfolge zu. Leute in mäßigen Umständen halten sich häufig ein zweiräderiges Fuhrwerk, das nach Maaßgabe seiner Bauart sich höher oder niedriger zur Steuer ansetzen läßt; diejenigen, welche etwas reicher sind, haben ein vierräderiges Fuhrwerk; und die sehr Reichen haben mancherlei von verschiedenenen Gattungen, die zu verschiedenen Zwecken eingerichtet sind. Die Stufenleiter indessen, welche die Anzahl der Kutschen gewährt, besteht aus wenigen und weiten Abstufungen, und die Steigerung in dem Maaß der Steuer müßte verhältnißmäßig groß seyn. In England ist die Fortschreitung außerordentlich langsam, indem sie ungefähr nur um 10 vom

Hundert für jede Kutsche mehr, bis zu dreien steigt, allmälig von 4 auf 2 vom Hundert an Erhöhung abnimmt für jede hinzukommende Kutsche bis zu neun hinauf, und dort ganz und gar einhält. Wenn man den Anwachs des Vermögens in Erwägung zieht, welcher dadurch, daß jemand eine Kutsche mehr hält, angedeutet wird, so würde die Fortschreitung wahrscheinlich nicht zu rasch seyn, wenn das Steuermaaß bei einer jeden Abstufung der Stufenleiter um eine Summe stiege, die der Hälfte der Abgabe für ein einzelnes Fuhrwerk gleich käme. Immer würde die Abgabe noch dem Einwurf ausgesetzt bleiben, daß alle jene in einer sehr ausgedehnten Klasse Begriffenen gleich besteuert würden, obgleich die Glücksumstände der in der Nähe jener entgegengesetzten Endpunkte Befindlichen sehr verschiedenartig seyn müßten. Sie würde auch schwerer auf diejenigen fallen, die ihren Wohnsitz auf dem Lande hätten, als auf die Einwohner der Städte. Da jene mehr Veranlassung haben, Fuhrwerk zu gebrauchen, auch im Stande sind ihre Pferde zur Landarbeit zu benutzen, wodurch ein Theil der Kosten erspart wird, und da sie größeres Ungemach haben, sich eine gemiethete Kutsche zu verschaffen, wenn sie vom Hause zu reisen wünschen, so werden sie sich oft ein Fuhrwerk bei einem weit geringern Einkommen halten, und folglich einer Steuer unterworfen seyn, welche diese, wenn sie gleich reicher wären, nicht bezahlen.

In jeder andern Rücksicht ist diese Steuer untadelhaft. Die Zahl und Gattung der Fuhrwerke, die von irgend einem Individuum besessen oder gebraucht werden, sind so sehr ein Gegenstand der Offenkundigkeit, daß sie sich leicht für geringe Kosten ausmitteln lassen, auch ohne Veranlassung zu Betrügereien zu geben, oder Haussuchungen so wenig als Anstellung öffentlicher Angeber erforderlich zu machen:

V. Abgabe vom Wappenführen.

Wäre der Gebrauch der Wappenführung beschränkt auf die von einigermaßen bedeutenden Familien des Landes Abstammenden, so würde diese Steuer ein ungerechter von den Aristokraten eingeforderter Tribut seyn, von welchem Leute eines jüngern, obgleich häufig eines weit umfassenderen Glücksstandes, befreit seyn würden. Es würde dieß einen gar auffallenden Kontrast machen mit der gegen den Adel in den Finanzgesetzen eines großen Theils von Europa gezeigten Partheilichkeit. Es ist indessen allgemein bekannt, daß jedermann gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren sein Wappenschild in dem Herald's College eingezeichnet erhalten kann; und damit diese Steuer nicht bloß auf diejenigen beschränkt bleibe, die diese Einzeichnung für ihren Rang im Leben nothwendig erachteten, so steht die Abgabe in England von jedermann zu erfordern, der mit oder ohne gehörigen Anspruch irgend eine Gattung der Wappenführung oder des Schildes gebraucht. Sie trifft folglich einen jeden, der eine Wappenverzierung auf sein Silberzeug, seine Kutsche oder sein Siegel setzt.

Eine Abgabe von dieser Gattung ist dem Einwurf ausgesetzt, daß sie denselben Beitrag von den Reichen, wie von denjenigen unter den Armen erhebt, die durch Ererbung irgend eines Lands, an dem sie hängen, der Wirksamkeit derselben unterworfen werden. Ein paar Unterscheidungen versucht freilich das englische Gesetz. Wer der Haus- oder Fenstersteuer unterworfen ist, bezahlt eine doppelte Steuer, und die Person, die zugleich eine Kutsche hält, entrichtet eine vierfache Steuer. Der Grund der ersten dieser Anordnungen ist nicht sehr einleuchtend, indem ihre Wirkung dahin geht, von einem Manne, der verheirathet ist, und vielleicht eine zahlreiche Familie hat, eine schwerere Steuer als von einem Junggesellen von gleichem Rang und Vermögen zu erheben. Die Steigerung der Abgabe, in Folge des Haltens einer Kutsche, äußert, da ein jeder, der zu

dieser Gattung gehört, Wappenschilder gebraucht, die Wirksamkeit einer vermehrten Steuer von Kutschen, welche nicht nach Maaßgabe der Anzahl, die man hält, wächst, und daher mehr Einwendungen gegen sich hat, als die direkte Abgabe des Namens.

VI. Abgabe von Taschen- und Hausuhren.

Taschen- und Hausuhren verbrauchen sich sehr langsam und in der That so unmerklich, daß ihr Gebrauch kaum mit ihrem Verbrauch in Verbindung zu stehen scheint. Wer eine gute Taschenuhr gekauft hat, wird gar keine Veranlassung haben, eine andere zu kaufen, und mehrere nachfolgende Geschlechter können ihre Zeit nach derselben Hausuhr anordnen. In dieser Hinsicht scheint die Steuer untadelhaft, indem die Gewährung aus dem Besitz, nicht aus der Verbrauchung des Artikels entspringt.

Jedoch kann der Besitz einer Haus- oder Taschenuhr nicht als ein Beweis des Reichthums betrachtet werden. Genau die Tageszeit zu wissen, ist bei manchen Handthierungen so wesentlich und so nützlich bei allen, daß selbst gemeine Arbeiter, wenn sie sich eine Kleinigkeit von ihrem täglichen Unterhalt erspart haben, geneigt sind, es auf etwas zu verwenden, was für sie sowol als für die Reichen eine schätzbare Erwerbung ist.

Eben so wenig ist, so wie jemand im Reichthum fortschreitet, darin eine Aufforderung enthalten, diese Merkzeichen der Zeit zu vermehren. Wer eine Taschenuhr erlangt hat, hat alles, was er für sich selbst zu verlangen sich veranlaßt finden kann; und die Familie, die Eine Hausuhr hat, wird selten mehr wünschen. Es ist demnach in der Steuer keine Fortschreitung enthalten, und der Arbeiter muß entweder einen Gegenstand wirklicher Bequemlichkeit aufgeben, oder zu diesem Zweig des Staatseinkommens eben so viel beitragen, als der reichste Unterthan.

Die Schwierigkeit, die Steuer zu erheben, bildet einen andern unübersteiglichen Einwurf gegen dieselbe. Es scheint

keine wirksame Weise vorhanden zu seyn, um auszumitteln, ob sich jemand im Besitz einer Hausuhr befinde, ohne Hebungsbeamten die Befugniß einzuräumen, sein Haus zu betreten und zu durchsuchen, so oft es ihnen angemessen scheint, noch ließe sich der Gebrauch einer Taschenuhr anders erweisen, als daß man eine gleiche Nachsuchung an der Person gestattete, oder die Leute aufmunterte, Angeber gegen ihre Gefährten und Freunde zu werden.

Es war theils der häufigen Umgehung der Steuer, und theils den Vorstellungen der Uhrmacher zuzuschreiben, die über die große Verminderung ihres Gewerbes Klage führten, daß die Abgaben von Haus- und Taschenuhren, in weniger als einem Jahr nach ihrer Anordnung zurückgerufen wurden.

VII. Abgabe vom Haarpuder.

Bestimmte Artikel des Anzuges, die nur von Leuten in wohlhabenden Umständen gebraucht werden, können als Anzeichen eines gewissen Ranges in der Gesellschaft betrachtet werden, und lassen sich in dieser Rücksicht einer direkten Besteurung unterwerfen. Es wird jedoch selten der Fall seyn, daß eine Abgabe von dieser Beschaffenheit eine Fortschreitung zulassen kann. Was den Rang im Leben bezeichnet, ist der Gebrauch des Artikels der Kleidung, nicht der Vorrath, der etwa davon verbraucht wird; und demnach muß derjenige, welcher der Steuer überhaupt pflichtig ist, eben so viel bezahlen, als das reichste Mitglied des Gemeinwesens. Es äußert sogar die Steuer an sich selbst eine Wirksamkeit, den Gebrauch des Artikels unter eine Klasse von Leuten einzuführen, die sich sonst ohne ihn beholfen haben möchten. Es wird zum Vorwurf, sich ohne etwas sehen zu lassen, was durch das Gesetz als das Merkmal einer Standesperson anerkannt ist; und so werden die Armen nicht allein einer ungerechten Steuer unterworfen, sondern auch einer jährlichen Ausgabe, um sich einen Artikel des Anzuges zu erstehen, den sie nur mit Ungemach aufbringen können. Diejenigen, welche es schwierig finden, für die Bedürfnisse

einer zahlreichen Familie zu sorgen, werden noch ferner durch eine Steuer bedrückt, welche, da ihre Kinder sie gleich ihnen bezahlen müssen, genau in dem Verhätniß ihres Unvermögens, sie zu tragen, zunimmt.

Die Abgabe vom Gebrauch des Haarpuders war, als sie zuerst auferlegt wurde, allen diesen Vorwürfen ausgesetzt.

Wenn dieselbe überhaupt entrichtet wurde, so stand der ganze Belauf zu fordern, da in dem persönlichen Steuermaaß kein Unterschied gemacht wurde zwischen dem Mann, der mit Schwierigkeit nur das Aeußere oberhalb einem gemeinen Arbeiter aufrecht halten konnte, und zwischen dem reichsten Unterthan. Das Gesetz äußerte auch, aller Wahrscheinlichkeit nach, eine zeitweise Wirksamkeit, diejenigen zum Gebrauch des Haarpuders zu vermögen, welche sich früherhin sehr selten, wenn überhaupt, diesem unnöthigen Kostenaufwand hingaben; und obgleich nicht mehr als zwei unverheirathete Töchter zur Steuer gezogen werden konnten, so hätte doch, weil alle Söhne steuerpflichtig waren, dieselbe eine höchst ungerechte Schatzung auf allen denen werden müssen, welche zahlreiche Familien hatten.

In einer einzigen Rücksicht fand eine Abstufung statt, indem jedermann für jeglichen gepuderten Bedienten in seinem Dienst zur Steuer angesetzt, oder vielmehr diese Bedienten einer Steuer ausgesetzt wurden, welche, da sie keine anderen Gattungen der Arbeit traf, ihren Lohn hätte steigern müssen. In so fern wirkte dieselbe ganz genau als eine Erhöhung der Steuer auf männliche Dienstboten, aber als eine solche, die keine Fortschreitung nach ihrer Anzahl zuließ. Die Wirkung ging ohne Zweifel dahin, die Ungerechtigkeit der Steuer zu vermindern; allein sie ließ noch immer alle diejenigen, welche keine gepuderten Bediente hielten, mithin einen sehr weiten Umfang von Einwohnern, der Individuen von sehr verschiedenem Range und Vermögen in sich schloß, gleichen Beitrag leisten.

Ein plötzlicher Wechsel der Mode beseitigte beinahe alle Einwürfe gegen diese Steuer, allein nur dadurch, daß er ihr

großentheils alle Einträglichkeit benahm. In sehr kurzer Zeit, nach Auflage der Steuer, wurde Haarpuder von dem weiblichen Putztisch gänzlich verbannt, und kam so allgemein außer Gebrauch bei Männern von Rang und Vermögen, daß derselbe nicht mehr ein nothwendiger Artikel des Anzuges blieb. Mit Ausnahme der Advokaten, der Staabsoffiziere und der Geistlichen, die im Besitz eines jährlichen Einkommens von hundert Pfund, entweder der Gewohnheit oder Anordnung gemäß, den Gebrauch des Haarpuders nothwendig finden, kann man die Entrichtung der Steuer gegenwärtig als meistens auf diejenigen beschränkt betrachten, welche eine prunkhafte und kostspielige Equipage unterhalten.

Ungeachtet der Annehmlichkeit, Reinlichkeit und Schönheit des gegenwärtigen Anzuges ist es jedoch sehr möglich, daß eine andere Umwälzung der Mode den allgemeinen Gebrauch des Haarpuders wieder herstelle, und die Steuer noch einmal wieder einträglich und ungerecht werden lasse. Sollte dieß der Fall seyn, so wird man bald entdecken, daß dieselbe auch gar sehr der Umgehung ausgesetzt sei. Die Anzahl unbekannter Leute, welche in einer großen Stadt zur Steuer zu ziehen seyn werden, müssen die Entdeckung falscher Angaben beinah unmöglich machen. Selbst eine hohe Belohnung auf Angeberei wird kaum gehörige Vergeltung für die Mühe gewähren, lange Listen von Steuerpflichtigen zu untersuchen und Beweismittel gegen ein paar Individuen zu sammeln; und ein Gewerbe, welches in der Meinung des Volks entehrend ist, kann, wenn ihm nicht sehr hohe Belohnung zu Theil wird, keine Liebhaber mehr finden.

VIII. Abgabe von verarbeitetem Silber.

Der innere Werth des Silbergeräths ist so groß, daß dadurch dessen Besitz unerreichbar wird für den Armen, und nur in einem geringen Umfange erreichbar für Leute von niedrigen oder selbst von mittelmäßigen Glücksumständen. Es ist mehr dieser Umstand, als dessen Schönheit oder Bequemlichkeit, welcher es den Reichen empfiehlt, und der Be-

sitz eines großen Vorraths davon für einen jeden unumgänglich nothwendig gemacht hat, der darnach strebt im Glanze zu leben. Von dem Gebrauch silberner Löffel bis zu dem Besitz von Gedecken gediegenen Silber- oder Goldgeräths, findet eine in hohem Grade mit der Stufenleiter des Reichthums, oder wenigstens des Prunkes und Aufwandes, übereinstimmende Abstufung statt. Dadurch demnach, daß man eine jede Person in Gemäßheit des in ihrem Besitz befindlichen Vorraths des Silberzeugs zur Schatzung zieht, wird der Steuerbeitrag mit erträglicher Billigkeit in ein Verhältniß zu dem Reichthum der verschiedenen Klassen der Gesellschaft gesetzt seyn; und dadurch, daß man das Steuermaaß erhöht, so wie die Zahl der Unzen steigt, läßt sich eine richtige Fortschreitung in der Steuer begründen.

Es giebt jedoch unübersteigliche Schwierigkeiten bei einer jeden Art, diese Steuer zu erheben.

Die Erklärung des Besteuerten könnte nicht genügend seyn, da über diese Erklärung keine Aufsicht obwaltete. Ein Mann von Ehre würde vollständig besteuert werden, während sein weniger gewissenhafter Nachbar steuerfrei wäre; und die Erfahrung dieser Ungerechtigkeit würde manche mit absichtlicher Betrügerei, als einer nothwendigen Schutzwehr gegen Bedrückung, aussöhnen. Sogar Aufpasser und Angeber könnten in einem solchen Fall kaum etwas ausrichten. Wenn gleich unter Zerstörung des häuslichen Vertrauens ein jeder Dienstbote im Solde der Regierung stände, so ließe sich doch in den meisten Fällen kein Beweis vom Gewicht des Silbergeräths führen, noch würde es auch möglich seyn, es auszumachen, daß nicht das, was den Anschein von Silberzeug hätte, in Wirklichkeit eine Nachbildung von geringem innern Werth sei.

Eine Steuer vom Silbergeräth ließe sich allerdings dadurch wirksamer machen, daß man den Hebungsbeamten die Befugniß ertheilte, zu allen Zeiten in die Privathäuser zu kommen, ein jedes Zimmer zu durchsuchen, und die Verschläge zu erbrechen. Die geringste Beschränkung ihrer Ge-

walt würde jedoch den Zweck ihrer Nachforschung vereiteln. Wenn man es ihnen zur Pflicht machte, ihren Besuch anzukündigen, so könnte das Silberzeug bei Seite gebracht werden; wenn selbst nur die Schlafkammer des Kranken von der Nachsuchung ausgenommen würde, so ließe sich alle ihre Wachsamkeit vereiteln; wenn das Behältniß der geheimsten Papiere vor Gewaltthätigkeit sicher wäre, so könnte dieses zum Behältniß auch des Silberzeugs werden. Die aus solchen Gewaltäußerungen entspringende Bedrückung würde durchaus unerträglich seyn; und bei alledem ließe sich die Steuer nicht strenge und genau erheben. Das Gehässige einer fruchtlosen Nachsuchung würde zu groß seyn, um deren häufige Wiederholung zu gestatten; einige könnten begünstigt werden aus Privatfreundschaft, andere aus Bestechlichkeit, und noch mehrere aus der Gleichgültigkeit oder Gelindigkeit der öffentlichen Beamten. Ein sehr geringfügiger Vorwand würde verhindern, daß etwas geschähe, was, so oft es geschähe, allgemeine Unzufriedenheit und Schrecken erregen müßte; und die bloße Möglichkeit einer solchen Nachsuchung, welche selten statt fände, würde eine unwirksame Wehr gegen Betrug seyn.

In England wurde die Steuer vom Silberzeug, nachdem die Erfahrung ihre Unergiebigkeit hinlänglich bewährt hatte, gänzlich wieder aufgehoben.

IX. Jagdverwilligungen.

Wenn Verwilligungen, Wildpret zu tödten, bloß an diejenigen ausgegeben würden, welche die gesetzlichen Befugnisse dazu besitzen, so würden alle Armen und die meisten der mittleren Klassen der Steuer entgehen; und die Steuer würde dann eine ungerechte und ungleiche Last der Gutsbesitzer seyn. Sie würde denselben eine Abgabe auflegen, zu welcher andere, vielleicht weit reichere, nichts beitrügen; und sie würde diese Abgabe zu gleichem Theil auf alle Besitzer von Landgütern legen, wie verschieden auch immer ihre Einkünfte seyn möchten.

Da Jagdverwilligungen in England an jede Person ausgegeben werden, sie mag befugnisset seyn oder nicht, die es für gut findet darum anzuhalten, so ist die Steuer nicht auf Gutsbesitzer beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle, wo sie auch ihren Wohnsitz haben, bei denen der Geschmack für das, was man die Freuden der Jagd nennt, sich festgesetzt hat. Hierunter werden fast alle Personen begriffen seyn, deren frühes Leben auf dem Lande zugebracht wurde, und deren Umstände ihnen erlauben, gelegentlich ein Paar Stunden ihren gewöhnlichen Beschäftigungen abzumüssigen. Ausgeschlossen werden die meisten von denjenigen seyn, die, in einer Stadt erzogen, wenig an Strapatzen gewöhnt worden sind, und bei denen sich keine Gedankenverbindung zwischen den Freuden der Jagd und der glücklichen Zeit ihrer Jugend gebildet hat. Diesen letztern erscheinen solche Vergnügungen langweilig, leichtfertig, in einiger Rücksicht lächerlich, und in anderer grausam. Würden sie auch noch so reich, so möchten sie schwerlich auf ihre alten Tage einen Versuch machen, Jäger zu werden, und dem zu Folge werden sie nichts zur Steuer beitragen. Indem dergestalt das Tödten des Wildprets vielmehr ein Beweis bestimmter Gewohnheiten als des Reichthums ist, so giebt es keinen angemessenen Gegenstand der Besteurung ab.

Es ist wahr, daß ein jeder, der die Steuer beschwerlich findet, sich der Freuden der Jagd enthalten kann; allein für den, welcher lange an dieselben gewöhnt gewesen ist, würde dieß eine sehr empfindliche Entbehrung seyn; und es wird das Staatseinkommen überhaupt nur dadurch drückend, daß es solche Entbehrungen verursacht. Für den Jagdliebhaber ist es ganz einerlei, ob er seines Lieblingsvergnügens durch eine direkte Steuer beraubt wird, deren Bezahlung ihm beschwerlich fällt, oder durch eine solche Verminderung seines Vermögens, die ihn zwingt, eine jede Stunde zum Zweck seines Unterhalts auf Arbeit zu verwenden. Der Kreis seiner Freuden wird in beiden Fällen auf gleiche Weise durch die Forderungen des Staates gestört, und wenn andere von gleichem Range mit

ihm in dem Besitz der Vergnügungen gelassen werden, an denen sie hängen, so hat er dasselbe Recht, sich über Ungerechtigkeit zu beklagen.

Diese Steuer ist gleichfalls der Abstufung unfähig; nicht allein einer solchen Fortschreitung, wie sie eintreten müßte, wenn die verschiedenen Rangordnungen der Gesellschaft in billigen Verhältnissen zur Steuer gezogen werden sollten, sondern auch der geringsten Steigerung in Gemäßheit des Reichthums der Einwohner. Alle, welche die Steuer bezahlen, müssen in gleicher Maaße bezahlen; denn sie sieht nur auf einen Umstand, die Hingebung in ein namhaftes Vergnügen, mit gänzlicher Hintansetzung einer jeden Rücksicht auf den Reichthum des Jagdliebhabers, und selbst auf die Zeit, die er missen kann, um sie dieser Vergnügung zu widmen. Ein jeder, der auch nur einen Tag im Jahr schießt und jaget, muß, wenn gleich sein Vermögen nicht über 50 Pfund betragen mag, so weit diese Steuer in Betracht kommt, einen gleichen Beitrag leisten, wie der größte Junker, für dessen Leben die Ausrottung der Hasen und Rebhühner Gegenstand und Endzweck zu seyn scheint.

Siebentes Kapitel.

Von Steuern auf gerichtliches Verfahren.

Wenn zwei unter den Einwohnern zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten es nothwendig finden, die Gesetze ihres Vaterlandes anzurufen, so verursachen sie der Regierung mehr Mühwaltung, und ziehen auch unmittelbarer Vortheil von den Einrichtungen der Gesellschaft, als die übrigen Bürger; und deßwegen scheint es vernunftgemäß, daß sie einigen vermehrten Beitragsleistungen unterworfen seyn müßten. In so fern diese für die Diener der Gerechtigkeit ein Ersatz für ihre

vermehrte Mühwaltung sind, läßt sich ihre Bestimmung ganz angemessen nach der Anzahl der Schritte des gerichtlichen Verfahrens treffen, welche den Maaßstab für jene Mühwaltung abgiebt; allein in so fern dieselben durch die vermehrten Vortheile gerechtfertigt werden, welche aus den regelmäßigen Einrichtungen der Regierung entspringen, müßten sie Rücksicht auf den Werth des im Streit begriffenen Gegenstandes nehmen. Wer in dem Gebrauch eines geringfügigen Eigenthums geschützt wird, dürfte billig nicht denselben Preis für diesen Schutz bezahlen, der von jemand gefordert wird, der sich in dem Besitz eines Landguts von großem Umfang aufrecht erhalten sieht. Wenn beide vor ihren übrigen Mitbürgern durch die Vermittelung der Gerichtshöfe zu ihren Gunsten ausgezeichnet werden, so werden sie doch sicherlich nicht in demselben Grade ausgezeichnet.

Jedoch bei diesen beiden für eine Besteurung des gerichtlichen Verfahrens angeführten Gründen ist die Gerechtigkeit vielleicht mehr scheinbar als wirklich. Ersatz für Mühwaltung, wenn sie rechtmäßig eingefordert werden soll, kann nur von der verlierenden Parthei erhoben werden, durch welche die Mühwaltung verursacht wurde; die Vergeltung für besonderen Schutz nur von dem gewinnenden Theil, dem allein dieser Schutz zu Gute gekommen ist. In beiden Fällen finden beträchtliche Schwierigkeiten statt, die Steuer mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit in Uebereinstimmung zu bringen.

Es scheint unsinnig, annehmen zu wollen, daß alle Rechtshändel, oder auch nur ein sehr beträchtliches Maaß derselben, ihren Ursprung in absichtlichem Betrug haben. Einige entspringen aus irriger Belehrung, manche aus Selbstbetrug, und eine noch größere Anzahl aus der Ungewißheit des Gesetzes. Da in diesen beiden ersten Ursachen der Rechtsbefehdung kein Verbrechen, oder wenigstens ein sehr verzeihliches enthalten ist, so scheinen die nothwendigen mit dem Rechtsstreit verbundenen Kosten an sich selbst schon mehr als eine angemessene Bestrafung zu seyn; während dagegen

die, Unsicherheit des Gesetzes, die kein Fehler der Partheien, sondern des Staates ist, sogar für einen Grund gelten kann, warum die Kosten des Prozesses aus den öffentlichen Mitteln erstattet werden müßten. Wenn sehr häufig Rechtsgelehrte entgegengesetzte Meinungen hegen, in Rücksicht auf den wahrscheinlichen Ausgang eines Prozesses, wie können wir dann einen ungebildeten Mann tadeln, daß er sich bestrebt, einen Besitz zu erlangen oder zu behaupten, auf den, wie diejenigen, die zu seiner Berathung die geeignetsten sind, ihn belehren, er ein gesetzliches Recht hat?

Nachdem ein System der Gesetzgebung jede Verbesserung untergangen hat, deren es fähig ist, so müssen noch unzählige Fälle vorkommen, in denen ein weiter Raum vorhanden ist für Selbstbetrug, vielleicht auch für Zwiespalt in den Meinungen derer, welche bei dem Ausgange nicht interessirt sind. Wenn dieß der Fall ist, so kann der, welcher den Prozeß verliert, keiner unredlichen Streitsucht oder des Strebens nach einem ungebührlichen Vortheil aus der Ungewißheit des Rechtes beschuldigt werden. Irgend ein Thatumstand kann ans Licht gebracht werden, den er nicht kannte, irgend eine Ansicht sich darbieten, welche der Geist des Eigennutzes verdunkelt hatte, oder irgend eine Nothwendigkeit der strengen Anhänglichkeit an eine allgemeine Regel dargethan werden, der seine individuellen Rechte weichen müssen. Er mag vielleicht nichts gefordert haben, als was er in seinem Gewissen als sein Recht betrachtete, und dennoch wird vielleicht sein Gegner obsiegen. Er hat bereits für jeden seiner eignen Irrthümer genugsam gebüßt, und viel zu viel für einen gemeinen Fehler der menschlichen Natur oder für seine Unbekanntschaft mit dem Recht. Er ist vielleicht eines Eigenthums beraubt worden, das er lange inne gehabt hatte; auf jeden Fall ist er vieler Beängstigung und der Vereitlung von Hoffnungen ausgesetzt worden, welche durch ihr häufiges Wiederaufkommen in seiner Seele beinahe die Kraft der gewissen Erwartung angenommen hatten; er leidet unter etwas, das ihm als unverdientes Unglück, wo nicht als Ungerech-

tigkeit erscheint; er hat sich einem beträchtlichen Kostenaufwande ausgesetzt gesehen, seine Aufmerksamkeit ist von seinen gewöhnlichen Geschäften abgezogen, und seine übrigen Angelegenheiten sind höchst wahrscheinlich durch Vernachlässigung beeinträchtigt worden. Ist dieß eine Zeit, um sein Unglück noch dadurch zu vermehren, daß man den Einzelnen heraushebt, und ihm eine Beitragsleistung für den allgemeinen Dienst des Staates auflegt?

Ließen sich Steuern auf gerichtliches Verfahren bloß von den Betrügerischen und Streitsüchtigen erheben, so möchten sie weniger tadelnswerth seyn; allein selbst alsdann würde es erforderlich seyn, daß ihre Setzung nach einer Regel geschähe, die weder die Zahl der Schritte in dem gerichtlichen Verfahren, noch den Werth des im Streit begriffenen Gegenstandes zur Richtschnur nähme. Solche Steuern müßten nicht so sehr als Quellen des Staatseinkommens, denn als Auskunftsmittel, um ein den Frieden und die Glückseligkeit der Gesellschaft kränkendes Betragen zu ahnden, betrachtet werden. Gleich andern Geldstrafen müßten sie in ein Verhältniß gesetzt werden zu dem Grade der Vergehung, und dem Reichthum derjenigen, denen sie auferlegt würden; sonst werden sie vielleicht den einen für eine geringfügige Rechtskränkung zu Grunde richten, während ein größerer oder reicherer Verbrecher das vergebliche Gebot des Gesetzes verlacht.

Noch schwieriger ist es, irgend einen Theil einer Steuer auf gerichtliches Verfahren, welcher den Theil, der zuletzt der obsiegende ist, treffen möchte, mit der Gerechtigkeit in Uebereinstimmung zu bringen. Die Entscheidung hat bewiesen, daß er bloß seine Rechte vor Verletzung vertheidigte; durch persönliche Unruhe und Beängstigung des Gemüths hat er schon für den Irrthum und das Mißverhalten eines andern büßen müssen; er ist vor seinen Mitbürgern auf eine Art ausgezeichnet worden, welche gewiß keine sehr beneidenswerthe Auszeichnung ist; und es würde vernünftiger erscheinen, daß man ihn für dasjenige entschädigte, was er bereits erlitten

hat, als daß man ihn einer neuen Besteurung unterwürfe. Ein jeder Eigenthümer in der Nation wird in seinen Besitzthümern durch die Einrichtung und die Bestrebungen der Regierung aufrecht erhalten; und es scheint unwesentlich, ob dieser Schutz sich äußere in der formellen Entscheidung eines Gerichtshofes, oder in der allgemeinen Handhabung der Gerechtigkeit, welche dem Mächtigen wehret, und vom Betrug abschreckt. Was auch immer eigenthümliches in der Lage einer Person statt finden mag, die sich gegen einen ungegründeten Anspruch zu vertheidigen gehabt hat, so ist es doch durchaus zu seinem Nachtheil; denn er ist manchen Unannehmlichkeiten ausgesetzt gewesen, um denjenigen Grad der Sicherheit zu erreichen, den alle die andern Bürger des Staates unentgeldlich genießen.

Steuern auf gerichtliches Verfahren trifft noch ferner der Vorwurf, daß sie dahin wirken, eine der großen Absichten der Errichtung der Regierung zu vereiteln, den Schutz der Schwachen gegen die Ungerechtigkeit der Mächtigen. Wenn sie zu irgend einem beträchtlichen Umfange auferlegt werden, so machen sie den Schutz, der einer der hauptsächlichen Vortheile der gesellschaftlichen Vereinigung ist, unerreichbar für den Armen; und indem sie alle, welche die gehäuften Beschwerungen eines verschleppten Prozesses nicht tragen können, zwingen, sich der Unverschämtheit und den Bedrückungen der Reichen zu unterwerfen, zerstören sie Gleichheit der bürgerlichen Rechte. In England ist jeglicher Schritt eines Prozesses, von Ausbringung der Klage an bis zum Endurtheil, einer Steuer unterworfen; und die Ungerechtigkeit dieses Systems ist noch weiter durch die Art beschwert, wie diese Steuern erhoben werden. Da die Auflage dieselbe ist auf jeglichen Schritt der Verfahrungen, wie groß auch immer der Werth des im Streit befindlichen Gegenstandes seyn mag, so fällt die Steuer schwer auf geringfügige Sachen in Verhältniß zu wichtigeren Rechtshändeln. Diejenigen, welche nur mit Schwierigkeit die nothwendigen Kosten, um sich Gerechtigkeit zu schaffen, aufbringen konnten, werden mit

einer Auflage belastet, welcher sie zumal zu der Zeit nur mit Mühe Genüge leisten können, und die Uebel eines verwickelten und kostspieligen Systems der Rechtspflege werden durch ein ungerechtes Finanzsystem beschwert. Von der Art wenigstens ist die Wirksamkeit der zahlreichen Stempelgebühren bei den verschiedenen Verfahren der englischen Gerichtshöfe, obgleich das Maaß derselben im allgemeinen so geringe ist, daß in der Ausübung die Steuern keine sehr wesentliche Erhöhung der Prozeßkosten seyn mögen.

Es ist bloß die Leichtigkeit der Hebung, worin Gerichtssteuern sich einigermaßen empfehlen. Eine Stempelabgabe von den verschiedenen Verfahren vor einem Gerichtshofe kann niemals umgangen werden, und sogar wenn die Steuer in Verhältniß steht zu dem Werth des im Streit begriffenen Gegenstandes, so kann der Kostenaufwand, eine ungefähre Schätzung dieses Werthes vorzunehmen, nicht sehr groß seyn. Es dürfte jedoch billig keine Empfehlung einer öffentlichen Maaßregel seyn, daß dieselbe eine allezeit bereite Weise, den Staatsschatz zu versorgen, abgiebt, wofern sie nicht auch die öffentlichen Lasten auf eine billige und ersprießliche Weise zumißt. Daß Gerichtssteuern es an der Gerechtigkeit fehlen lassen, ist bereits gezeigt worden, und ein paar Bemerkungen werden beweisen, daß sie in Rücksicht auf den Nutzen eben so fehlerhaft sind.

Die Kosten eines Rechtsstreits werden meistentheils aus dem Kapital entrichtet. Wenig Leute treffen eine Aenderung in ihrer Lebensweise, in Rücksicht auf ein außerordentliches Bedürfniß, von welchem sie sich schmeicheln, daß es von kurzer Dauer und mäßigem Belauf seyn werde. Ein Rechtsstreit läßt demnach beide Theile beträchtlich ärmer zurück, als er sie fand. Der Verlierende büßt sowol seinen eignen Kostenaufwand als auch denjenigen Antheil von dem seines Gegners ein, den er zu bezahlen verurtheilt wird; und gar selten tritt der Fall ein, daß er sich auf diesen unerwarteten Vorfall durch vorgängige Einschränkung vorgesehen hat. Sein siegreicher Gegner entrichtet gleichfalls seinen Antheil von

den Kosten entweder aus seinem Kapital, oder aus dem, was er sonst zu seinem Kapital gefügt haben würde. Wenn er durch den Ausspruch des Gerichts einen neuen Besitz erlangt, so wird er in der That durch den Kostenaufwand nicht ärmer werden; allein dieser Umstand wendet doch die Verringerung des Nationalvermögens nicht ab. Was die eine Parthei gewinnt, ist weniger, als was die andere durch den Gesammtbelauf der Gerichtskosten verliert. Betrifft der Streit Geld, so wird mehr aus der Tasche des Einen genommen, als in die Tasche des Andern kommt; betrifft er Land, so müssen die Kosten entweder aus dem beweglichen Eigenthum der Partheien, aus dem Ertrage einer Anleihe, oder durch den Verkauf eines Theils des Grundstücks berichtigt werden. Auf welche Weise es auch immer geschehen mag, so wird ein Theil dessen, was früherhin Kapital war, der Ausgabe an Geschäftsträger, Anwälde und Gerichtsgehülfen gewidmet. Sollte der Staat eine Steuer auf das gerichtliche Verfahren legen, so müßte noch eine anderweitige Summe in den öffentlichen Dienst übergehen. Dieser Antheil des Kapitals wird noch gewisser, als was an jene Diener der Gerechtigkeit bezahlt wird, augenblicklich verzehrt werden, und das fruchtbringende Kapital der Nation wird um dessen Betrag verringert seyn.

Da denn Steuern auf gerichtliches Verfahren solchergestalt ihrem Grundbegriff nach ungerecht, der Gleichheit bürgerlicher Rechte widerstreitend, und dem Nationalvermögen nachtheilig sind, so müßten sie aus dem Gesetzbuch der Finanzen ausgemerzt werden.

Zweiter Theil.

Von indirekten Steuern.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen über indirekte Steuern.

Es ist bereits dargethan worden, daß Steuern, welche die sämmtlichen Gattungen des Zinses treffen, zuletzt auf die Eigenthümer dieser Zinse fallen, ohne daß diese im Stande sind, sich wegen irgend eines Theils solcher Steuern an andern Gliedern des Staats zu erholen.*) Dieselben Bemerkungen finden auch auf Steuern ihre Anwendung, welche allen Gewinn von Kapital, oder allen Lohn von Arbeit auf gleiche Weise treffen.

Würde eine jede Gattung des kaufmännischen Gewinns gleichmäßig besteuert, so würde es für Kaufleute und Manufakturisten unmöglich seyn, irgend einen Theil der Last von sich selbst auf andere zu wälzen; denn wie sie auch immer ihr Kapital verwenden möchten, so würden sie, wenn sie denselben Gewinn daraus ableiteten, fortfahren zu derselben Beitragsleistung pflichtig zu seyn. Wofern nicht die Abgabe so bedrückend wäre, daß sie Kapitalisten zwänge, ihr Vermögen nach andern Ländern zu schicken, so würde das ganze Nationalkapital unverringert bleiben; die Nachfrage nach diesem Kapital würde dagegen auch nicht vermehrt werden, und es müßte demnach der rohe Gewinn, von welchem die Steuer ein Abzug seyn würde, nothwendig unverändert

*) 1. Theil. 2. Kapitel. 1. Abschnitt.

bleiben. Eine solche Abgabe würde, wenn sie sich gleichmäßig von allen Gewinnen erheben ließe, eine direkte Steuer auf Kapitalisten seyn.

Auf ähnliche Weise wird eine gleichmäßige Steuer auf den Ertrag einer jeglichen Art der Arbeit am Ende auf den Arbeitern haften, wofern dieselbe nicht so hoch ist, daß sie Auswanderung verursacht, oder durch unmittelbaren Mangel einen Theil des Volks vertilgt. Ohne einige Veränderung in der Zahl der Arbeiter oder in der Nachfrage nach ihrer Arbeit, könnte keine noch so bedrückende Steuer, wenn sie nur eine jede Gattung ihrer Verwendung träfe, die geringste Steigerung in dem Arbeitslohn verursachen. Die Bewerbung zwischen Herren auf der einen Seite und Arbeitern auf der andern würde genau dieselbe bleiben, als vordem die Steuer auferlegt worden wäre.

Anders verhält es sich mit einer Steuer, die nur besondere Arten des Gewinns und des Arbeitslohns trifft, oder die verschiedene Zweige des Gewerbes und der Manufaktur in verschiedenen Graden berührt. Die Folge einer solchen Steuer ist, Kapital und Arbeit von dem zurückzutreiben, was für eine Zeitlang zu einer unvortheilhaften Verwendung gemacht worden ist. Der Vorrath des auf den Markt gebrachten Gegenstandes wird folglich herabgesetzt, während die Nachfrage darnach unverringert bleibt; und indem die Bewerbung zwischen Käufern und Verkäufern auf die Weise verändert wird, steigt der Preis des Gegenstandes, bis der Arbeiter, Manufakturist und Kaufmann, mit denen, die sich mit andern Gewerbszweigen befassen, wiederum auf gleichen Fuß gesetzt sind. Auf daß dieß statt finden könne, muß die Steigerung des Preises von der Art seyn, daß dadurch die ganze Abgabe, sammt einem Gewinn auf den Vorschuß dieser Abgabe, auf den Verbrauchenden gewälzt wird.

Es ist freilich wahr, daß wir nicht immer eine wirkliche Verminderung des bisher gewohnten Vorraths als eine praktische Folge einer neuen auf ein bestimmtes Lebensbedürfniß gelegten Abgabe nachzuweisen im Stande sind. Die gewöhnlich

zur Besteurung auserlesenen Artikel sind solche, die in einer lebhaften Nachfrage stehen; solche, die allmälig immer mehr von dem Kapital und dem Erwerbfleiß der Nation an sich ziehen. Wenn gleich in diesem Fall die Steuer den auf den Marktplatz gebrachten Vorrath nicht wirklich verringert, so verzögert sie doch dessen Zuwachs, bis die fortschreitende Nachfrage eine Steigerung des Preises verursacht hat.

Es trifft auch in manchen Fällen ein, daß die dem Kaufmann oder Manufakturisten auferlegte Nothwendigkeit, die Steuer der Regierung vorzuschießen, bevor er sie von dem Verbrauchenden erheben kann, einen Theil des Kapitals wegzieht, welchen er früherhin auf sein Gewerbe verwandte. Dieß geschieht auf eine Weise, die der Beobachtung entschlüpft. Dasselbe Geld bleibt in dem Geschäft angelegt, allein es ist weniger wirksam, Gegenstände für den Verkauf zu Wege zu bringen. Es ist einleuchtend, daß dasselbe Kapital nicht zu zwei Endzwecken dienen kann; was der Regierung bezahlt worden ist, das kann keinen Nutzen mehr für Manufaktur oder Einfuhr haben. Das, wovon ein Theil genommen worden ist, vermag nicht mehr alle die Verrichtungen zu üben, denen es in seiner Ganzheit genügte. Obgleich demnach nichts von dem Kapital entzogen seyn möchte, um zu andern Verwendungen angelegt zu werden, so muß doch der Marktvorrath unmittelbar durch die nothwendige Wirksamkeit der Steuer selbst verringert werden; und wenn die Nachfrage unverändert bleibt, so wird der Preis augenblicklich steigen.

Es muß jedoch auf der andern Seite bemerkt werden, daß das Steigen des Preises allemal einige Wirksamkeit dahin äußert, den Gebrauch eines Bedürfnisses zu beschränken, und daß, wenn ein sehr rasches Steigen statt findet, die Abnahme des Verbrauchs für eine Zeitlang größer als die Verminderung des Vorraths seyn mag. Hiervon wird man allemal die Erfahrung alsdann machen, wenn ohne irgend merkliche Aenderung in der Lebensweise man sich ohne die Sache behelfen kann, oder wenn irgend ein anderer Artikel, der un-

gefähr gleich gilt, an dessen Stelle gesetzt werden kann. In solchen Fällen wird auf die Preiserhöhung die Nachfrage abnehmen, und der Unternehmer wird nicht im Stande seyn, sich seiner Steuer bei dem Verbrauchenden auf eine andere Weise zu erholen, als daß er in Wirklichkeit einigen Theil seines Kapitals in andern Betrieben anlegt. Hiermit ist immer beträchtliche Unannehmlichkeit und Verlust verbunden. Ein neuer Zweig des Geschäfts bietet sich nicht sogleich dar, oder wenn dieß der Fall ist, so kann es ein solcher seyn, womit aus Mangel an Kenntniß, oder vorgängigen Vorkehrungen, aus angenommenen Gewohnheiten, oder einer Vorstellung der Erniedrigung, derjenige, der nicht dafür erzogen worden ist, sich nicht wird befassen wollen. Er wird demnach geneigt seyn, sein altes Gewerbe für einige Zeit selbst bei dessen Nachtheilen fortzusetzen, in der Hoffnung, daß andere bewogen seyn werden, sich von dem Geschäft zurückzuziehen, oder daß die Fortschreitung des Reichthums, ungeachtet der neuen Auflage, die Nachfrage vermehren werde.

Wenn der besteuerte Artikel im Lande hervorgebracht wird, so wird der Handelsmann im Stande seyn, das Meiste seines zeitweisen Verlustes auf den Manufakturisten zu werfen, und dieser wird wiederum den größern Theil davon auf den Arbeiter wälzen. Es ist weit leichter für den Kaufmann, irgend einen Wechsel in den Gegenständen zu treffen, welche er gewohnt ist zu kaufen und zu verkaufen, als für den Manufakturisten eine neue Richtung für sein Geräthe und seine Gewerke ausfindig zu machen; und wofern nicht ein sehr beträchtliches feststehendes Kapital verwandt wird, so ist es leichter für den Herrn, dessen Belauf einzuziehen, oder die Natur seiner Werkanstalten zu verändern, als für den Arbeiter, Geschicklichkeit in neuen Werkthätigkeiten zu erlangen, so übereinstimmend diese auch mit denen seyn mögen, die er gewohnt ist. Die Folge hiervon ist, daß für einige Zeit keine solche Verminderung des von diesem Bedürfniß auf den Markt gebrachten Gegenstandes statt finden wird, die hinreichend wäre, um die Kaufleute in den

Stand zu setzen, eine Steigerung des Preises zu bewirken. Demnach wird alles, was an die Regierung entrichtet wird, für einen, den Umständen nach längern oder kürzern Zeitraum, den reinen Handelsgewinn oder Arbeitslohn derer vermindern, die mit der Hervorbringung oder Einfuhr dieses Bedürfnisses sich befassen. Während dieser Periode wird dasjenige, was als eine indirekte Steuer beabsichtigt wurde, in der Wirklichkeit als eine direkte Steuer auf den Arbeitsmann, den Manufakturisten, und gelegentlich auch für eine kürzere Zeit auf den, der die Einfuhr, und den, der den Kleinhandel übernimmt, fallen. Dem gemäß finden wir, so oft irgend ein Gerücht einer neuen Steuer von indirekter Beschaffenheit obwaltet, die Verbrauchenden, die am Ende davon getroffen werden müssen, sich ganz leidend verhalten; während ein jeder, der mit dem Artikel handelt, einen so kräftigen Widerspruch ausübt, daß offenbar nach seiner Meinung die Maaßregel seinem Privatinteresse verderblich zu werden droht. In dem Laufe weniger Jahre, bisweilen weniger Monate, hat sich alles Geschrei gegen die neue Abgabe gewöhnlich gelegt, indem der Handelsgewinn und Arbeitslohn in dem besondern Gewerbszweige, von dem es hieß, er werde zu Grunde gerichtet, sich wiederum zu ihrem frühern Standpunkt erhoben haben. Die Bedrängnisse, die besonderen Inbegriffen von Einwohnern auferlegt wurden, sind alsdann verschwunden, und die Steuer ist, nachdem sie auf die Verbrauchenden gewälzt worden, nicht weiter partheiisch oder bedrückend.

Auch werden indirekte Steuern von denjenigen nicht hart empfunden, denen sie der Absicht nach am Ende obliegen müssen. Solche Steuern werden von den Leuten von demjenigen Theil ihres Einkommens entrichtet, welches sie sonst ausgegeben haben würden, und auf die Weise, welche am wenigsten merklich ist. So wie die Steuern zunehmen, steigen die Preise bestimmter Lebensbedürfnisse; allein es ist kein Umstand vorhanden, der es kenntlich macht, welcher Theil dieser Erhöhung der Steuer, und welcher andern Ursachen zuzuschreiben ist. Alles was die Leute wissen ist, daß von

Jahr zu Jahr dasselbe Einkommen ihnen weniger Lebensfreuden und Luxusgegenstände gewähren wird. In dem Verhältniß, wie sie hiervon die Erfahrung machen, strengen sie sich an, ihrem Einkommen Zuwachs zu verschaffen, oder wenn dieß unmöglich ist, nehmen sie ihre Zuflucht zu einer genaueren Sparsamkeit. Je nachdem der Geschmack und die Gewohnheit ist, werden einige den Gebrauch von ein paar Bedürfnissen, die sie am leichtesten entbehren können, ganz aufgeben oder sehr beschränken; während andere sich bemühen werden, einen Antheil der nothwendigen Einschränkung über eine größere Mannichfaltigkeit von Gewährungen auszudehnen. Auf jede dieser Weisen wird die Steuer aus dem Einkommen berichtigt werden, welches sonst verzehrt worden wäre, und obgleich der Vollgenuß eines jeden vermindert seyn muß, so wird doch das Kapital eines jeden Einzelnen, und folglich das der Nation unverringert bleiben.

Vermöge direkter Steuern werden gewisse Summen den Individuen offenbar weggenommen und mit vollkommener Offenkundigkeit auf die Bedürfnisse des Staates verwandt.

Vermöge indirekter Steuern wird dieselbe Summe von dem Volke erhoben, wird dieselbe Verminderung der Lebensgenüsse hervorgebracht; allein anstatt offenbar unter feststehenden Bedingungen eingefordert zu werden, wird die Beitragsleistung, so zu sagen, verstohlen genommen, in unendlich getheilten Abträgen, und versteckt unter dem Preise der Lebensbedürfnisse, von welchem sie nach unserer Begriffsweise niemals getrennt wird.

Indirekte Steuern verursachen demnach so wenig Klagen, daß wenn sie auf eine Mannichfaltigkeit von Lebensbedürfnissen und in mancherlei Wegen auferlegt werden, so daß die wahrhafte Wirksamkeit der Steuer sich in der Erhöhung der Preise versteckt, sie sich bis zu einem sehr großen Umfange fortführen lassen, ohne die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, oder der Volksgunst einer Verwaltung Eintrag zu thun. Jedermann mag es wol empfinden, daß die Schwierigkeit zu leben, jährlich zunimmt; manche

mögen durch Nachdenken sich überzeugt haben, daß dieß die unvermeidliche Folge der indirekten Besteurung ist; allein eine jede besondere Zugabe zu den vorhandenen Lasten wird an sich unbedeutend erscheinen, und indem der allgemeine Belauf des jedermänniglichen Beitrages sich über eine große Mannichfaltigkeit derselben Wiederholungen von Ausgaben verbreitet, mit welchen er beinahe unzertrennlich vermengt ist, so wird er weder genau ausgemittelt seyn, noch sich irgend zu festgesetzten Zeitpunkten seiner Aufmerksamkeit aufdrängen.

Während diese Gelindigkeit in der Wirksamkeit der indirekten Steuern den Widerstand mildert, und die Volksunzufriedenheit beschwichtigt, neigt sie sich leicht dahin, bei jeder nachfolgenden Vermehrung des öffentlichen Einkommens in etwas dem Kapital Eintrag zu thun. Manche sind im Stande, die Wirkung der neuen Steuern ganz und gar zu übersehen, und die Einschränkung zu verschieben, bis wirkliche Schwierigkeiten, oder wenigstens die Erfahrung, daß man das Maaß eines verständigen Aufwandes überschritte, deren Nothwendigkeit gebieten. Es kann allerdings, wenn die neue Steuer auf ein bestimmtes Bedürfniß hoch ist, die Angemessenheit strengerer Sparsamkeit einleuchtend seyn; und wenn der Artikel leicht entbehrt werden kann, so wird der nächste Weg dieser Ausübung der Sparsamkeit der seyn, dessen Gebrauch zu beschränken oder ganz aufzugeben. Allein wenn das Bedürfniß der Gewohnheit oder des Anstandes wegen nicht leicht aufgegeben werden kann, und wenn zu gleicher Zeit die Steuer darauf gemäßigt ist, so werden die meisten Leute mit einem allgemeinen Entschluß, sich einschränken zu wollen, zufrieden seyn, ohne sehr genaue Berechnung darüber anzustellen, wie viel es angemessen seyn möchte, zu ersparen, oder auf welche besondere Weise diese Ersparung zu vollbringen ist. Selbst am Ende des Jahres werden sie geneigt seyn sich damit zu schmeicheln, daß das Uebermaaß des Aufwandes aus Zufall entsprang, oder aus Preiserhöhungen, welche nicht dauernd seyn werden; und es

wird die Erfahrung einer längern Zeit erfordern, um sie zu überzeugen, daß, wenn sie ihren Anschlägen auf Verbesserung ihrer Lage und Erwerbung einer erträglichen Versorgung ihrer Familien treu zu bleiben wünschen, eine strengere Beobachtung der Sparsamkeit unerläßlich ist. Bevor diese Ueberzeugung Platz ergreift, wird der Betrag der Steuer nicht aus dem Aufwande erspart, und wird daher das Kapital entweder wirklich vermindert, oder wenigstens in seiner Anhäufung verzögert. Wäre dieselbe Summe geradezu erhoben worden, so würde der Besuch des Steuereinnehmers allen Selbstbetrug, in Betreff des Belaufs des Steuerbeitrages oder seiner Wirkung einen Theil von jedermanns freiem Einkommen zu verschlingen, verhindert haben.

Wenn die aufzubringende Summe geringe ist, oder wenn die Steuern über eine Menge von Verbrauchsartikeln verbreitet sind, oder wenn sie, anstatt auf diese Artikel selbst gelegt zu seyn, mittelbarer von kaufmännischen Verkehrungen erhoben werden; so kann in diesen Fällen die von einem jeden Einzelnen gesteuerte Summe leicht der Beachtung entgehen, und folglich auf das private Vermögen eine nachtheilige Wirkung äußern. Wenn auf der andern Seite eine sehr schwere Steuer ganz plötzlich auf ein bestimmtes Lebensbedürfniß oder auf eine besondere Verwendung des Kapitals oder des Erwerbfleißes gelegt wird, so wird sie sich mehr dahin neigen, Folgen hervorzubringen, die dem Interesse derjenigen, die mit dem besteuerten Artikel Handel treiben, nachtheilig sind. Diese beiden Einwürfe werden freilich durch die Zeit beseitigt. Wofern nicht die Nachfrage nach dem Lebensbedürfniß fortwährend abnimmt, während ein großes feststehendes Kapital bereits zu dessen Hervorbringung bestimmt ist, so werden die die verschiedenen Zweige des Gewerbes begleitenden Vortheile bald in ihr natürliches Gleichgewicht wieder hergestellt seyn; und wofern nicht Unsicherheit des Eigenthums die Leute unachtsam und gleichgültig gegen ihr Schicksal macht, so wird private Sparsamkeit in einer kurzen Zeit unüberlegtem Aufwande Einhalt thun. In der

Theorie scheinen demnach indirekte Steuern den direkten weit vorzüglich; allein wenn wir dahin gelangen sie mehr in der Nähe zu betrachten, so können wir vielleicht in jeglicher Art, sie zu erheben, Nachtheile finden, die hinreichend sind, unser Vertrauen auf diesen Schluß wankend zu machen.

Die unzähligen Mittel, die man in Anwendung gebracht hat, um indirekte Steuern zu erheben, lassen sich wahrscheinlich alle unter vier Hauptordnungen bringen.

1. Steuern auf verbrauchbare Lebensbedürfnisse.
2. Steuern auf Handelsverkehrungen.
3. Steuern von dem Gewinn besonderer Gewerbe und Professionen; und
4. Steuern, die mittelst Monopolien erhoben werden.

Zweites Kapitel.

Von Steuern auf verbrauchbare Lebensbedürfnisse.

Erster Abschnitt.

Von Steuern auf die Nothwendigkeiten des Lebens.

„Unter Nothwendigkeiten," sagt Doktor Smith, *) „verstehe ich nicht allein diejenigen Bedürfnisse, welche zur Erhaltung des Lebens unerläßlich nothwendig sind, sondern alles, dessen Entbehrung die Sitte des Landes für achtbare Leute, selbst von dem niedrigsten Stande, für unschicklich hält."

Die Wirksamkeit der Steuern auf solche Bedürfnisse soll, nach der Annahme dieses tiefblickenden Schriftstellers, und

*) Nationalreichthum, 5. Buch. 2. Kapitel. 2. Theil. 4. Artikel.

Mancher, die im Wesentlichen dessen Meinungen angenommen haben, gar verschiedenartig seyn von der Wirksamkeit der Steuern auf dasjenige, was nicht zu dem obigen Begriff gehörend, mit dem Namen Luxusgegenstände bezeichnet wird.

Ungeachtet alle Steuern von Verbrauchsgegenständen auf die Verbraucher fallen, so ist doch behauptet worden, daß diejenigen, welche die Nothwendigkeiten des Lebens treffen, auf ihnen nicht haften; sondern daß sie durch Erhöhung des Arbeitslohns den Preis der Manufakturwaaren steigern, und am Ende von den Verbrauchern der Luxusgegenstände bezahlt werden.

Was dem Arbeiter zur Vergeltung für seine Arbeit bezahlt wird, ist nicht eigentlich das Geld, sondern das, was für das Geld an solchen Artikeln angeschafft werden kann, die für seinen eigenen Unterhalt und den seiner Familie erforderlich sind. Sollten in Folge der Besteurung, oder aus sonstigen Gründen, die Nothwendigkeiten des Lebens im Preise steigen, so wird für gleichviel Münze weniger an Mitteln des Unterhalts angeschafft werden können, und desfalls wird der Arbeiter einen größern Vorrath Münze zur Vergeltung für seine Arbeit fordern und erhalten. Der der Arbeit eines Tages entsprechende Vorrath von Unentbehrlichkeiten findet seine Bestimmung durch diejenige Bewerbung zwischen Arbeitern und Arbeitsgebern, welche von keiner Veränderung betroffen worden ist. Eine Steuer auf die Nothwendigkeiten des Lebens erhöht deren Preis um so viel, als sich der Betrag der Steuer und der Gewinn des Unternehmers beläuft, der sie der Regierung vorschießt; sie muß folglich, um das Gleichgewicht wieder herzustellen, den Preis der Arbeit in einem gleichen Grade erhöhen.

„Da sich der Arbeitslohn," sagt Doktor Smith, „theils richtet nach der Nachfrage deshalb, und theils nach dem Durchschnittspreise der nothwendigen Artikel des Unterhalts, so muß alles, was diesen Durchschnittspreis erhöht, auch nothwendig jenen Lohn erhöhen, so daß der Arbeiter immer noch im Stande seyn kann, sich diese nothwendigen Artikel

in der Menge anzuschaffen, wie es der Stand der Nachfrage nach Arbeit, dieser mag im Anwachsen, im Stillstehen oder Abnehmen begriffen seyn, erfordert, daß ihm zu Theil werden müsse. Eine Steuer auf jene Artikel steigert nothwendig ihren Preis um etwas höher, als den Belauf der Steuer, weil der Handelsmann, der die Steuer vorschießt, sie gewöhnlich mit einem Gewinn wieder einholt. Eine solche Steuer muß demnach eine Steigerung in dem Arbeitslohn verursachen, die zu dieser Erhöhung des Preises in Verhältniß steht."

„Auf die Weise zeigt sich eine Steuer auf die Nothwendigkeiten des Lebens ganz genau auf dieselbe Art wirksam, wie eine direkte Steuer auf den Arbeitslohn. Obgleich der Arbeiter dieselbe aus seiner Hand entrichten mag, so kann dennoch nicht, wenigstens nicht für eine irgend beträchtliche Zeit, mit Fug von ihm gesagt werden, daß er sie vorschieße. Sie muß in dem langen Laufe der Zeit ihm von seinem unmittelbaren Brotherrn in dem erhöhten Maaß seines Lohns vorgeschossen werden. Sein Brotherr wird, wenn er ein Manufakturist ist, diese Erhöhung des Lohns zusammt mit einem Gewinn auf den Preis seiner Waaren schlagen; so daß die endliche Entrichtung der Steuer zugleich mit dieser Nebenbeschwerung auf den Verbrauchenden fallen wird." *)

Aus dieser Ansicht des Gegenstandes scheint es sich als eine natürliche Schlußfolge zu ergeben, daß es unrathsam sei, Steuern auf die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens zu legen. Wenn solche Steuern, nebst der Zugabe eines Gewinns, für jeden Manufakturisten und Handelsmann, durch dessen Hände die Gegenstände nach und nach gehen, am Ende von dem Verbraucher der Luxusgegenstände bezahlt werden müssen, so scheint es dessen Interesse weit angemessener, daß derselbe Beitrag von ihm auf geringerm Umwege

*) Nationalreichthum, 5. Buch. 2. Kap. 2. Theil. 4. Artikel.

beigetrieben werde. Daß der Verbraucher von Luxusgegenständen der Regierung ein Einkommen liefern muß, ist kein Grund, ihn auch mit einer Anzahl von Gewinnen, die nach und nach auf den Vorschuß dieses Einkommens gemacht werden müssen, zu belasten. Ueberdieß ist eine reiche Nation allemal beträchtlicher Gefahr ausgesetzt, sich in ihren Manufakturen durch ärmere Länder verdrängt zu sehen, in welchen der Arbeitslohn wohlfeiler ist, und eine Steuer, welche den Lohn noch höher steigert, muß diese Gefahr vermehren.

Indessen mangelt es nicht an einigen Betrachtungen, aus denen sich eine sehr entgegengesetzte Schlußfolge ziehen ließe. Es sind nur Artikel des allgemeinen Verbrauchs, welche Quellen eines irgend beträchtlichen Einkommens für den Staat seyn können; denn bei andern würde die Kostbarkeit der Hebung beinahe den Gesammtbetrag verschlingen. Von jenen Artikeln des allgemeinen Verbrauchs sind manche einer so großen Mitbewerbung auf dem Marktplatz ausgesetzt, daß selbst, was man für eine mittelmäßige Steuer halten möchte, die Manufaktur gänzlich zu Grunde richten würde. Indem die Luxusgegenstände, welche zur Steuer gezogen werden können, dergestalt gar sehr in der Zahl beschränkt sind, so muß die Steuer auf jeglichem so hoch seyn, daß Rückzahlungen auf jeden Theil derselben, welcher ausgeführt wird, nothwendig werden; und diese Rückzahlungen verursachen eine Verringerung des Einkommens und eine Nothwendigkeit mehrerer Steuern. Das hohe Maaß der Besteurung vermehrt zugleich die Kosten der Hebung und die Versuchung zum Betrug; und auf die Weise werden Lasten auf die Verbrauchenden gehäuft, weit über allen den Gewinnst hinaus, welcher ihnen wegen der Steigerung des Lohns aufgebürdet werden würde, welche eine Folge ist von den die Nothwendigkeiten des Lebens treffenden Steuern. Solche Steuern würden das für die Regierung erforderliche Einkommen in einem so weiten Umfange über alle Luxusgegenstände ausbreiten, daß, obgleich eine sehr beträchtliche Summe auf diesem Wege aufgebracht würde, dennoch die

Erhöhung des Preises bei einer jeden besondern Manufakturwaare beinahe unmerklich seyn müßte. *)

Es würde überflüssig seyn, auf eine genauere Erforschung dieser widerstrebenden Meinungen über die Zuträglichkeit der Steuern auf nothwendige Bedürfnisse einzugehen; denn die Annahme, worauf sie beide beruhen, daß solche Steuern das Maaß des Arbeitslohns erhöhen, ist durchaus ein Irrthum.

Es kann nicht zweifelhaft seyn, daß das Maaß des Arbeitslohns, gleich wie der Preis einer jeden Sache, deren Vorrath von keinem plötzlichen Wechsel betroffen werden kann, in großer Maaße von dem allgemeinen Gedeihen des Landes, von dem Zuwachs oder der Abnahme des Vermögens der Einwohner, abhängig ist. Wenn die Leute wohlhabender werden, so findet von Jahr zu Jahr eine größere Mitbewerbung der Käufer statt, während die Anhäufung des neuvermehrten Vorraths langsameren Schritts fortgeht; wenn die Leute ärmer werden, so werden von Jahr zu Jahr der Käufer weniger, während die Versorgung des Marktes mit Arbeit, wenn man diese als Waare betrachtet, nur in der Maaße eingeschränkt werden kann, wie sich etwa die Anzahl der Einwohner durch Auswanderung, Hungersnoth, Krankheit oder Ehelosigkeit verringert. In dem einen Fall muß die Mitbewerbung der Arbeitgeber den Arbeitslohn erhöhen; in dem andern muß die Mitbewerbung der Arbeiter denselben herabsetzen. Es ist demnach, eine unzweifelhafte Wahrheit, daß der fortschreitende, stockende oder abnehmende Zustand eines Landes, unter sonst gleichen Umständen, die Bestimmung abgiebt, ob ein Arbeiter seiner Familie einen reichlichen, mittelmäßigen oder dürftigen Unterhalt zu gewähren im Stande ist; der Doktor Smith scheint aber bei dieser Gelegenheit vergessen

*) Diese Ansichten waren sehr geschickt in einem handschriftlichen Versuch aufgestellt, welcher mir vor einiger Zeit mitgetheilt wurde. Wenn die in der französischen Druckschrift, Le Reformateur, enthaltenen Darstellungen, worauf Doktor Smith in seinem Werke anspielt, überhaupt diesen gleichen, so sind sie vielleicht nicht so abgeschmackt, als Doktor Smith sich vorstellte.

zu haben, daß dieß nur bloß eine Bestätigung einer Wahrheit von noch allgemeinerer Anwendbarkeit ist, daß nämlich jeder Preis oder Tauschwerth sich aus dem Verhältniß des Vorraths zur Nachfrage ergiebt.

Es ist zu offenbar, um des Beweises zu bedürfen, daß Steuern auf die Nothwendigkeiten des Lebens keine neue Nachfrage nach Arbeit verursachen können. Im Gegentheil haben sie, in so weit als sie die Brotherrn der Arbeiter treffen, wofern die öffentliche Einnahme nicht auch auf daheim Hervorgebrachtes verwandt wird, eine Wirksamkeit, diese Nachfrage zu beschränken. Abgesehen also von ihren Wirkungen auf die Bevölkerung, können sie keine Erhöhung des Arbeitslohns verursachen. Eine jede solche Erhöhung, wenn man den Versuch machte, würde sogleich einen Theil der Leute außer Beschäftigung setzen; denn falls von dem für die Besoldung des Erwerbfleißes bestimmten Fonds ein Mehreres an den einen Arbeitsmann gegeben würde, so würde für andere weniger übrig bleiben. Diejenigen indessen, welche auf die Weise in Gefahr wären, in Unthätigkeit versetzt zu werden, würden schleunig ihre Forderungen auf das vorige Maaß herabspannen, und alle übrigen würden gezwungen seyn, ihrem Beispiel zu folgen.

Unsere Untersuchung ist demnach hauptsächlich auf den Punkt beschränkt, welcher bereits theilsweise zur Frage gestellt worden ist, ob eine Erhöhung in dem Preise der Lebensbedürfnisse eine Wirksamkeit hat, ein Land zu entvölkern. *)

„Wenn eine Abgabe auf irgend ein zum Verbrauch eines Handwerkers gehöriges Bedürfniß gelegt wird," sagt Hume, „so hat er, wie in die Augen springt, zwei Wege, dieselbe zu entrichten; er kann seinen Aufwand in etwas beschränken, oder er kann seine Arbeit vermehren. Diese beiden Hülfsmittel sind leichter und natürlicher, als das der Erhöhung seines Lohnes." **)

*) Man s. 2. Buch. 4. Kapitel. 5. Abschnitt.

**) Hume's Versuche, 2. Theil. VIII. Versuch.

Diese Meinung ist im Allgemeinen richtig, obgleich sie in einem sinkenden Lande einige Einschränkungen zulassen mag.

Wenn ein Land bereits im Sinken ist, so wird eine Steuer auf Lebensbedürfnisse die aus einer abnehmenden Nachfrage nach Arbeit entspringende Volksverminderung beschleunigen. Sollte der Nationalverfall jählings seyn, so wird ein Arbeiter durch seine äußersten Anstrengungen kaum im Stande seyn, sich und seinen Kindern Nahrung zu verschaffen, und es ist demnach für ihn eben so unmöglich, seine Ausgaben einzuschränken, als seine Arbeit zu vermehren. Die Steuer wird für ihn eine neue Bedrückung in seinem Elend werden, welche ihn vielleicht zwingt, auszuwandern, oder gar das Ende seines elenden Lebens zu beschleunigen; welche auf allen Fall aber einige der Unverheiratheten abschrecken wird, sich mit den Sorgen für eine Familie zu behelligen. Unter so unglücklichen Umständen, und durch solche beklagenswerthe Mittel wird eine Steuer auf Nothwendigkeiten Entvölkerung beschleunigen, und folglich in gewissem Grade das Maaß des Arbeitslohns in die Höhe treiben.

Allein in einem gedeihenden Lande kann eine Steuer auf Nothwendigkeiten keine solche Wirkungen hervorbringen. So lange ein Staat in Aufnahme ist, wird die zunehmende Nachfrage allemal einen Arbeitsmann in den Stand setzen, nicht allein Kinder aufzuerziehen, die bei Zeiten die Stelle ihrer Aeltern versehen werden, sondern auch sich einige kleine Annehmlichkeiten zu verschaffen und sich gelegentliche Erholungen zu erlauben. Wenn nun eine Steuer auf unentbehrliche Lebensbedürfnisse gelegt wird, so wird er sich lieber entschließen, sich einiger jener Annehmlichkeiten zu berauben, oder sich einen Theil seiner gewöhnlichen Erholungen zu versagen, als daß er seine Familie in Ungemach bringen sollte. Seine Kinder werden vielleicht bei einfacherer Kost, allein mit ungeschwächter Kraft, und darum wenigstens nicht minder tief wurzelnden Gewöhnungen des Erwerbfleißes auf-

erzogen werden; und wie scharf auch Entbehrungen da empfunden werden mögen, wo wenig Genüsse statt finden, so werden doch weder durch solche Betrachtungen die Reichen bewogen werden, die Löhnungen ihrer Arbeiter zu erhöhen, noch könnten sie auch in der That dieß thun, ohne ihre andern Ausgaben zu beschränken, und dadurch eine Verminderung der Nachfrage nach irgend einer andern Gattung der Arbeit zu bewirken.

Eine Steuer auf Nothwendigkeiten kann allerdings so rücksichtslos auferlegt werden, daß sie für eine kurze Zeit den Muth zum Heirathen benimmt. Wenn ein Arbeitsmann genöthigt wird, plötzlich einen beträchtlichen Theil der Lebensgüter aufzugeben, an die er gewöhnt worden ist, so ist weniger Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß er eine Verpflichtung eingehen werde, durch welche er sich noch mehreren Entbehrungen unterwerfen muß. Jedoch selbst in einem solchen Fall wird ein kurzer Zeitraum die jungen Leute mit ihrer neuen Lage aussöhnen, und aus ihrer Erinnerung, wenigstens aus ihrer Sehnsucht, Gewährungen verbannen, welche außer ihrer Erreichung zu seyn scheinen. Neue Begriffe von Lebensbedarf werden ihren Gemüthern geläufig werden, und wenn die Nachfrage nach Arbeit sie in den Stand setzt, sich leicht zu verschaffen, was mit jenen Begriffen übereinstimmt, so werden die Empfindungen, welche zur Ehe auffordern, und welche, obgleich unterdrückt, doch niemals ausgerottet werden, wiederum ihren Einfluß behaupten, und wie früherhin den Sieg davon tragen. Ein Jahr von ungewöhnlicher Fruchtbarkeit oder von lebhafter Nachfrage nach Arbeit, wird diejenigen Heirathsanschläge ins Werk setzen, welche aufgeschoben worden waren, oder zu dergleichen neuen aufmuntern, als wodurch die Volkszahl in Aufnahme erhalten wird. Sollte die Steuer stufenweise auferlegt werden, so wird die Aufforderung zur Ehelosigkeit kaum empfunden werden. Die Begriffe von dem zur Erreichung stehenden Lebensglück werden durch unmerkliche Abstufungen herabgestimmt werden, und wofern es nur in der

Gewalt des Arbeiters bleibt, seine Familie auf die beschränkteste Weise aufzuerziehen, so kann er zuletzt auf einen Stand äußerster Armuth herabgebracht werden, ohne daß die Erfahrung von irgend einem Aufenthalt in der Bevölkerung gemacht worden wäre.

Doktor Smith scheint durch Einräumung des Satzes, daß Steuern auf die Luxusgegenstände der Arbeiter keine Wirkung auf Erhöhung des Arbeitslohns äußern, die ganze Frage fahren gelassen zu haben.

„Der hohe Preis solcher Lebensbedürfnisse," sagt er, „vermindert nicht nothwendig die Tauglichkeit der niedern Rangordnungen des Volks zur Aufbringung von Familien. Auf die mäßigen und fleißigen Armen wirken Steuern auf solche Bedürfnisse gleich Aufwandsgesetzen, und bestimmen sie, sich in dem Gebrauch der Ueberflüssigkeiten, welche sie nicht mehr mit Leichtigkeit aufbringen können, zu mäßigen, oder sich ihrer gänzlich zu enthalten. Ihre Tauglichkeit, Familien anzuziehen, wird in Folge dieser erzwungenen Mäßigkeit, anstatt vermindert zu werden, durch die Steuer häufig vielleicht vermehrt." Er fährt dann fort darzuthun, daß wir, um mit nützlichen Arbeitern versehen zu werden, uns hauptsächlich nach den Familien der Mäßigen und Fleißigen umsehen müssen, und schließt damit, daß „obgleich der gesteigerte Preis der Luxusgegenstände der Armen um etwas das Ungemach unordentlicher Familien vermehren, und dadurch um etwas ihre Tauglichkeit Kinder anzuziehen vermindern möchte, er nicht mit Wahrscheinlichkeit die nützliche Bevölkerung des Landes um viel vermindern würde." *)

Diese Unterscheidung zwischen Steuern, welche die Nothwendigkeiten, und denen, welche die Luxusgegenstände der Armen treffen, besteht durchaus nur in der Einbildung. Im wirklichen Leben macht kein Mensch eine förmliche Eintheilung seines Einkommens, dergestalt, daß er einen Theil desselben dem Unterhalt, und einem andern der Ergötzlichkeit

*) Nationalreichthum, 5. Buch. 2. Kap. 2. Theil. 4. Art.

anweise; viel weniger noch würde er bei einer solchen Eintheilung stehen bleiben, wenn die Wirksamkeit einer Steuer, oder irgend ein anderer Umstand ihm einen Theil desjenigen raubte, was er, der Gewohnheit nach, für eine von diesen Klassen der Ausgabe bestimmt hätte. Ein genügsamer Arbeitsmann widmet der Ergötzlichkeit von seiner Zeit und seinem Einkommen nur das, was nach einer vollkommenen Fürsorge für die Nothwendigkeiten des Lebens noch übrig bleibt, und an seinen Vergnügungen nimmt seine Familie Theil; der Liederliche weiset dem Unterhalt seiner Kinder dasjenige an, was nach Befriedigung seiner eigenen Begierden von seinem Arbeitslohn zufällig noch übrig bleibt; oder giebt ihnen unwillig solche elende Bissen ab, als vielleicht ein Gefühl der Schaam von ihm erzwingt, oder der Anblick ihrer Leiden ihm abpreßt. Eine jede Verringerung des Einkommens, was auch immer ihr Grund seyn mag, wird auf das Betragen obiger beider Personen auf die Weise wirken, die sich von ihren verschiedenen Karakteren erwarten ließ. Keiner von beiden wird auch nur einen Augenblick in Betracht ziehen, ob die Nothwendigkeit einer vermehrten Sparsamkeit durch den erhöhten Preis seiner Nahrung, seiner Kleidung oder seiner Luxusgegenstände verursacht worden ist. Wenn Einschränkung nothwendig ist, so wird dieselbe nicht ganz genau in dem besteuerten Artikel, sondern in dem am leichtesten zu entbehrenden getroffen werden. Ein fleißiger und genügsamer Mann wird sich einiger seiner gewohnten Gewährungen enthalten, damit seine Kinder unter einer Erhöhung der Nothwendigkeiten des Lebens nicht leiden mögen; ein Liederlicher wird, wenn seine lasterhaftesten Ergötzungen kostbarer werden, der nothwendigen Nahrung seiner Familie es abknappen. Die Anzahl derer, von denen sich ein Betragen der letztern Art erwarten ließe, ist glücklicherweise nicht sehr groß, und würde kaum durch irgend eine Gattung der Besteurung vermehrt werden. Wessen Herz so sehr verdorben ist, daß, statt sich seine gewohnten Vergnügungen zu versagen, er vielmehr die flehendlichen

Bitten seiner Kinder um Nahrung zurückweisen kann, der wird, er mag besteuert seyn oder nicht, bald finden, daß sein Einkommen seinen selbstsüchtigen Gewährungen nicht gewachsen ist.

Die Wirkung von Steuern auf die Lebensnothdürftigkeiten der Armen wird demnach für die Bevölkerung nicht nachtheiliger seyn, als diejenige von Steuern auf die Luxusgegenstände derselben. Diejenigen, welche zu dem genügsamen Theil der Arbeiter gehören, eine Gattung, welche bei weitem die größere Zahl und fast alle diejenigen in sich schließt, die eine betriebsame und nützliche Familie auferziehen, werden, wenn die Lasten des Lebens zunehmen sollten, ihre eigenen Gewährungen den unentbehrlichen Bedürfnissen ihrer Kinder aufopfern, oder sie werden einen Versuch machen, durch angespannte Arbeit ihr Einkommen ihrem Aufwande gleich zu bringen. Das Maaß des Arbeitslohns wird unter solchen Verhältnissen nicht steigen; in der That wird es, in so weit als höherer Erwerbfleiß dadurch in Thätigkeit gesetzt werden kann, sogar abnehmen. Wenn jedermann eine halbe Stunde länger des Tages arbeitete, so würde der Vorrath der Arbeit auf dem Marktplatz um ein Zwölftheil vermehrt werden, und wenn keine übereinstimmende Zunahme der Nachfrage einträte, so würde dieß eine Bewerburg um Arbeitsanstellung zur Folge haben, wodurch der Arbeitslohn herabgesetzt werden müßte. Diese Folge einer Steuer auf die Nothwendigkeiten oder Luxusgegenstände der Armen würde wahrscheinlich von kurzer Dauer seyn. Wenige würden bei einer für ihre Gesundheit zu strengen Arbeit aushalten, um im Stande zu seyn, sich ein paar Gewährungen zu verschaffen, die für ihr Wohlseyn von weit geringerer Wichtigkeit wären, als ein Zustand vollkommner Gesundheit. Allein die Wirksamkeit vermehrten Erwerbfleißes auf Erniedrigung des Preises der Arbeit, möchte wenigstens, gleich der Wirkung neuer Entbehrungen, sich als Hinderniß der Ehe äußern, und dadurch auf eine kurze Zeit die Fortschritte der Bevölkerung verzögern.

In seinen Meinungen in Betreff der Wirksamkeit der

Steuern auf den Arbeitslohn und auf die Lebensbedürfnisse, als auch in seinen Spekulationen über die Wirkung der Kornprämien, scheint Doktor Smith dadurch irre geleitet zu seyn, daß er eine Steigerung in dem Preise der Lebensbedürfnisse als gleichbedeutend mit einem Sinken in dem Werth des Geldes betrachtete. Jedoch kann wenig Zweifel darüber obwalten, daß die Folgen des Einen sehr verschieden von denen des Andern sind.

Eine Werthverringerung der umlaufenden Münze verursacht eine gleichmäßige Steigerung in dem Preise eines jeden mit Geld zu bezahlenden Dinges, indem sie dagegen die Werthe aller Güter in Verhältniß zu einander unverändert läßt. In demselben Augenblick und in demselben Grade erhöht sie den Geldpreis der Nothwendigkeiten und Luxusgegenstände, ingleichen dem Namen nach den Betrag des Arbeitslohns, wie auch derjenigen Fonds, aus denen der Arbeitslohn bezahlt werden soll. Da jedermann sich mehr Stücke Geldes verschaffen kann für alle Gegenstände, die er besitzt, so kann er auch, ohne seinen gewöhnlichen Aufwand zu überschreiten, mehr von diesen Stücken ausgeben für alle Artikel, deren er bedürfen kann. Gleich den Tag nach einer solchen Werthverringerung wird der Landbesitzer wahrnehmen, daß er einen höhern Zins für sein Land, der Pächter, daß er einen höheren Preis für sein Korn, der Kaufmann, daß er ein Aufgeld für die Güter in seinem Besitz erlangen kann. So wie ein jeder von ihnen mehr Geld anschaffen kann, wird er mehr auf den Marktplatz bringen für Arbeit, und diese dem Namen nach statt findende neue Nachfrage wird augenblicklich dem Namen nach den Lohn erhöhen. Keine, als diejenigen, deren jährliches Einkommen eine unveränderliche Summe Geldes ist, würden, in Folge der Veränderung, sei es reicher oder ärmer werden. Würde die Elle, nach welcher man das Tuch mißt, verkürzt, so könnte der Vorrath in einem Stücke dem Namen nach größer werden, allein der Preis einer jeden Elle würde geringer, und der Werth des ganzen Stücks derselbe

wie zuvor seyn. Auf gleiche Weise könnte, wenn man die Guinee verfälschen wollte, das Kapital eines jeden Eigenthümers in eine größere Anzahl von Guineen verwandelt werden; allein seine Auslagen, sei es für Güter oder Arbeit, würden zu einer gleichen Ausdehnung anwachsen. Die Aenderung des gemeinen Maaßes bringt auf alle Gegenstände, die darnach zum Zweck der Austauschung gemessen werden sollen, Wirkungen hervor, die einander gegenseitig aufheben.

Eine Steuer auf die Nothwendigkeiten des Lebens dagegen, bringt keine allgemeine Wirkung auf die Mittel der Austauschung hervor, sondern läßt, mit Ausnahme des der Auflage unterworfenen Artikels, ein jedes Bedürfniß bei seinem vorigen Geldpreise. Sie bringt keinen Unterschied irgend einer Art auf den Vorrath des Goldes oder Silbers, noch in der Nachfrage darnach hervor, die einzigen Umstände, welche auf den Werth dieser Artikel, in Vergleichung mit einer jeden andern Gattung des Vermögens, Wirkung äußern können. Sie setzt weder den Landbesitzer in den Stand, mehr Zins zu erlangen, noch den Pächter, einen höhern Geldpreis für sein Erzeugniß zu erhalten, noch den Handelsmann, den Geldpreis für die Waaren in seinem Lager zu erhöhen; sie vermehrt folglich in keiner Hinsicht den namhaften Werth der für die Beschäftigung der Arbeit bestimmten Fonds, ohne welche auch nicht einmal dem Namen nach eine Erhöhung des Lohnes statt finden kann. Derselbe Vorrath Geldes, er mag sich im Besitz des Arbeiters oder seines Brotherrn befinden, hat gleichen Werth erlangt mit einem kleinern Theil des besonderen Gegenstandes, der besteuert worden ist; allein mit andern Gegenständen in Vergleichung gesetzt, behält er seinen vorigen Werth. Nachdem eine Steuer auf die nothwendigen Lebensbedürfnisse gelegt worden wäre, so würde ein jeder Dienstherr nur weniger von diesen Nothwendigkeiten durch Austauschung gegen seine Fonds sich zu verschaffen im Stande seyn, und er müßte folglich, wenn er fortführe, dieselbe Anzahl von Dienern anzustellen, einem jeden weniger geben. Sollte er einen

Versuch machen, denselben Vorrath Lebensbedarf, wie früherhin, aufzubringen, so würde sein Kapital vor Jahresende erschöpft seyn, und seine Arbeiter würden alsdann, gezwungen andere Herrn zu suchen, die Mitbewerbung um Anstellung in anderen Zweigen vermehren. Die Folge einer Erhöhung des Werthes der Mittel des Unterhalts, geht demnach, unabhängig von der Benutzung des Geldes überhaupt, dahin, daß sie einen jeden Arbeiter nöthiget, sich mit einem mäßigeren Unterhalt zu begnügen; und da der Nutzen des Geldes, die Austauschung der Arbeit gegen die zu ihrem Unterhalt bestimmten Fonds zu erleichtern, in dem Gesammtbetrag beider keine Aenderung zu bewirken vermag, so kann er auch keine bewirken in ihren Werthverhältnissen zu einander. Eine Steuer auf Nothwendigkeiten vermehrt weder die Mittel, welche der Arbeit Beschäftigung geben, noch vermindert sie die Zahl der Leute, welche solche Beschäftigung wünschen, noch wirkt sie auf den allgemeinen Werth des Goldes oder Silbers ein, welche als das gemeine Maaß aller Werthbestimmungen gelten; sondern sie erhöht den Preis des bestimmten zur Steuer gezogenen Gegenstandes, es mag dieser Preis aus den Mitteln des Herrn, in der Arbeit des Arbeiters, oder in dem umlaufenden Zahlungsmittel des Landes bezahlt werden. Jedermann, der Veranlassung hat, diese nothwendigen Lebensbedürfnisse anzuschaffen, muß, gegen welche Gattung des Eigenthums oder der Arbeit er sie auch eintauschen mag, die Steuer, ohne dafür sich an Andern erholen zu können, auf den Vorrath, den er von jenen verbraucht, bezahlen.

Wenn eine beträchtliche Zeit hindurch die Preise, sowol der Lebensbedürfnisse als der Arbeit, mit einander fortgeschritten sind, so begründet diese Thatsache keine nothwendige Schlußfolge von dem Einen auf das Andere. Beides läßt sich mit Wahrscheinlichkeit in großer Maaße einer fortschreitenden Werthverringerung der kostbaren Metalle zuschreiben, als Folge der Ergiebigkeit der Bergwerke, und der Unterschiebung in einem großen Theil von Europa, insbesondere in England, eines Geldumlaufs in Papier, statt in Metall. In so

weit als dieser Umstand nicht hinreicht, jene Thatsache zu erklären, muß die Erhöhung des Arbeitslohns in jedem besondern Lande daraus herrühren, daß der Nationalreichthum und die ihn begleitende Nachfrage nach Arbeit vor der Fortschreitung der Bevölkerung den Vorsprung gewonnen haben; und die Steigerung der Lebensbedürfnisse dagegen daraus, daß die Bevölkerung, unterstützt durch die vom Ueberfluß unzertrennliche Verschwendung, der Fortschreitung des Ackerbaus vorausgeeilt ist. Beide haben ihren Ursprung im Nationalgedeihen; und vielleicht kann eine Steigerung des Arbeitslohns kaum statt finden, ohne wenigstens eine zeitweise Erhöhung in dem Preise der Nahrungsmittel zu verursachen. Aber auf der andern Seite ist es gar sehr möglich, daß selbst bei einer langsam fortschreitenden Nachfrage nach Arbeit mangelhafte Erndten oder unvernünftige Steuern den Preis der Lebensbedürfnisse, ohne auf den Arbeitslohn einzuwirken, steigern können, bis unter deren Druck all' die kleinen Lebensfreuden des Volks, eine nach der andern, ihm entrissen sind.

Wenn Steuern auf die nothwendigen Lebensbedürfnisse, ohne die Möglichkeit sich dafür an Andern zu erholen, auf diejenigen fallen, von denen jene Bedürfnisse verbraucht werden, so muß ihre äußerste Ungerechtigkeit in die Augen springen. Ein arbeitthuender Mann bedarf, obgleich er weniger von den Mitteln des Unterhalts zu vergeuden pflegt, einen größern Vorrath einfacher und gesunder Kost zu seiner Nahrung als der Träge und Unthätige. Nicht in solchen Artikeln, sondern in Luxusgegenständen und Ueberflüssigkeiten, verthun die Reichen ihre Einkünfte. Ihr eigener Verbrauch dessen, was im strengsten Sinn Nothwendigkeiten sind, ist beträchtlich geringer als der ihrer geringsten Untergebenen; und obgleich eine beträchtliche Menge von Nahrungsmitteln in ihren Küchen vergeudet, oder zur Unterhaltung einer Menge von Hunden und Pferden verwandt werden mag, so läßt sich doch, nachdem man jegliche Verschwendung aufs vollständigste in Anschlag gebracht hat, unmöglich glauben,

daß dieser Zweig ihres Aufwandes ein angemessenes Verhältniß zu dem Umfang ihres Reichthums beobachten könne. Anstatt in einem fortschreitenden Verhältniß nach den Vermögensumständen der verschiedenen Steuerpflichtigen zuzunehmen, leidet eine Steuer auf Nothwendigkeiten eine fortschreitende Verminderung. Sie überschwert die Armen, um die Reichen fret zu lassen. Den geringern Ständen entzieht sie einige der wenigen Lebensgüter, welche sie genießen, und welche nach Verhältniß ihres geringen Umfanges für ihr Wohlseyn von eigenthümlicher Wichtigkeit sind; während sich dagegen kaum sagen läßt, daß sie den Reichen, welche in dem Genuß der Schwelgerei, des Glanzes und der Macht geschützt werden, auch nur einen einzigen solchen Genuß raube, da sich dessen Entbehrung unter der Menge von übrigbleibenden niemals wahrnehmen läßt.

In England sind wenig Steuern auf Nothwendigkeiten gelegt worden; indem die auf Seife, Lichter, Leder und Salz vielleicht alles umfassen, was genau genommen unter die Benennung gehört. In Holland machten dergleichen Steuern einen beträchtlichen Theil des öffentlichen Einkommens aus. Daß in dem letztern Lande der Arbeitslohn hoch war, und das Volk sich in auffallend wohlhabenden Umständen befand, war nicht das Resultat des Finanzsystems, sondern muß lediglich zugeschrieben werden der großen Enthaltsamkeit des Volks, den allgemeinen Gewöhnungen der Sparsamkeit, welche unter den Reichen vorwalteten, und der reißenden Fortschreitung des Reichthums, welche die Folge eines solchen Zustandes der Sitten war. Wären keine Steuern auf die Mittel des Unterhalts gelegt gewesen, so kann kein Zweifel statt finden, daß das Maaß des Arbeitslohns eben so hoch, und die Lage des Volks noch glücklicher gewesen seyn würde; denn es scheint unmöglich, daß irgend ein Theil des so weit ausgebreiteten Reichthums oder der allgemeinen Wohlhabenheit des Landes daraus hätte entspringen können, daß die geringern Stände schweren und ungerechten Besteurungen unterworfen wurden.

Zweiter Abschnitt.

Von Steuern auf Luxusgegenstände.

Fast der gesammte Theil dessen, was von jedermanns Einkommen jährlich ausgegeben wird, wird in Austauschung gegen irgend eine Gattung der Gegenstände des Verbrauchs aufgewandt; entweder für Dinge, welche nothwendig sind, seine und seiner Familie Leben und Gesundheit zu erhalten, oder für Gegenstände des Luxus, welche zur Vermehrung ihrer Lebensfreuden beitragen. Die Kosten des bloßen Unterhalts lassen sich als in allen Rangordnungen des Lebens so ziemlich von gleicher Größe annehmen; und demnach wird ein jedes Einkommen, welches mehr als hinreichend ist, die Mittel des Unterhalts zu sichern, auf Gegenstände des Luxus verwandt, das heißt auf Artikel, deren Bestimmung ist, Vergnügen zu gewähren oder Achtung zu verschaffen. Da die jährlichen Ankäufe solcher Artikel einen genauen Maaßstab desjenigen Theils des Aufwandes an die Hand geben, welcher nicht für den Unterhalt bestimmt ist, so würde eine Steuer auf jeglichen Luxusgegenstand, gleichkommend einem gewissen Theil seines Preises, die öffentlichen Lasten gleichmäßig über alle Klassen der Einwohner nach ihrem Aufwande vertheilen.

Es ist indessen dargethan worden, daß diese gleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten nicht durchgehends gerecht ist; daß es im Gegentheil vernunftgemäß sei, daß bei der Aufsteigung von den niedrigeren zu den höhern Rangordnungen das Verhältniß der Besteurung zu dem Einkommen fortschreitend zunehmen müsse.*) Sogar dieser verbesserten Stufenfolge der Besteurung lassen sich Abgaben von Luxusgegenständen in hohem Grade anpassen. Es giebt besondere, gänzlich den Reichen angeeignete Luxusgegenstände; andere,

*) 2. Buch. 5. Kapitel. 4. Abschnitt.

welche gemeinsam mit den Reichen auch von Leuten in gemächlichen oder selbst niedrigen Glücksumständen gebraucht werden; und einige wenige, an welchen alle Rangordnungen und Stände, obgleich in verschiedenen Graden, Antheil haben. Diese letzten müßten durchaus steuerfrei seyn, oder wenigstens sehr leicht besteuert werden; denn selbst eine unbedeutende Beraubung muß hart von denen empfunden werden, deren Lebensfreuden wenige sind. Aus einem ähnlichen Grunde müßten die Luxusgegenstände der mittleren Rangordnungen geringern Abgaben unterworfen werden, als die gänzlich den Reichen angeeigneten. So wie jemandes Reichthum zunimmt, wird er ohne Zweifel verschwenderischer in dem Verbrauch solcher Artikel, welche ohne Unterschied von allen, außer den Armen, gebraucht werden. Allein es ist doch nicht auf den Ankauf solcher Gegenstände, daß der größere Theil eines übermäßigen Vermögens verwandt wird; sondern auf Artikel eines kostbaren Luxus und der Pracht, auf welche geringere Reichthümer keine Ansprüche machen können. Dadurch also, daß man das Maaß der Steuer auf den ausschließlich von den Reichen gebrauchten Gegenständen erhöhte, ließe sich das öffentliche Einkommen mit vollkommener Gerechtigkeit von den verschiedenen Klassen des Volks erheben.

Es ist jedoch eine sehr starke und oft eine unwiderstehliche Versuchung vorhanden, bei Besteurung der Luxusgegenstände von der Gerechtigkeit abzuweichen. Nur ein Artikel des allgemeinen Gebrauchs kann eine beträchtliche Einnahme gewähren, ohne so hoch besteuert zu werden, daß dadurch sein Verbrauch beschränkt wird, oder Betrügereien ermuntert, oder die Kosten der Einhebung in ein Mißverhältniß zu dem Ertrage gesetzt werden. Die Staatsbedürfnisse und der Wunsch der öffentlichen Ersparung vereinigen sich auf die Weise, um Steuern auf die Luxusgegenstände der mittleren Rangordnungen, wo nicht gar auf die der Armen anzuempfehlen; und dem gemäß wird eine Durchsicht der Auflagen irgend einer Nation in Europa beweisen, daß ein unverhältnißmäßiger Theil der

öffentlichen Lasten auf diejenigen geworfen ist, welche etwas über den Rang der Arbeitsleute erhoben, immer noch wegen eines Theils ihres jährlichen Einkommens von ihren eignen Bestrebungen abhängig sind.

Steuern auf Malz und Bier fallen weit schwerer auf die Gegenstände des Luxus, man möchte fast sagen, des Bedürfnisses der Armen, als auf die der Reichen; indem der Vorrath des von den verschiedenen Klassen der Gesellschaft verbrauchten Malzgetränkes kein richtiges Verhältniß ihres verschiedenen Einkommens abgeben kann. Auf die Art, wie die Steuer vom Brauen in England erhoben wird, ist sie noch ungerechter; denn alle diejenigen, welche für ihren eigenen Verbrauch brauen, das heißt grade alle die reichsten der Landbesitzer, sind gänzlich frei von einer Abgabe, welche schwer auf die ärmsten des Volkes fällt.*) Thee, Zucker, geistige Getränke, Taback, gedruckte Kattune und einige andere Bedürfnisse, auf welche in Großbrittannien schwere Abgaben gelegt sind, werden in fast gleichen Vorräthen von den mittleren und höheren Rangordnungen gebraucht, und manche von ihnen lassen sich sogar als Luxusgegenstände der Armen betrachten. In bloß finanzieller Rücksicht ist der Umstand, daß einige von ihnen thörichte und andere verderbliche Gewährungen sind, durchaus unwesentlich. So lange dieselben fortwährend gebraucht werden, wird das öffentliche durch sie erhobene Einkommen eine Last auf die verschiedenen Klassen der Einwohner seyn, welche in Mißverhältniß steht zu den bei einer jeden obwaltenden Graden der Wohlhabenheit. Wenn es unausführbar seyn sollte, die Steuern zu erhöhen auf solchen Gegenständen, welche sich die Reichen hauptsächlich

*) Gegen die Art und Weise, wie es jüngsthin in Vorschlag gebracht wurde, diese ungerechte Befreiung abzuschaffen, mögen vernünftige Einwürfe statt gefunden haben; allein der Widerstand, welchen der Grundsatz dieser Maaßregel fand, ist eines der entehrendsten Beispiele, welches in den neueren Zeiten gegeben worden ist, von einer offenbaren Aufopferung des Vortheils des Gemeinwesens zum Besten derjenigen Klasse, welche für die Nation die Gesetzgebung übt.

oder ausschließlich angeeignet haben, so würde die Gerechtigkeit einige Milderung derjenigen Abgaben erfordern, welche auf die Luxusgegenstände der niedrigeren Klassen der Gesellschaft gelegt worden sind; und wahrscheinlich würde diese Milderung, wie späterhin dargethan werden wird, in manchen Fällen eben so nützlich als gerecht seyn.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß indirekte Steuern außer vielleicht für eine kurze Zeit nach ihrer Auflegung, ganz und gar aus Ersparnissen des Aufwandes bezahlt werden, und demnach nicht dahin wirken, das Kapital der Einzelnen zu vermindern, oder die Hülfsquellen des Staates zu erschöpfen. Wenn indessen solche Steuern auf Gegenstände des Verbrauchs auferlegt werden, so ist es kaum möglich, sie zu erheben, ohne daß dadurch ein Theil des Kapitals für eine Zeitlang unfruchtbar wird, noch sie wirksam zu machen, ohne daß sodann gelegentlich das Handelskapital der im betrügerischen Verkehr Begriffenen verschlungen wird.

Eine auf irgend ein Lebensbedürfniß gelegte Steuer wird gewöhnlich der Regierung bezahlt, eine beträchtliche Zeit bevor der Artikel in den Besitz der Person kommt, die ihn verbrauchen soll. Nur in dem Augenblick erst, da derselbe seinen Uebergang aus einer Hand in die andre, und durch mancherlei Gestaltungen hindurch vollendet hat, wird dessen Preis, oder der Betrag der Steuer, mit welcher er beschwert ist, von demjenigen Antheil des Vermögens genommen, welcher für den Verbrauch seines Eigenthümers bestimmt ist. Bis dahin war Handelskapital in dem Gegenstande angelegt, und der Betrag des so angelegten Kapitals wurde um den Belauf der Steuer vergrößert. Wenn eine Abgabe bei der Einfuhr erhoben wird, so wird der Kaufmann genöthigt seyn, dieselbe aus seinem Kapital vorzuschießen, bis er den Artikel an einen damit Verkehrtreibenden absetzen kann; dieser, bis er ihn vielleicht an einen Manufakturisten los werden kann; der letztere, bis er nach Umgestaltung desselben ihn dem Kleinhändler ausliefern kann; und der Kleinhändler, bis er ihn an die Person verkaufen kann, die ihn verbrauchen soll. Auf jeder

Stufe dieser Fortschreitung, ausgenommen der letzten, wird das Kapital, dessen die verschiedenen Gewerbtreibenden beraubt worden waren, ihnen nur auf die Weise ersetzt, daß ein gleiches einem andern Gewerbtreibenden zuständiges Kapital verschlungen wird; und deswegen wird in jedem Zeitpunkte das wirksame Kapital der Nation durch die Art, die Steuer zu erheben, verringert. Wäre die Abgabe nur zu der Zeit zu entrichten gewesen, als der Gegenstand in die Hände des Verbrauchenden gelangte, so würde das ganze im Handel angelegte Kapital seine frühern Verrichtungen fortgesetzt haben; allein wenn ein Theil desselben angewandt wird, um dem öffentlichen Schatze das Geld vorzuschießen, ehe es aus den Privateinkünften des Volks aufgenommen werden kann, so wird weniger übrig bleiben, um in der Fremde Ankäufe zu machen, oder daheim Arbeitsleuten Unterhalt zu schaffen. Würde bei der Einfuhr eine Abgabe von 100 Pfund erhoben, so müßte der Kaufmann diese 100 Pfund zurückbehalten, um den Vorschuß der Steuer zu leisten; und wenn er früherhin hätte Güter bis auf den Belauf von 1000 Pfund anschaffen können, so müßte er gegenwärtig seine Bestellungen auf 900 Pfund beschränken. Auf dieselbe Weise werden die Mittel, aus welchen der Manufakturist gewöhnt war, seinen Arbeitern den Unterhalt auszugeben, durch einen jeden neuerhöhten Preis verringert, welchen er genöthigt ist, dem Kaufmann für sein rohes Material zu entrichten, so wie durch eine jede Summe, welche durch die Regierung auf den Verkehr seiner Manufaktur erhoben wird.

Kapital, welches dergestalt angewandt wird, den Vorschuß einer Steuer zu leisten, wirft für seinen Eigenthümer das gewöhnliche Maaß des Gewinns ab; und wird demnach eben so vortheilhaft für dessen Interesse verwandt, als irgend ein Theil seines Kapitals: allein weit mehr wird aus den Taschen der Steuerpflichtigen genommen, als in die Einnahme des Staats übergeht. Wenn die Steuer in dem frühsten Theile einer Verkehrung erhoben wird, so daß sie der Regierung vorgeschossen wird, ein Jahr bevor der Artikel zu dem Ver-

brauchenden gelangt, so wird sie mit einer Ueberbeschwerung von wenigstens zehn oder zwölf vom hundert begleitet seyn. Wenn dagegen dieselbe Steuer bei dem letzten Schritte der Verkehrung erhoben worden wäre, so würde dasselbe Einkommen der Regierung zu Theil geworden seyn, während ein jeder Verbrauchende im Stande gewesen seyn würde, diese 10 oder 12 vom hundert des Gewinns, welche für den Vorschuß der Steuer lasteten, auf andere Genüsse zu verwenden. Das öffentliche Einkommen erhält keinen Zuwachs; die verschiedenen Verkehrtreibenden erhalten nicht mehr Gewinn, als sie im Stande gewesen wären, aus der Geschäftsvermehrung zu erlangen, wozu sie durch den ihnen auf die Weise entzogenen Theil ihres Kapitals sich würden in den Stand gesetzt gesehen haben, und der Verbrauchende wird neuen und nutzlosen Beraubungen unterworfen.

Das Kapital, welches der Regierung den Vorschuß der Steuer leistet, wird während der Zeit abgehalten, der Industrie des Landes die geringste Unterstützung zu gewähren: seine Wirksamkeit ist so vollständig gehemmt, als wenn es in einer verriegelten Lade verwahrt gewesen wäre; seine Gewalt, den Erwerbfleiß der Nation hervorzurufen und die Nationalbevölkerung aufrecht zu erhalten, ist eben so sehr gelähmt, als wenn es einer auswärtigen Nation angeliehen wäre. Seine ganze Thätigkeit ist völlig aufgehoben, obgleich es wiederum hergestellt seyn wird, wenn der Gegenstand am Ende an den Verbrauchenden abgesetzt und aus demjenigen Theil seines Vermögens, welcher zum Ausgeben bestimmt ist, bezahlt seyn wird. Das Kapital wird allerdings nicht vernichtet, wie der Fall gewesen seyn würde, wenn es der Regierung auf irgend eine Weise vorgeschossen wäre, wodurch die Last nicht auf den Aufwand geworfen würde: es bleibt immer noch unverringert vorhanden, und kann wiederum mit allen seinen Eigenschaften der Fruchtbarkeit ausgerüstet werden durch die Abschaffung und bisweilen schon durch die Abänderung der Steuer.

Die Mittel jedoch, welche gewöhnlich als Schutzwehr

gegen die Umgehung der Steuern auf Verbrauchsgegenstände in Anwendung gesetzt werden, müssen nicht bloß eine zeitweise, sondern eine fortdauernde Verringerung des Kapitals zur Folge haben. Schleichhandel wird, weil er niemand bedeutendes Unrecht zuzufügen, und vielmehr eine Verletzung des positiven als des natürlichen Gesetzes zu seyn scheint, vom Volke mit solcher Nachsicht betrachtet, daß Verhängung einer schweren Bestrafung gegen denselben, ganz besonders noch wenn diese Bestrafung persönlicher Art ist, alle Gefühle der Menschheit empört, und einen starken und allgemeinen Wunsch erweckt, daß der Schuldige entkommen möge. Gegen solche allgemeine Empfindungen würde ein Gefühl der Pflicht in den Steuerbeamten eine schwache Schutzwehr seyn, wofern es nicht durch mächtige Motive des Eigennutzes unterstützt würde. Daher hat man den wirksamen Ausweg eingeschlagen, die Thätigkeit dieser Beamten durch Belohnungen zu unterstützen, in Verhältniß zu ihrer erfolgreichen Auffindung unerlaubter Verkehrungen; Belohnungen, welche sich ohne irgend Kosten für den Staat aus der Konfiskation kontrabander Waaren auszahlen lassen. Diese Konfiskation in einigen Fällen noch in Verbindung mit einer Geldstrafe, scheint die natürliche und eigenthümliche Bestrafung für den, welcher sich aus Hoffnungen des Gewinns auf Schleichhandelverkehr einläßt. Hat er Glück hierin, so wird er sich auf Kosten des Staatseinkommens bereichern; wird er entdeckt, so scheint es vernunftgemäß, von ihm einen Ersatz für die aus seinem Verkehr entspringende öffentliche Einbuße einzutreiben.

Eine jede solche Konfiskation, sie sei nun zum Vortheil des Beamten oder des Staatseinkommens, verwandelt etwas, was früherhin Kapital war, in einen zum unmittelbaren Verbrauch bestimmten Fond. Die dergestalt zur Ausgabe herübergezogenen Fonds bildeten das Kapital des Schleichhändlers, womit er sein unerlaubtes Gewerbe ausführte; und obgleich dasselbe der Regierung kein Einkommen verschaffte, so machte es doch eben so gut einen Theil des National-

kapitals aus als das Kapital des ehrlichen Kaufmanns; in Verhältniß zu seiner Größe und der Art seiner Verwendung gewährte es nämlich der Betriebsamkeit der Nation eben so viel Aufmunterung, und verschaffte dem gesammten Inbegriff der in dem Lande vorhandenen Genußmittel einen gleich großen Zuwachs. Eine jede Beschlagnahme der Art vermindert also das fruchttragende Kapital, und wirkt dadurch geradezu auf Verarmung der Nation.

Die Einwürfe gegen Steuern auf Luxusgegenstände, welche sich aus diesen Ausführungen hernehmen lassen, werden wahrscheinlich in der Ueberzeugung des Volks, und ganz gewiß in der seiner Lenker, gegen den Umstand der Gelindigkeit ihrer Einwirkung von sehr geringem Gewicht seyn. Wenn wegen der eingetretenen Nothwendigkeit die Lasten des Volks zu vermehren, sich einiger Grad der Unzufriedenheit erwarten läßt, so ist es natürlich, daß Quellen des Einkommens, die in ihren unmittelbaren Folgen die wenigste Bedrückung mit sich führen, der Vorzug ertheilt werde, bis auf jeglichen Gegenstand des Luxus, sowol der mittleren als höheren Rangordnung, ein so großer Steuerbeitrag gelegt worden ist, als die Umstände des Landes es erlauben wollen. Den Steuern auf Verbrauchsbedürfnisse sind folglich nur zwei Begränzungen vorgesteckt. Das Steuermaaß muß nicht in so weit die Lust zum Verbrauch benehmen, daß die Steuer dadurch uneinträglich gemacht wird: noch auch muß der Kostenaufwand, um Schleichhandel zu verhindern, so groß seyn, daß dadurch mehr als ein bestimmter Theil der Einnahme vorweggenommen wird.

Schon wenn Steuern auf verbrauchbare Bedürfnisse so weit ausgeführt werden, als diese ihre natürlichen Gränzen es gestatten wollen, werden sie nothwendigerweise Uebel erzeugen, in Vergleichung welcher alle ihre Vortheile unbedeutend sind.

Steuern, wenn auch gemäßigte, würden überhaupt selten bezahlt werden, wenn sich irgend eine Art sie zu umgehen auffinden ließe, die weniger kostspielig wäre. So wie die

Abgabe erhöht wird, wächst die Versuchung zum Betrug, und so wie neue Artikel Auflagen unterworfen werden, erweitern sich jene Versuchungen auf mehr Individuen und auf neue Abtheilungen des Landes. Es wird unbedingte Nothwendigkeit, in einem jeden Distrikt so viele Steuerbeamte anzustellen, daß mittelst der auf den Weg der Hintergehung geworfenen Schwierigkeiten die Gefahr überwiegend wird gegen den gewöhnlichen Gewinn eines Schleichverkehrs. Wegen der Menge der so angestellten Beamten ist es unmöglich, jedem ein irgend beträchtliches Gehalt anzuweisen; und wegen der mit dem Amt verbundenen Gehässigkeit könnte nichts als hoher Gewinn dasselbe einem enthaltsamen und bewerbsfleißigen Manne, der die erforderlichen Tauglichkeiten besäße, wünschenswerth machen. Abgesehen demnach von dem Interesse und den Kunstgriffen der Politik, wodurch unter Umständen die allerunwürdigsten Bewerber den Vorzug erhalten, ist es an sich nicht sehr wahrscheinlich, daß untergeordnete Hebungsbeamten Männer von solcher Achtbarkeit seyn sollten, daß sie über allen Verdacht eines Einverständnisses mit den unerlaubten Verkehrern erhoben seyn sollten, die es ihre Pflicht ist, ans Licht zu ziehen. Eine genaue Aufsicht über ihr Betragen wird nothwendig, und sogar die Aufseher, welche über besondere Distrikte bestellt werden mögen, werden, wenn die Steuern so schwer sind, daß sie eine bedeutende Bestechung gestatten, die Anordnung einer wachsamen Oberaufsicht über sie selbst erforderlich machen. Auf diese Weise wird in Verhältniß zu dem erhobenen Staatseinkommen eine ungeheure Menge von Hebungsbeamten unerläßlich; deren gesammte Gehalte müssen aus dem Ertrage der Steuern bezahlt werden, während auch noch das, was sie über die Gebühr erhalten, und was der Kaufmann auf den Preis seiner Waare schlägt, eine neue und bisweilen eine sehr schwere Last für den Verbrauchenden wird. Wenn ein Einkommen zu einem so großen Belauf sich mit geringern Kosten hätte erheben lassen, so sind alle hinzukommende Lasten, seien es Besoldungen oder sonstige

Gebühren der Beamten, Beschwerden für das Volk, wogegen sie keinen Ersatz erhalten.

Allein die große Kostbarkeit eines solchen Systems ist eins der geringsten Uebel, die es erzeugt. Kein Plan der Aufsicht oder Kontrollirung kann in Wirksamkeit gesetzt werden, ohne den im Namen der Regierung Handelnden Machthabungen anzuvertrauen, welche großen Mißbräuchen unterworfen sind. Die Erfahrung hat die Unmöglichkeit dargethan, in manchen Zweigen des Handels dem Schleichverkehr zu steuern, ohne die Handelsleute der Aufsicht von Steuerbeamten zu unterwerfen, mit der Ermächtigung, nach eigener Willkühr Werkstätten und Waarenhäuser zu durchstöbern. Unter dem Vorwande ihrer Amtspflicht können diese Beamten unaufhörlich Beunruhigung verursachen, die wichtigsten Geheimnisse offenbaren, und auf tausenderlei Weise neckende und erniedrigende Bedrückungen zufügen. Bei Gewerbszweigen, die solchem Ungemach ausgesetzt sind, muß das Maaß des Gewinns hinlänglich steigen, um ihre eigenthümlichen Nachtheile aufzuwägen; und dieß ist auch noch eine neuvermehrte Steuer, welche der übrigen Nation auferlegt wird.

Wenn wir den Rang und den Karakter untergeordneter Hebungsbeamten in Erwägung ziehen, so können wir kaum zweifelhaft seyn, daß die ihnen anvertrauten Gewalten bei Gelegenheit ihrem eigenen Vortheil dienstbar werden müssen. Da sie die Macht haben, die ihrer Aufsicht Unterworfenen allezeit zu quälen und mitunter fast zu Grunde zu richten, so wird ihre Gunst natürlich von manchen nachgesucht werden, die, ohne irgend eine Absicht die Staatskasse zu betrügen, geneigt seyn werden, die Befreiung von lästiger Amtsgewissenhaftigkeit für einen angemessenen Preis zu erkaufen. Allein eine Verbindung von dieser Gattung zwischen einem Hebungsbeamten und Handelsmann pflegt außerordentlich leicht in eine Verbindung auszuarten, um den Staat zu betrügen. Der Beamte, der wohl einsieht, daß er im Fall der Entdeckung abgesetzt werden wird für das, was er be-

reits gethan hat, wird den Wunsch hegen, ein noch größeres Geschenk durch eine fernere Abweichung von seiner Pflicht einzuärndten; und der Handelsverkehrende wird häufig geneigt seyn, vermittelst einer Vermehrung der für Willfährigkeit bezahlten Handgelder, diese jährliche Beschwerung in eine Quelle jährlichen Gewinns zu verwandeln. Auf die Weise werden durch die Einführung einer gefährlichen Gegenseitigkeit von Geschenken auf der einen Seite und Gunstbezeugungen auf der andern, grade die zur Verhinderung des Schleichhandels erfundenen Schutzwehren in die wirksamsten Mittel verwandelt werden, solch unerlaubtes Gewerbe zu befördern.

Dieß ist nur Eine von den tausend Arten, wie, falls man solche Abgaben hartnäckig bestehen lassen will, eine jede Erfindung von Schutzwehren und Aufsichten gegen Betrug zu dessen Verhinderung unvermögend seyn wird, wenn sie gleich wirksam seyn mag, um Beschwerung auf den Verbrauchenden anzuhäufen. So oft als gelegentliche Straflosigkeit ungefähr der Gefahr der Entdeckung das Gleichgewicht hält, wird zu unzähligen Kunstgriffen, erniedrigend in sich selbst, und unter Umständen die schlimmsten der Verbrechen erzeugend, Zuflucht genommen werden, um den Zweck der Hintergehung zu erreichen. Von dem großen Haufen der Menschen wird Schleichverkehr mit Gefühlen betrachtet, die gar verschiedenartig sind von denen bei Verbrechen, durch welche die Sicherheit und Glückseligkeit der Individuen geradezu gefährdet werden. Das eine wird als ein Gewerbe von Leuten betrieben werden, welche, selbst unter lebhafter Versuchung, vor der Vorstellung des andern zurückschaudern würden. Jedoch ist es schwer oder vielleicht unmöglich, viel mit Schleichverkehr beschäftigt zu seyn, ohne alle Schutzgeister der Tugend zu schwächen oder zu vernichten. Es werden Gewöhnungen des Truges erzeugt; die Seele gewöhnt sich an Unwahrheit, oder wenn von dem Gesetz Eide vorgeschrieben werden, an Meineid; die einfachsten Regeln der Sittlichkeit werden durch Sophisterei entstellt,

oder gewohnheitsmäßig dem Eigennutz aufgeopfert; den allerbestimmtesten Gesetzesvorschriften des Landes wird offenbarer Hohn gesprochen; es entstehen Lagen, in welchen gänzliches Verderben nur durch Anwendung gesetzwidriger Gewalt vermieden werden kann, und wo diese Gewalt, wenn sie von Seiten der Steuerbeamten Widerstand findet, mit Mord endigen kann. So sind die Verbrechen heimlichen Einverständnisses, offenbarer Unwahrhaftigkeit, Unredlichkeit, Gewaltthätigkeit und bisweilen Mord die nothwendigen Folgen eines unverständigen Finanzsystems.

Auch ist es nicht der gemeine Schleichhändler allein, dessen Seele durch trügerische Hintergehung oder offenbare Verachtung der Gesetze verderbt wird. Alle diejenigen, welche selbst auch nur entfernt mit unerlaubtem Verkehr in Verbindung stehen, alle Kaufleute und Manufakturisten, welche aus ihrer Schreibstube andere aufmuntern und anstiften, heimliches Einverständniß und Verkehr zu treiben und Bestechung zu üben, müssen allmählig ihr Gefühl für sittliche Vortrefflichkeit verlieren; und wenn die Abgaben hoch sind, die Art ihrer Erhebung bedrückend, und die Mittel der Umgehung leicht, so werden solche Verfahrungsweisen allgemein überhand nehmen. Der redliche Handelsmann, der eine jede Gattung des Betrugs verachtete, würde der Mitbewerbung mit Menschen ausgesetzt seyn, die ihre Waaren, weil sie sich dieselben zu einem niedrigeren Preise verschafften, beständig wohlfeiler als er verkaufen könnten; und obgleich einige der letztern Gattung bei Gelegenheit Karakter und Vermögen einbüßen möchten, so würden sogleich andere, in Vertrauen auf besseres Glück oder überlegene Verschlagenheit, auftauchen, um ihre Stellen zu ersetzen. Es ist nicht zu verwundern, wenn, in solche Umstände gestellt, wenig Menschen strenge der Tugend getreu bleiben sollten. Es ist zu allen Zeiten gefährlich, das Interesse grade in Widerstreit mit dem Gewissen zu bringen; und wenn die ersten Abweichungen vom geraden Wege durch das Beispiel geheiligt werden, und kein sehr merkliches Unrecht irgend jemand zu-

fügen; wenn, im Fall der Verborgenheit, sie zum Reichthum führen müssen, und selbst im Fall der Entdeckung sehr allgemeine Nachsicht erfahren; wenn der Angriff solcher Versuchungen auf den Grundsatz der Sittlichkeit nicht zufällig ist, sondern täglich erneuert wird, so kann der Ausgang des Kampfes kaum zweifelhaft seyn. Der Mann indessen, welcher einmal von der strengen Richtschnur der Pflicht abgewichen ist, hat den besten Schutzgeist der Tugend verloren. Nicht länger besessen von dem zarten Ehrgefühl, welches der mächtigste Widersacher des Eigennutzes ist, wird er späterhin durch geringe Versuchungen zu größern Vergehen verführt werden, bis zuletzt das Gefühl der Gerechtigkeit, wofern es nicht durch die Furcht vor Bestrafung verstärkt wird, viel von seinem heilsamen Einfluß über seine Seele verlieren muß. Niemand wird Bedenken tragen, in Geschäften mit ihm zu verkehren, oder wird sagen, daß er wahrhaft unredlich sei; aber er wird den Karakter führen, als verfahre er scharf, das heißt, als nehme er jeden Vortheil, den das Gesetz gestattet, und übe jede Schelmerei, welche ihn keiner öffentlichen Unehre aussetze.*)

Nicht minder sind Steuern auf Luxusgegenstände, wenn sie in einem bedeutenden Verhältniß das Staatseinkommen ausmachen, widerstreitend mit den Grundsätzen einer freien Regierung. Dadurch, daß sie eine ungeheure Anzahl einträglicher für verschiedenartige Rangordnungen passender Aemter zur unumschränkten Vergebung des ausübenden Oberherrn stellen, erschaffen sie einen unterjochenden Einfluß, der jede Klasse der Gesellschaft und jeden Distrikt des Landes durchdringt. Wie verderblich auch die Maaßregeln der Verwal-

*) Es ist höchst wahrscheinlich, daß die falschen Waarenscheine, die falschen Angaben und falschen Eide, welche angewandt wurden, um die unvernünftigen Beschränkungen zu vereiteln, welche jüngsthin von allen kriegführenden Mächten auf den neutralen Handel gelegt waren, gar sehr das sittliche Gefühl, ganz gewiß aber den Karakter der englischen Kaufleute herabgewürdigt haben.

tung seyn mögen, so läßt sich die thätigste und bereiteste Unterstützung von denen erwarten, deren gegenwärtige Erhaltung und künftige Aussichten gänzlich von der Gunst des Hofes abhängen. Nicht allein die Beamten selbst, welche in diese sklavische Abhängigkeit versetzt sind, sondern die sämmtlichen Freunde, über deren Verhalten sie Einfluß besitzen, und jeder Amtsbewerber, sammt allen dessen Verbindungen, werden begierig seyn, sich der hohen Gunst zu empfehlen, ja zuweilen durch die Aufopferung ihrer Privatmeinungen, allgemeiner noch durch übertriebenen Eifer und Verfolgungsgeist. Auch muß dieser Einfluß nicht bloß nach der Zahl, deren Verhalten er bestimmt, so groß diese auch immer seyn mag, in Schätzung gebracht werden. Dieser zahlreiche über das Land verbreitete Körper ist bereit, auf die geringste Eingebung mit Schnelligkeit und Nachdruck zu handeln, und bevor noch Widerspruch vernommen werden kann, eine anscheinende Entscheidung des Volks zu verkündigen. Die Unwissenden und Karakterlosen werfen sogleich ihr Gewicht in die Schaale, welche die überwiegende scheint, und diejenigen, welche ihre eigene Ruhe dem Interesse ihres Vaterlandes vorziehen, stimmen mit ein, etwas zu tadeln, was, weil es eine Frage wieder in Anregung bringt, die, es sei richtig oder unrichtig, doch bereits entschieden ist, dargestellt wird als ein Versuch die öffentliche Ruhe zu stören, und Partheigeist und Unzufriedenheit unter dem Volk auszustreuen. Die Ministerialparthei ist ein regelmäßiges Kriegsheer, das durch die Furcht vor Bestrafung und die Hoffnung des Lohns angespornt wird; die Gegenparthei, ein regelloser Haufe, der theils aus Ueberzeugung, theils aus fehlgeschlagener Hoffnung, sich unter Führern gesammelt hat, die der Zufall bestimmte, denen wenige Reizmittel zu Gebote stehen, um zur Thätigkeit anzuspornen, und keine unmittelbare Schreckungen, um die Trägen zu erwecken oder die Unschlüssigen zu binden. Das Gute des Falles muß in der That in die Augen springend, der Gegenstand des Streites wichtig, und der Patriotis-

mus des Volks wach und kräftig seyn, wenn jene nicht die Oberhand haben soll.

Es ist schwer, diesen Einfluß zu entfernen, ohne zu gleicher Zeit das ganze System, wodurch den Betrügereien gewehrt wird, zu erschlaffen. Keine Gattung des Volks hat ein so unmittelbares Interesse bei der Größe des Staatseinkommens, daß ihr mit hinlänglicher Sicherheit die Auswahl der Beamten anvertraut werden könnte. Privatfreundschaft, offene Stimmbewerbung oder heimliche Bestechung würden häufig die Anstellung von Personen zu Wege bringen, die in jeder Hinsicht untauglich wären, die Amtspflichten auszuüben; und bisweilen würde es betrügerischen Handelsleuten gelingen, eine ihrer eignen Kreaturen in das Amt zu bringen, wodurch man ihrem eignen Betragen eine Aufsicht zu bestellen beabsichtigte. Sogar, wenn es ausführbar wäre, die Berufung zu den niederen Aemtern irgend einem öffentlichen von der Verwaltung unabhängigen Körper zu übertragen, so müßte doch die Macht der Beförderung, und weit mehr noch die der Entlassung der Regierung gelassen werden, oder wenigstens den höheren Steuerbeamten, welche ihre Anstellungen der Ministerialgunst verdanken. Diese allein können wissen, welche der unteren Handhaber für Aemter eines höheren Vertrauens geeignet, und welche von ihnen aus Nachlässigkeit, Trägheit, Verschwendungssucht oder Bestechlichkeit ihren gegenwärtigen Amtspflichten nicht gewachsen sind. Vielleicht würde die einzige ausführbare Verbesserung seyn, alle die Unterbeamten sowol in Hinsicht der Beförderung als der Aufsicht den Höheren unterzuordnen; indem man diese letztern in vollkommner Unabhängigkeit von der Regierung ließe, für welche der Ertrag des Staatseinkommens allezeit ein Gegenstand von der ersten Wichtigkeit seyn muß. Die Empfehlung von Seiten der Ministerschaft, welche an diejenigen erlassen würde, die nach ihr um fernere Beförderung aussähen, würde immer noch zum Zwecke führend seyn; allein da diese Empfehlung, wenn sie für ungesetzmäßig erklärt würde, selten eintreten könnte, so ließe sich der aus dieser

Quelle entspringende Einfluß einigermaßen beschränken. Eine Verwaltung möchte es freilich unter Umständen wagen, das Gesetz zu umgehen oder hintanzusetzen, in der Absicht, jemand sich gefällig zu bezeigen, dessen Unterstützung sie für wesentlich nöthig hielte; allein der verderbliche Einfluß, welcher, zerstückelt unter ihre Anhänger, Verderbniß durch eine jede Klasse verbreitet, könnte schwerlich vorhanden seyn.

Diese Einwürfe gegen schwere Abgaben von Luxusgegenständen sind in einiger Maaße auf eine jede Art, wie solche Steuern erhoben werden können, anwendbar; allein eine kurze Untersuchung dieser Arten wird darthun, daß einige von ihnen hauptsächlich wegen der Kosten und der Leichtigkeit der Hintergehung verwerflich sind; andere, weil sie das Kapital von seiner eigenthümlichen Verwendung ablenken, oder die Tugend und den Patriotismus des Volks untergraben.

Dritter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten, Steuern auf Gegenstände des Verbrauchs zu erheben.

Von Gegenständen des Verbrauchs läßt sich eine Steuer heben, wenn sie in das Land eingeführt werden, oder wenn ihre Form durch die Anwendung der Arbeit verändert wird, oder wenn sie in die Hände des Verbrauchenden übergehen.

I. Abgaben, die in den Handelshäfen erhoben werden, sind in England unter den Namen von Customs bekannt. Ursprünglich hatte man dabei die Absicht, der Regierung die durch die Beschützung des Handels verursachten Kosten zu erstatten, und waren sie hauptsächlich von Ausfuhren zu auswärtigen Nationen zu entrichten.*) Die Abgaben auf Aus-

*) Blackstone's Kommentarien, 1. Buch, 8. Kapitel.

fuhren sind nun entweder gänzlich abgeschafft, oder unbedeutend in ihrem Belauf; allein die auf Einfuhren, welche im Allgemeinen später eingeführt sind, machen einen sehr beträchtlichen Zweig des Staatseinkommens aus.

Der Haupteinwurf gegen diese Zollabgaben ist in der großen Kostspieligkeit ihrer Einhebung zu suchen. Es ist nicht genug, daß Zollbeamte bei jedem Haupthafen angestellt werden müßten in hinreichender Menge, um einen jeden Artikel der Kaufmannsware, welcher eingeführt wird, zu untersuchen, und mit hinlänglichen Abstufungen des Ranges, um Einverständnisse mit den Verkehrenden abzuwehren; noch müssen andern Beamten längst der Küste Posten angewiesen werden, um die Landung von Waaren am offenen Ufer zu verhüten, und diese Beamten müssen durch eine Militairmacht unterstützt werden, die stark genug ist, um die Schaaren von Schleichhandelsschiffen als auch das Volk des Landes, mit welchem sie die Gewohnheit haben zu verkehren, in Furcht zu halten. Sogar dieß wird noch nicht wirksam seyn, wofern nicht auch noch bewaffnete Kutter angestellt werden, um schleichhandelnde Schiffe daran zu hindern, daß sie sich dem Ufer nähern. Die auf die Weise sich anhäufenden Kosten stehen zu der Einnahme, welche erhoben wird, in einem so hohen Verhältniß, daß vielleicht auf keine andere Weise so viel mehr aus den Taschen des Volks genommen wird, als wirklich den Staatsschatz erreicht. Die ungeheure Gnadenspende, welche auf die Weise der Regierung in die Hand gegeben wird, und Folge dessen der über die Wahlmänner und bisweilen über die Volksvertreter erlangte Einfluß sind zu sehr in die Augen springend, um eines Fingerzeigs zu bedürfen. Daß Steuerbeamte des Rechts der Wahlstimme beraubt werden, ist nur eine geringe Schutzwehr gegen diesen Einfluß; denn sie können nicht abgehalten werden auf die öffentliche Meinung zu wirken, für Ministerialkandidaten Stimmen zu werben, und die Wahlstimmen ihrer Freunde zu beherrschen.

Allein so lange, als fortgesetzte hohe Abgaben zu Unter-

nehmungen im Kontrabandiren anlocken, wird alles dieses Beamtenschaffen zur Verhinderung von Betrügereien fruchtlos seyn. Es mögen Strafgesetze vervielfältigt werden, bis sie ein größerer Mißbrauch werden, als dasjenige, dem sie zu steuern zur Absicht hatten; es mögen Uebertreter noch so strenge durch die Konfiskation ihrer Schiffe und Ladungen, und wenn es so angeordnet würde, durch Gefängnißstrafe oder Tod bestraft werden; dennoch werden andere, in Vertrauen auf ihre Kenntniß der Küste, auf die Schnelligkeit ihrer Fahrzeuge, und vor allem auf ihr gutes Glück, geneigt seyn, die Gefahr zu laufen, in der Hoffnung, den ihrer Habbegierde ausgesteckten Preis zu gewinnen. Zugegeben, daß durch eine sehr kostspielige Einrichtung Zollumgehungen in den Haupthäfen verhindert werden können, so wird doch das Einschwärzen von Waaren längst der Küste (außer etwa in Kriegszeiten) fortgeführt werden; und von allen Gattungen des Schleichhandels ist dieß die verderblichste. Angestiftet durch Leute, die viel aufs Spiel setzen, und ausgeführt durch Menschen, denen Gefahr zur Gewohnheit geworden, die durch gegenseitige Nacheiferung und durch Haß gegen ihre gemeinsamen Feinde belebt werden, muß ein Schleichverkehr von dieser Beschaffenheit gar häufig Gewaltthätigkeiten verursachen, und eine Gewöhnung des verwegenen Trotzes gegen das Gesetz erzeugen, die schwerlich umhin kann, jegliche Gattung des Verbrechens zu erzeugen. Es giebt nur eine einzige wirksame Verhütungsart des Schleichhandels, nemlich eine solche Verringerung der Abgaben, wodurch dessen Gefahr überwiegend wird über den Gewinn; und während diese Maaßregel sich mächtig empfiehlt durch Betrachtungen ihrer wohlthätigen Wirkungen auf die Sittlichkeit des Volks, ist es zugleich wahrscheinlich, daß sie, der Umgehung der gemäßigten Abgaben ein Ende machend, sich auf das Staatseinkommen nicht nachtheilig äußern würde.

Bei dem gegenwärtigen System wird das Kapital des Schleichhändlers häufig in Folge der Beschlagnahme aufgerieben; und ein Theil des Kapitals des redlichen Kauf-

manns wird durch Vorschußleistung der Steuer an die Regierung fast in jedem Fall der fruchtbringenden Verwendung entzogen. Gegen jenes Uebel giebt es, so lange noch Schleichverkehr statt findet, kein Gegenmittel; indem Konfiskation die einzige Strafe des Schleichhandels ist, welche mit den Gefühlen der Menschheit übereinstimmt, und zugleich mächtig wirksam ist, die Uebertreter zu entdecken. Allein es scheint wenig Schwierigkeit vorhanden zu seyn, dem letztern Uebel einigermaßen abzuhelfen.

Bei verschiedenen Waaren ist es, anstatt bei ihrer Einfuhr die Abgaben zu entrichten, gestattet, sie in öffentlichen Waarenhäusern aufzulegen, bis man ihrer entweder zur Wiederausfuhr oder zum inländischen Verbrauch bedarf; zu dieser Periode allein brauchen die Abgaben berichtigt zu werden. Diese Anordnung ist hauptsächlich mit Rücksicht auf diejenigen Waaren eingeführt worden, von welchen die Zollabgaben bei der Wiederausführung zurückgezahlt werden, und hatte vielleicht eben so sehr zur Absicht, Betrügereien bei dergleichen Rückzahlungen zu verhüten, als den Kaufmann zu begünstigen. Allein es scheint kein guter Grund vorhanden zu seyn, warum man sich gegen eine Erweiterung dieser Anordnung auf die meisten bei der Einfuhr erhobenen Abgaben erklären sollte. Würde eine solche getroffen, so wäre weiter kein Theil des kaufmännischen Kapitals versperrt, um den Vorschuß der Steuer zu leisten, während eines Zeitraums, bisweilen eines sehr langen, wo er es seinem Interesse angemessen fände, die Waare in seinem Besitz zu behalten. In dem Augenblick, da diese von ihm zu dem Kleinhändler überginge, oder vielmehr, wenn der letztere sie aus dem öffentlichen Waarenhause herauszuziehen wünschte, würde doch immer noch ein Theil des Landeskapitals unfruchtbar verwandt werden, die Steuer der Regierung vorzuschießen; allein die Zeit würde nur kurz seyn, bis das Kapital des Kleinhändlers, in Folge eines Verkaufs der Waare, ihm aus dem Vermögen des Verbrauchenden ersetzt werden würde.

Es darf hier nicht unbemerkt bleiben, daß die Zollab-

gaben wenig Gelegenheit darbieten, bestimmte Kaufleute zu bedrücken, und folglich auch keinen Vorwand zu Gebühren für die Beamten, außer den gesetzlichen. Da die Abgabe ganz genau bekannt ist, und erhoben wird, wenn die Güter aus dem Schiff oder den öffentlichen Waarenhäusern genommen werden, so ist keine Veranlassung vorhanden, in die Hände der Beamten irgend inquisitorische Gewalt niederzulegen. Wenn demnach höhere Gebühren als die in den Anordnungen bestimmten entrichtet werden, so muß dieß geschehen, um sich Nachsicht zu verschaffen, nicht um einer bedrückenden Durchsuchung zu entgehen.

II. Die Abgaben, die man mit dem Namen Accise bezeichnet, werden von Waaren erhoben, die ein natürliches oder künstliches Erzeugniß des Landes sind. In Vergleichung mit den Zollabgaben sind die Kosten der Hebung beträchtlich geringer. Es sind in Verhältniß zu der zu erhebenden Abgabe weniger Beamte erforderlich, und das Bedürfniß, eine ausgedehnte Küstenlinie zu bewachen, macht keinen Theil dieser Einrichtung aus. In Vergleichung jedoch mit direkten Steuern sind die Kosten der Accise sehr hoch, und die Gnadenspende, welche der Regierung dadurch in die Hände gegeben wird, steht in Verhältniß zu diesen Kosten. Weit mehr wird den Verbrauchenden entzogen, als in die Staatskassen gelangt, und dieser Ueberschuß ist nicht bloß ohne Nutzen, sondern sogar schädlich, indem er dazu angewandt wird, einen ungebührlichen Einfluß über die öffentliche Meinung zu begründen.

In Abwehrung des Schleichverkehrs ist das System der Accise von weit glücklicherem Erfolge als das des Zollwesens. Es ist weit leichter Beamte über das ganze Land hin anzustellen, deren Anzahl hinreichend ist, nicht allein um über die besteuerten Manufakturen die Aufsicht zu führen, sondern auch um diese Beamte durch Oberaufseher eines höhern Ranges zu ihrer Pflicht anzuhalten, als die sämmtlichen Küsten eines Landes dergestalt zu bewachen, daß es verhindert wird, Waaren während der Nacht in entfernten

und schutzreichen Buchten zu landen. Nur bei der eigentlichen Landung können Waaren von den Zollbeamten in Beschlag genommen werden; denn in dem Augenblick, da sie ohne Anfechtung in das Land gebracht sind, hört aller Unterschied auf zwischen ihnen und denen, die die regelmäßige Abgabe bezahlt haben. Allein die Accise verfolgt den Artikel von dem Augenblick seiner Verfertigung bis zu seiner Ueberlieferung an den Verbrauchenden. Sie giebt Acht auf eine jede Veränderung, die mit ihm in der Werkstätte vorgeht; und indem sie den Vorrath, den die Handelsleute zur Hand halten, der Nachsicht unterzieht, und die Beweise fordert, daß jeder neue Vorrath zur Steuer gezogen worden ist, vermehrt sie die Wahrscheinlichkeiten der Entdeckung dergestalt, daß selbst die Ersparung von hohen Abgaben die Gefahren des unerlaubten Verkehrs nicht aufwiegen wird. Außer etwa in Theilen des Landes, die so spärlich bewohnt oder so entblößt von Manufakturen sind, daß der Ertrag der Steuern keine hinreichende Anzahl von Accisemännern unterhalten kann, müssen alle vorfallenden Betrügereien im Allgemeinen vielmehr der Untreue, als der mangelhaften Wissenschaft dieser Beamten zugeschrieben werden.

Die Mittel indessen, durch welche diese überlegene Wirksamkeit hervorgebracht wird, müssen den mit accisbaren Artikeln handelnden Individuen viele Scheererei verursachen. Ihre Werkstätten und Niederlagen müssen zu allen Stunden Accisemännern offen stehen; alle ihre Versuche und Verbesserungen müssen ihnen vor Augen gelegt werden; und bisweilen, wenn die Vorkehrung in ihrer Gegenwart getroffen werden muß, kann Aufschub sowol, als wahrer Verlust verursacht seyn, ehe ihre Beiwohnung zu erlangen ist. Es kann auch durch Nachsuchungen, die wiederholter oder mit mehr Aufsehen und Strenge vorgenommen werden als gewöhnlich ist, ein Grad von Verdacht auf den Charakter eines Handelsmannes gebracht werden; und es läßt sich eine besonders ungelegene Zeit aussuchen, um einige seiner Vorkehrungen zu stören, oder seine Waarenhäuser zu durch-

stöbern, auf falsche oder vorgespiegelte Angaben hin. Diesen oder andern Mißbräuchen durch allgemeine Anordnungen zu steuern, hieße die Wirksamkeit des Systems in Gefahr bringen; und den Beamten die Aufmunterung zur Thätigkeit, bloß aus der Besorgniß, daß diese aus unlautern Absichten entspringen möge, zu benehmen, hieße gar erst der Trägheit und Nachlässigkeit die Weihe ertheilen. Die Schutzwehr, zu der die Leute ihre Zuflucht nehmen werden gegen lästige Amtsstrenge, wird wahrscheinlich in Gunstbewerbungen bei den Beamten bestehen, und diese Artigkeiten werden in manchen Fällen eine Verbindung zwischen den beiden Partheien herbeiführen, nachtheilig für die Sittlichkeit beider. Die Geschenke, welche herkömmlich werden, sammt einem vollen Ersatz für die Mühe, Scheererei und Erniedrigung, sich der Gnade von Accisemännern hingeben zu müssen, werden auf den Preis der Waare geschlagen werden, und werden die Wirkung einer neuen Steuer auf den Verbrauchenden äußern. Außerordentliche Bestechungen der Beamten werden im Allgemeinen auf der andern Seite eine noch viel beträchtlichere Einbuße in dem Staatseinkommen verursachen.

Die Bedrückung, welche von Accisebeamten, anscheinend in der Ausübung ihrer Pflicht ins Werk gesetzt werden kann, wird stets ein bereites Werkzeug an die Hand geben, wodurch die Regierung Rache an ihren Widersachern nehmen kann. Es lassen sich die unerträglichsten Bedrückungen unter dem Deckmantel des Gesetzes häufen, es lassen sich die fleckenlosesten Charaktere durch sinnreich verbreitete Verdachtsgründe zerstören, und es können diejenigen zu Grunde gerichtet werden, die weder zu überzeugen, noch in Furcht zu setzen sind. Sogar wenn die Regierung eine so schimpfliche Rache verschmähen sollte, so können niedrig gesinnte Beamte, welche in den untergeordneten Geschäftskreisen gebraucht werden, Härte gegen die der Regierung Anstößigen sich zum Grundsatz machen, als das ihrer Beurtheilung nach wahrscheinlichste Mittel, sich der Beförderung zu

empfehlen, oder sie können ihren auf Ränke und Kränkungen gerichteten Eifer in das Gewand der ängstlichsten Erfüllung ihrer Amtspflicht einkleiden. Daher läßt sich von den der Accise unterworfenen Manufakturisten und Verkehrtreibenden erwarten, daß sie eine sklavische Vorsicht annehmen werden, ja keine der Ministerschaft feindseligen Meinungen zu äußern, und eine zur Gewohnheit gewordene Abneigung, sich auf politische Untersuchungen einzulassen, deren Resultate zu verhehlen oft der Klugheit gemäß ist. Wenn irgend ein beträchtlicher Theil der Nation so weit gedemüthigt ist, so mag man die Formen der Freiheit noch beibehalten, um das Volk mit dem Bilde früherer Freiheit zu verspotten; allein öffentlicher Geist, die edelste Gabe der Unabhängigkeit, der wahre Born tugendhafter Seelenkräftigkeit, die einzige ausdauernde Quelle sittlicher und geistiger Vortrefflichkeit, wird dann bald erloschen seyn.

Nicht ohne Grund bewiesen demnach unsere Vorfahren eine eifersüchtige Abneigung gegen die Erweiterung der Accise. Unglücklicherweise haben die Forderungen des öffentlichen Schatzes gegenwärtig diese heilsame Furcht vor Eingriffen auf die Freiheit und Unabhängigkeit des Volks beträchtlich herabgestimmt. Nicht allein sind zahlreiche und höchst wichtige Fabrikanstalten, die des Salzes, *) der Seife, des Biers, der geistigen Getränke, des Essigs, der gedruckten Kattune, des Glases und mancher andern Artikel, der Accise unterworfen; sondern dasselbe System ist kürzlich mit allen seinen gefährlichen Gewalten auf verschiedene Artikel der Einfuhr ausgedehnt worden. Die Keller der Einführer und Verkäufer von Taback und Wein stehen gegenwärtig der unbeschränkten Heimsuchung der Accisemänner offen, gleichwie die Werkstätten der Manufakturisten; und so ersprießlich ist diese Veränderung in bloß finanzieller

*) Obgleich die Salzabgaben einer verschiedenen Gattung von Beamten zugewiesen sind, so sind sie doch in jeder andern Rücksicht zu der Accise zu rechnen.

Hinsicht befunden worden, daß Grund vorhanden ist, ihre schleunige Erweiterung auf andere Artikel der Kaufmannswaare zu befürchten.

Unter solchen Uebeln, die von dem Accisesystem unzertrennlich sind, möchte es kaum der Mühe werth seyn, noch aufmerksam zu machen auf den Verlust des Kapitals, durch die Geldstrafen der Uebertreter oder den Nachtheil seiner Anwendung darin, daß die Abgaben der Regierung vorgeschossen werden, in einigen Fällen eine lange Periode hindurch, bevor sie auf den Verbrauchenden gewälzt werden können.

III. Vermittelst Stempel, die an die zu verkaufenden Artikel geheftet werden, können Steuern von bestimmten Gegenständen erhoben werden, in dem Augenblick, da sie in die Hände des Verbrauchenden übergehen.

Diese Art die Abgabe zu erheben, wenn ausführbar, hat verschiedene Vorzüge sowol vor den Zollabgaben, als der Accise. Sie nimmt keinen Theil des Nationalkapitals in Beschlag: da der Handelsmann die Stempel ankauft, so wie er Gelegenheit hat, sie wieder abzusetzen, oder eine gewisse Anzahl auf Kredit empfängt, von denen er zu bestimmten Perioden Rechenschaft ablegt, so hat er eben so wenig Veranlassung, irgend einen Theil seines Kapitals der Produktion zu entziehen, als Mittel in Händen, seinen Kunden wegen Vorschusses auf die Steuer eine Preiserhöhung aufzubürden. Der ungeheure Kostenaufwand von Accise- und Zollbeamten wird auch der Nation erspart, indem eine einzige Person im Stande ist, in einem beträchtlichen Umkreise die Stempel auszugeben, und die Rechnung mit den Handelsleuten zu treffen. Diese Ersparung der Kosten ist mit einer verhältnißmäßigen Ersparung verderblichen Einflusses begleitet; und es ist keine Veranlassung vorhanden, Hebungsbeamten zu gestatten, nach ihrer eigenen Willkühr Werkladen und Waarenhäuser zu durchsuchen, oder sie mit Gewalten auszurüsten, welche Werkzeuge der Bedrückung und Furchtverbreitung werden können.

Es ist indessen außerordentlich schwer, wo nicht unmöglich, solche Steuern einträglich zu machen. Da die Waare nicht

zunimmt an Schönheit oder Nützlichkeit durch den daran gehefteten Stempel, so wird jeder Käufer den Wunsch hegen, sich den Artikel ohne dieses kostbare Anhängsel zu verschaffen; und die meisten Verkäufer werden, da sie bei dem Ertrage der Steuer nicht unmittelbar interessirt sind, sich hinlänglich geneigt finden lassen, ihre Kunden auf Kosten des Staatseinkommens zu verpflichten. Keine Belohnung wird die Leute verleiten, Hintergehungen anzugeben, die auf ihren eigenen Wunsch und zu ihrem eigenen Vortheil geübt werden; und wenn unter Umständen Angeber von Gewerbe Ankäufe machen mögen, mit der Absicht die Handelsleute in die Schlinge zu führen, so wird dieß nur für eine Zeitlang Vorsicht beim Verkauf an Fremde anrathen, bis das Gewerbe der Angeberei als uneinträglich gänzlich aufgegeben seyn wird. Wenn der Stempel von dem Artikel abgesondert für sich ist, und nur daran geheftet wird, so bleibt offenbar keine Schranke der Hintergehung, als in dem gegenseitigen Mißtrauen des Verkäufers und Käufers. Sollte kein Dritter gegenwärtig seyn, so kann die Waare ohne Stempel abgegeben werden; und wenn Fremde im Laden sind, so läßt sich der Stempel verkaufen, um zu einer gelegeneren Zeit wieder zurück verkauft zu werden.

Wäre es den Hebungsbeamten freilich zu allen Zeiten gestattet, die Laden zu durchsuchen, und durch Führung einer genauen Rechnung über den Vorrath der Waaren die Gewißheit zu erlangen, daß eine jede Verringerung dieses Vorraths von einer gleichen Verringerung der in dem Besitz des Verkehrers befindlichen Stempelzahl begleitet würde, so ließen sich Hintergehungen großentheils verhindern; allein der Hauptvortheil solcher Steuern in Verhinderung von Belästigung würde aufgeopfert werden, und die Anheftung des Stempels würde dem Einkommen wenig oder gar keine weitere Sicherheit geben, außer die aus einem System der Aufsicht entspränge, das dem der Accise vollkommen ähnlich wäre.

Eine weit bessere Verfahrungsweise, wo sie sich ausführen läßt, ist, auf eine unvertilgbare Weise irgend einen Theil der

Waare selbst zu stempeln. Dieß geschah bis noch ganz kürzlich in dem Deckel der Hüte, deren Futterung gestempelt wurde, anstatt einen Streifen gestempelten Papiers daran zu heften, von dem es nach dem Ankauf immer hätte heißen können, daß er verloren sei. Die Abgabe konnte nicht ferner umgangen werden ohne einige Gefahr der Entdeckung, nicht allein durch die bei dem Verkauf Gegenwärtigen, sondern durch einen jeden, der nachmals das Futter nachsähe; und man hätte denken sollen, daß diese Gefahr, wenn die Steuer gemäßigt und die Strafbarkeit groß war, als hinreichende Vorbauung gegen Betrug würde gewirkt haben.

Auf daß ein Artikel fähig sei auf diese Weise gestempelt zu werden, müssen drei verschiedene Erfordernisse zusammentreffen. 1) Es muß ein fester Körper seyn, um den Stempel anzunehmen. 2) Er muß nicht theilbar seyn, sonst wird ein besonderer Stempel für einen jeden unterschiedlichen Theil desselben erforderlich seyn; und 3) der Artikel, oder wenigstens derjenige Theil desselben, auf den der Stempel geheftet wird, muß leicht nach einem öffentlichen Amtsorte zu befördern seyn; denn wenn die Beförderung kostspielig oder waglich ist, so wird entweder eine schwere Belästigung auf die Steuer fallen, um diese Kosten und Wagnisse zu decken, oder der öffentliche Beamte muß sich nach jeder Werkstätte begeben, um daselbst den Stempel aufzusetzen, in welchem Falle keine Vorkehrung gegen betrügliches Einverständniß zwischen ihm und den Handelsverkehrern obwalten kann.

Es können wenig Artikel aufgefunden werden, bei welchen diese Erfordernisse so vollständig als bei Hüten zusammentreffen. Alle Flüssigkeiten werden durch das erste; jegliche Gattung Tuch, Leder und Papier durch das zweite; und Glas, Steinwaare, Hausgeräth und manche Artikel des Anzugs durch das dritte ausgeschlossen. Dennoch wurde ungeachtet dieser besondern Tauglichkeit die Abgabe auf Hüte kürzlich als uneinträglich abgeschafft. Die Erfahrung bewährte

daß weder die Gefahr in eine hohe Strafe zu gerathen von der Umgehung abschreckte, noch daß die Aussicht auf Belohnung irgend jemand verleitete, seine Bekannte anzugeben. Die Steuern auf Handschuh und Sachen des Wohlgeruchs waren einige Zeit vorher wegen ihrer Unwirksamkeit widerrufen worden, obgleich in der Absicht den letztern Nachdruck zu verschaffen, Steuerbeamte die Befugniß erhalten hatten, in die Laden und Waarenhäuser der Handelsleute zu gehen, und an alle feilgebotene Sachen des Wohlgeruchs Stempel zu heften.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Quacksalberwaaren auch von der Abgabe befreit werden würden, wenn man dieselbe nicht einigermaßen als Hinderungsmittel eines außerordentlich dem Mißbrauch unterworfenen Handels betrachtete. Indessen wird vielleicht von Quacksalberwaaren die Steuer weit redlicher entrichtet, als von irgend einigen der Artikel, deren Steuern widerrufen worden sind. Sie werden gewöhnlich an Fremde verkauft, nicht an regelmäßige Kunden, und in so kleinen Vorräthen, daß die Abgabe von jedem besondern Päckchen zu unbedeutend ist, um Ersatz gegen die Gefahr der Entdeckung zu gewähren. Die Verkäufer sind auch selten die Verfertiger der Arznei, sondern Geschäftsführer, deren Beauftragung zu den Verkäufen sie schwerlich bewegen kann, irgend Gefahr einer schweren Strafbarkeit zu übernehmen, um den Käufern die Steuer zu ersparen, und dadurch den Verbrauch der Arzneiwaaren zu befördern.

Die hauptsächlichen, wo nicht die einzigen andern Artikel, die noch immer dieser Gattung von Abgabe in England unterworfen sind, sind Zeitungen, Almanache, Spielkarten und Würfel.

Drittes Kapitel.

Von Steuern auf Handelsverkehrungen.

Die großen Handelsverkehrungen, in welche alle untergeordneten sich auflösen, oder deren bloße Vorbereitung sie sind, heißen Kauf und Verkauf. In Rücksicht auf das Individuum sind dieß sehr verschiedene Verkehrungen, und in so weit als auswärtiger Handel in Betracht kommt, sind sie auch sehr verschieden in Hinsicht der Nation; allein in allen Geschäften zwischen Bürgern scheinen sie, indem wo ein Kauf ist, auch allemal ein Verkauf statt findet, in Verhältniß zu dem Oeffentlichen, unzertrennlich vermengt zu seyn. Wenn man es angemessen findet die Uebertragung von Gegenständen zu besteuern, so kann die Steuer von dem Verkäufer oder von dem Käufer, oder theilweise von beiden erhoben werden; allein da die endliche Wirkung in jedem Fall dieselbe seyn wird, so wird man es gewöhnlich am zuträglichsten finden, sie gänzlich von dem Verkäufer zu erheben. Jedermann kann, wenn er es sich einfallen läßt, eine sehr genaue Berechnung führen über alles, was er verkauft, aber niemand könnte möglicherweise eine Berechnung über das führen, was er in sehr unbedeutenden Vorräthen für seinen eigenen Verbrauch kauft. In Rücksicht auf Verkehrungen mit Auswärtigen begreift gleichfalls eine Steuer auf Verkäufe die ganze Eine Seite der Berechnung, während die Abgaben des Zolls ein weit sicherer Weg sind, als irgend eine Angabe des Belaufs der Ankäufe, um die andere zu erreichen.

In einem jeden Lande demnach, in welchem diese oberste Handelsverkehrung zu einer Quelle des Einkommens gemacht worden ist, ist es der Verkauf, den man besteuert hat, und der Verkäufer, der der Regierung für die Abgabe verantwortlich gemacht worden ist.

Wenn eine Steuer auf die Weise aufgebracht würde, daß sie eine jede Gattung des Kapitals gleichmäßig träfe, so ist

bereits oben dargethan worden, *) daß dieselbe da haften würde, wohin sie ursprünglich gelegt wäre, und eine unmittelbare Verringerung einer jeden Gattung des Gewinns verursachen würde. Unter dieser Voraussetzung würde kein Weg möglich seyn, um die Steuer durch irgend einen Wechsel in der Verwendung des Kapitals zu vermeiden. Der Gewinn des Pächters, Manufakturisten, Kaufmanns und Kleinhändlers würden alle gleichmäßig getroffen werden. Da das gesammte Kapital des Landes unvermindert, und die Arten des Gebrauchs unvermehrt blieben, so konnte der rohe Gewinn nicht anwachsen, und deßwegen würde die Steuer eine Beschwerung auf den reinen Gewinn werden, indem sie die Summe verminderte, welche ein jeder Handelsmann, ohne sich ärmer zu machen, jährlich für die Ausgaben seiner Familie aufbringen könnte.

Keine Steuer auf Verkäufe kann so aufgebracht werden, daß sie gleichmäßig auf alle Gattungen des Gewinns fällt. Die verschiedenen Geschäftszweige der Gesellschaft weichen in keiner Rücksicht beträchtlicher von einander ab, als in der Häufigkeit der Verkäufe. Ein Spekulant behält bisweilen eine Waare für wenige Tage, zu andern Zeiten Jahre lang; das Kapital eines in die Fremde handelnden Kaufmanns kann unter Umständen einen langen Zeitraum hindurch verwandt seyn, ohne daß er irgend einmal in seinem eigenen Lande einen Verkauf macht, wodurch er der Steuer unterworfen würde; und die Eigenthümer von festem Kapital, obgleich sie das Erzeugniß ihrer Werkmaschine verkaufen, übertragen doch niemals dieses Gewerk selbst. Auf der andern Seite verläßt in manchen Handelszweigen das ganze Kapital seinen Eigenthümer, und kehrt in einem sehr kurzen Zeitraum wieder zu ihm zurück. Der Pächter verkauft den ganzen Ertrag seines Landes, welcher gleich kommt dem Zins, seiner Auslage und seinem Gewinn einmal im Jahr; und einige geringe Kleinhändler und manche Manufakturisten bringen

3) 3. Buch. 2. Theil. 1. Kap.

Verkäufe auf den Belauf ihres Kapitals zu Stande in dem Zeitraum weniger Monate. Alle diese Handelszweige werfen gegenwärtig ungefähr denselben jährlichen Gewinn ab, ihre verschiedenen Grade der Gefahr, der Beunruhigung, des Ungemachs oder anderer Nachtheile gehörig mit in Anschlag gebracht; und diese Ungleichheit zwischen ihnen kann nicht verändert werden ohne eine Uebertragung des Kapitals von dem einen auf den andern zu verursachen, bis das Gleichgewicht wiederum hergestellt ist. Eine Steuer auf Verkäufe würde demnach eine Steigerung des rohen Gewinns in jedem Handelszweige, in welchem häufige Verkäufe statt fänden, zur Folge haben, und diese Steigerung des Gewinns ließe sich nicht anders, als durch eine Steigerung des Preises erreichen, welche die Steuer gänzlich auf den Käufer würfe. Sollte dieser Käufer jemand seyn, der mit dieser Waare Handel triebe, so muß er diesen erhöhten Preis, sammt einem Gewinn auf ihn, zu dem Werth des Artikels hinzufügen; und auf die Weise werden alle von den verschiedenen Uebertragungen der Waare zu entrichtenden Steuern sammt dem Gewinn auf die Vorschußleistung dieser Steuern, zuletzt dem Verbrauchenden zur Last fallen, der als der letzte Besitzer keine Mittel hat, sie auf irgend ein anderes Glied des Gemeinwesens zu wälzen. *)

Es zeigt sich demnach, daß eine Verkaufssteuer, gleich wie eine Steuer auf Gegenstände des Verbrauchs, von jedermann nach Verhältniß der Waaren bezahlt wird, welche er für seinen eigenen Gebrauch ankauft, oder mit andern Worten, nach Maaßgabe seines Aufwandes; allein die erstgenannte Abgabe trifft die verschiedenen Klassen der Gesellschaft in einem sehr ungleichen Grade.

Von den Gegenständen des Luxus, die der Reiche genießt,

*) Die Ausnahmen von dieser Regel in den Fällen des festen Eigenthums, und der Verkäufe durch öffentliche Versteigerung, sind oben angeführt und erwogen worden. 1. Theil. 4. Kapitel. 2. Abschnitt.

sind manche das Erzeugniß fremden Bodens und fremder Arbeit; dagegen werden die Bedürfnisse, die der Arme braucht, fast alle zu Hause gewonnen und verarbeitet. Einer Verkaufssteuer sind die erstern nur dann unterworfen, wenn sie von dem Einführenden auf den Kleinhändler oder von diesem auf den Verbrauchenden übergehen; allein die letztern sind einer neuen Abgabe unterworfen, bei jeder Stufe ihrer Fortschreitung von ihrem rohesten zu ihrem vollendetsten Zustande. Jene mögen etwa bei zwei oder drei Uebertragungen, diese vielleicht bei zwanzig besteuert werden.

Sogar nachdem die Waare in ihren vollendeten Zustand versetzt ist, müssen verschiedene Uebertragungen desjenigen Theils derselben, der für die Armen bestimmt ist, statt haben, von denen Gegenstände derselben Art, wenn sie zum Gebrauch der Reichen dienen, frei sind. Die Armen müssen die Artikel, deren sie bedürfen, in kleinen Vorräthen von geringen Kleinhändlern einkaufen, welche wiederum, bisweilen durch verschiedene Zwischenhändler, durch die grösseren Kaufleute geliefert erhalten, von welchen die Reichen sich unmittelbar die erforderlichen Bedürfnisse verschaffen. Indem auf die Weise die Zahl der Uebertragungen anwächst, werden sich die Steuern auf die verschiedenen Verkäufe häufen, und die Steigerung des Preises, welche ohnehin schon den niederen Ständen des Volks wegen der Geringfügigkeit ihrer Ankäufe zur Last fallen muß, wird durch ein ungerechtes Finanzsystem gar sehr erhöht.

Auf die Weise trifft eine allgemeine Steuer auf Handelsverkehrungen nicht allein alle Gegenstände der Nothwendigkeit und des Luxus in einerlei Verhältniß, sondern, indem sie die von der Gerechtigkeit gebotene Regel der Steuerbeitragung geradezu auf den Kopf stellt, vertheilt sie die öffentlichen Lasten über die verschiedenen Klassen der Gesellschaft in dem umgekehrten Verhältniß zu ihrem Vermögen.

Diese Ungerechtigkeit, welche von Steuern auf Verkauf unzertrennlich zu seyn scheint, ist nur Eine von den Arten, wie diese nothwendigerweise das Volk bedrücken. Wenn

solche Steuern erhoben werden, so müssen Manufakturen in Verfall gerathen, und der Arbeitslohn muß zum Unterhalt der Arbeitsleute unzulänglich werden. Bevor ein Bedürfniß aus dem rohen Stoff in den Zustand versetzt worden ist, in welchem es von den Ueppigen gebraucht wird, untergeht dasselbe eine Anzahl Veränderungen, welche verschiedene Gattungen von Gewerkanstalten, verschiedene Anwendungen der Arbeit und verschiedene Fertigkeiten bei denen erfordern, von welchen die mancherlei Vorkehrungen geleitet werden. Wenn bei einer jeden solchen Veränderung eine neue Abgabe erhoben wird, die man auf den Preis des Bedürfnisses schlägt, so wird dieser Preis zuletzt so hoch steigen, daß er ein wirkliches Verbot dieses Manufakturzweiges in sich faßt. Sollten die Gewohnheiten des Volks eine Versorgung mit diesem Bedürfniß erforderlich machen, so wird es aus der Fremde eingeführt werden, und dann bei seiner Einfuhr nur einmal, statt vieler, die Steuer auf seine Uebertragung entrichten. Wollte man dieß durch sehr abwehrende Auflagen verhindern, oder ganz und gar durch das Gesetz verbieten, so wird dadurch dem Schleichverkehr eine unwiderstehliche Versuchung dargeboten werden, wodurch das Staatseinkommen und die Sittlichkeit des Volks leiden müssen, ohne daß der allgemeine Verfall auch nur verzögert wird. Dieser Verfall wird sich nicht auf einen Zweig des Erwerbfleißes beschränken, von welchem sich Kapital und Arbeit, obgleich mit einigem Ungemach auf einen andern übertragen ließen; sondern er wird eine jede Manufakturanstalt des Landes durchdringen und allgemeines Drangsal verursachen.

Die Wirkung auf Waaren, welche für die Ausfuhr bestimmt sind, wird noch verderblicher seyn, als auf die für den inländischen Verbrauch erforderlichen. Eine jede Steuer, welche auf solche Gegenstände gelegt wird, ist offenbar eine Prämie für die Manufakturisten fremder Länder, indem sie diese in den Stand setzt, auf den Marktplätzen, woselbst nichts als Wohlfeilheit einen Verkauf bestimmen kann, niedrigere Preise zu geben. Die Ausfuhrartikel würden, wenn

sie bei einer jeden folgenden Uebertragung, so lange sie sich für den Marktplatz vorbereiteten, mit Steuern beladen würden, nothwendig zu einem Preise anwachsen, der in der Fremde nicht zu erlangen stände; oder wenn man einen Versuch machte, diesem Uebel durch eine Ausfuhrprämie vorzubeugen, die dem Gesammtbetrage dieser angehäuften Verkaufssteuern gleich käme, so würden tausenderlei Betrügereien ins Werk gesetzt werden, wodurch das Staatseinkommen wesentlich leiden müßte. Diese Prämien müßten, um wirksam zu werden, so hoch seyn, daß sie eine starke Versuchung darbieten würden, Waaren auszuführen, um sie wieder ins Land einzuschwärzen und dann nochmals auszuführen.

Es würden auch Manufakturen, welche ganz besonderer Vortheile wegen in Folge einer Verkaufssteuer nicht ganz und gar aufgegeben worden wären, ohne diejenigen Unterabtheilungen fortgeführt werden, welche oft der Wohlfeilheit sowol, als der Vollkommenheit des Werks zuträglich sind. Es würde ein Gegenstand von so höchster Wichtigkeit werden Uebertragungen zu vermeiden, daß die ganze Manufakturanstalt, bisweilen sogar in Verbindung gesetzt mit der Erzeugnng des rohen Materials, durch große in untergeordnete Zweige zertrennte Gemeinschaften ausgeführt werden würde. Es würden diejenigen, welche jede einzelne Vorkehrung leiteten, alsdann weniger Interesse dabei haben, diese mit Sparsamkeit, Schleunigkeit und Scharfsinnigkeit auszuführen, wenn der aus ihrer Kenntniß und Aufmerksamkeit entspringende Vortheil mit allen getheilt werden müßte, welche in den andern Zweigen der Anstalt gebraucht würden. Eine allgemeine Nachlässigkeit ließe sich als Folge davon erwarten, wenn jedermann Tadel zu entgehen sich bemühte, allein sein Streben nur wenig auf eine ungewöhnliche Vollkommenheit richtete. Es kann auch zu gleicher Zeit nicht die Nacheiferung und freie Bewerbung zwischen ein paar großen Handelsvereinen statt finden, wie sie zwischen einer Menge von kleinen Manufakturisten aufkeimt, von denen jeder

ängstlich angewandt ist, durch eine schleunige Folge von Verkäufen seine Geschäfte zu erweitern. Es ist weit wahrscheinlicher, daß ausgedehnte Handelsgesellschaften, deren Anzahl in einem jeden Zweige niemals sehr beträchtlich seyn kann, mit einander in Verbindung treten werden, um ihre Handelsvortheile auf Kosten der Verbrauchenden zu erhöhen. Es muß eine dem Lande ganz besonders angemessene Manufakturanstalt seyn, welche fortbestehen kann unter wiederholten Steuern, wenn die verschiedenen Zweige durch besondere Handelsgesellschaften fortgeführt werden; oder unter Nachlässigkeit, Verschlechterung der Waare und Erhöhung des Preises, wenn alle die Vorkehrungen unter einer ungeheuern Anstalt in Verbindung gebracht sind. Uebereinstimmend hiermit ist der Alcavalla in Spanien, welche eine allgemeine Steuer auf jede Gattung des Verkaufs ist, allgemein viel von dem Verfall dieses Landes zugeschrieben worden. *)

Der einzige Umstand, welcher die Uebel einer solchen Steuer mildern kann, ist die Unmöglichkeit einer strengen Eintreibung derselben. Wenn es einem jeden Handelsmanne überlassen wird, Rechenschaft von seinen jährlichen Verkäufen zu geben, so wird die darnach sich für die Regierung ergebende Abgabe nur so groß seyn, als nöthig ist, um den Verdacht einer größern Verhehlung, als in dem Gewerbe gebräuchlich ist, zu vermeiden, wird aber in einem großen Mißverhältniß zu den wirklichen Verkehrungen stehen. Eine Einsicht in alle Geschäfte eines jeden Pächters, Manufakturisten, Kaufmanns und Kleinhändlers würde eine Anzahl von Steuerbeamten erfordern, die mehr als hinreichend

*) Alcavalla und Lientos beliefen sich auf 14 vom Hundert auf einen jeden Verkauf; allein vermittelst der, bestimmten Städten und Provinzen ertheilten Privilegien, konnte man sie im allgemeinen nur zu 6 oder 7 Procent in Anschlag bringen. M. s. Tabl. de L'Espagne moderne par Bourgoing. Tom. II. P. 17. Townsend's Reise durch Spanien. 2. Band. p. 226.

wäre die gesammte Einnahme zu verzehren; eine von Zeit zu Zeit vorgenommene Untersuchung der Handlungsbücher würde bloß die Einrichtung zweier Arten derselben zu Wege bringen; einer für jene Beamten, und einer andern, um darin die wirklichen Verkehrungen einzuzeichnen; und jedermann zu zwingen seine Rechnungen zu beschwören, hieße nur auf Betrug noch Meineid häufen. Freilich wenn sich irgend eine Art und Weise ersinnen ließe, wie man den Belauf der Verkäufe in Gewißheit brächte, so würde dieselbe zugleich auch über den Belauf der Handelsvortheile Gewißheit verschaffen; und in diesem Fall ließe sich nichts dagegen einwenden, daß man das Ganze der Staatseinnahme durch eine allgemeine Steuersetzung erhöbe. Eine solche Einsicht in die Privatangelegenheiten muß, wenn sie ausführbar ist, unendliche Kosten, Plackerei und Bedrückung verursachen; und wenn sie unwirksam ist, so muß doch immer noch die Steuer eine Beschwerung bleiben, welche auf die verschiedenen Handelsleute viel mehr nach ihrer Redlichkeit als nach ihren Verkehrungen fällt. In diesem letzten Fall können wir so ziemlich gewiß seyn, daß die Abgabe, wenn gleich dem Namen nach drückend, doch so wie sie wirklich bezahlt wird, sehr gemäßigt seyn wird. Einige wenige mögen durch eine Anhänglichkeit an die Wahrheit zu Grunde gerichtet werden, allein die Ehrlichkeit der übrigen wird weichen; und alles, was sich an Manufaktur oder Handel erhält, mag immerhin auf Rechnung der sittlichen Verderbtheit des Volks geschrieben werden.

Aber obgleich es auf die Weise außerordentlich schwer, wo nicht gar unmöglich ist, eine Steuer in Verhältniß zu dem Belauf eines jeden Verkaufs zu erheben, so giebt es doch besondere Handschriften, erforderlich, wenn Verpflichtungen förmlich anerkannt oder erlassen werden sollen, die sich für ungültig erklären lassen, wofern sie nicht gehörig gestempelt sind. In diesem Falle läßt sich annehmen, daß das Interesse der Partheien eine hinlängliche Gewährleistung für die Beifügung des Stempels zu der Verbriefung enthalten werde,

und die Regierung kann von den so angefügten Stempeln eine Abgabe erheben.

Die Handschriften, welche zu Handelsverkehrungen wesentlich erforderlich zu seyn scheinen, sind hauptsächlich drei: Aufsätze über getroffene Vereinbarungen; Wechsel, wodurch Schulden als richtig anerkannt werden, und deren Zahlbarkeit auf einen bestimmten Tag festgesetzt wird; und Quittungen, welche es in Gewißheit setzen, daß Schulden berichtigt worden sind. Bei manchen kaufmännischen Verkehrungen folgt die Ablieferung der Güter so unmittelbar auf die Uebereinkunft, daß regelmäßige Aufsätze unnöthig werden; und daher würde eine Steuer auf solche schriftliche Aufsätze über Vereinbarungen eine sehr theilweise und unwirksame Auflage auf Verkäufe seyn. Aber allemal, wenn ein Gegenstand auf Kredit verkauft wird, (und der Belauf von Verkäufen gegen baare Zahlung ist nicht sehr groß in einem Handel treibenden Lande) wird eine Schuld eingegangen, für welche häufig ein bestimmter Zahlungstermin durch einen Wechsel festgesetzt wird; oder wenn dieser mangelt, so muß irgend eine Art von Quittung zur Zeit da die Schuld erloschen ist, zugestanden werden. Wenn man es demnach zum nothwendigen Erforderniß macht, alle Wechsel und Quittungen auf gestempeltes Papier zu schreiben, so ist das eine Art und Weise, alle Verkäufe zu besteuern, diejenigen ausgenommen, wo das Geld und die Waaren unmittelbar gegen einander ausgetauscht werden; und wenn man den Stempel nach der in dem Wechsel oder der Quittung enthaltenen Summe sich richten läßt, so ist das eine Art eine Steuer gewissermaßen in Verhältniß zu dem Belauf der Verkehrung zu erheben.

Von diesen beiden Steuern wird die von Wechseln weit regelmäßiger entrichtet werden, als die von Quittungen. Zur Bequemlichkeit des Handels ist sowol in England, als andern handeltreibenden Ländern, ein sehr summarischer Prozeß eingeführt worden, um Schulden, die als aus Wechseln herrührend anerkannt werden, einzuklagen; und wenig Gläu-

biger werden geneigt seyn, den aus diesem Umstande entspringenden Vortheil aufzugeben, um einer mäßigen Steuer zu entgehen. Außerdem ist es bei Kaufleuten gebräuchlich geworden, diese Wechsel zur Sicherheit für ihre eigenen Ankäufe zu verpfänden oder sie ihren Banquiers zu überliefern, die, da sie den bestimmten Tag ihrer Wiederbezahlung wissen, sich geneigt finden lassen, für eine geringe Vergütung den Betrag vorzuschießen. Dergestalt geht derselbe Wechsel, bevor er fällig wird, häufig durch eine Menge von Händen, erledigt Schulden, mit denen einander gänzlich unbekannte, und sogar in entfernten Ländern wohnende Leute einander verhaftet sind. Alles dieß ist der Wechsel auszurichten im Stande dadurch, daß der Tag der Zahlung genau bestimmt ist, und durch die Einfachheit und Schleunigkeit des gesetzlichen Prozesses seiner Einklage. Das Gesetz braucht nur diese Vortheile einzig auf regelmäßig gestempelte Wechsel zu beschränken, und es werden in Vergleichung mit diesen, die dieser Förmlichkeit ermangelnden so viel von ihrem Werthe verlieren, daß kaum irgend eine andere Strafe nothwendig seyn kann, um die Bezahlung der Steuer zu sichern.

Anders verhält es sich mit Quittungen, welche Anerkennungen einer Verhandlung sind, bei welcher niemand anders als der Gläubiger und Schuldner irgend einen Antheil hat. Wenn die eine Parthei Zutrauen in die Redlichkeit der andern setzt, so verlangt sie einen Tilgungsschein bloß als eine Verwahrung gegen Unregelmäßigkeit, Vergeßlichkeit oder Tod. Alles was dazu dient, die Verhandlung ins Gedächtniß zurückzurufen, und ihre wirkliche Ereignung außer allen Zweifel zu setzen, es mag vor einem Gerichtshofe angenommen oder verworfen werden, das ist zur Entbindung des Schuldners vollkommen hinreichend. Jedermann, der, nachdem man ihm einen ungestempelten Tilgungsschein in seiner eigenen Handschrift, oder der seines Vorgängers vorgewiesen hätte, dennoch auf Zahlung bestehen würde, weil die Form der Quittung gesetzlich ungültig wäre, würde für ehrlos geachtet werden; und so lange dieß der

Fall ist werden wenig Leute bemüht seyn eine Gefahr abzuwenden, gegen welche durch eine Strafe so vollkommen verwahrt ist, welche einen jeden Vortheil, der ihrem Gläubiger aus Unredlichkeit erwachsen könnte, so weit übersteigt. Es wird demnach nicht genug seyn, ungestempelte Quittungen für ungültig zu erklären, wofern nicht mit einer jeden Umgehung der Steuer auch eine Strafbarkeit verknüpft wird; noch werden auch diese Strafverhängungen im Allgemeinen wirksam seyn, da manche der Vorgänge zwischen Leuten statt finden werden, die einigermaßen mit einander bekannt sind, und die höchst unwahrscheinlicherweise in Erwartung des Lohns als Angeber gegen einander auftreten werden.

Demnach giebt es in Großbrittannien, wo Wechsel und Quittungen anders als gestempelt ungültig sind, vielleicht kein Beispiel, daß die Steuer von ersteren umgangen wäre, während keine Gesetzesvorschrift oder Strafverhängung hat ersonnen werden können, die genügend gewesen wäre in gewöhnlichen Fällen der Steuer auf letztere Nachdruck zu geben. Die Gesetzesänderung, wodurch die Kosten des Stempels auf die Person, welche die Quittung ausstellte, statt auf die, welche sie forderte, geworfen wurden, war eine auffallende Verbesserung; denn einige Leute werden auf einer jeden gesetzlichen Sicherheit bestehen, welche sie auf Kosten anderer zu fordern berechtigt sind: allein es findet so wenig Besorgniß statt, daß irgend jemand das Gesetz benutzen werde, um zum zweitenmal die Bezahlung einer Schuld zu erzwingen, daß sogar nach dieser Veränderung die allgemeine Umgehung der Steuer fortdauert.

Es war wahrscheinlich dem Minister, durch welchen die Steuern auf Wechsel und Quittungen in Vorschlag gebracht wurden, unbekannt, daß dem Grundsatz und der Tendenz nach sie ganz genau mit der vielgetadelten Alcavalla Spaniens dasselbe ausmachen. Gleich dieser sind es Steuern, die sich bei jeder Uebertragung eines Gegenstandes wiederholen; gleich dieser fallen sie eben so schwer auf Gegenstände der Nothdurft, als des Luxus; und gleich dieser sind sie härter für die Armen,

als für die Reichen, weil die Waaren, welche von Letztern in kleinen Vorräthen angekauft werden, gewöhnlich durch eine größere Anzahl von Händen gegangen sind, bevor sie den Verbrauchenden erreichen. Die Ausnahme zu Gunsten der Wechsel und Quittungen, die sich auf weniger als zwei Pfund Sterling belaufen, vermindert einigermaßen die letzte dieser Ungleichheiten, indem sie der Uebertragung der Bedürfnisse von den geringen Kleinhändlern auf die Armen Steuerfreiheit zugesteht; allein in andern Hinsichten ist die Stufenfolge der Stempel so eingerichtet, daß sie die Steuer verhältnißmäßig drückender für kleine, als für große Verkehrungen macht. Daß die Ungerechtigkeit und die verderblichen Folgen solcher Steuern in Großbrittannien nicht empfunden worden sind, während die Alcavalla allgemein als eine der hauptsächlichen Ursachen des Verfalls von Spanien betrachtet worden ist, das läßt sich leicht aus der Verschiedenheit in ihrem jederseitigen Belauf erklären. Die Alcavalla betrug bei ihrer Entstehung namentlich vierzehn vom Hundert eines jeden Verkaufs; wiewohl es sich nicht bezweifeln läßt, daß wegen der Schwierigkeit ihrer Eintreibung die wirklich entrichtete Summe in den meisten Fällen weit gemäßigter zu seyn pflegte. Die englischen Wechselstempel sind verschieden nach der Summe, gehen von Ein vom Hundert zu ein Viertheil vom Hundert, und bei großen Summen ist die Steuer noch geringer. Die Stempel von Quittungen für Summen bis zu 500 Pf. belaufen sich ungefähr auf ein Drittheil bis ein Neuntheil vom Hundert, und von größern Summen auf noch weniger. Eine so gemäßigte Steuer kann keinen sehr merklichen Einfluß weder auf das Wohlbefinden der Einzelnen, noch auf das Nationalgedeihen haben; allein sollte dieselbe sehr vergrößert werden, und eine solche Vergrößerung läßt sich, wenigstens bei Wechseln, wegen der Leichtigkeit der Hebung, allerdings befürchten, so würde sie die wenigen Lebensgenüsse der Armen verringern, und eine jede im Lande aufgerichtete Manufakturanstalt wesentlich beeinträchtigen.

In so weit als Wechsel Verpflichtungen für fortdauernde

Anleihen sind, ist die Wirkung, welche eine Besteurung derselben hervorbringt, bereits oben betrachtet worden.*)

Viertes Kapitel.

Von Steuern auf die Erwerbvortheile besonderer Gewerbe und Professionen.

Anstatt einer Besteurung der eingeführten, verarbeiteten oder verkauften Artikel ist es in verschiedenen Fällen für leichter geachtet worden, den Handelsmann oder Professionisten zu besteuern, indem man es ihm überließ, sich durch eine Erhöhung des Preises seiner Waare wieder bezahlt zu machen. Diese Wiedererstattung wird er allemal im Stande seyn zu erlangen, da eine jede Beschwerung, die ihn in einem größern Grade, als die in andern Geschäftsbetrieben Begriffenen trifft, die Mitbewerbung in seinem Gewerbszweige vermindern muß, bis die Vortheile so hoch steigen, daß das Gleichgewicht wieder hergestellt wird. Solche Steuern folglich sind in Wirklichkeit Abgaben von den Lebensbedürfnissen, obgleich sie in der Art ihrer Erhebung von einigen der Unzuträglichkeiten, welche die Zollabgaben und die Accise mit sich führen, frei, oder auch andern ihnen eigenthümlichen ausgesetzt seyn mögen.

In dieser Klasse der Steuern werden einige gleichmäßig von einer jeden das Gewerbe oder die Profession treibenden Person erhoben; andere werden mit mehr oder weniger Genauigkeit in ein Verhältniß zu dem Umfange des betriebenen Geschäfts gesetzt.

*) 1. Theil. 3. Kap.

Erster Abschnitt.

Von allgemeinen Verwilligungsabgaben zur Ausübung gewisser Gewerbe und Professionen.

Wenn irgend ein Lebensbedürfniß einer Acciseabgabe unterworfen wird, so findet man es gewöhnlich bequem, die Namen aller damit Verkehrenden in ein Verzeichniß zu bringen, durch dessen Einsicht die Beamten sich leicht mit dem Aufenthaltsort der ihrer Aufsicht Unterworfenen bekannt machen können. Das Verzeichniß befreit zu gleicher Zeit diejenigen Einwohner, deren Namen darin nicht enthalten sind, von den willkührlichen Besuchen der Steuereinnehmer; und auf die Weise können die Bürger im Allgemeinen mit Sicherstellung der Staatseinnahme von der Aufsicht befreit werden. In dieser Absicht müssen von manchen Gattungen sowol der Manufakturisten als Kleinhändler Verwilligungen ausgewirkt werden; von Mälzern, Brauern, Destillateuren, Papierfärbern, Zitzdruckern, Lohgerbern und Verfertigern von Weinessig, Stärke, Schnupftaback, Lichtern, Seife, Gläsern und verschiedenen andern Artikeln; nicht minder von solchen, die gebrannte Wasser, Wein, Thee, Taback, verarbeitetes Silber, Quacksalberwaaren und einige andere Bedürfnisse verkaufen.

Aehnliche Verwilligungen werden zur Ausübung einer kleinen Anzahl von Gewerben erfordert, welche ihrer besonderen Beschaffenheit wegen dem Mißbrauch unterworfen sind, und deßhalb für angemessene Gegenstände einer Polizeiaufsicht erachtet werden. Zu dieser Gattung gehören die Gewerbe der Hausirer und Trödler, Pfänderleiher, Bierschenke, Unternehmer von Privattollhäusern und Eigner von Miethkutschen in London. Man hegt den Wunsch, daß Leute, welche diese Professionen treiben, unter strenger Oberaufsicht stehen mögen, und die Aufnahme ihrer Namen in ein Verzeichniß erleichtert denjenigen Beamten ihre Amtspflicht, die Veranlassung haben können, über ihr Betragen

Nachforschungen anzustellen. Bisweilen kann die Verwilligung eine Belehrung sowol für die Steuer- als Polizeibeamte bezwecken.

Welcher von beiden Zwecken aber auch zum Vorwurf genommen seyn mag, so müßten doch die Abgaben der Verwilligung in dieser Absicht den nothwendigen Kostenaufwand der Führung dieses Verzeichnisses nicht übersteigen, in welchem Fall sie keinen Theil des Staatseinkommens ausmachen würden. Man macht indessen bald die Wahrnehmung, daß unter dem Vorwand der Ordnung sich ohne Kostenaufwand, und gewöhnlich ohne Volksgehässigkeit eine Steuer einheben läßt; und eine solche Gelegenheit, die Staatslasten unter einem andern Namen zu verbergen, wird selten vernachlässigt. Während demnach die niedrigsten Verwilligungsabgaben der Art in England zwei Schilling und sechs Pfennig des Jahres betragen, eine Summe, welche wahrscheinlich der Mühwaltung der Verzeichnißführung gleich kommt, bezahlen fremde Spitzenhändler drei Guineen, Zitzdrucker zehn Pfund, Pfänderleiher in London zehn Pfund, Banquiers, die Banknoten ausgeben, zwanzig Pfund, und Pferdehändler in London zwei und zwanzig Pfund zehn Schilling jährlich.

Nur die Mäßigung der meisten mittelst jährlicher Verwilligungen erhobenen Steuern verhindert es, daß ihre Ungerechtigkeit nicht auffällt. Wenn sie in einem irgend beträchtlichen Umfange auf eine Manufakturanstalt gelegt würden, so würden sie gar bald alle die kleineren Manufakturisten zwingen, ihre Mitbewerbung aufzugeben, und es würde eine Art des Alleinhandels in die Hände derjenigen gebracht werden, die einen Verkehr von weiterm Umfange trieben. Eine Steuer, die bei einer sehr großen Anstalt eine Kleinigkeit betrüge, könnte für diejenigen durchaus verderblich werden, welche sich von dem Stande der Arbeiter zu dem der Eigner zu erheben anfingen. Während Waaren, die in großen Werkanstalten bereitet würden, ohne irgend eine merkliche Preiserhöhung, die aus der Steuer herrührte, zum Verkauf ausgeboten werden könnten, würde keine Art

und Weise möglich seyn, wie kleinere Unternehmer den Preis ihrer Waare dergestalt erhöhen könnten, daß sie im Stande wären, von dem Verbrauchenden diejenigen Verwilligungsabgaben wieder einzuholen, durch die sie bedrückt würden. Ein solches Finanzsystem, wenn man es zu einem großen Umfange ausführte, würde dem allmäligen Fortschreiten der niederen Volksklassen in den Manufakturzweigen, welche der Abgabe unterworfen wären, ein unübersteigbares Hinderniß entgegensetzen, und auf diese Weise nachtheilig auf den Erwerbfleiß der Nation wirken; während es durch Verhinderung der Mitbewerbung den reichen Manufakturisten den Preis des Alleinhandels zusichert.

Verwilligungsauflagen auf die Verkäufer von Lebensbedürfnissen wären, wie hoch sie auch seyn möchten, nicht im Stande die Gesammtheit der kleinern Krämer von dem Gewerbe zu vertreiben, obgleich dadurch alle diejenigen, deren Verkäufe von beschränktem Umfange sind, beträchtlich leiden müßten. In den großen für das Bedürfniß der Reichen bestimmten Laden und Waarenlagern können die Forderungen der Armen nur wenig Aufmerksamkeit finden. Es muß immer eine geringere Art von Krämer geben, für die kleinere Verkäufe ein Gegenstand von Wichtigkeit sind, die keine vornehme an der Annäherung der Niedrigen oder Zerlumpten Anstoß nehmende Kunden haben, und welche sich Artikel von gröberer Arbeit und geringerer Güte halten. In jeder Klasse von Kleinhändlern würde die Steuer denjenigen, deren Laden am meisten besucht wären, eine für die Uebrigen sehr beeinträchtigende und bisweilen zu Grunde richtende Ueberlegenheit ertheilen; aber immer doch würden alle die gegenwärtigen Klassen der Kleinhändler, ungeachtet der verschiedenen Grade, wie sie von der Steuer getroffen würden, für die Bedürfnisse der Gesellschaft erforderlich werden. Die Krämer, die gewohnt wären die Geringern im Volk zu versorgen, würden in den Stand gesetzt werden, den Preis ihrer Lebensbedürfnisse hinlänglich zu steigern, um die, welche den besten Verkehr unter ihnen hätten,

zur Fortsetzung ihres Handels, und bisweilen aus dem Grunde, daß verschiedene früher damit sich Befassende sich an andere Professionen zu machen gezwungen würden, sogar zu einiger Erweiterung desselben zu vermögen; und auf diese Weise würde eine Verwilligungsauflage auf die Verkäufer gar sehr zur Bedrückung der Armen gereichen.

Bei ihrer ersten Auflegung müssen Verwilligungsabgaben, wofern sie nicht sehr gemäßigt in ihrem Betrage sind, ganz besonders hart auf Manufakturisten fallen, welche feste Kapitalien in Gewerkanstalten angelegt, oder Kenntniß und Gewöhnungen erlangt haben, die in andern Professionen nutzlos sind. Dergleichen Personen befinden sich in der Nothwendigkeit einen Geschäftszweig fortzusetzen, von welchem weder ihr Kapital zurückgezogen werden kann, noch wovon sich ihre persönlichen Fertigkeiten mit Vortheil anderswohin lenken lassen. Einige Zeit hindurch wird, weil dasselbe Kapital und derselbe Erwerbfleiß auf die Manufakturanstalt verwandt wird, derselbe Vorrath des Artikels hervorgebracht werden und der Preis nicht steigen. Allein, da die Nachfrage des Landes wahrscheinlicherweise zunehmen wird, oder da auf jeden Fall das Gewerk sich verbrauchen muß, und da die bereits für das Geschäft gebildeten Leute sterben werden, so wird der Preis zuletzt so steigen, daß den in ausgedehnten Geschäften begriffenen Manufakturisten, welche allein das Gewerbe fortsetzen werden, alles wiederbezahlt werden wird, was ihnen auch an Abgaben auferlegt worden seyn mag. Bis daß dieses eingetreten ist, wird die Steuer eine theilweise und daher ungerechte Last für eine Gattung des Volks seyn.

Derselbe Vorwurf trifft die Verwilligungen für Verkäufer nur in einem weit geringeren Grade. Es ist weit leichter für einen Kleinhändler, einige der Artikel seines Verkehrs zu verändern, als für einen Manufakturisten, die Verwendung seiner Gewerke zu ändern, oder seine Aufmerksamkeit auf einen ganz verschiedenen Geschäftszweig zu richten. Würde eine Verwilligungsabgabe von beträchtlicher Größe

auf den Verkauf des Thees gelegt, so würden manche der Handelsleute, welche nur einen geringen Vorrath davon zu verkaufen pflegten, den Artikel ganz und gar aufgeben, und ihrem Geschäft in irgend einer andern Richtung Ausdehnung zu geben versuchen. Die Bewerbung der Theehändler würde auf die Weise vermindert werden, und der Preis würde hinreichend steigen, so daß die Steuer sehr schleunig auf den Verbrauchenden gewälzt werden würde.

In allen andern Rücksichten sind jährliche Verwilligungen eine bequeme Art, indirekte Steuern zu erheben. Ihre Erhebung ist mit geringem Kostenaufwande verbunden; sie machen es nicht erforderlich, daß inquisitorische Gewalten in die Hände von Steuerbeamten niedergelegt werden, und sie können kaum umgangen werden. Wenn man sie in vierteljährlichen oder monatlichen Hebungen aufbrächte, was sich leicht zu Stande bringen ließe, so würden sie gar wenig des Nationalkapitals auf unfruchtbare Beschäftigungen lenken, und wenn sie hauptsächlich auf die Verfertigung oder den Verkauf der von den Reichen zu verbrauchenden Luxusgegenstände gelegt würden, so könnten sie die Staatslasten mit genügender Billigkeit nach dem Vermögen der Beitragenden vertheilen. Wohl wahr, daß manche der gegenwärtig solchen Abgaben unterworfenen Artikel solche sind, welche sowol von den Armen und den mittleren Klassen, als auch von den Reichen gebraucht werden; Bier, gebrannte Wasser, Lichter, Seife, Leder, Zitze, Taback und Thee; allein die Abgaben von solchen dieser Artikel, als Nothwendigkeiten des Lebens sind, müßten bloß so weit zureichen, um den Kostenaufwand der Einzeichnung zu ersetzen, und höhere Steuern derselben Art (wofern dieser Zweig der Staatseinnahme nicht in Rücksicht auf die dadurch den geringern Handelsleuten auferlegte Härte verworfen werden sollte) dürften nur von Verkäufern fremder Weine, Spitzen, Gemälde, Silberzeug, Juwelen und anderer hauptsächlich oder ausschließlich von den Reichen gebrauchten Gegenstände erhoben werden.

In einigen wenigen Fällen wird statt jährlicher Verwilli-

gungsabgaben eine schwere Steuer auf den Eintritt in ein Gewerbe gelegt. So bezahlt ein Advokat, wenn er zu den Schranken zugelassen wird, funfzig Pfund, außer zwanzig Pfund bei seiner Zulassung in einen der beiden Gerichtshöfe; ein Mitglied des ärztlichen Kollegiums bezahlt zwanzig Pfund, ein Doktor der Medizin kraft des Diploms einer schottischen Universität zehn Pfund; und ein Prokurator bezahlt, außer einer Verwilligung oder einem Certifikat von zehn Pfund des Jahres, hundert und zehn Pfund, wenn er in die Lehre tritt, und zwanzig Pfund bei der Zulassung zur Ausübung seiner Profession. Da kein kaufmännisches Kapital bei diesen Gewerben erforderlich ist, so scheint der Gedanke geherrscht zu haben, daß man diejenigen, welche solche in Ausübung bringen, ohne viele Unbequemlichkeit zu dem öffentlichen Einkommen beitragen lassen dürfe.

Solche Steuern verzehren, wie einleuchtend ist, einen Theil des Kapitals der Steuerpflichtigen. Das von der Regierung in Anspruch genommene Geld würde, wenn es in den Händen des Eigenthümers geblieben wäre, ungeachtet er dessen zu seinem eigenen Geschäft nicht bedurft hätte, an irgend eine Person ausgeliehen worden seyn, die es fruchtbringend angewandt haben würde; allein in dem Augenblick, da es dem öffentlichen Schatz überliefert ist, bildet es einen Theil des jährlichen Aufwandes. Wäre zu dem Gewerbe kaufmänniſches Kapital erfordert worden, so könnte es nicht zweifelhaft seyn, daß der in dasselbe Eintretende grade so viel weniger darin anzulegen gehabt haben würde, als diese Abgabe ihm nahm; und es ist eben so offenbar, daß das Kapitalvermögen seines Vaters, Bruders oder Schuldners, von dem er das der Regierung entrichtete Geld sich verschafft, in demselben Grade verringert seyn muß.

Diese Steuern werden, gleich allen andern von bestimmten Gewerben, späterhin durch die unmittelbaren Beitrag Leistenden wieder eingeholt werden, und wahrscheinlich mit großem Gewinn auf den Vorschuß. In einigen Fällen werden die Anforderungen an die Kunden durch allgemeine

Anordnung des Gewerbes, deren Uebertretung für jedes Glied der Profession unziemlich seyn würde, erhöht werden; in andern Fällen werden die angeordneten Gebühren keine Veränderung erleiden; allein das Gewerbe selbst wird für junge in die Welt tretende Leute weniger anziehend werden, und indem sich die Bewerbung um Arbeit verringert hat, wird das Geschäft eines jeden Mitgliedes zunehmen. Es ist wahrscheinlich, daß die hohen Steuern auf die Lehrjahre und die Amtszulassung der Prokuratoren eine Ursache unter andern von der Steigerung ihrer Forderungen gewesen sind; wenn dagegen die Gebühren der Advokaten und Aerzte unverändert geblieben sind, so muß deren Entschädigung auf Kosten nicht ihrer Klienten und Patienten, sondern der jungen Männer, welche vom Eintritt in diese Gewerbe abgehalten wurden, statt gefunden haben.

Für das Oeffentliche jedoch bringt dieser Umstand einen weit unwiederbringlicheren Verlust zu Wege, als den Verlust des Geldes, — den des Talentes. Eine schwere Geldabgabe bei dem Eintritt in ein Gewerbe, in welchem Geschicklichkeit und Fleiß zum Fortkommen erforderlich sind, hat vielleicht manchen jungen Mann von ausgezeichneten Fähigkeiten zu einem mühsamen oder mechanischen Geschäft verdammt, hat ihn eines ehrenvollen Ruhmes beraubt, den er unter andern Umständen eingeärndtet haben würde, und hat dem Publikum glänzende Entdeckungen oder wichtige Verbesserungen entzogen. Solche Steuern werden gewöhnlich als der Achtbarkeit des Gewerbes förderlich in Schutz genommen, sintemal sie Männer von gemeiner Geburt und weniger achtbaren Sitten ausschließen. Talente jedoch sind nicht auf irgend einen Rang im Leben beschränkt, und eben so wenig ist das Vermögen zur Auszahlung einer schweren Geldabgabe irgend eine Gewährleistung höherer Erziehung, Ehre oder Rechtschaffenheit. Wenn es nothwendig ist, so stelle man eine genaue Untersuchung über die sittliche und geistige Bildung eines jeden Kandidaten an, ehe man ihn zuläßt, und vor allen Dingen lasse man eine jede bedeutende Abwei-

chung von der Redlichkeit die Ausschließung von einem Gewerbe zur Folge haben, bei welchem Schurkerei ganz besonders nachtheilig ist; aber man stelle doch Armuth nicht der Unredlichkeit gleich, und suche sie mit der Bestrafung heim, welche mit Gerechtigkeit bloß der Unwissenheit oder dem Laster zugefügt werden kann.

In einigen Fällen sind hohe Auflagen auf den Eintritt in eine Profession ganz besonders hart. Um einen jungen Mann von viel versprechenden Talenten vorwärts zu bringen, werden seine Aeltern sich bisweilen jeder kleinen Ueberflüssigkeit berauben, deren Genuß sie gewohnt geworden sind. Schon seine Erziehung hat ihnen gar manche Entbehrung verursacht, und zuletzt sind sie gezwungen sich noch viel mehreren zu unterwerfen oder vielleicht Schulden zu machen, um die Eintrittsgebühr für ihn aufzubringen. So lange er am Leben ist, blicken sie mit frohem Vorgenuß auf ihren Lohn in der Ehre, die er für sich selbst erlangen, und den Beistand, den er ihren jüngern Kindern gewähren wird. Allein bevor er Gelegenheiten gehabt hat seinen Ruf zu begründen, ist sein Leben dahin, und seine Aeltern bleiben in Armuth und Abhängigkeit zurück, über ihre vernichteten Hoffnungen sich zu grämen und bitterlich die Opfer zu bedauern, die, wie lobenswerth und tugendhaft sie auch waren, sie unfähig gemacht haben, irgend etwas für die Erziehung oder die Versorgung ihrer übrigen Familie zu thun. Wenn eine Gebühr von hundert und zehn Pfund in London bei dem Eintritt in die Lehrschaft bei einem Anwalde bezahlt werden muß, und die Hälfte dieser Summe in andern Theilen von Großbrittannien, so müssen Beispiele von so besonderer Härte häufig vorkommen.

In allen Fällen machen hohe Eintrittsgebühren Gewerbe, die schon manchen unvermeidlichen Gefahren ausgesetzt sind, noch ungewisser. Diejenigen, denen es fehlschlägt, verlieren nicht allein ihre Zeit und den Kostenaufwand ihrer Erziehung, sondern gleichfalls dieses Zeichen der Zulassung, welches sie von der Regierung erstanden haben; die glücklichen

Unternehmer werden, außer daß sie den ganzen im Plan liegenden Preis gewinnen, noch durch die gesammte Steigerung dieses Preises belohnt, welche aus der Preiserhöhung der einzelnen Antheile entsprungen ist. Es ist gar sehr zu bedauern, daß so wenige Gelegenheiten des Fortkommens in der Welt den Talenten ohne Unterstützung des Reichthums gewährt sind; und daß einige der achtbarsten Gewerbe, welche eine lange Erziehung und große Fähigkeiten erfordern, aus Gründen der Klugheit von vielen jungen Männern, denen die Natur ausgezeichnete Fähigkeiten verlieh, vermieden werden müssen. Daß das Wagestück ihnen und ihren Angehörigen zu groß erscheine, wenn Glück nicht allein zur Begründung ihres Karakters, sondern auch zur Sicherung ihres Unterhalts unentbehrlich ist, das kann durch keine Maaßregel der Gesetzgebung verhindert werden; allein, daß bloße Habbegier für das öffentliche Einkommen den Fortschritten des Genius auf einer ehrenvollen Laufbahn vermehrte Schwierigkeiten entgegensetzen sollte, das dürfte niemals von einem erleuchteten Staatsmann zugegeben werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Steuern auf besondere Gewerbe, in Verhältniß zu dem von einem jeden Inhaber betriebenen Geschäft.

Die Ungerechtigkeit, dieselbe Steuer auf diejenigen zu legen, welche geringen, als welche ausgedehnten Verkehr treiben, ist so in die Augen springend, daß wahrscheinlich kein beträchtliches Einkommen durch allgemeine Verwilligungen aufzubringen ist. Allein, wenn irgend eine Art und Weise ausfindig gemacht werden könnte, die Steuer nach dem Betrage des betriebenen Geschäfts zu verändern, so würde dieser Einwurf beseitigt seyn, und so ließe sich eine Einnahme von-

Gegenständen des Verbrauchs erheben, weniger der Umgehung ausgesetzt, als die Zollabgaben, weniger Bedrückung hervorbringend, als die Accise, und beträchtlich weniger kostspielig in der Erhebung, als beide.

Die Wege, auf denen man dieß zu erreichen gesucht hat, sind hauptsächlich drei: 1) indem man auf einen jeden in dem Geschäft gebrauchten Gehülfen eine Steuer legte; 2) indem man die Abgabe zu der Anzahl und der Größe der in den verschiedenen Gewerkanstalten gebrauchten Geräthschaften in Verhältniß setzte; und 3) indem man die Abgabe in Verhältniß setzte zu dem Zins der zum Kleinhandel benutzten Laden.

I. Eine Steuer auf Gehülfen, Buchhalter, Ladenbursche und andere Gattungen von Personen, die bei Betreibung des Geschäfts gebraucht werden, steht nothwendig in jedem Gewerbszweige in Verhältniß zu dem Betrag der jährlichen Verkehrungen. Niemand, das darf man mit Fug annehmen, hält müssige Gehülfen, und es ist auch nicht möglich eine Vermehrung der Anzahl der Beistandleistenden nach Verhältniß der zu verrichtenden Arbeit zu vermeiden. In einigen Gewerbszweigen ist mehr Arbeit erforderlich, als in andern; allein in einem jeden besondern Zweige wird die Zahl der Gehülfen einen ziemlich genauen Maaßstab an die Hand geben, um der Größe des in einer jeden Handlung betriebenen Geschäfts einigermaßen nahe zu kommen.

Eine Steuer auf Gehülfen muß auf ihre Herren fallen, weil der Lohn der einen Gattung von Arbeit, wenn man der Annehmlichkeit und Achtbarkeit des Geschäfts das Gehörige einräumt, gleich seyn muß dem Lohn anderer Gattungen der Arbeit. Aus demselben Grunde wird die Steuer von dem Arbeitsherrn auf seine Kunden gewälzt werden, weil der reine Gewinn auf keinerlei Weise von irgend einer Steuer getroffen wird, welche ungleichmäßig auf die verschiedenen Verwendungsarten des Kapitals fällt. Eine Steuersetzung nach Gehülfen wird auf die Weise gar sehr einer Steuer auf Handelsverkehrungen gleich kommen, obgleich

sie von einigen der Ungemächlichkeiten frei seyn wird, denen die letztere ausgesetzt ist. Beide werden eben so schwer auf Gegenstände der Nothdurft, wie der Ueppigkeit fallen; beide werden bis auf einen gewissen Grad den Preis der Lebensbedürfnisse höher für die Armen, als für die Reichen steigern, obgleich dieser Einwurf durch den Umstand, daß die kleineren Handelsleute gewöhnlich einen großen Theil des Geschäfts selbst verrichten, geschwächt seyn wird; allein der Hauptnachtheil der Steuern auf kaufmännische Verkehrungen, daß sie entweder Manufakturanstalten auf große Gemeinschaften, durch die allein alle verschiedenen Schritte der Verkehrung ausgeführt werden können, beschränken, oder so viele auf einander folgende Auflagen anhäufen, daß dadurch die Möglichkeit der Bewerbung mit dem Auslande verhindert wird, wird doch gänzlich vermieden. Die Zahl der Gehülfen in verschiedenen kleinen Faktoreien wird wahrscheinlich nicht größer seyn, als in einer großen Anstalt, wo alle die verschiedenen Verkehrungen in Verbindung gesetzt wären; noch könnte irgend eine Steuer auf diese Gehülfen von der Art seyn, daß eine dem Lande anpassende Manufakturanstalt dadurch zu Grunde gerichtet würde. Wenn sich demnach irgend ein Mittel aussinnen ließe, um falsche Angaben zu verhüten, so ließe sich ein größerer Theil des öffentlichen Einkommens, als jetzt geschieht, mittelst einer Steuersetzung nach Zahl der Gehülfen aufbringen.

Die gegenwärtigen Abgaben belaufen sich bloß von einem Pfund fünf Schilling auf drei Pfund zehn Schilling auf jeden Gehülfen, und da sie so gemäßigt sind, so werden sie wahrscheinlich ganz redlich entrichtet. Allein, wenn sie so vermehrt würden, daß ihre Ersparung ein Gegenstand von Bedeutung würde, so könnte kaum eine wirksame Schutzwehr gegen falsche Angaben statt finden. Die Zahl der Gehülfen muß sich so sehr nach der Thätigkeit des Herrn verändern und der Beschaffenheit seiner Verkehrungen, daß niemand, unbekannt mit dem Einzelwesen seines Gewerbes, im Stande wäre, einen richtigen Begriff von den wahr-

scheinlich erforderlichen aufzustellen; während die Zahl der zu untersuchenden Angaben Ursache seyn würde, daß sogar manche handgreifliche Betrügereien der Entdeckung entschlüpfen könnten. Wollte man zur gleicher Zeit hohe Belohnungen für solche Gehülfen aussetzen, die wider ihre Herrn Aussage thun wollten, so hieße das, das gegenseitige Zutrauen zerstören, ohne welches das Geschäft der Arbeitsstube unangenehm seyn würde, und in manchen Fällen kaum fortgeführt werden könnte.

II. Einige Versuche sind gemacht worden, um die Verwilligungsabgaben von Manufakturisten mit dem Umfange ihres Gewerbes in Verhältniß zu setzen. So entrichtet ein Kutschenmacher ein Pfund zwei Schilling und sechs Pfennig von jedem vierrädrigen Fuhrwerk, welches er zum Verkauf macht, und die Abgabe von Brauern wechselt von einem Pfund zehn Schilling zu funfzig Pfund, nach der Menge des in dem vorhergehenden Jahre gebrauten Biers. Den Umfang der Manufakturanstalt auszumitteln, ist jedoch durchaus unmöglich ohne eine inquisitorische Aufsicht, deren Nothwendigkeit der Hauptnachtheil der Accise ist; und in der That ist auch, wenn die Größe ausgemittelt ist, die Abgabe, mit welchem Namen man sie auch benennen mag, eigentlich eine Steuer, die mit mehr oder weniger Genauigkeit von dem Verbrauchsgegenstande erhoben wird.

Die Art, wie in Schottland Branntweinbrenner zur Steuer gezogen werden, ist wesentlich unterschieden, und in verschiedenen Eigenthümlichkeiten den übrigen Zweigen der Accise weit vorzuziehen. Das Steuermaaß wird nicht nach der Menge des gewonnenen Branntweins, sondern nach der Größe des Kolben bestimmt; einem jeden Brenner wird nämlich, nachdem er seinen Kolben in Gegenwart des beikommenden Beamten eingesetzt hat, gestattet, sein Geschäft ohne fernere Beschwerde fortzuführen. Seine Werkanstalten müssen allerdings den Accisemännern offen stehen, damit diese sich überzeugen können, daß keine unbefugte Kolben in

Arbeit sind; allein eine Nachsuchung, bloß um diesen Punkt auszumitteln, kann kaum Unzuträglichkeit verursachen. Die Verwilligung für einen jeden Kolben, welche gegenwärtig für drei Monate genommen wird, möchte wol in kürzern Zeiträumen erneuert werden, in welchem Fall der Branntweinbrenner nicht genöthigt seyn würde, aus dem Grunde, daß er die Abgabe entrichtete, vielleicht fast drei Monate hindurch ein uneinträgliches Gewerbe fortzusetzen, noch würde irgend ein beträchtlicher Theil seines Kapitals dazu verwandt werden, der Regierung die Steuer vorzuschießen. Es verdient noch bemerkt zu werden, daß eine auf die Weise auferlegte Abgabe wie eine Prämie auf die Verbesserung der Manufaktur wirkt; denn jeder, der die Verkehrung so zu vereinfachen im Stande ist, daß er in einer gegebenen Zeit einen größern Vorrath des Gegenstandes mit Gefäßen von gleichem Umfange hervorbringt, wird in der Ersparung der Abgabe einen Vortheil über alle seine Mitbewerber haben.

Diese Verbesserung in der Art Acciseabgaben zu erheben, müßte billig auf eine jede Manufaktur ausgedehnt werden, in welcher die Geräumigkeit der Gefäße ein ziemlich richtiges Kennzeichen des vollbrachten Werkes ist, und in welcher diese Gefäße von einer solchen Größe sind, auf eine solche Weise aufgerichtet werden, oder sonst eine solche Beschaffenheit haben, daß sie nicht gebraucht werden können, ohne daß dadurch die Aufmerksamkeit der Nachbaren erregt, oder es bei der Schauung von den Beamten entdeckt wird. Wenn es nach ihrer Aufrichtung für die Steuerbeamten möglich ist, ihr Siegel auf irgend einen Theil derselben zu befestigen, so daß es dadurch verhindert wird, sie heimlicherweise zu gebrauchen, so wird die Aufsicht, die zur Verhinderung von Betrug erforderlich ist, dadurch noch leichter gemacht werden. Wo dieß möglich ist, kann keine Veranlassung für die Besuche der Steuerbeamten statt finden, außer zu bestimmten Zeiten, um ihre Siegel an die Gefäße zu befestigen, welche während des folgenden Zeit-

raums unthätig bleiben sollen, und sie von denjenigen abzunehmen, welche in Gebrauch sollen.

Es ist wahrscheinlich, daß die Manufakturen von Bier, Essig, Licht, Seife, Salz, Glas und verschiedenen andern Lebensbedürfnissen unter gehörigen Anordnungen auf diese Weise besteuert werden könnten; allein diesen Punkt mit einigem Grade der Genauigkeit in Gewißheit zu setzen, würde eine vertraute Bekanntschaft mit einem jeden Theil ihrer allerseitigen Verkehrungen erfordern.

Steuern auf Zugpferde oder auf Geräthschaften des Ackerbaues sind in gewissen Rücksichten denjenigen Auflagen ähnlich, welche wir jetzt betrachten. Gleich diesen stehen sie in Verhältniß zu dem von jedem steuerpflichtigen betriebenen Geschäft, und gleich diesen müssen sie seinen rohen Gewinn hinlänglich steigern, um ihn für eine Steuer bezahlt zu machen, von der andere Verwendungen des Kapitals frei sind. Diese Erholung jedoch verschafft sich der Pächter nicht auf Kosten des die Erzeugnisse Verzehrenden, sondern des Landeigenthümers. Da es niemals zum Vortheil weder des Eigenthümers, noch des Pächters seyn kann, seine Ländereien unangebaut zu lassen, um die Steuer zu ersparen, so wird derselbe Vorrath des Ertrages auf den Markt gebracht werden, und deshalb der Preis desselben nicht steigen; allein da der Pächter einen reinen Gewinn haben muß, der in Verhältniß zu dem steht, was sein Kapital bei einer anderweitigen Verwendung abwerfen würde, so wird er, wenn er genöthigt ist eine Steuer zu bezahlen, welche er nicht auf den Verbraucher wälzen kann, deren Betrag bei der Erneuerung seiner Pachtung von dem jährlichen Zins abziehen.

Zwar könnte eine sehr hohe Steuer von Ackergeräthschaften oder Pferden, gleich wie der Zehnte, die Wirkung haben, daß sie von der kostbarsten Weise des Anbaues, welche gewöhnlich die einträglichste ist, abschreckte, und vielleicht auf die Art um etwas den Preis des Korns erhöhen. Wer gewohnt wäre drei Pflüge zu gebrauchen, könnte viel-

leicht eine geringere Bestellungsart mit zweien in Anwendung bringen. Uebereinstimmend hiermit hat man dem in Frankreich angewandten Verfahren, wornach die Ansetzung zur Personensteuer in Verhältniß zu dem von dem Pächter verwandten Kapital geschieht, zum großen Theil dem niedrigen Stand des Ackerbaues in diesem Lande zuschreiben wollen. Daß die Steuer auf Zugpferde nicht dieselben verderblichen Folgen in England hervorgebracht hat, muß nicht irgend einer Verschiedenheit des Grundsatzes zugeschrieben werden, sondern dem Umstand, daß ihr Betrag zu geringfügig ist, um auf das System des Landbaues Einfluß zu äußern, dessen Annahme ein Pächter seinem Interesse gemäß findet.

III. Da ein jeder Kleinhändler einen Laden haben muß, der an Größe und in gewissem Grade an Kostbarkeit zu dem Betrage seiner gewöhnlichen Verkäufe in Verhältniß steht, so wird eine Steuer auf Ladenzinse in dem ersten Augenblick auf die verschiedenen Handelsleute nach der Zahl und dem Werthe ihrer Verkehrungen fallen, und wird nachher auf die Verbrauchenden gewälzt werden, nach dem Werthe ihrer Ankäufe. Man könnte daher auf den Gedanken kommen, daß dasselbe Einkommen mittelst einer Ladensteuer, wie mittelst einer Steuer von verbrauchbaren Lebensbedürfnissen und von derselben Gattung von Leuten erhoben werden könnte ohne Kostenaufwand, Plackerei, Betrug und Regierungseinfluß, wie solche wahrscheinlich von den Zollabgaben und der Accise unzertrennlich sind.

Bei der ersten Auflage jedoch muß eine solche Steuer ganz und gar von den Ladeninhabern ohne Wiedereinholung entrichtet werden; auch wird diese Härte viele Jahre hindurch nicht aufhören. Ein Kleinhändler kann diese Steuer nicht, wie die auf den Verkehr mit irgend einem namhaften Gegenstande vermeiden, indem er die Artikel ändert, welche er zum Verkauf ausbietet. Wofern er es nicht vorzieht, sein Gewerbe ganz und gar aufzugeben, so hat er

kein Mittel, der Abgabe zu entgehen. Allein das Geschäft, im Kleinhandel zu verkaufen, ist so sehr verschieden von allen andern, es erfordert Gewohnheiten und Unterrichtung, welche einem Pächter, Manufakturisten oder Großhändler so unnütz sind, daß es allemal außerordentlich nachtheilig für eine zum Kleinhändler gebildete Person seyn muß, und weit mehr noch für jemand, der schon die gehörige Anzahl Kunden erworben hat, sein Kapital aus dem Laden wegzuziehen. Wollte er Manufakturist oder Kaufmann werden, so würde er finden, daß ihm die genaue Kenntniß von einem oder ein paar Artikeln, welche ihm unentbehrlich wäre, abginge; seine Geschicklichkeit und Erfahrenheit, seine Waaren zu empfehlen, würde ihm gar wenig verschlagen; er würde sich eine neue und sehr verschiedene Gattung Kunden zu gewinnen, sich mit andern Marktplätzen bekannt zu machen, und bei neuen Handelsfreunden seinen Kredit zu begründen haben. An sich würde ein solcher Wechsel sehr unangenehm seyn, und aller Wahrscheinlichkeit nach würde er ihm auch nachtheiliger seyn, als die Entrichtung der Steuer. Wenige, wenn irgend welche, unter den eingerichteten Krämern würden demnach ihr Geschäft in Betracht der Auflage aufgeben; und wenn dasselbe Kapital in den Laden fortbestände ohne daß irgend eine Vermehrung in der Nachfrage statt fände, so könnte der rohe Handelsvortheil der Kleinhändler nicht erhöhet werden.

Es ist wahr, daß diese Ungerechtigkeit durch die Zeit Abhülfe finden würde. Die zunehmende Nachfrage eines gedeihenden Landes würde keine Versorgung finden, und eben so wenig würden die Plätze derer, welche stürben oder sich von dem Geschäft zurückzögen, durch eine neue Folge von Ladeninhabern eingenommen werden, bis der reine Gewinn in diesem Zweige des Geschäfts seinen frühern Stand wieder erreicht hätte. Aber während diese Veränderung langsam hervorgebracht würde durch die allgemeine Vermögensvermehrung, oder durch den Tod einiger bereits im Geschäft eingerichteten Kleinhändler, und die Zurückziehung anderer, müßte die Steuer ohne Wiedereinholung auf die Ladeninhaber fallen,

indem sie dieselben einer ungerechten Last unterwürfe, von der alle andere Bürger frei sind.

Demnach fand die Ladensteuer, welche im Jahre 1785 verfügt ward, einen so entschiedenen und ausdauernden Widerstand von Seiten derer, die dadurch beschwert wurden, daß sie nach einem Versuch von vier Jahren am Ende aufgegeben wurde. Die Ladeninhaber, welche die Erfahrung machten, daß sie sich nicht wieder bezahlt machen konnten, schenkten den Ausführungen der Theoretiker wenig Aufmerksamkeit, welche sie durch Gründe zu überzeugen suchten, daß sie durch die Steuer nicht litten. Sie wußten, daß in diesen Gründen ein Trug lag, obgleich man nicht läugnen kann, daß sie ihn unrichtig bezeichneten. Der Einwurf, auf den sie und ihre Wortführer sich hauptsächlich stützten, war bei weitem nicht haltbar. Sie bestanden nämlich darauf, daß, da die meisten Kleinhändler mit einer großen Mannichfaltigkeit von Waaren verkehren, es für manche von ihnen unmöglich sei, die Steuer über die verschiedenen Artikel gehörig zu vertheilen, so daß sie nicht durch andere minder fordernde Handelsleute, die sich durch die besondere Richtung ihres Geschäfts zu einer verschiedenartigen Vertheilung bestimmen ließen, verdrängt würden. Diesen Grund schlug man siegreich damit, daß die Ladensteuer in dieser Rücksicht nicht unterschieden sei von dem Zins des Ladens, dem Lohn der Ladendiener und allen den andern allgemeinen den Verkehr treffenden Lasten. Niemand kann in voraus bestimmen, wie eine jede dieser Lasten über die ungeheure Mannichfaltigkeit von Waaren, die in den besondern Laden verkauft werden, zu vertheilen ist; allein es kann kein Zweifel obwalten, daß sie, gleich wie ein Theil des Preises der verschiedenen Artikel, vertheilt, und von dem Verbrauchenden entrichtet werden. Wer dieß läugnen wollte, der schiene die Unmöglichkeit zu behaupten, daß der Handelsvortheil in einem Gewerbszweige einen langen Zeitraum hindurch unter dessen natürlichen Stand heruntergebracht werden kann. Der Druck, über welchen die Kleinhändler

sich beklagten, war zu der Zeit gegründet; allein sie irrten sich, wenn sie zu zeigen versuchten, daß die Beschwerde fortdauernd und nicht vorübergehend sei.

Es fehlte freilich nicht an Einwürfen fortdauernder Art, wenn gleich einige von ihnen dem Interesse der Ladeninhaber, von denen der Widerstand ausging, fremd waren. Eine Ladensteuer, selbst in der besten Gestaltung, kann keine andere Rücksicht nehmen, als auf den Zins des Ladens. Im Verhältniß des jederseitigen Verkehrs wird sie eben so schwer auf den Brotbäcker, als auf den Kuchenbäcker oder den Juwelier fallen, und folglich wird sie eine eben so große Erhöhung auf die Nothwendigkeiten des Lebens, als auf die Ueberflüssigkeiten hervorbringen. Im Gegensatz mit der Gerechtigkeit wird sie die niedern Klassen eben so sehr als die höheren in Verhältniß zu ihren Einkünften treffen.

In der That wird sie dieselben, wofern nicht die Bestimmung des Steuermaaßes mit großer Aufmerksamkeit geschieht, weit härter treffen. So wie wir von denjenigen, welche die Bedürfnisse des Volks versehen, zu den großen Handelsleuten fortschreiten, deren Niederlagen kostbarer Waaren von den Ueppigen und Ausschweifenden besucht werden, so steigt keineswegs der Zins des Ladens in demselben Verhältniß zu dem Werthe der jährlich verkauften Güter. Jemand, der eine Steuer von hundert Pfund bezahlt, wird in manchen Fällen in einem Tage Artikel von einem weit größern Werthe absetzen, als der geringe Kleinhändler, dessen Laden für fünf Pfund vermiethet ist, in einem Jahr zu verkaufen hoffen darf. Wofern demnach das Steuermaaß nicht eine sehr rasche Fortschreitung nach dem Zuwachs des Zinses beobachtet, so wird die Erhöhung auf Artikel, die in kleinen Laden den Armen verkauft werden, weit größer seyn, als die auf die Luxusgegenstände der Reichen.

Auch ist es nicht leicht, eine Ansetzung zur Ladensteuer ausfindig zu machen, welche nicht Betrügereien auf der einen Seite gestatten, oder Ungleichheiten auf der andern

verursachen kann. Laden werden häufig in Verbindung mit Wohnhäusern vermiethet, und überall wo dieß der Fall ist, ist es unmöglich zu bestimmen, was der Zins eines jeden sei. Eine hohe Ladensteuer würde diese Verbindung von Häusern und Laden bald allgemein machen; das Haus würde zu einem hohen Zins vermiethet werden, und der Laden zu einem geringen, und auf diese Weise würde die Steuer leicht umgangen werden.

Um solche Betrügereien zu verhindern, wurde im Jahre 1785 die Verfügung getroffen, daß die Steuer nicht allein von dem Laden, sondern von einem jeden Theil des durch den Ladeninhaber bewohnten Gebäudes bezahlt werden sollte. Ihrer ersten Wirkung nach schrieb diese Verfügung eine schwere und theilweise Haussteuer über Eine Klasse der Einwohner aus. Es findet keine Verbindung irgend einer Art statt zwischen der Größe des in einem Laden betriebenen Geschäfts, und dem Umfang oder der Kostbarkeit des Gebäudes, von dem dieser Laden einen Theil ausmacht. In der That, je mehr das Eine einnimmt, um so weniger muß in gewöhnlichen Fällen für das andere übrig bleiben. Hinter einem kleinen Laden und in den oberen Stockwerken kann sich ein Haus befinden von fünf- oder sechsfachem Umfange, dagegen kann ein so großer Theil eines Gebäudes von einem ausgedehnten Waarenlager eingenommen werden, daß das Uebrigbleibende kaum für die Unterbringung eines Gehülfen hinreichend seyn kann. Während der ganz billige Zins des einen Ladens doppelt so viel beträgt, als der eines andern, findet vielleicht wenig Unterschied in dem jährlichen Werthe der Gesammtheit der beiden Gebäude statt. Der eine dieser Ladenbesitzer, wiewol höher besteuert, könnte seine Waaren nicht theurer als der andere verkaufen, und es stände ihm demnach kein Mittel zu Gebote, den Theil der Steuer, welchen er für sein Haus bezahlte, auf seine Abnehmer zu wälzen.

Selten wird ein Kleinhändler sich abhalten lassen, einen für sein Gewerbe bequem und in der Mitte seiner regel-

mäßigen Kunden liegenden Laden zu nehmen, weil ihm das damit verbundene Haus zu kostbar ist. Wenn seine Familie nicht so viele Zimmer erfordert, oder er die Kosten derselben nicht aufbringen kann, so wird er einen Theil des Zinses durch theilweise Vermiethung seines Hauses wieder zu erlangen suchen. Er wird jedoch auf diese Weise nicht den geringsten Theil von der Steuer wiedererlangen. In seinem Gewerbe hat er andere zu Bewerbern, die, weil sie ärmer sind, oder kleinere Familien haben, oder glücklicher darin sind solche Laden aufzufinden, die einen Theil von kleineren Gebäuden ausmachen, eine geringere Steuer bezahlen: und wenn er Wohnraum vermiethet, um sich den Zins zu erleichtern, so hat er auch in diesem Zweige die zu Bewerbern, die, weil sie keine Laden besitzen, gänzlich von der Hausauflage frei sind, die auf ihm lastet.

Der Gebrauch, Laden in Verbindung mit dem übrigen Theil der Gebäude zu miethen, ist allgemeiner in London, als in kleineren Städten. Der Ladeninhaber wünscht bei der Hand zu seyn zu einiger Sicherung gegen Beraubungen, und der Werth der Vorderseite für Laden ist so groß, daß für das Obere der Häuser kaum besondere Eingänge zu erlangen stehen. In Landstädten dagegen sind es hauptsächlich nur die geringen Kleinhändler, die theils in ihrem Handelsverkehr, theils in andern Berufsgeschäften begriffen, es für nothwendig halten, in denselben Gebäuden mit ihren Laden zu wohnen. Solche, die einen ausgedehnteren Verkehr haben, die weniger als in London Beraubung zu befürchten brauchen, und deren Waarenhäuser ganz außer Verbindung stehen zu den andern Theilen der Gebäude, zu welchen besondere Eingänge vorhanden sind, können ihre Häuser haben wo sie es wünschen. Demnach erhellte es aus der Einnahme im Jahre 1787, daß von 59,000 Pf., dem Gesammtertrage der Ladensteuer, 43,000 Pf. von London bezahlt wurden. Der Kleinhandel der Hauptstadt ist ohne Zweifel sehr groß, allein es ist unmöglich, daß er drei Viertheile des auf der ganzen Insel betriebenen betragen kann.

Einige Zeit hindurch ist demnach eine auf diese Weise erhobene Ladensteuer in Wirklichkeit eine Hausabgabe, welche ohne Wiedererstattung von einer Klasse der Einwohner, und sehr ungleichmäßig von den verschiedenen Gliedern dieser Klasse entrichtet wird. Wenn jedoch die Steuer lange fortbestände, so würde sie wahrscheinlich dem Gebrauch der Kleinhändler in einem Theil der von ihren Laden eingenommenen Gebäude zu wohnen, gänzlich ein Ende machen. Die Eigenthümer würden den Obertheil der Häuser anderen Miethsleuten überlassen, und wenn sie verschiedene Laden hätten, so könnten sie immer noch mit einem jeden ein Haus in Verbindung setzen, wobei sie dann dafür Sorge tragen würden, daß sie Theile abgesonderter Gebäude ausmachten. Auf diese Weise könnte der Zins des Ladens sehr niedrig seyn, und der des Hauses verhältnißmäßig hoch, ohne daß es leicht oder gar nur möglich wäre, eine solche Umgehung der Auflage zu verhindern.

Fünftes Kapitel.

Von Steuern, die vermittelst Monopolien erhoben werden.

Es giebt zwei Arten, wie eine Steuer vermittelst eines Monopols erhoben werden kann. Die Regierung kann für Rechnung des Staats irgend einen Gewerbszweig betreiben, mit dem kein Individuum sich befassen darf; oder das Monopolium kann auf diejenigen übertragen werden, die geneigt sind das ausschließliche Vorrecht an sich zu kaufen. Welchen dieser Wege man auch einschlagen mag, so ist so viel klar, daß das in den Schatz gebrachte Geld gänzlich von dem letzten Ankäufer, das heißt dem Verbraucher der Waare, entnommen werden wird.

1. In kleinen Staaten ist häufig eine Staatseinnahme aus Handelsunternehmungen hergenommen worden, die durch öffentliche Beamte zum Vortheil des Staates ausgeführt wurden. Die beschränkte Beschaffenheit des Handels in solchen Staaten macht eine wachsame Oberaufsicht unter, gebener Geschäftsführer weniger schwierig, und der Gemeinsinn, der sich in kleinen Gemeinwesen erzeugt, in Verbindung mit dem Verlangen, sich öffentliches Vertrauen zu erwerben, als Mittel der Erhebung zu höherer Würde, pflegt gewöhnlich den an der Spitze solcher Anstalten Stehenden Eifer für ihr Gedeihen einzuflößen. Jedoch sogar unter diesen günstigen Umständen können sie sich nicht ohne Monopolien behelfen. Würde der Handel frei gegeben, so müßten der überlegne Fleiß, die Thätigkeit und Einsicht von Privatunternehmern in einer kurzen Zeit den matteren Bestrebungen öffentlicher Beamten so weit voraus kommen, daß das, wobei man eine Quelle des Einkommens beabsichtigte, eine Quelle jährlicher Ausgabe werden würde.

Die Nothwendigkeit, daß solche öffentliche Anstalten durch strenge Monopolien gegen Mitbewerbung verwahrt werden müssen, ist schon hinlänglicher Beweis des Irrthums im Systeme. Hätte man dabei nur zur Absicht, einen großen Gewinn zu Wege zu bringen, so würde eine Verwilligungsabgabe auf Mitbewerber das Einkommen sichern, indem sie das Maaß des Gewinnes in diesem Gewerbzweige erhöhte; allein es ist noch wohl bekannt, daß ohne ein direktes Monopol, oder Auflagen, die so hoch sind, daß sie ein Verbot des privaten Handels in sich enthalten, die öffentliche Anstalt nicht aufrecht erhalten werden könnte. Durch die Vergeudung öffentlicher Beamten werden die Kosten vervielfältigt werden, während die Arbeit wegen ihrer Unachtsamkeit auf eine sehr lässige Weise geschehen wird. Der Verbrauchende wird demnach genöthigt seyn einen ungleich höheren Preis für die Waare zu bezahlen, als der dem öffentlichen Einkommen zu Gute kommt, und sich mit einer Waarenbeschaffenheit zu begnügen, derjenigen weit nachste-

hend, welche auf andere Weise hätte zu Wege gebracht werden können.

Je mehr ein Staat an Ausdehnung und Bevölkerung zunimmt, desto machtloser wird die Herrschaft der öffentlichen Meinung, und desto unthätiger der Eifer fürs Oeffentliche, während dagegen der größere Umfang der Anstalt zahlreiche Gelegenheiten zu Nachlässigkeit und Veruntreuung darbietet. Handelsunternehmungen werden demnach von der Hand gewiesen als bedrückend für das Volk und vortheilhaft für den Staat, und das Recht des Alleinhandels wird entweder vertilgt, oder, wenn es beibehalten wird, an private Unternehmer verkauft, von welchen man ein feststehendes Einkommen erhebt.

Die Beförderung der Briefe ist gegenwärtig der einzige Zweig des Handelsgeschäfts, welcher in Großbritannien von der Regierung geleitet wird. Es ist nicht hinlänglich für die allgemeine Bequemlichkeit des Landes, daß regelmäßige Mittheilungen durch die volkreichsten Distrikte hin, und zwischen den bedeutenderen Städten möglich gemacht werden. Es ist oft auch erforderlich, Benachrichtigung zu empfangen oder zu versenden, wo die Bevölkerung zu beschränkt ist, um den Kostenaufwand einer regelmäßigen Post zu vergüten, und die Benutzung gelegentlicher Boten in solchen Fällen würde Kosten, Gefahr und Aufschub verursachen. Es ist demnach wünschenswerth, daß ein allgemeines System der Mittheilung über einen jeden Theil eines Königreiches eingerichtet werde, und es ist wahrscheinlich, daß dieß auf keine andere Weise so wirksam geschehen kann, als durch ein allgemeines Postamt, dessen Kostenaufwand dutch den Staat bestritten wird. Anstatt schlechter geleitet zu werden, als durch Privatunternehmer, wird wahrscheinlich dieser Zweig des Geschäfts darin verschieden von allen andern, sowol besser, als mit weniger Kostenaufwand ausgerichtet werden.

Jedoch nur aus der Gesammtheit der Mittheilungen eines Landes läßt sich mit Wahrscheinlichkeit eine Gewinnung des Kostenaufwandes erwarten. Es ist kaum zu bezweifeln, daß in volkreichen Distrikten oder zwischen großen Handelsstädten

sich Briefe durch private Ueberbringer weit wohlfeiler, und ungefähr mit gleicher Sicherheit, als durch ein öffentliches Amt übersenden ließen. Allein in andern Distrikten könnten private Ueberbringer keinen regelmäßigen Unterhalt gewinnen, und wo dieß der Fall ist, da muß offenbar der Kostenaufwand für die Regierung, den Gewinn bei weitem übersteigen. Um diesen bei einem Postamt sich ergebenden Verlust zu verhindern, ist ein Monopol unerläßlich. Ohne dieses würde die Regierung das ganze Geschäft haben, wo es unvortheilhaft wäre, und der Mitbewerbung ausgesetzt seyn, so oft dasselbe mehr, als den nothwendigen Kostenaufwand abwürfe. Das Postwesen würde unter solchen Umständen eine Quelle jährlicher Einbuße seyn, der durch andere Steuern ausgeholfen werden müßte, obgleich es nicht wahrscheinlich ist, daß durch irgend eine andere Steuer dieser besondere Zweig des öffentlichen Aufwandes sich mit größerer Billigkeit, nach den aus der Einrichtung abgeleiteten Vortheilen vertheilen ließe.

Hauptsächlich zur Bequemlichkeit und zum Vortheil der Handelsleute und der Verbrauchenden in den volk- und handelsreicheren Distrikten ist eine regelmäßige und schleunige Art, über das ganze Land hin Nachricht zu überbringen, eingeführt, und deßfalls können die Einwohner dieser Distrikte mit einem der Unterhaltung der allgemeinen Einrichtung angemessenen Beitrag an Postgeld beschwert werden.

Das Monopol indessen, welches erforderlich ist, um Verlust bei der Einrichtung einer allgemeinen Post zu verhindern, kann leicht in eine Quelle öffentlichen Einkommens verwandelt werden. Ohne irgend eine Vermehrung der Kosten der Briefbeförderung kann das Maaß des Postgeldes erhöht werden; und einem auf diese Weise erhobenen Einkommen ist keine andere Schranke gesetzt, als die Unmöglichkeit, auf den Fall, daß der Verletzung des Monopols ein sehr großer Lohn ausgesetzt würde, die Mitbewerbung von Privatboten zu verhindern.

Die Abgabe auf die Beförderung der Briefe, wenn sie mit Umwandlung ihrer ursprünglichen Bestimmung der Schad-

loshaltung für die Kosten des Postamts so zu einer Quelle des öffentlichen Einkommens gemacht wird, zerfällt theils in eine Steuer auf Handelsverkehrungen, und theils in eine direkte Steuer auf diejenigen, welche von ihren Freunden getrennt sind.

In so weit, als sie den Handel trifft, fällt sie in sehr unterschiedlichen Graden auf die verschiedenen Zweige des Handels. Ein Kaufmann, dessen Handel einen großen Theil Briefwechsel erfordert, muß eine Handelsausbeute gewinnen, die sowol seinen Postauslagen oder andern allgemeinen Beschwerungen, als auch dem gewöhnlichen Vortheil des Kapitals gleichkommt, sonst wird er sein Kapital auf irgend eine andere Weise verwenden. Wenn die Steuer seine Beschwerungen vermehrt, so muß er auch in dem Verhältniß seinen rohen Handelsgewinn steigern, um diese neue Ausgabe, der andere Handelsleute weniger ausgesetzt sind, zu decken, und dadurch wälzt er die Steuer, zugleich mit seinem Gewinn auf deren Vorschuß, auf den Verbraucher.

In diesem Gesichtspunkt betrachtet, hat das aus dem Postamt gezogene Einkommen verschiedene mächtige Empfehlungen für sich. Es verursacht der Regierung keine Kosten weiter, als die zur Uebersendung der Briefe erforderlichen; es läßt sich schwerlich durch irgend eine Erfindung umgehen; es kann niemals die Quelle der geringsten Beunruhigung oder Bedrückung für das Volk werden. Auf der andern Seite ist es aber auch mit allen Nachtheilen anderer Steuern auf Handelsverkehrungen und mit einigen eigenthümlichen verknüpft. Da es bei einer jeden nachfolgenden Verkehrung sich wiederholt, wofern nicht beide Theile in derselben Stadt wohnen, so wirkt es dahin, den Preis alles dessen zu erhöhen, was in kleinen Vorräthen von den Armen gekauft wird; da es in Uebereinstimmung mit einem Umstande erhoben wird, der mit der Beschaffenheit der Waare ganz außer Verbindung steht, so trifft es Gegenstände der Nothwendigkeit gleichmäßig, wie die des Ueberflusses; und da es kein Verhältniß zu dem Belauf der Verkehrungen beobachtet,

so fällt es in demselben Geschäftskreise eben so schwer auf geringe, als große Handelsleute, und indem es auf die Weise die bereits schon zu großen Vortheile eines überlegenen Kapitals vermehrt, verschüchtert es die freie Bewerbung, aus der die wohlthätigsten Folgen für die Nation entspringen.

Die Wirksamkeit eines erhöhten Postgeldes, als einer direkten Steuer auf diejenigen, welche sich in der Ferne ihrer Freunde befinden, ist durchaus ungerecht. Während dadurch ein Steuerbeitrag erhoben wird, der in keiner Hinsicht zu dem Vermögen in Verhältniß steht, wird der Muth benommen zu dem Verkehr, welcher die Familienanhänglichkeit erwärmen, wesentlich zur menschlichen Glückseligkeit beitragen, und häufig die Mittel des Fortkommens im Leben an die Hand geben oder erleichtern, und unter Umständen das Interesse der Wissenschaften befördern würde. Es liegt in der Lage eines Menschen, der von seinen Freunden entfernt ist, gar nichts, was dem Staat Anspruch auf sein Eigenthum geben kann. Allein alles, was einen Theil des Volks von den Uebrigen auszeichnet, scheint so betrachtet werden zu können, als biete es eine Gelegenheit zur Besteurung dar. Es setzt die Regierung in den Stand, ein Unrecht zu begehen, ohne sehr allgemeine Volksgehässigkeit, und durch diesen Umstand scheint das Unrecht einigermaßen gerechtfertigt zu werden. Wer nicht für gut findet, die Steuer zu bezahlen, sagt man, kann seinen Briefwechsel beschränken. Aber warum sollte irgend jemand gezwungen seyn, das, was nützlich, oder bequem, oder angenehm ist, aufzugeben, weil es das einzige Mittel ist, einem ungerechten Steuerbeitrag zu entgehen, welchen er vielleicht nicht im Stande ist aufzubringen? Der nothwendige Aufwand des Postgeldes ist keine Härte für ihn, weil er eine unvermeidliche Folge seiner Lage ist, allein die Steuer ist ein offenbares Unrecht, welches durch das Gesetz zugefügt wird.

II. Anstatt einen Handelszweig, bei welchem das daraus gewonnene Einkommen unsicher und schwankend seyn muß,

durch öffentliche Geschäftsführer zu leiten, scheint es eine Verbesserung zu seyn, das Monopol Privatunternehmern zu ertheilen, welche geneigt sind, eine festgesetzte Summe als einen Ersatz für das Vorrecht zu bezahlen. Eine solche Uebereinkunft, welche das Einkommen sicher stellt, scheint manche der Uebel von Monopolien, welche durch den Staat ausgeübt werden, zu beseitigen. Man könnte erwarten, daß an die Stelle der Schlaffheit und Sorglosigkeit öffentlicher Verwalter, und der Veruntreuung untergeordneter Geschäftsführer, der Scharfsinn, die Thätigkeit, Einsicht und Genauigkeit eintreten werden, welche das Privatinteresse erzeugt. Auch würde diese Erwartung nicht getäuscht werden. Solche Eigenschaften würden gar schleunig erzeugt werden, allein ihre Richtung würde sie für die Nation vielmehr nachtheilig, als wohlthätig werden lassen.

Neben der Achthabung auf den Stand der Märkte, Sparsamkeit in allen Veranstaltungen, und Treue in den untergebenen Geschäftsführern, welche für alle Kaufleute, denen es gelingen soll, gleich erforderlich sind, hat ein Monopolist noch zwei hinzukommende Mittel der Bereicherung. Er kann den Preis seiner Waare steigern, ohne Furcht vor anderweitiger Bewerbung; und er kann derselben eine verschlechterte Beschaffenheit geben. Dem Erstern mögen in seinem Vertrage mit der Regierung einige Begränzungen vorgezeichnet seyn; allein selten kann irgend eine Vorschrift der Waarengüte so genau gegeben werden, daß sie hinreichte gegen das Letztere zu verwahren. Es bleiben demnach gegen seine Raubsucht nur zwei Dämme übrig, die Möglichkeit, daß der Artikel allgemein außer Gebrauch komme, und die Ueberwiegenheit des Schleichhandels. Gegen das Eine ist er sicher, wenn der Artikel entweder ein nothwendiger ist, oder ein Luxusgegenstand, von dem Gewohnheit und Mode nicht ablassen wollen; gegen das Andere sucht er sich durch blutige, und ohne Barmherzigkeit in Ausübung gebrachte Bestrafungen zu verwahren.

Es ist nur in der Kindheit des Finanzwesens, wo etwa zu solchen von öffentlichem Unheil schwangeren Auskunftsmit-

teln Zuflucht genommen werden kann. Allein einmal eingeführt, werden Monopolien mit Schwierigkeit abgeschafft. Die Regierung findet sich in Verlegenheit, ein gleiches Einkommen mit derselben Leichtigkeit und Gewißheit zu erheben; Beschwerden, an welche das Volk lange gewöhnt gewesen ist, wenn gleich noch so lästig, werden ohne vieles Nachdenken oder Murren ertragen; die Unwissenden lassen sich überreden, daß etwas Eigenthümliches in dem Wesen des Handels liegt, wodurch eine freie Bewerbung seinem Daseyn verderblich werden würde; und die Weisheit unserer Vorältern und die Gefahren der Neuerung werden allemal der Trägheit, Furchtsamkeit und Thorheit als unwiderlegliche Gründe erscheinen. Dem gemäß wurde die Erhaltung der Monopolien durch die Fürsten aus dem Geschlecht der Tudor gegen den richtigen Verstand und den Patriotismus der Gemeinen Englands, hartnäckig vertheidigt; und in Frankreich, wo die öffentliche Meinung länger im Dunkel und in Verachtung blieb, haben manche Monopolien, unter denen das auf Salz das bedrückendste war, fortbestanden, um durch die Revolution ausgekehrt zu werden.

Von den Monopolien, die zu verschiedenen Zeiten in England vorhanden gewesen sind, ist die Lotterie die einzige, welcher, in Absicht auf Staatseinkommen, die Fortdauer zugestanden worden ist. *) Bei dieser ist keine Waare zu finden, deren Beschaffenheit, um Privatvortheils willen, sich verschlechtern läßt. Wenn nur der Werth der Gewinne sicher gestellt ist, so ist das Interesse des Oeffentlichen in dieser Rücksicht hinlänglich verwahrt. Der Preis der Lottozettel kann allerdings höher gesteigert werden, als unter freier Mitbewerbung statt gefunden haben würde; allein wenn die Lotterie an den Meistbietenden überlassen wird, so kann alles, was einen angemessenen Gewinn für den Unter-

*) Das Monopol der ostindischen Kompagnie kann nicht als eine Quelle des Staatseinkommens betrachtet werden; denn, wenn dieselben Gegenstände von privaten Kaufleuten eingeführt würden, so ließen sich dieselben Zollabgaben erheben.

nehmer übersteigt, ohne Kostenaufwand, oder Kürzung in die Staatskassen gebracht werden. Di Lotterie kann demnach betrachtet werden, als Erhebung eines Einkommens auf eine weder kostspielige, noch bedrückende, noch ungerechte Art, von den Thorheiten, und in einigen Fällen, von den Lastern des Volks.

Es ist jedoch von Wichtigkeit, es in Untersuchung zu ziehen, ob dadurch die Regierung nicht gewissermaßen diese Thorheit vermehrt, und jenen Lastern Vorschub thut. Das Spiel ist so gewiß für das Glück und den Karakter derjenigen, welche sich damit befassen, verderblich, daß, obgleich es mit Maaßhaltung bei den Reichen sich entschuldigen läßt, die, in Ermangelung regelmäßiger Beschäftigung, zu dem ihre Zuflucht nehmen, was ihre Leidenschaften in Anspruch nehmen, und sie um ihre Zeit betrügen kann, es doch zuverlässig immer bei Leuten von geringerm Stande außerordentliche Gedankenlosigkeit und Verschwendungssucht andeutet. Ein Handelsmann, der dafür bekannt wäre, daß er ein Spielhaus besuchte, würde bald seinen Kredit verwirkt haben, und von seinen Kunden verlassen seyn. Das Glücksspiel in der Lotterie jedoch hat nicht dieselben Wirkungen. Wer Jahr auf Jahr Lottozettel einkauft, wird weder für einen Verschwender erklärt, noch gemieden, als einer, der Gefahr läuft Banquerot zu machen. Jedoch kann wahrscheinlich von allen Gattungen des Spiels keins unvortheilhafter seyn, als dasjenige, in welchem die Glücksfälle wider den Spieler nicht allein die Vortheile des Lotteriepächters aufwiegen, sondern auch noch hinreichend seyn müssen, um dem Staat ein beträchtliches Einkommen zu gewähren.

Die Nachsicht, mit welcher man diese Gattung des Spieles betrachtet, mag wol zum Theil daraus entspringen, daß dasselbe nur wenig von der Zeit oder Aufmerksamkeit einzunehmen scheint, welche nützlicher angewandt werden könnte. Allein würden die Wirkungen der Fortdauer und der Wiederholung falscher Hoffnungen in richtige Schätzung gezogen; ferner der Aufwand, zu welchem die Erwartung

des Gewinns aufmuntert, die leeren Pläne, die man nur macht, um sie wieder aufzugeben, die Bitterkeit fehlgeschlagener Hoffnung mit ihren Folgen, Reitzbarkeit des Gemüths, Unmäßigkeit und Verzweiflung; so läßt sich wol bezweifeln, ob irgend ein Spiel zerstörender für den Erwerbfleiß, oder verderblicher für den häuslichen Frieden ist. Würden Lottoämter nur eröffnet unter Duldung des Staates, so würde Erfahrung der Uebel, welche sie dem Volke übermachen, dieselben eben so sehr in Verachtung bringen, wie andere Spielhäuser. Vermieden von den Nüchternen und Fleißigen, würden sie nur von denjenigen besucht werden, deren Leidenschaften sich nicht durch die unverhohlene Mißbilligung ihrer Freunde beherrschen lassen.

Ganz anders verhält es sich, wenn ein Laster in den Augen der Gesetzgebung Billigung und beinahe Empfehlung zu finden scheint. Die Unvernünftigen folgern, daß, was die jährliche Heiligung des Gesetzes empfängt, unschuldig seyn muß; die Loyalen (in dem gewöhnlichen Sinne des Worts) daß, was das öffentliche Einkommen vermehrt, Aufmunterung verdient; und diejenigen, welche geneigt sind, die Fortschreitung ihres Glücksstandes lieber dem Zufall, als ihrer Betriebsamkeit anzuvertrauen, ergreifen mit Begierde die Gelegenheit, ihren Leidenschaften nachzuhängen, tadelfrei vor der Welt. Die Macht des Beispiels verbreitet das Unheil noch weiter, und Gewohnheit verstärkt dergestalt eine Neigung, welche die Furcht vor Mißbilligung in ihrer Geburt erstickt haben könnte, daß manche ihre Familien harten Entbehrungen unterwerfen, aus dem thörichten Verlangen, sich beständig auf dem Wege desjenigen Glücks zu wissen, welches mittelst regelmäßiger Betriebsamkeit ihnen fast mit Gewißheit hätte zu Gebote stehen können. Wenn es sich in irgend einem Falle für die Regierung schickt, sich in privates Betragen zu mischen, welches nicht geradezu den Rechten anderer zur Kränkung gereicht, so befindet sich das Spiel, das solches Elend und so manche Laster in seinem Gefolge mit sich führt, gewißlich in diesem Fall. Die

Regierung mischt sich allerdings hinein, aber um dem Uebel Vorschub zu thun, nicht um es zu verhüthen; um des Einkommens wegen ein Laster zu hegen und zu ermuntern, welches vielleicht mehr, als irgend ein anderes, zu privatem Elend und öffentlicher Unordnung führt.

Dritter Theil.

Von Nationalschuld.

Einleitung.

Von den Ausgaben des Staates sind einige regelmäßig und fortwährend, die ungefähr in derselben Ausdehnung in jedem folgenden Jahr vorkommen; andere sind zufällig und zeitweise, welche in besondern Zeitläuften eine Anforderung an das Staatseinkommen hervorbringen, weit hinaus über die der gewöhnlichen Zeiten. Die fortwährenden Ausgaben machen das aus, was man gewöhnlich die Friedenseinrichtung nennt, und schließen alle die Lasten in sich, welche verbunden sind mit der gewöhnlichen Militairmacht, der Verwaltung der Gerechtigkeit, den Anstalten zur Beförderung der Religion, der Erziehung und des Handels, den Besoldungen derjenigen Beamte, denen die Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten anvertraut ist, und den Zinsen der Nationalschuld, wenn eine solche Schuld eingegangen worden ist. Die außerordentliche Ausgabe des Staats hat ihren Ursprung fast gänzlich in Krieg oder kriegerischer Rüstung.

In jedem Lande ist, außer vielleicht in Zeiten ganz besonderer Verwicklung, das Ganze der gewöhnlichen Friedenseinrichtung stets durch das dem Gemeinwesen angehörende Eigenthum abgehalten, oder durch jährliche von den Einwohnern erhobene Beiträge aufgebracht worden. Zu diesem Zwecke Geld anleihen,

hieße auf die Nachkommenschaft diejenigen Lasten häufen, welche die gegenwärtige Generation selbst tragen müßte. In dem Laufe einer sehr kurzen Zeit würden die Zinsen von den jährlichen Anleihen der gewöhnlichen Ausgabe des Staates gleichkommen, und wenige Jahre später, dieselbe weit übersteigen; die Schwierigkeit, sowol Anleihen zu Stande zu bringen, als Steuern zu erheben, um die Zinsen zu bezahlen, würde jährlich zunehmen, und der Nationalbanquerot würde zuletzt unvermeidlich werden.

Die außerordentliche durch Kriege verursachte Ausgabe ist in neuern Zeiten gewöhnlich durch eine Anleihe bestritten worden. Auf einmal eine so große Summe durch neue Steuern zu erheben, würde sehr allgemeine Unzufriedenheit verursachen, und möchte häufig ganz unausführbar seyn, ohne die Begehung großer Ungerechtigkeit, oder die Zerstörung irgend einer der Quellen des Nationalgedeihens. Allein eine Anleihe zu Stande zu bringen, ist in einem handeltreibenden Lande eine Sache von geringer Schwierigkeit; Steuern ausfindig zu machen, um die Zinsen zu bezahlen, ohne im Wesentlichen in irgend einen Zweig der Nationalbetriebsamkeit einzugreifen, erfordert keinen großen finanziellen Scharfsinn; und die Nation mit den geringen Entbehrungen auszusöhnen, welche durch solche Steuern verursacht werden, dazu wird gewöhnlich schon die Aufreitzung hinreichend seyn, welche aus den unbedeutendsten Nationalstreitigkeiten entspringt. Beim Anfang eines Krieges wird meistentheils dessen schleunige und glorreiche Beendigung zuversichtlich vorhergesagt, und man faßt die Vorstellung, daß die Schuld, welche in schwierigen Zeiten eingegangen ist, während des glücklichen Zeitraums des darauf folgenden Friedens, leicht abbezahlt werden wird, oder daß wenigstens die Zinsen davon leicht zu bestreiten seyn werden.

Diese mit Anleihen verknüpften Vortheile machen den sehr allgemeinen Vorzug hinreichend erklärbar, welchen sie in neueren Zeiten vor dem Gebrauch erlangt haben, Steuerbeiträge zu erheben, welche dem jährlichen Aufwand der

Kriege gleichkommen. Ob sie nicht durch andere Nachtheile aufgewogen werden, das muß dadurch ausgemittelt werden, daß man eine Untersuchung anstellt über die Wirkungen des Schuldsystems auf die allgemeine Fortschreitung des Nationalvermögens, und auf die äußere Politik und innere Regierung des Staates.

Erstes Kapitel.

Von dem Staasschuldenwesen, *) betrachtet in Beziehung auf die Fortschreitung des Nationalvermögens.

Eine jede Anleihe, sie mag auf die ordentlichen oder außerordentlichen Ausgaben des Staates verwandt werden, muß einen Theil des Nationalkapitals verschlingen. In einem handeltreibenden Lande giebt es keine im Geheimen aufgehäufte Schätze, keine Geldsummen, die aus ihren Fächern herausgezogen und dem Oeffentlichen angeliehen werden können, ohne daß nicht zugleich das Kapital vermindert würde, welches die Stütze des Erwerbfleißes ist. Es

*) Wenn, statt die ordentliche oder außerordentliche Ausgabe durch Steuern innerhalb des Jahres aufzubringen, der Staat sich genöthigt sieht, Schulden zu machen, und eine natürliche Folge davon ist, daß für die Deckung der Zinsen dieser Schuld gesorgt werden muß, so wird das ganze hieraus entspringende Staatsschuldenwesen im Englischen mit dem Ausdruck Funding System bezeichnet. Umschreibend müßte man dieses „das System Staatsschulden zu machen und sie zu decken" übersetzen. Ein Kunstausdruck fehlt uns im Deutschen. Daher hat man für Funding System abwechselnd die Ausdrücke, Staatsschuldensystem, Staatsschuldenwesen, das System der Staatsanleihen und andere gebraucht, die der Leser jedesmal in der eben bezeichneten Bedeutung verstehen wolle.

Anm. des Uebers.

giebt folglich niemand, der der Regierung anleihen kann, ohne seinen eigenen Betrieb und den Anderer zu beschränken. Was so ausgeliehen wird, war früherhin Kapital; allein es hat nicht sobald den öffentlichen Schatz erreicht, so verliert es diesen Karakter, und anstatt eine Fruchtbringung zu erzeugen, die sowol dem Belauf desselben, als auch einem Gewinn auf dessen Verwendung gleichkäme, wird es in einen für den unmittelbaren Aufwand des Staats bestimmten Fond verwandelt. Der Belauf einer Anleihe ist demnach das genaue Maaß des Kapitals, welches verzehrt worden ist.*)

Auch erzeugt eine Staatsanleihe keinen neuen Bewegungsgrund zur Sparsamkeit, wodurch diese Vergeudung des Kapitals Ersatz fände. Niemand erfährt eine unmittelbare Verminderung seines Vermögens durch den Zuwachs der Nationalschuld. Es können wol einige gezwungen seyn, ihren Betrieb einzuschränken, die Nachfrage nach Arbeit kann schwinden, und die Steuern, welche zur Bezahlung der Zinsen erhoben werden, müssen in gewissem Grade von allen empfunden werden: allein die, deren Einkommen so beschränkt wird, werden schon sehr zufrieden seyn, wenn sie eine verhältnißmäßige Einschränkung in ihrer Ausgabe bewirken können. Wahrlich eine Zeit, da schon einige Entbehrungen erforderlich sind, um Verarmung zu verhindern, ist nicht eine solche, in der wir erhöhte Sparsamkeit erwarten dürfen, in der Absicht Reichthum anzuhäufen. Wahrscheinlich wird sogar die gewöhnliche Anhäufung durch neue Quellen des Aufwands verzögert werden, deren Umfang und Wirkungen nicht sogleich wahrgenommen werden; gewißlich kann sie nicht beschleunigt werden, weder durch die Verbringung des fruchttragenden Kapitals, noch durch Steuern, welche das Einkommen der Einwohner treffen.

*) Die einzige Ausnahme gegen die Bemerkung im Texte entspringt aus der etwanigen Sparsamkeit derjenigen Individuen, die vom Staate bezahlt werden. Alles was sie etwa von ihren Besoldungen ersparen, fährt fort einen Theil des Nationalkapitals zu bilden.

Eine Steuerleistung dagegen, wenn solche den Zweck hat, die gewöhnliche Friedenseinrichtung zu erhalten, stellt neue Beweggründe zur Privatsparsamkeit auf. Jedermann betrachtet seine Steuern als einen Theil des jährlichen Aufwandes, der zu seinem jährlichen Einkommen in Verhältniß gesetzt werden muß. Wenn er findet, daß er mit größerem Aufwande lebt, als mit seinen Plänen der Verbesserung seiner Lage übereinstimmt, dieses Uebermaaß mag entsprungen seyn, aus welcher Ursache es wolle, sei es aus seinen eigenen Gewährungen, aus der Steigerung des Preises der Gegenstände, oder aus den vermehrten vom Staate auferlegten Steuern, so macht er sich gleich daran, den Irrthum, in welchen er gerathen ist, wieder gut zu machen. Er wird auf die Weise seinen Antheil zu den öffentlichen Steuerbeiträgen durch seine eigenen Entbehrungen bezahlen; seine Sparsamkeit wird dem Aufwand der Regierung, selbst deren Verschwendung, Genüge leisten; und der Reichthum der Einwohner, die Größe des jährlichen Ertrages von Land, Kapital und Arbeit wird unverringert bleiben.

Die gewöhnliche Friedenseinrichtung folglich, durch Steuern in dem Laufe des Jahres aufgebracht, bringt, wenn sie gleich dem Volke einige Lebensfreuden und Ueberflüssigkeiten entziehen mag, keinen Verlust des Nationalkapitals hervor, der demjenigen gleich käme, welcher aus einer Anleihe entspringt. So lange als die Nation sich geduldig in die Entbehrungen ergiebt, ist die äußerste Verschwendung der Regierung mit keiner allgemeinen Verarmung verknüpft; denn die einzige Wirkung der öffentlichen Verschwendung ist alsdann Vermehrung der Privatsparsamkeit, durch welche ihre Forderungen befriedigt und ihre üblen Folgen abgewandt werden.

Dieselbe Bemerkung läßt sich jedoch nicht auf die Ausgaben erstrecken, welche von zufälliger und zeitweiser Beschaffenheit sind. Es mögen solche Ausgaben durch Anlethen oder Steuerbeiträge bestritten werden, so müssen sie nothwendig einen Theil des bereits vorhandenen Kapitals ver-

zehren, und für einige Zeit dessen fernern Zuwachs verhindern. Jedermann trifft die gewöhnliche ökonomische Einrichtung seiner Familie nach Maaßgabe des ordentlichen freien Einkommens, welches er zu besitzen erwartet; und da er seine Ausgaben so eingerichtet hat, daß sie einen jährlichen Ueberschuß ergeben, zur Verbesserung seiner Umstände bestimmt, so ist er, in Rücksicht auf eine zeitweise Ansprache, nicht geneigt eine plötzliche und gewaltsame Veränderung in seiner Einrichtung zu treffen. Wenn die ungewöhnliche Ausgabe von geringerem Belauf ist, so giebt er sich mit der Hoffnung zufrieden, daß sie nicht sobald wieder eintreten werde; ist sie dagegen von großer Ausdehnung, so stimmt er seine Begriffe von Hinlänglichkeit des Vermögens herab, und macht seine Seele mit einem Grade der Verarmung vertraut, dem er zu entgehen keine Mittel sieht.

Die Kosten eines Feldzuges neuerer Zeit für Großbritannien betragen wahrscheinlich mehr, als fünf Schilling vom Pfund des freien Einkommens aller seiner Einwohner. Es würde gewiß vergebens seyn, wenn man eine solche Einschränkung erwarten wollte, wodurch diese Summe im Laufe des Jahrs erspart würde. Eine große und plötzliche Veränderung in der Lebensweise zu treffen, selbst wenn diese durchaus nothwendig ist, erfordert eine große Anstrengung, von der man, so lange die Wahrscheinlichkeit einer baldigen Beendigung des Krieges bleibt, weder die Nothwendigkeit, noch Schicklichkeit einleuchtend finden wird. Unter solchen Umständen würde wahrscheinlich die größte Einschränkung, selbst die der Verständige in Vorschlag brächte, sich nur darauf erstrecken, während verschiedener Jahre des Friedens den Riß, der in ihren Vermögensumständen gemacht wäre, auszufüllen, um sie wieder auf die Stufe des Vermögens zu bringen, von der sie, eine Zeitlang, etwas herabgestiegen wären. Bei dem ersten Male würden sie es für nothwendig halten, ihren verhältnißmäßigen Antheil an den Kriegskosten aus ihrem eigenen Kapital, oder, indem sie das Geld borgten, aus dem Kapital anderer zu bezahlen; und indem

ihre Einkünfte durch die Verringerung ihres Betriebes, oder die Entrichtung der Zinsen herunter kämen, würde der Plan, den Verlust des Kapitals zu ersetzen, wegen seiner zunehmenden Schwierigkeit, gar leicht auf eine ferne Periode hinausgeschoben werden. Bis diese Zeit einträfe, könnte das Nationalvermögen nicht wieder den Punkt erreichen, von dem es gewichen wäre; und sogar nach dieser Zeit würde es unterhalb der Höhe, welche es sonst erreicht haben würde, fortdauernd zurückbleiben, und zwar um eine Summe, gleich der ganzen Anhäufung, welche in Ermangelung des Kriegsaufwandes jährlich statt gefunden haben würde.

Das System der Staatsanleihen richtet durch eine allgemeine Vereinbarung dasjenige aus, was ohne öffentliche Anleihe in den meisten Fällen durch Privatübereinkünfte ausgerichtet seyn würde. Diejenigen, deren Eigenthum in Ländereien besteht, oder die sich im Besitz eines einträglichen Betriebes befinden, würden, wenn sie ihren verhältnißmäßigen Steuerbeitrag in ihrem gewöhnlichen Aufwande nicht ersparen könnten, den Versuch machen, ihn etwa von ihren Nachbaren zu borgen. Diesem Auswege würden sie den Vorzug geben, vor der einzig ihnen bleibenden Wahl zwischen der Beschränkung ihrer Handelsverkehrungen, oder der Veräußerung eines Theiles ihrer Grundstücke. Jedoch möchte es den verschiedenen Borgern und Leihern schwer fallen, sich einander ausfindig zu machen, und es würde in den Handelsgeschäften keine kleine Verwirrung geben, bis die nothwendigen Vorkehrungen über das ganze Land hin zu Stande gebracht wären.

Was auf diese Weise mit Langsamkeit, und in manchen Fällen mit Unbequemlichkeit, durch eine Menge privater Vereinbarungen zu Stande gebracht wird, das wird mit Leichtigkeit und Schnelle durch eine Staatsanleihe ausgerichtet. Diese Anleihe ist nichts als ein Großhandel zwischen einigen Kapitalisten und der übrigen Nation, der durch die Dazwischenkunft der Regierung zum Vortheil aller Partheien abgeschlossen wird. Sie beugt der Nothwendigkeit vor, daß jeder Einzelne seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Kriegsauf-

wände aus seinem eigenen Betriebe wegzuziehen, oder ihn auf seinen privaten Kredit anleihen muß; allein sie bewirkt dieß nur dadurch, daß sie es zum Interesse eines Theils des Volks macht, ein größeres Maaß seines Vermögens dem öffentlichen Dienst zu widmen, und sich dagegen ein jährliches Einkommen vom Staate zusichern zu lassen. Zwischen diesem ausgedehnten Vertrage, den die Regierung eingeht, und einem Handel, den ein jeder Einwohner auf seinen besondern Antheil abschließt, findet kein anderer Unterschied statt, als die größere Leichtigkeit, wodurch sich die öffentliche Anleihe dem einen Theil, und die größere Sicherheit und der leichtere Absatz auf dem Marktplatz, wodurch sie sich dem andern empfiehlt. Die Wirkung auf das Nationalvermögen ist bei diesen beiden Arten, den Staatsschatz zu versorgen, genau dieselbe.

Der Kapitalist, welcher die Bedürfnisse des Staats versieht, muß die ganze Summe, die er anzuschaffen unternimmt, entweder seinem eigenen Betriebe, oder indem er auf Zinsen angeliehenes Geld einruft, dem Betriebe anderer entziehen. Für ihn wird sich in der That kein Verlust aus dem Geschäft ergeben; im Gegentheil wird wahrscheinlich in der Stunde öffentlicher Noth großer Gewinn zu erlangen seyn; allein dieser Gewinn wird nicht, gleich dem Handelsvortheil, aus der Verwendung des Kapitals selbst abgeleitet; er ist eine Beschwerde auf die andern Einwohner, welche diese von ihren jährlichen aus andern Quellen, etwa den Jahreszinsen ihrer Ländereien, der jährlichen Ausbeute anderen Kapitals, oder dem Jahreslohn ihrer Arbeit entspringenden Einkünften bezahlen müssen.

Es macht keinen Unterschied, daß der Kapitalist, der den Vertrag wegen der Anleihe schließt, häufig seine Verpflichtungen erfüllt, ohne in irgend einer Hinsicht die Bestimmung seiner Privatfonds zu verändern. Dieß ist er nur dadurch zu thun in den Stand gesetzt, daß er die übertragbaren Staatssicherheiten, welche in seinen Besitz gegeben werden, veräußert; und wenn durch einen solchen Verkauf sein eigenes Handelskapital unangegriffen bleibt, so muß dasjenige des

Ankäufers, der in seine Verhältnisse eintritt, vermindert werden. Aus was für einer Quelle auch am Ende das Geld entnommen wird, so muß immer etwas, das vorhin Kapital war, der Regierung hingegeben werden, um zur Ausgabe im Kriege zu dienen, und nachher kann es nicht ferner die Betriebsamkeit in Bewegung setzen, Austauschungen bewirken, oder auf irgend eine Weise, mit Gewinn sich wieder erzeugen.

In so weit als öffentliche Anleihen bloß die Stelle von privaten Anleihen vertreten, oder es verhindern, daß das Kapital dem Betriebe der Steuernden nicht entzogen werde, scheint die gewöhnliche Klage ungegründet, daß das System des Staatsschuldenmachens die durch Krieg geschaffenen Lasten auf die Nachkommenschaft derjenigen wälzet, für deren Vortheile oder Launen solche Kriege unternommen worden sind. Wenn das Nationalvermögen durch einen Kriegsaufwand in demselben Umfange verringert werden muß, es mag dieser durch Besteurung im Lauf des Jahres, oder durch Anleihe bestritten werden, so ist es unwesentlich für das Interesse der Nachkommenschaft, welcher von diesen Arten, die öffentlichen Bedürfnisse zu versorgen, der Vorzug ertheilt werden mag. Es wird gewiß keine größere Ungerechtigkeit von jemand begangen, der seinen Kindern eine beständige Bürde erschafft, als der diejenigen Reichthümer veräußert, welche sonst auf seine Erben übergegangen seyn würden. Niemand würde sich beklagen über die Beschwerung mit einer Schuld, die eingegangen wurde um ihm ein Eigenthum zu erhalten, das weit wohlthätiger wäre, als die Schuld beschwerlich. Es ist allerdings eine Pflicht, welche wir uns selbst und der Nachkommenschaft schuldig sind, Sorge zu tragen, daß das Nationalvermögen nicht auf ungerechte, unnöthige, oder unpolitische Kriege verschwendet werde; allein wenn der Aufwand durch die Umstände gerechtfertigt wird, in die das Land gestellt ist, so ist es zum Vortheil, sowol der gegenwärtigen, als der künftigen Geschlechter, daß die Verringerung des Kapitals, welche

nicht vermieden werden kann, den Einzelnen wenigst möglich Verlust oder Ungemach, und geringst mögliche Verrükkung des gewöhnlichen Geschäfts der Gesellschaft verursache. *)

Aber obgleich der Aufwand eines oder weniger Feldzüge, er mag durch eine Anleihe oder durch Steuern im Laufe des Jahres aufgebracht werden, das Nationalvermögen ungefähr in gleichem Grade vermindern muß, so folgt daraus nicht, daß während des ganzen Laufes eines in die Länge gezogenen Kriegsstandes, diese beiden Arten, die öffentlichen Bedürfnisse zu versorgen, auf gleiche Weise mit dieser Wirkung verknüpft seyn werden. Wenn ein Krieg einige Zeit hindurch fortgewährt, so wird die Ausgabe, wenn sie im Lauf des Jahres aufgebracht wird, am Ende private Sparsamkeit erzeugen. Wer ohne viele Unbequemlichkeit seinen Theil zu dem Betrag der Steuer eines Jahres borgen, oder denselben aus seinem Betrieb ziehen konnte, wird finden, daß die Schwierigkeit von Beidem jährlich zunimmt. Wer sich dabei zufrieden gab, eine kurze Zeit hindurch seine gewöhnliche Vermögensvermehrung aufzuschieben, muß in der Fortdauer dieses Aufschubes die vollkommne Vernichtung seiner Hoffnungen für Verbesserung seiner eigenen Lage oder Versorgung seiner Familie erblicken; und auch der größte Meister in der Selbsttäuschung wird gezwungen seyn, anzuerkennen, daß die Beendigung eines Krieges, welcher bis jetzt so weit über seine Hoffnungen hinaus verlängert worden ist, noch weit entfernt seyn mag. Die Kriegsausgabe wird, wenn sie aufhört in der Vorstellung von der Friedenseinrichtung

*) Man könnte etwa sagen, daß die Zinsen einer Anleihe zum Theil von der arbeitenden Klasse erhoben werden, da doch diese, weil sie kein Vermögen hat, selbst nicht durch die verfeinertste Erfindung der Finanzkunst gezwungen werden könnte, irgend einen Theil einer Kriegssteuer zu tragen. Allein diese Ungerechtigkeit ist nicht dem System des Schuldenwesens zur Last zu legen, sondern dem Eigenthümlichen der Steuern, welche auferlegt werden, um die Zinsen der Anleihe zu bezahlen.

getrennt zu seyn, sich mit den übrigen Ausgaben der Einwohner vermengen, und allmälig wird man sich geduldig neuen Entbehrungen unterwerfen, wofern nicht Mittel ersonnen werden können, das jährliche Einkommen zu vermehren. Die ordentliche Anhäufung des Reichthums, welche aufgeschoben wurde, so lange der Kriegsaufwand von den Unachtsamen übersehen, oder von den Lebhaften aus den Augen gesetzt werden konnte, wird wieder ihren Fortgang nehmen. Ihre Fortschreitung wird in der That durch die allgemeine Ungeneigtheit, gewohnte Genüsse aufzugeben, oder vom vorigen Glanze abzulassen, verzögert werden; allein das Verlangen nach Verbesserung seines Zustandes ist zu tief in den Menschen gepflanzt, um anders als durch Umstände, welche zur Verzweiflung führen, ausgerottet zu werden.

Wenn demnach wirksame Steuern ersonnen werden könnten, um den Kriegsaufwand im Laufe des Jahres aufzubringen, so würden es nur die ersten Feldzüge seyn, die ganz und gar aus dem Kapital der Nation abgehalten werden müßten. Die Einwohner würden sich allmälig nach den neuen Umständen bequemen, in denen sie sich befänden; private Sparsamkeit würde einigermaßen Ersatz gewähren für öffentliche Verschwendung; und der Reichthum des Volks würde, wenn er sich auch nicht so rasch wie zuvor vermehrte, keine weitere Verminderung erleiden.

Anders verhält es sich, wenn der Kriegsaufwand durch Anleihen aufgebracht wird. Die ordentliche Vermögensvermehrung der Individuen wird wenig unterbrochen; allein ein Theil des bereits erworbenen Kapitals wird jährlich in den öffentlichen Schatz geführt, woselbst es schleunig verzehrt wird. Dieselbe Verwendung des Kapitals zu den Zwecken unmittelbaren Verbrauchs wird jährlich wiederholt. In dieser Hinsicht ist kein Unterschied zwischen dem ersten Jahre eines Krieges und dem letzten. Oeffentliche Verschwendung, wie groß sie auch sei, erzeugt keine private Sparsamkeit, wodurch ihre Verwüstung wieder gut gemacht würde; oder, um es bestimmt auszudrücken, die neuen Motive, welche

zur Sparsamkeit auffordern können, entspringen nur aus den zur Bezahlung der Zinsen der Anleihe bestimmten Steuern. Wer seinen verhältnißmäßigen Antheil an diesen Steuern in seinen ordentlichen Ausgaben erspart, führt seine Vermögensvermehrung eben so rasch fort, als wenn kein Krieg statt fände; und dieß, ungeachtet der ganze Betrag der Anleihe jährlich den Fonds entzogen wird, welche den Anbau des Landes betrieben, das Volk in Thätigkeit setzten, oder Austauschungen der Gegenstände bewirkten. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtet sind die Nachtheile des Staatsschuldensystem, wofern nicht Kriege von sehr kurzer Dauer sind, unbestreitbar; allein es giebt andere Ansichten, nach welchen dieses System vielleicht einen Vorzug behauptet vor dem Auskunftsmittel, die außerordentlichen Bedürfnisse im Laufe des Jahres aufzubringen.

Zu Anfang eines jeden Krieges findet eine beträchtliche Verrückung des ordentlichen Handelslaufes statt. Einige Kanäle werden unterbrochen, andere ganz und gar verstopft; und das Kapital, welches gewohnt war, in diesen Kanälen seinen Umlauf zu nehmen, wird gezwungen, neue Ausgänge zu suchen. Während der Fortdauer eines Krieges treten gleichfalls manche Vorgänge ein, welche den Marktplatz für bestimmte Waarengattungen beengen. Der Verlust einer Kolonie, der Abschluß oder der Bruch eines Traktats, das vermehrte Maaß der Fracht, die Gefahr der Aufbringung, oder der Wechsel auswärtiger Austauschung; jeder dieser Umstände kann unser Erzeugniß von Ländern ausschließen, woselbst es früherhin eine ausgedehnte und regelmäßige Nachfrage fand. Kapital wird auf die Weise von Zeit zu Zeit in Unthätigkeit versetzt, unter Umständen, welche dessen Eigenthümer die Lust benehmen können, sich mit neuen Unternehmungen zu befassen. Diejenigen Handelszweige, welche gedeihen, sind ihm vielleicht unbekannt, oder sind mit mehr Gefahr verknüpft, als er zu laufen geneigt ist, oder sind von einer solchen Beschaffenheit, daß, wenn er sich darauf einließe, er sein Kapital bei der Wiederkehr des Friedens,

wenn er wünschen möchte, sein früheres Geschäft wieder aufzunehmen, nicht wieder herausziehen könnte. Er ist daher geneigt, sein Geld der Regierung anzuleihen, bis er dafür einen bessern Gebrauch ausfindig machen kann; und so wird der öffentliche Aufwand bestritten werden, ohne irgend einen der Geschäftszweige, welche fortfahren gedeihlich zu seyn, zu knicken oder zu beschränken. Sonder Zweifel würde ohne Staatsanleihen ein großer Theil des Kapitals, durch den Wechsel des Kriegs aus seinem gewöhnlichen Zuge herausgerissen, von selbst dieselbe Richtung nehmen. Diejenigen Kaufleute, deren Handel keine Störung erlitte, würden es vorziehen, den Betrag ihres Steuerbeitrags zu borgen, als ihr Geschäft zu beschränken; und wenn sie in gutem Kredit ständen, oder hinlängliche Sicherheit bieten könnten, so würden diejenigen, welche übriges Kapital besäßen, es ihnen fast eben so bereitwillig, als dem Staate anleihen. Allein einige Zeit würde nothwendig verfließen, bevor diese beiden Theile mit ihren gegenseitigen Wünschen bekannt würden, und manche Schwierigkeiten würden eintreten, bevor die, welche das Kapital am besten verwenden könnten, sich in den Stand gesetzt sähen, hinlängliche Sicherheit für dessen pünktliche Wiederbezahlung zu geben. Mittelst einer Staatsanleihe wird das augenblicklich und beinahe unmerklich bewirkt, was sonst nur langsam zu Stande gebracht werden könnte nach Verursachung vielen zeitweisen Verlustes, vieler Besorgniß und Verlegenheit.

Das auf die Weise zu Anfang eines Krieges, und in Folge der Glückswechsel desselben, in Unthätigkeit versetzte Kapital, wird keinesweges in gewöhnlichen Fällen dem jährlichen Aufwand ein ungefähres Genüge leisten, und das Fehlende muß dadurch herbeigeschafft werden, daß man den Geschäften, die noch fortwährend vortheilhaft sind, Kapital entzieht. Allein es scheint vortheilhafter, das hierzu Erforderliche auch vielmehr durch öffentliche, als durch private Anleihen aufzubringen. Manche mit dem Kriege außer Verbindung stehende Umstände stören fortwährend diejenige

Gleichheit der Vortheile in den verschiedenen Zweigen des Betriebes, welche der Andrang zu denjenigen Geschäften, welche zur Zeit die vortheilhaftesten sind, fortwährend wieder herzustellen sucht. Allein außerdem, daß auf diesem Wege die genaue Gleichheit der Vortheile nur eine Annäherung an die Wahrheit ist, so giebt es auch Umstände, die nicht unmittelbar auf Handelsgewinn hinausgehen, welche es sowol für die Einzelnen als für das Ganze vortheilhafter machen, daß irgend ein unvermeidlicher Mangel des Kapitals einige Verwendungen vorzugsweise vor andern treffe. Zufällige Unternehmungen können meistentheils aufgegeben werden ohne irgend einen Verlust, außer dem des erwarteten Vortheils. Mehr regelmäßiges und dauerndes Geschäft, wie innerer Handel, der Verkehr des Kleinhandels, die Anlieferung des rohen Materials für die Manufakturen, und diese Manufakturen selbst können nicht ohne vielen Verlust und große Unbequemlichkeit eine Zeitlang bei Seite gesetzt, und späterhin wieder aufgenommen werden. Ueberall wo kostspieliges Gewerk in Anwendung gesetzt wird, würde eine zeitweise Unterbrechung mit der Verminderung des feststehenden sowol, als des umlaufenden Kapitals verknüpft seyn; vielleicht gar mit der Verschlechterung des Gewerks und mit dem gänzlichen Verlust der auf dessen Erbauung verwandten Auslage. Es gereicht demnach sowol zum Vortheil des Kapitalisten als des Staates, daß vielmehr das Kapital des Spekulanten, als das des inländischen Kaufmanns, des Manufakturisten oder Kleinhändlers vermindert werde, und wiederum, daß lieber das Kapital des Letztern seiner gewohnten Richtung entzogen werde, als dasjenige, dessen man zum Anbau des Landes oder zur vollständigen Thätigkeit des bereits aufgerichteten Gewerks benöthigt ist. Wenn eine Anleihe eröffnet wird, so wird natürlich dasjenige Kapital unterzeichnet, welches am leichtesten erspart werden kann. Der Gewinn und der Zins, welche einen Kaufmann vermögen, seine zufälligen Unternehmungen eingehen zu lassen, würden kein Ersatz dafür seyn

können, daß einer Arbeiter entließe, die so leicht nicht wieder zusammengebracht würden, oder beständige Abnehmer fahren ließe, die niemals wieder zu gewinnen wären. Viel weniger noch könnte irgend eine gewöhnliche Versuchung denjenigen, dessen umlaufendes Kapital nur eben zur gehörigen Beschäftigung seines Gewerkes hinreichte, bewegen, seine Arbeiten zu hemmen, und vielleicht für immer zu benachtheiligen. Auf diese Weise hebt eine Staatsanleihe dasjenige Kapital zum Verbrauch aus, welches, sei es vermöge seiner gewöhnlichen Verwendung, oder aus zufälligen Umständen, am leichtesten erspart werden kann. Wenn die Kriegsbedürfnisse im Laufe des Jahrs aufgebracht würden, so könnte keine Aushebung dieser Art statt finden. Ein jeder Zweig des Geschäfts würde anfangs gleichmäßig getroffen, und jede Gatenng des Kapitals gleichmäßig vermindert werden. Mittelst privater Anleihen würde allerdings, wenn das Gesetz wider den Wucher aufgehoben würde, diese Gleichheit bald gestört werden, und diejenigen, welche den größten Nachtheil darin fänden, ihr Geschäft zu beengen, würden allmälig durch hohe Belohnungen Andere vermögen, ihnen den Gebrauch ihres Kapitals zu übertragen; allein bevor dieß zu Stande käme, könnte gar viel Verlegenheit, und bisweilen unersetzlicher Verlust verursacht seyn.

Die Wirksamkeit des Staatsschuldenwesens beschränkt sich indessen nicht auf die Verschlingung solchen Kapitals, als entweder aus seiner bisherigen Verwendung herausgeworfen ist, oder leicht zum Dienst des Staats hinübergelockt wird. Vielleicht der größere Theil einer jeden Anleihe, und gewiß fast der ganze Geldbetrag, welcher fortwährend in öffentlichen Fonds belegt bleibt, macht etwas aus, was, wenn es keine solche Fonds gäbe, auf Privatsicherheit ausgeliehen seyn würde, jetzt aber durch überwiegende Vortheile zum öffentlichen Schatz gezogen wird.

Wenn neues Staatspapier zu Markt gebracht wird, durch Abschließung eines Vertrags auf eine neue Anleihe, und die hieraus folgende Erschaffung neuer Staatssicherheiten, so

muß der Preis der Staatspapiere fallen, oder mit andern Worten, das jährliche Einkommen, welches aus der Anlegung einer gewissen Summe Geldes in den öffentlichen Fonds gezogen werden kann, muß anwachsen. Gleich wie bey allen andern Waaren, richtet sich der Preis der Staatsfonds nach dem Vorrath, der zum Verkauf ausgeboten wird, in Verhältniß zu der Nachfrage. Bevor die neue Anleihe unterhandelt wurde, muß eine gewisse Anzahl von Einwohnern, und auch nicht mehr als diese gewisse Anzahl vorhanden gewesen seyn, die im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit, wegen des Vortheils, ihr Geld immer zu Gebot zu haben, in der Hoffnung einer schleunigen Beendigung des Krieges, oder aus andern Rücksichten der Bequemlichkeit oder des Vortheils, mit dem Einkommen zufrieden waren, welches zu der Zeit durch das in den öffentlichen Fonds belegte Geld dargeboten wurde. Das neue Staatspapier ist ein frischer Vorrath, des Artikels, für welchen sich zu dem alten Preise keine Käufer finden lassen. Der Preis des Staatspapiers wird folglich fallen, bis etwa das vermehrte Einkommen, welches es darbietet, hinreichend ist, mehr Leute zu bewegen, diese Art der Anlegung ihres Vermögens zu wählen.*) Es wird demnach Geld, das auf private Sicherheit ausgeliehen ist, aufgekündigt, und aus demselben Grunde es dem Kaufmann schwer werden, durch eine neue Anleihe das zu ersetzen, was auf die Weise seiner Leitung entzogen worden ist. In dem Verhältniß also, wie seine Gläubiger bewogen werden, ihr Geld auf öffentliche Sicherheiten auszugeben, wird er es also nöthig finden, seinen Handel zu beschränken. Allein wenn man das Zinsenmaaß sich selbst überläßt, so daß es nach dem Stande des Geldmarkts seine Bestimmung erhält, so werden diejenigen Kaufleute, deren

*) Wenn die Stocks nicht allemal bei der Eingehung einer neuen Staatsschuld fallen, so ist das daher zu erklären, daß die Anleihe vorhergesehen worden, und daß folglich diejenigen allmälig ihre Anstalten darnach getroffen haben, die darauf zu unterzeichnen wünschen.

gewöhnlicher Handelsgewinn der niedrigste ist, oder denen eine zeitweise Unterbrechung des Handels am wenigsten unbequem ist, die ersten seyn, die sich gegen die durch die neuen Forderungen des Staats verursachte Steigerung des Zinses auflehnen; und die Anleihe wird immer nur der Fruchtbringung das Kapital entziehen, welches am leichtesten entbehrt werden kann. Wenn es dagegen ein allgemeines Gesetz giebt, welches das Maaß des Zinses festsetzt, so werden die verschiedenartigen Zweige des Geschäfts, sie mögen vortheilhaft seyn oder nicht, sie mögen so beschaffen seyn, daß sie für eine Zeitlang aufgegeben und nachher wieder aufgenommen werden können oder nicht, sie mögen festes oder umlaufendes Kapital in Anwendung setzen, wol gar sehr in gleicher Maaße beschränkt werden. Der Gläubiger wird nicht die Ungemächlichkeit in Erwägung ziehen, in welche er etwa seinen Schuldner versetzen kann, sondern die vergleichungsweisen Vortheile für sich selbst an öffentlicher oder privater Sicherheit. Jedoch wird wahrscheinlich selbst in einem solchen Fall keine so große Verringerung des Handelskapitals in den vortheilhaftesten Zweigen des Betriebes statt haben, als in denen, welche, weniger vortheilhaft seiend, die Thätigkeit des Kaufmanns, Anleihen zu unterhandeln, weniger anspornen; und auf jeden Fall würde die Ungemächlichkeit, obgleich sie am Ende ungefähr eben so groß seyn möchte, sich mehr allgemach verbreiten, und würde weniger hart empfunden werden, als wenn ein gewisser Theil des Vermögens eines jeden Individuums, zu bestimmten Perioden, dem öffentlichen Schatz übermacht werden müßte.

Die vermehrte Schwierigkeit, fortdauernde Anleihen zu erlangen, ist es nicht bloß allein, wodurch die Verringerung des Kapitals des Landes in Folge einer Staatsschuld, diejenigen Kaufleute trifft, die mit den öffentlichen Fonds in keiner unmittelbaren Verbindung stehen. Bei einer jeden Nation, die überhaupt Fortschritte im Reichthum gemacht hat, muß bei jedermann zu Zeiten der Fall eintreten, daß

er einen Theil seines Reichthums im Besitz hat, dessen er unmittelbar nicht bedarf. Diesen Theil seines Vermögens kann er, vorausſehend, daß er ihn bald nöthig haben werde, weder im Handel gebrauchen, noch andern auf irgend einen bestimmten Zeitraum anleihen. Der Zins des Pächters, so lange er daran sammelt; derselbe Zins, von der Zeit, da er an den Landbesitzer ausgezahlt worden, bis dieser ihn ausgiebt; die Zinsen, die der Kapitalist einnimmt, bis sie auf gleiche Weise verbraucht werden; die Einnahme des Kaufmanns, bis daß sie auf neue Unternehmungen gerichtet wird; der Theil von dem Kapital eines jeden Handelsmannes, welcher zur Befriedigung zufälliger Anforderungen zurückbehalten wird; alle diese und wahrscheinlich noch einige andere Gattungen des Reichthums sind von einer Beschaffenheit, welche es unmöglich macht, dieselben auf eine irgend lange und gewöhnlich auf eine irgend bestimmte Zeit auszuleihen. Da, wo man sich auf den Handel nicht in dessen ganzem Umfange versteht, werden solche Summen von ihren jederseitigen Inhabern in ihren Schiebladen unthätig und unfruchtbringend verwahrt, bis die Nachfrage nach ihnen eintritt. Allein in einem handeltreibenden Lande kommen Banquiers auf, eine neue Gattung von Verkehrern, die dieß Geld von dessen verschiedenen Eignern borgen, unter der Verpflichtung es auf Anforderung wieder zu bezahlen. Diese Banquiers machen die Kassirer oder Schatzmeister für die andern Einwohner. Eine jede in ihre Hände niedergelegte Summe Geldes kann zu jeder Zeit zurückgefordert werden; allein so lange, als sie ihren Kredit beim Publikum behalten, ist es beinahe unmöglich, daß irgend eine solche allgemeine Anforderung eintreten kann. Die Zahlungen, welche sie empfangen, müssen die Anweisungen, die auf sie geschehen, allemal um die gesammte Summe überwiegen, welche, wenn keine Banquiers vorhanden gewesen wären, unfruchtbringend in den Verschlägen der gesammten Einwohner gelegen haben würde. Wenn diese Summe gleich zu schwankend ist, als daß sie auf entfernte Unternehmungen verwandt

werden könnte, so kann sie doch ohne Unvorsichtigkeit auf eine solche Weise gebraucht werden, daß sie bei einer plötzlichen Vorkommenheit sich schleunig zurückrufen läßt. Kaufmännische Wechsel mit kurzen Verfallzeiten zu diskontiren, ist eine auffallende und vortheilhafte Art, Kapital dieser Gattung anzuwenden. Der Banquier kann jeden Tag seine Diskontos in Verhältniß bringen zu den Fonds, die sich in seinem Besitz befinden: er kann so das gesammte bei sich niedergelegte Geld in fortwährender Thätigkeit erhalten; und dadurch, daß er seine Diskontos beschränkt, so wie die Anforderungen seiner Gläubiger zunehmen, kann er vermöge des Fälligwerdens der bereits diskontirten Wechsel einer täglichen Verbesserung seiner Fonds gewiß seyn. Für den Kaufmann entspringt auf der andern Seite ein Vortheil aus dieser Akkommodation, wofür er geneigt ist, gewöhnliche Zinsen und bisweilen ein Aufgeld zu bezahlen. Indem er sich wegen Befriedigung jeglicher unvorhergesehenen Forderungen auf das Diskontiren seiner Wechsel verläßt, ist er in den Stand gesetzt, sein gesammtes Kapital auf entferntere Unternehmungen zu verwenden; indem er seine Zahlungen verschiebt, so lange der Handelsplatz ungünstig ist, kann er die Nothwendigkeit eines gezwungenen unvortheilhaften Verkaufs seiner Waaren vermeiden; und obgleich mit einiger vermehrten Gefahr kann er unter Umständen einen einträglichen Handel weiter treiben, als seine fortdauernden Fonds gestatten würden, bis zu einer solchen Zeit, wo seine Handelsvortheile ihn in den Stand setzen mögen, sein Geschäft mit einer weniger ausgedehnten Akkommodation fortzuführen.

Wenn eine öffentliche Anleihe geschlossen wird, so wird das Geld zuvörderst gewöhnlich aus den Fonds gezogen, die sonst angewandt seyn würden, die Wechsel der Kaufleute zu diskontiren. Einige von denen, die in der Gewohnheit sind, Geld bei den Banquiers niederzulegen, werden lieber geneigt seyn, auf die Anleihe zu unterschreiben, in dem Glauben, daß, bevor sie dessen wieder benöthigt sind, sie im Stande seyn werden, ihr Staatspapier mit einem

Gewinn zu verkaufen. Auch die Banquiers, die aus der Erfahrung wissen, daß gewöhnlich selbst durch einen sehr beschleunigten Verkauf eines Antheils an einer neuen Anleihe ein Aufgeld zu erlangen ist, finden es vortheilhafter, und fast eben so sicher, das Geld, welches bei ihnen niedergelegt ist, in dem neuen Stamm der Staatsschuld anzubringen, als es Kaufleuten mittelst Diskontirens ihrer Wechsel anzuleihen. Sollte dasselbe schleuniger eingefordert werden, als sie erwarten, so können sie es immer durch den Verkauf ihrer Staatsverschreibungen aufbringen; wird es auf der andern Seite in ihrem Besitz gelassen, so können sie die günstigste Gelegenheit abwarten, ihr Staatspapier auf den Marktplatz zu bringen, und können alsdann ihr gewöhnliches Gewerbe des Wechseldiskontirens wieder ergreifen. Demnach wird einige Zeit vor und nach der Auszahlung der Termine einer Anleihe, in London, und unter Umständen im ganzen Lande, das Geld, wie der Ausdruck lautet, dünne; mit andern Worten, Kaufleute finden es schwierig, sich mittelst des Diskontirens ihrer Wechsel die Aushülfen zu verschaffen, an die sie gewöhnt sind.

Nachdem ein Krieg eine Anzahl von Jahren fortgedauert hat, pflegen Banquiers Ankäufe in den öffentlichen Fonds zu machen, nicht in der Aussicht auf einen schleunigen Verkauf, sondern in der Absicht, die Rückkehr des Friedens zu erwarten. Durch eine Reihe von Anleihen wird so viel Staatspapier auf den Handelsplatz gebracht, daß dessen Preis dadurch wesentlich sinkt. Das jährlich aus dem auf diese Weise angelegten Gelde entspringende Einkommen steigt so, daß es zuletzt dem gesetzlichen Maaß des Zinses gleichkommt oder ihn noch überschreitet; und hierzu kommt noch, daß der Inhaber von Staatspapieren bei der Rückkehr des Friedens fast einer solchen Steigerung des Werthes gewiß ist, daß sein Vermögen dadurch beträchtlich vermehrt wird. Diese Versuchung führt Banquiers zu großen Unternehmungen in den öffentlichen Fonds, und sie können diese gewöhnlich vornehmen, ohne irgend eine beträcht-

liche Gefahr zu laufen. Die Erfahrung beweist ihnen, daß in gewöhnlichen Zeiten sich eine gewisse Summe in ihren Verschlägen niedergelegt befindet, und daß selbst unter den ungünstigsten Umständen diese Summe sich nur bis auf einen gewissen Umfang vermindert. Durch Beschränkung ihrer Diskontirungen können sie leicht in die öffentlichen Fonds einen Theil dessen übertragen, was früherhin zur Aushülfe von Kaufleuten verwandt wurde. Wenn sie dieß mit Maaß thun, so ist es wahrscheinlich, daß sie im Stande seyn können, das Staatspapier bis zur Rückkehr des Friedens zu halten, und sich durch die plötzliche Steigerung des Preises zu bereichern, welche dann wahrscheinlich statt finden muß. Sollten sie ein wenig das Maaß überschreiten bei ihren Ankäufen, oder unvorhergesehene Umstände es rathsam machen, ihre Fonds einzuziehen, so haben sie mittlerweile so viel Gewinn gezogen, als für sie auf ihrem gewöhnlichen Betriebe hätte entspringen können, und wofern sie nicht zu frühzeitige Ankäufe gemacht hätten, oder nicht irgend ein ausgezeichnetes Ungemach die Nation befiele, so dürften sie erwarten, mit einem unbedeutenden Verlust zu verkaufen. Es ist klar, daß das auf die Weise von Banquiers in den öffentlichen Fonds angelegte Geld seiner frühern Verwendung zur Aushülfe der Kaufleute entzogen, und das Diskontiren der Wechsel folglich beschränkt werden muß.

Wenn Banquiers bewogen werden, ihre Diskontirungen zu beschränken, einerlei wie, so werden die verschiedenen Zweige des Handels ungefähr in gleichem Grade Beschränkungen erleiden. Wenn ein Wechsel einem Banquier vorgelegt wird, so zieht er die Wahrscheinlichkeit seiner richtigen Bezahlung in Erwägung, ohne daß er sich die Mühe giebt, nach der Beschaffenheit oder den Handelsvortheilen des Betriebes zu forschen, den das Kapital, welches gegen Verpfändung des Wechsels vorgeschossen werden soll, aufrecht zu erhalten, beabsichtigt. Der Vortheil einer öffentlichen Anleihe folglich vor einer allgemeinen Besteurung für die außerordentlichen Ausgaben eines Krieges muß, in so

weit als diese Anleihe von Banquiers herrührt, sich darauf beschränken, daß sie sich mehr stufenweise über die verschiedenen Zweige des Handels verbreitet, und daß folglich die unvermeidliche Störung des Handels weniger unglücksreich für die Individuen, und weniger nachtheilig für den Staat wird.

Der Grund liegt jedoch durchaus in dem Gesetz wider den Wucher, daß die Vortheile der Anleihen in diesem Gesichtspunkt so sehr beschränkt sind. Stände es jedermann frei, sein Geld auf jegliche Bedingungen auszuleihen, die ihm selbst und dem Borger annehmlich wären, so würde der ganze Belauf einer Anleihe, von wem auch das Kapital vorgeschossen werden möchte, nothwendig denjenigen Zweigen des Geschäfts entzogen werden, die sich am leichtesten aufgeben ließen, oder die zur Zeit gerade die am wenigsten einträglichen wären. Die Nachfragen von Seiten der Regierung würden im allgemeinen auf den Geldesmarkt des Landes einwirken, indem sie das Maaß des Zinses steigerten, auf welche Weise auch das Geld angewandt würde. Diejenigen, deren Geschäft das neue Maaß des Zinses nicht aufzubringen vermöchte, würden ihren Betrieb einschränken; andere würden geneigt seyn, das erhöhte Zinsenmaaß zu bezahlen, lieber, als daß sie etwas beschränkten, was dessenungeachtet fortführe, eine einträgliche Verwendung des Kapitals zu seyn. Auf dieselbe Weise würden die Bedingungen des Diskontirens der Wechsel steigen, bis die Banquiers fänden, daß dieß eine eben so vortheilhafte Art sei, ihre Fonds zu verwenden, als jede andere. Kaufleute, deren Handelsausbeute zu der neuen Prämie des Diskontirens in Mißverhältniß stände, würden ihr Geschäft beschränken; während dagegen die, welche sich in glücklicheren Umständen befänden, sich immer noch die Aushülfe zu verschaffen im Stande wären, deren Preis sie aufbringen könnten.

Zieht man demnach die beziehungsweisen Vortheile der beiden Arten, einen Kriegsaufwand zu bestreiten, in Erwägung; eine Steueraufbringung im Lauf des Jahres, und

eine Staatsanleihe, so darf man gar wol zu Gunsten der letztern Art den Satz aufstellen, daß sie für den Verbrauch die besondern Gattungen des Kapitals aushebt, deren Verlust am wenigsten unbequem ist, und am wenigsten beeinträchtigend, sowol für den Einzelnen, als das Ganze. Daß sie in besonderen Fällen es an dieser Auswahl fehlen läßt, das ist nicht dem Staatsschuldenwesen, sondern durchaus einem veralteten Gesetz wider den Wucher zuzuschreiben, dessen Abschaffung durch jede Betrachtung der Gerechtigkeit und des Nutzens geboten wird.

Es giebt noch einen andern Umstand, der die Kapitalsverzehrung vermindert, welche in den meisten Fällen die Folge öffentlicher Anleihen ist. Dieselben vortheilhaften Bedingungen, welche Banquiers bewegen, ihre Diskontirungen zu beschränken, und Kapitalisten, ihr Geld von denjenigen Kaufleuten zurückzuziehen, denen es früherhin angeliehen war, ziehen auswärtiges Kapital an, in größern oder kleinern Graden, nach dem Werthe der Staatsfonds und dem Kredit und dem guten Leumund der Regierung. Wenn hohe Zinsen gewährt werden können, zusammt unbezweifelter Sicherheit für regelmäßige Bezahlung, und Aussicht auf einen sehr wahrscheinlichen Gewinn bald nach der Beendigung des Kriegs, so wird zum Zweck der Unterzeichnung auf neue Anleihen, oder zum Ankauf bereits erschaffener Staatspapiere, auswärtiger Reichthum übermacht. Hierdurch wird die Verschwendung des Nationalreichthums in so weit verringert. Das eingeführte Geld kann als ein Zuwachs zu den Reichthümern des Landes betrachtet werden. Früherhin unterstützte und belebte es die Manufakturen und den Handel anderer Nationen; und obgleich es, in unsern Besitz kommend, nicht auf die allerheilsamste Weise angewandt werden mag; obgleich es, nicht unserer Hervorbringung, sondern unserm Aufwande, und nicht selten zügelloser Verschwendung dienstbar seyn mag; so läßt sich dennoch, falls es uns abhält, unser eigenes Kapital seinen gewöhnlichen Beschäftigungen zu entziehen, um im Verfolg derselben Gegenstände verzehrt zu werden, alles, was

auf die Weise der Nation erspart wird, mit Recht als wirklicher Gewinn betrachten.

Unstreitig tritt die Nothwendigkeit ein, die Zinsen des auf die Weise von Auswärtigen geborgten Geldes jährlich aus dem Lande zu verschicken; ein Umstand, welcher von verschiedenen ausgezeichneten Schriftstellern als einer der wesentlichsten Einwürfe gegen die Eingehung öffentlicher Schuld betrachtet worden ist. *) So lange diese Schuld Bürgern des Staates pflichtig ist, haben sie dieselbe kaum dem Nationalvermögen nachtheilig erachtet; allein auf den Fall, daß die Erwerbung der Staatsfonds von Auswärtigen geschah, haben sie die Befürchtung geäußert, daß die Zinsenübermachung unmittelbare Wirksamkeit auf Staatsverarmung äußern werde. Sie zogen es nicht gehörig in Erwägung, daß die Zinsen der öffentlichen Anlethen durch Steuern aufgebracht werden, deren Betrag von den Einzelnen in ihrer regelmäßigen Ausgabe erspart wird, zur Verminderung der Freuden, nicht des Reichthums des Volkes; während dagegen das Einströmen auswärtigen Reichthums während des Kriegs geradezu dahin wirkt, den Verbrauch des Nationalkapitals zu verringern, welcher der Ursprung aller Produktion und allen Reichthums ist. Die Zinsenentrichtung ist ein Nachtheil für die Nation, auf keine Weise anders, als die Zinsenentrichtung von einer Privatanleihe ein Nachtheil ist für ein Individuum: ohne daß man sich diesem Nachtheil unterwirft, stehet in beiden Fällen kein Weg offen, sich die Herrschaft des Kapitals zu erwerben; und die Nation oder der Kaufmann wird sich mit großem Undank beklagen über etwas, das ihm nur einen Theil dessen nimmt, was der Besitz des Kapitals ihn in den Stand gesetzt hat, zu erwerben.

Beim Eintritt des Friedens werden einige unter den fremden Eigenthümern ihre Vortheile dadurch sichern, daß sie ihre Staatspapiere verkaufen, und das Geld zurückzie-

*) Geist der Gesetze, XXII. Buch. XVII. Kapitel. Blackstone's Kommentarien. I. Buch. VIII. Kapitel. Postlethwaite's Diktionaire; die Worte Kredit und Fonds.

hen, welches sie der Nation geliehen hatten. Falls aber der Friede, wie er gemeiniglich thut, Handel in seinem Geleite mit sich führt, so wird der Rückzug auswärtigen Reichthums kaum bemerkt werden. Mitten unter allgemeinem Gedeihen wird der Gesammtreichthum durch die Unternehmung und Sparsamkeit der Einzelnen schleunig vermehrt werden; der aus dem Kriege entspringende Abzugskanal wird durch den Frieden sich schließen; und wenn unter solchen Umständen ein Theil des Kapitals allmälig gefordert werden mag, so kann dieß bloß um etwas eine Anhäufung verzögern, welche mit raschem und beschleunigtem Schritte fortschreitet. Das Einströmen auswärtigen Kapitals versieht einen Theil unseres Aufwandes, zu einer Zeit, wenn einiger Grad der Verarmung unvermeidlich ist, und aller Wahrscheinlichkeit nach, sowol von den Einzelnen, als vom Staate hart empfunden werden muß; der darauf folgende Abzug eines Theils dieses Kapitals findet statt zu einer Zeit, wo der Nationalreichthum so reißend zunimmt, daß kaufmännische Unternehmung bisweilen in Verlegenheit ist, vortheilhafte Beschäftigung zu finden. Das Einströmen findet statt, wenn der Geldzins hoch ist; der Abzug, wenn er niedrig ist; mit andern Worten, das auswärtige Kapital langt an, wenn es in Nachfrage steht, und verläßt das Land, wenn diese Nachfrage aufgehört hat.

Es ist schwer zu unterscheiden, in wie weit die verschiedenen Vortheile, welche gegenwärtig aufgezählt worden sind, als im Geleite des Systems des Staatsschuldenwesens befindlich, die Zerstörung des Kapitals aufwiegen können, welche es nothwendig verursacht. Zu Anfang eines Krieges mögen wahrscheinlich Anleihen den Vorzug behaupten; denn auf was für einem Wege die Staatsbedürfnisse befriedigt werden mögen, so wird das Vermögen der Nation, wenigstens für einige Zeit, beinahe auf gleiche Weise verringert werden. Allein wenn das Volk an einen Kriegsaufwand gewöhnt worden ist, so verlängern Anleihen die Aufzehrung des Kapitals, welche, wenn die sämmtlichen Bedürfnisse innerhalb

des Jahres aufgebracht worden wären, durch die strengere Sparsamkeit der Einzelnen abgewehrt seyn würde. In so weit als auswärtiger Reichthum angelockt wird, findet Ersatz dieser Verschwendung statt; und durch die Verschlingung des außer Thätigkeit versetzten Kapitals, und die Auswahl desjenigen, welches aus besondern Umständen gerade weniger, als das gewöhnliche Zinsenmaaß abwirft, wird der Verlust, welcher solchergestalt nicht verhindert werden kann, einigermaßen verringert; dagegen werden die in ihren Wirkungen so unangenehmen und bisweilen so verderblichen Verwirrungen des Handels, welche durch eine plötzliche Verringerung des Kapitals in besondern Beschäftigungen, oder durch die plötzliche Auflage solcher Steuern, als zur Deckung der Kriegsausgaben hinreichend sind, veranlaßt werden könnten, beinahe gänzlich vermieden.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß diese Annehmlichkeiten in großer Maße die sonst nachtheiligen Folgen öffentlicher Anleihen aufwiegen. Allein die Verfechter des Staatsschuldensystems, nicht damit zufrieden, dessen Uebel zu vertuschen, haben die Behauptung aufgestellt, daß es bestimmte und höchst wichtige Vortheile für den Handel erzeuge. Die, welche sich für diese Meinung bekannten, haben sich über die Vortheile verbreitet, welche mit dem verbunden sind, was sie den Kreislauf des Kapitals benennen, und haben sich bemüht zu zeigen, daß dieser Kreislauf gar sehr durch die Vertheilung der Zinsen der Anleihen über das Land, als auch durch den beständigen Verkehr mit den Staatsfonds befördert wird.

Es ist jedoch nicht leicht zu ergründen, wie ein bloßer Kreislauf des Vermögens mit dem geringsten Vortheil verknüpft seyn kann. Der rasche Uebergang des Eigenthums von einer Person auf eine andere, falls keine Veränderung in seinem Werthe vorgeht, kann den Gegenständen der Nothwendigkeit, des Lebensgenusses oder des Luxus, worin das Gesammtvermögen des Volkes besteht, keinen Zuwachs verschaffen. Daß ein Theil der Zinse des Landbesitzers und

der Vortheile des Kaufmanns dem Nationalgläubiger überliefert werden müsse, zum Ersatz für das früherhin von ihm der Regierung vorgeschossene Kapital, das mag vollkommen gerecht seyn; allein es ist schwer zu begreifen, wie es das Mittel werden müsse, eine Nation zu bereichern.

Aber obgleich, was man so Kreislauf nennt, in sich selbst keinen Vortheil irgend einer Art hervorbringt, so darf man es doch, in so fern es das ganze Kapital des Landes in beständiger Thätigkeit erhält, als einen beträchtlichen Verlust verhindernd, betrachten. Es ist bereits bemerkt worden, daß es mancherlei Gattungen von Einwohnern giebt, die gelegentlich Geld einnehmen, wovon sie keinen unmittelbaren Gebrauch zu machen wissen. Wenn der Zeitpunkt, da sie wahrscheinlich dieß Geld nöthig haben werden, weder sehr entfernt ist, noch sich ganz genau bestimmen läßt, so können sie nicht ohne Gefahr, in Verlegenheit zu gerathen, dasselbe einzelnen Handelsleuten anleihen. Allein vermöge der Verkäuflichkeit der Staatssicherheiten können sie es, selbst für einige wenige Tage, in öffentlichen Fonds unterbringen, mit der vollkommnen Sicherheit, daß es ihnen allezeit zu Gebote stehen werde. Dadurch machen sie anderes Kapital frei, für welches dessen Eigenthümer eine vortheilhaftere Verwendung ausfindig gemacht hat; und durch eine Folge von dergleichen Verkehrungen erhält die Nationalschuld dasjenige Vermögen in fortwährender fruchtbringenden Beschäftigung, wovon ein Theil sonst unfruchtbar für dessen Eigenthümer und die Nation bleiben würde. Die Staatsschuld läßt sich demnach als das Hauptrad jenes Kreislaufes darstellen, welches in seinem Umschwung das gesammte überflüssige und nutzlose Kapital des Landes sammelt, und es an diejenigen austheilt, von welchen es am vortheilhaftesten gebraucht werden kann.

Es muß in die Augen springen, daß diese Ansicht des Gegenstandes nur auf einen sehr kleinen Theil der Nationalschuld Bezug hat; auf den nämlich, welcher zu irgend einer Zeit Banquiers zustehet, oder einigen wenigen Kauf-

leuten, die ihren Wohnsitz in der Hauptstadt haben, und daher vielleicht unter Umständen die Ausbeute einer Handelsunternehmung in dem Ankauf von Staatssicherheiten anbringen, bis sie ihr Geld wieder nöthig haben. Das gesammte Kapital, welches Minderjährigen, oder sonst unter Verwaltung stehenden Personen, oder im Allgemeinen, was Kapitalisten jeglicher Art angehört, würde, wenn keine Staatsschuld statt gefunden hätte, gegen Pfandverschreibung oder auf persönliche Sicherheit ausgeliehen worden seyn. Sogar derjenige Theil des Nationalreichthums, der nicht dergestalt an Individuen angeliehen werden könnte, würde bei Banquiers untergebracht worden seyn, um durch diese an diejenigen, die davon Gebrauch zu machen wüßten, zu zeitweisen Aushülfen vertheilt zu werden. Wenn es keine Staatsfonds gäbe, so müßte ohne Zweifel mehr Geld da seyn, um auf diese Weise ausgetheilt zu werden; allein es scheint kein Grund zu der Schlußfolge, daß irgend ein Theil desselben unbeschäftigt bleiben würde. Die größere Leichtigkeit des Diskontirens würde zugleich die Zinsen solcher Aushülfen herabsetzen, und die Wahrscheinlichkeit erhöhen, daß man dieselben durch Einbringung anderer Wechsel an die Stelle der fällig gewordenen weiter ausdehnen würde. Die Folge beider Umstände würde die Ermunterung eines ausgedehnteren Handels seyn, den man vermittelst zeitweiser Anleihen ausführte; und folglich, wofern man nicht darthun kann, daß irgend eine Schwierigkeit oder Ungelegenheit daraus entspringt, das Geschäft eines Banquiers in Verhältniß zu den Umständen des Landes zu erweitern, kann kein wirklicher Vorzug in Rücksicht auf nützlichen Geldumlauf dem Daseyn der Nationalschuld beigelegt werden.

Es wird nicht unpassend seyn, hier noch einer andern Meinung Erwähnung zu thun, welche, obgleich sie sich als eine Ungereimtheit ankündigt, doch einige Verfechter gefunden hat; daß Nationalschuld Nationalkapital ist. Von dem gesammten in den Staatsfonds untergebrachten Vermögen läßt sich die Ansicht gewinnen, als warte es, bis sich

eine vortheilhaftere Beschäftigung darbiete, und als sei es zu allen Zeiten bereit, seine Richtung auf jeglichen nützlichen Zweck des Ackerbaus, der Manufaktur oder des Handels zu nehmen. Man ist demnach zu der Folgerung gelangt, daß dadurch, daß wir mit einer ungeheuern Schuld haften, wir einen ungeheuern Fonds oder Behälter des Nationalreichthums erschaffen haben, der bei eintretendem Bedürfniß in die mit größter Wahrscheinlichkeit das Land befruchtenden Kanäle Abzug erhalten kann.

Auf diese Meinung kann es hinreichend seyn, zu bemerken, daß Geld, welches einmal in öffentlichen Fonds untergebracht ist, nur durch Verkauf aus ihnen herausgezogen werden kann; daß für einen jeden Verkäufer ein Käufer bis auf denselben Belauf eintreten muß; und daß folglich eine jede aus den Fonds herausgezogene Summe, um im Handel gebraucht zu werden, sogleich durch eine gleiche Summe ersetzt werden muß, welche früherhin Handelskapital war. Das Gesammtvermögen der Nation kann niemals durch solche Uebertragungen Zuwachs erhalten; noch kann das, was durch den öffentlichen Aufwand verzehrt worden ist, jemals nachher anders als durch strengere Sparsamkeit ins Daseyn zurückgerufen werden. So weit davon entfernt, einen neuen Kapitalfonds zu erschaffen, wie unsinnigerweise behauptet worden ist, muß eine jede neue Anleihe, wofern sie nicht in auswärtigen Landen geschieht, einen Theil dessen, was bereits angehäuft worden, zu den Zwecken des Aufwandes hinübergetragen, und dessen Verzehrung ohne Wiedererzeugung verursacht haben.

Zweites Kapitel.

Von dem Staatsschuldensystem, in Beziehung auf die auswärtige Politik und die innere Verwaltung des Staates.

Wie wichtig auch immer die Wirkungen des Systems der Staatsanleihen auf die Fortschreitung des Nationalreichthums seyn mögen, so lassen sich dessen Folgen doch noch aus andern Gesichtspunkten auffassen, die nicht weniger Aufmerksamkeit verdienen. Es ist kaum möglich, daß die Vertretung der Kriegssteuern durch Anleihen nicht Einfluß auf die auswärtige Politik des Staates äußern sollte; eben so wenig ist es wahrscheinlich, daß ein großes und wachsendes Staatseinkommen jährlich von dem Volk aufgebracht werden könne, ohne in der Wirklichkeit, wie unverändert auch die Theorie und die Formen der Regierung geblieben seyn mögen, auf die innere Vertheilung der politischen Gewalt Einfluß zu äußern.

Daß das System der Staatsanleihen eine große Leichtigkeit gewährt, sowol für die Vertheidigung gegen plötzlichen Angriff, als für die Verhängung schleuniger Züchtigung gegen Angreifende, kann kaum geleugnet werden; und wenn der Krieg unvermeidlich wird, so muß diejenige Art, die Staatsbedürfnisse aufzubringen, welche die Nationalhülfsquellen mit der größten Raschheit und Wirksamkeit aufruft, aus diesem Gesichtspunkt, den Vorzug haben. Durch eine kräftige Anstrengung zu Anfang eines Krieges kann Furcht und Muthlosigkeit aus dem öffentlichen Geiste verbannt werden, um dem Selbstvertrauen Platz zu machen; kann der Feind von einer beabsichtigten Kränkung abgeschreckt, oder können ihm die von Feindseligkeiten unzertrennlichen Uebel fühlbar gemacht werden. Die ersten Unternehmungen eines Krieges sind nicht selten für dessen endlichen Ausgang entscheidend. Der Wirkung, welche durch die Darlegung von Kraft auf die Rathschlüsse der benachbarten Staaten hervorgebracht wird, nicht zu gedenken, so kann die Wegnahme von ein paar Festungen ein gesammtes

Königreich unaufhörlichen Einfällen offen darlegen; so kann die Zerstörung einer Flotte, oder der Verlust erfahrener Offiziere das System der Vertheidigung schwächen, oder das des Anariffs vereiteln; so kann die Wegnahme reicher Kolonien die Finanzen in Unordnung bringen, oder irgend einen für den Unterhalt des Volks nothwendigen Manufakturzweig zu Grunde richten; und so kann sogar eine zeitweise Unterbrechung des Handels, wenn sie plötzlich und allgemein ist, eine Handeltreibende Nation in solches Ungemach bringen, daß dadurch Geneigtheit zu einer vernünftigen Beilegung hervorgebracht wird. Auf diese Weise wird vielleicht ein Staat, der mit Schnelligkeit seine Mittel der Feindseligkeit zu Wege zu bringen vermag, wenn er in seinen Forderungen gemäßigt ist, gar häufig seinem trägeren Feinde Gesetze vorschreiben.

Der Versuch, die Bedürfnisse innerhalb des Jahres aufzubringen, ist kräftigen Anstrengungen zu Anfang eines Krieges gar sehr entgegen. Ungeachtet der allgemeinen Willfährigkeit, auf jede unbedeutende Veranlassung zu demjenigen Auskunftsmittel seine Zuflucht zu nehmen, welches billig Fällen vorbedächtlicher Beleidigung, oder augenscheinlicher Gefahr vorbehalten bleiben müßte, ist die Aufforderung selten hinreichend, um ein gesammtes Volk in dem entschiedenen Wunsche nach Feindseligkeiten zu vereinigen. Für einige wird der Gegenstand unerheblich erscheinen, die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Erfolges zweifelhaft, oder die Versuche auf dem Wege der Unterhandlung nicht aufrichtig gemeint. Die Gegenvorstellungen der gemäßigteren, gerechteren oder furchtsameren lassen sich wol für den Augenblick in dem Geschrei der Mehrheit ersticken; allein der Minister wird keine Neigung verspüren, den Widerspruch noch durch den Beitritt derjenigen zu verstärken, die, obgleich taub gegen die Stimme der Menschlichkeit, eine ängstliche Regsamkeit bei allem empfinden, was ihr Privatinteresse betrifft. Um die Selbstsüchtigen nicht in Unruhe zu versetzen, wird der Krieg weder furchtbar in seinem unmittelbaren Aufwande, noch in seiner wahrscheinlichen Dauer dargestellt werden. Es wird die Verwaltung es

sich zum großen Endzweck machen, nicht, daß sie durch eine kräftige Anstrengung den Feind zum Frieden geneigt macht, sondern daß sie durch ein schlaffes Kriegsverfahren den Geldbeutel des Volkes verschont, bis zu einer Zeit, da dieses, durch wechselweises Glück oder Unglück aufgeregt, bereit ist, ihren Leidenschaften größere Opfer zu bringen.

Auch würde in der That eine Ministerschaft, die Tugend genug hätte, die öffentliche Wohlfahrt ihrer eigenen Volksgunst vorzuziehen, nicht im Stande seyn, Mittel und Wege zu finden, um gleich auf einmal die Hülfsmittel aufzubringen, die kräftigen und entscheidenden Anstrengungen gewachsen wären. Die oberflächlichste Uebersicht der gewöhnlichen Quellen des öffentlichen Einkommens wird es ergeben, wie außerordentlich schwierig es sei, auf plötzliche Veranlassung große und ungewöhnliche Beiträge aufzubringen, ohne Ungerechtigkeit, Nationalunglück oder eine solche Unzufriedenheit zu verursachen, welche unter einer freien Regierung zu einem unmittelbaren Wechsel der Maaßregeln führen muß. In einem großen und handeltreibenden Lande ist es wahrscheinlich unmöglich, irgend eine Art der allgemeinen Besteurung zu ersinnen, sei es nach Eigenthum oder Einkommen, welche nicht der Vorwurf der Ungerechtigkeit träfe, oder die nicht schwer zu entdeckenden Betrügereien ausgesetzt wäre, oder unerträgliche Aufpasserei, Partheilichkeit und Bedrückung zu Wege brächte. Jede andere direkte Steuer, wenn sie sehr schwer wäre, und dabei sehr plötzlich auferlegt würde, wird, weil sie in dem, als ein Kennzeichen des Reichthums bezeichneten Theile des Aufwandes unmittelbare Einschränkung verursacht, wenigstens einige Zeitlang wenig einbringen. Wollte man neue indirekte Steuern von großem Umfange auflegen, so würde dieß die Anstellung von Hebungsbeamten erforderlich machen, die des Amtes ungewohnt, und daher untauglich wären, die mancherlei Mittel der Hintergehung im Zaum zu halten, welche der Eigennutz der Verkehrtreibenden gar schleunig erfinden würde; und wollte man das bereits bestehende

Steuerverhältniß von Einfuhr oder Erzeugniß in hoher Maaße steigern, so würde dieß, abgesehen davon, daß durch Aufmunterung des Schleichverkehrs das Staatseinkommen geschmälert werden möchte, in manchen Fällen dem Handel des Landes hinderlich seyn, oder gewisse für die Beschäftigung und den Unterhalt des Volks erforderliche Zweige des Erwerbfleißes zu Grunde richten. Unter so mancherlei Schwierigkeiten, die Kriegsbedürfnisse aufzubringen, würde die Versuchung zum Aufschub unwiderstehlich werden; und in Ermangelung wirksamer Hülfsmittel, wo nicht aus dem Grunde eines strafbaren Strebens nach Volksgunst, würde man die Kriegsrüstungen hinschmachten lassen, bis die Gelegenheit, einen entscheidenden Streich zu führen, vorüber wäre, oder vielleicht bis die Nation durch ganz besondere Schmach aus ihrem Schlummer erweckt würde.

Bei dem System der Staatsanleihen sind keine solche Schwierigkeiten zu überwinden. Es kann freilich Mangel an Truppen, Schiffen oder sonstigen Kriegsvorräthen statt finden; allein zu Anfang eines Krieges kann schwerlich irgend Noth in der Schatzkammer vorhanden seyn. Was auch immer für Anstrengungen der Stand der öffentlichen Angelegenheiten erfordern mag, so steht leicht eine gleichmäßige Versorgung zu erlangen. Der Betrag der Anleihe verursacht niemand irgend merkliche Ungemächlichkeit, sondern im Gegentheil großen Kapitalisten offenbare Vortheile. Die Zinsen müssen allerdings durch Steuern herbeigeschafft werden, welche auf einen gewissen Grad die Freuden des Volkes verringern; allein diese Steuern, in dem Verhältniß, wie sie von jedem Einzelnen aufgebracht werden, um damit die Zinsen jeglicher Anleihe zu bezahlen, äußern wenig Einfluß auf seine Glückseligkeit, und können gar häufig durch die Art, wie sie aufgebracht werden, seinem Auge ganz verborgen bleiben. Es ist keine sehr schwere Aufgabe, nach einem Zeitraum des Friedens, das zum Abtrag der jährlichen Zinsen einer beträchtlichen Anleihe Erforderliche aufzubringen, ohne irgend eine Gattung der Einwohner schwer-

zu drücken, oder irgend einem Zweige der Nationalbetriebsamkeit Eintrag zu thun. Kein Minister ist demnach aus Furcht vor Widerspruch oder Mangel an Hülfsmitteln, der Versuchung ausgesetzt, diejenigen Anstrengungen zu verschieben, welche zu einem ehrenvollen Frieden führen könnten. Alles, wovon er glaubt, daß es geschehen müsse, das hat er in seiner Macht auszuführen; er kann auf einmal die ganze Macht der Nation in Bewegung setzen, und kann vielleicht seine Feinde zu Boden schlagen, während sie den vergeblichen Versuch machen, die nothwendigen Kriegssteuern einzuheben. Aus diesem Gesichtspunkte hat das System der Staatsanleihen einen so entschiedenen Vorzug, daß es darin einem stehenden Heere gleicht, welches sobald als es bei einer Nation eingeführt ist, nothwendig, wenigstens bis auf einen gewissen Grad, von allen ihren Nachbaren nachgeahmt werden muß.

Es ist jedoch nicht wenig Gefahr vorhanden, daß durch diese Leichtigkeit, die Bedürfnisse aufzubringen, die Geneigtheit, bei geringem Anlaß Krieg anzufangen, unterstützt werde, welche ihren Ursprung in dem Stolz und in der Ungeduld des menschlichen Geschlechts hat. Müßten die Versorgungen binnen dem Jahre aufgebracht werden, so würden die kriegerischen Neigungen des Volks durch die Befürchtung unmittelbarer Beschwerung und Verarmung gemäßigt werden. Um seinen Theil der Steuer aufzubringen, würde der Landbesitzer gezwungen seyn, einen Theil seines Guts zu verkaufen, oder eine neue Verpfändung seiner Ländereien vorzunehmen; der Kaufmann, Manufakturist und Pächter würden sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, einen Theil desjenigen Kapitals hinzugeben, aus dessen Verwendung ihr jährliches Einkommen entsprang; der Kapitalist würde einen Theil desjenigen Reichthums ausliefern müssen, der ihm regelmäßige Zinsen abwarf; und der Arbeitsmann würde leiden durch die plötzliche Verringerung derjenigen Fonds, durch die der Erwerbfleiß in Bewegung gesetzt wird. Indem auf die Weise die allgemeine Verarmung, welche

eine Folge von Feindseligkeiten ist, der Besorgniß und den Gefühlen eines jeden Menschen in dem Lande recht nahe gebracht wird, so würde es zum Gegenstand eines Krieges erforderlich seyn, daß er sowol entschieden, als wichtig und erreichbar wäre, um eine Mehrzahl der Nation zu bewegen, sich so manchen unmittelbaren Verlusten und Entbehrungen zu unterwerfen.

Eine andere Bewandniß hat es mit dem System des Staatsschuldenmachens. Keine unmittelbare Forderung wird dabei von der Regierung an irgend eine Klasse der Einwohner gemacht. So lange die Landbesitzer nicht genöthigt sind, zu verkaufen oder zu verpfänden, und während man wegen des Aufwandes eines Feldzuges erwarten kann, daß der Preis der Lebensbedürfnisse, und folglich der Zins des Landes eher steigen, als abnehmen müsse, bleiben einige neue Steuern, insbesondere, wenn sie mittelbar erhoben werden, gänzlich unbeachtet. Da das Vermögen, das den Individuen gehört, ihnen nicht abverlangt, sondern durch die Hoffnung größeren und sicherern Gewinnes abgelockt wird, so steht es in der Willkühr der Kapitalisten, ihr Geld zu lassen, wo es früher angelegt war, wofern sie mit den von dem Staat angebotenen Bedingungen nicht zufrieden sind. Zu Anfang der meisten Kriege findet allerdings beträchtliche Verlegenheit im Verkehr statt, wegen Verstopfung verschiedener gewohnten Kanäle des Handels; allein die Klugheit der Kaufleute entdeckt bald neue Märkte, oder Umwege, auf denen sie immer noch Zugang zu den alten haben können, während dagegen die Verschlingung eines Theiles des Nationalkapitals durch den Staatsaufwand dessen Anlegung erleichtert, und den Gewinn von dem übrigbleibenden erhöhet. Selbst der Mangel der gewöhnlichen Geldaushülfe im Handel wird im Anfange eines Krieges wenig empfunden, weil in Folge des zeitweisen Handelverfalles die Nachfrage um solche Aushülfe sich vermindert; und allemal wird die Beschränkung des Diskontirens, als mittelbare Wirkung des Staatsaufwandes, andern Ursachen zugeschrieben; eine Stockung des Betriebes, ein Geist der

Spekulation, ein Mangel des baaren Geldes, kurz irgend etwas von vorübergehendem und oft unbestimmtem Wesen, gilt in den parthetischen und kurzsichtigen Augen praktischer Kaufleute für die Ursache, woraus jener Mangel ganz unmittelbar entspringt. Die arbeitende Klasse, auf deren Stimme in öffentlichen Angelegenheiten wenig geachtet wird, macht in dem Gemeinwesen vielleicht den einzigen Stand aus, der durch den Anfang eines Krieges geradezu und sichtbar beeinträchtigt wird; und nachdem ihre Anzahl durch das Schwerdt heruntergekommen ist, in demselben Verhältniß, wie das Nationalkapital durch den Kriegsaufwand, so steiget der Arbeitslohn wieder zu seiner vorigen Höhe, und obgleich im Ganzen die Fortschreitung in Land und Arbeit unbezweifelbar vermindert worden ist, so scheint doch jeder Einzelne so reich, als zuvor. Die Anhäufung der Steuern, welche der Wirklichkeit nach, der Verminderung des Einkommens eines jeden Steuerpflichtigen gleichkommt, wird durch ein verwickeltes Finanzsystem versteckt; und die Völker, die die Empfindung der Nationalverarmung verlieren, werden leichter verleitet, unter armseligen Vorwänden, sich in Kriege zu verwickeln, von denen sie weder Verlust an Geld, noch bei der Einrichtung stehender Heere, persönliches Ungemach oder Gefahr vorausehen.

Während so der große Körper des Volks durch das Opiat der Anleihen eingeschläfert wird, geht das Interesse einer reichen und mächtigen Klasse dahin, den Zunder der Zwietracht zu verbreiten, jede Nationalantipathie und Leidenschaft zu nähren, und jeden unbedeutenden Streit zu entflammen, bis sie ihr Land in Krieg gestürzt hat.

Der Krieg kann mit Recht die große Erndte der Kapitalisten genannt werden. Dadurch, daß er eine neue uud plötzliche Nachfrage auf dem Geldmarkt verursacht, sogar wenn Minister so sparsam wären, als sie meistentheils sorglos und verschwenderisch sind, muß er unfehlbar das gewöhnliche Zinsmaaß erhöhen. Dadurch, daß er neues Staatspapier hervorbringt, verringert er allerdings den Werth des

alten, und macht diejenigen ärmer, welche anderweitigen Gebrauch von dem Eigenthum zu machen wissen, welches bereits in den öffentlichen Fonds angelegt ist. Derselbe Umstand jedoch bereichert den großen Kapitalisten. So wie der Preis der Staatspapiere abnimmt, ergreift er Maaßregeln, sein Kapital abzurufen und es zu seinem Gebot in Bereitschaft zu haben. Wenn nun eine solche Werthverringerung eingetreten ist, als wodurch die Dividenden dem gewöhnlichen Geldzins gleich werden, so kann er Ankäufe in Staatspapieren machen, mit der Gewißheit, seine gewöhnliche Einnahme zu erlangen, und einer hohen Wahrscheinlichkeit am Ende sein Vermögen zu vermehren. Da er selbst von seinem Kapital keinen Gebrauch zu machen weiß, so kann er es ohne Unzuträglichkeit in den öffentlichen Fonds lassen, bis die Rückkehr des Friedens, oder vielleicht irgend eine zeitweise Verblendung ihn in den Stand setzt, mit Vortheil zu verkaufen, und seine Gewinnste zu realisiren. Wie groß auch immer die Nationalverarmung seyn möge, so läuft er keine andere Gefahr, als die des Nationalbanquerots, welche schwerlich in seine Rechnung aufgenommen wird; und diese Gefahr bei Seite gesetzt, so ist er gewiß, früher oder später, große Vermögensvermehrungen zu erreichen. Andere Kapitalisten, die ihren Aufenthaltsort nahe beim Sitz der Regierung haben, verschaffen sich die frühzeitigste Kenntniß von allem, was wahrscheinlich auf den Tagespreis des Staatspapieres Einfluß haben wird, und da ihnen Geld zu Gebote steht, so sind sie im Stande, durch die beständigen Abwechselungen in dem Staatspapieraustausche zu gewinnen; einige gedeihen durch Abschließung einträglicher Kontrakte, oben auf den Trümmern ihres Landes; und andere schreiben dadurch, daß sie schleunig die Nothwendigkeiten des Staates herbeischaffen, fast die Bedingungen der Anleihen vor. Es ist gefährlich, solche Triebe des Eigennutzes gegen die Ruhe der Menschheit in Aufruhr zu bringen, die Selbstsucht durch Vortheile zu spornen, die gleichbedeutend mit öffentlichem

Unglück sind, den niedrigsten Motiven zu gestatten, sich unter dem vorgeschützten Eifer für die Ehre des Vaterlandes zu verbergen, den ganzen Einfluß großer Kapitalisten (und kein Einfluß kann mächtiger seyn) zu gebrauchen, um die Flammen der Zwietracht zu pflegen und zu verbreiten, es seien diese nun durch die irre geleiteten Leidenschaften der Menge, oder durch den sträflichen Ehrgeitz der Höfe angefacht.

Wenn durch diese Mittel die Kriege häufiger und langwieriger gemacht werden, so können die aus dem System der Staatsanleihen entspringenden Uebel schwerlich durch irgend eine Zuträglichkeit für Individuen, oder Triumphe für den Staat aufgewogen werden. Es würde sicherlich Weisheit seyn, sich größerer Handelsverlegenheit zu unterwerfen, wenn Feindseligkeiten unvermeidlich wären, falls dadurch deren Wiederkehr oder Verlängerung verhindert werden könnte. Selbst die Vortheile schneller und kräftiger Anstrengungen müßten billig aufgegeben werden, wenn sie sich bloß auf Kosten häufiger und unnöthiger Kriege erkaufen lassen. Laßt uns einen Augenblick über die verwickelten Uebel nachdenken, welche der Krieg dem menschlichen Geschlecht zufügt; die Leiden der Armee und der Flotte; die Bekümmerniß, die von den Freunden derer empfunden wird, welche der Gefahr ausgesetzt sind, und ihr Kummer um ihren Tod; das Elend, welches das Erbtheil von Familien ist, die derjenigen beraubt sind, von deren Arbeit ihre Erhaltung abhing, und die hülflos der Mildthätigkeit von Fremden überlassen sind; die Hungersnoth, die Verbrechen und Verödung, welche im Gefolge der Bewegungen der kämpfenden Heere den Kriegsschauplatz heimsuchen: alsdann laßt uns den Ausspruch thun, ob ein System, welches dergleichen gehäufte Uebel verursacht oder verlängert, durch Betrachtungen von Handelsbequemlichkeit, oder politischer Beordnung gerechtfertigt werden kann. Sogar der wirksamere Widerstand eines regellosen Ehrgeitzes würde zu theuer erkauft werden durch die Aufopferung des Geistes der Mäßi-

gung und Gerechtigkeit, der, wenn er frei von Schwäche ist, allemal Achtung gebieten wird; und einige wenige Befestigungen, gut aufgeführt und tapfer vertheidigt, werden einen plötzlichen Einbruch des Feindes aufhalten, bis zu der Zeit, da die Hülfsquellen eines Volks, das stark in der Gerechtigkeit seiner Sache ist, zum Schutze des Staates und zur Züchtigung der Angreifer aufgerufen werden können.

Wer auf die rechte Weise für die Freiheiten seines Vaterlandes bekümmert ist, der wird einen andern Einwurf gegen das Staatsschuldensystem in dem Einfluß und der Gönnerschaft auffinden, welche unfehlbar durch dasselbe erschaffen werden.

Wenn die Vereinbarungen wegen der Anleihen ohne eine freie Mitbewerbung aller eingegangen werden, welche geneigt sind, die öffentlichen Bedürfnisse herbeizuschaffen, so wird dem Minister eine Gelegenheit verschafft, seine Anhänger mit dem Raube des Oeffentlichen zu bereichern. Durch die Annahme freier Mitbewerbung werden schreiende Mißbräuche dieser Art in großer Maaße verhindert; immer aber wird ein Bund geschlossen zwischen dem, was man das Geldinteresse und die Regierung nennt, und dieß ist auf keine Weise der Wohlfahrt des Staates günstig. Die Abschließer von Geldanlethen haben eine Abneigung gegen alle Aenderungen in der Verwaltung, welche häufig eine zeitweise Wirkung haben, die Fonds herabzusetzen und es allemal nothwendig machen, sich in Geschäftsverbindung mit Leuten einzulassen, deren finanzielle Ansichten und Entwürfe unbekannt sind. Da sie ihre Maaßregeln nach gewissen Meinungen und Verfahrungsweisen der bestehenden Verwaltung genommen haben, so haben sie Abneigung gegen alle Wechsel, sei es der Personen oder der Maaßregeln, wodurch die eingeführte Routine eine Unterbrechung erleiden möchte. Wenn sie einer Gattung von Ministern vor der andern den Vorzug geben, abgesehen davon, ob sie im Amte sind oder nicht, so wird ihr Interesse sie dahin leiten, diejenige Partei zu unterstützen, welche die Sparsamkeit verschmäht, welche

dem glänzendsten, wenn gleich kostbarsten System der Politik den Vorzug giebt, und wenig darum bekümmert ist, Geldunterschleife zu entdecken oder zu bestrafen. Je dringender die Bedürfnisse der Nation sind, desto ausschweifender werden die Bedingungen seyn, unter denen sie versorgt werden müssen; je verschwenderischer und sorgloser das System der Verwaltung ist, desto größer werden die Vortheile seyn, die offenbaren und versteckten, welche eine jede Gattung öffentlicher Vereinbarung begleiten. Wenn jährliche Anleihen, von großem Belauf, unternommen werden sollen, so wird dem Minister die Gunst und das Zutrauen der großen Kapitalisten allezeit nützlich und ihre Feindschaft unter Umständen verderblich seyn; und man darf es nicht unfreundlich nennen, wenn man den Verdacht äußert, daß ihre Gunst sich bisweilen erlangen oder ihre Feindschaft sich entwaffnen lassen werde, durch Maaßregeln, die ihrem Privatinteresse in demselben Grade zuträglich seien, als dem des Staates nachtheilig.

Dieser Einfluß ist hauptsächlich beschränkt auf die Zeit des Krieges. Allein es giebt einen andern Einfluß von noch größerer Ausdehnung, welcher unter dem System der Staatsanleihen eine fortdauernde Wirksamkeit äußert.

Durch eine Folge von Anleihen schwillt die Nationalschuld zu einer ungeheuren Größe an, und die Zinsen von ihr, vielleicht an Belauf das Fünf- oder Sechsfache der andern Zweige der Friedenseinrichtung müssen jährlich von dem Volke aufgebracht und an die Staatsgläubiger bezahlt werden. Wenn eine solche Summe ihren Weg durch den Schatz machen muß, so wird alle wirksame Aufsicht über deren Einnahme und Ausgabe unmöglich. Diejenigen, welche bestellt sind, den Ministern aufzupassen, sind ihre eigenen Geschöpfe und nehmen vielleicht Theil an dem Raube; und eben so wenig läßt sich irgend einige Sicherheit aus der Offenkundigkeit von Rechnungsführungen entnehmen, die so weitläuftig, verwickelt und verwirrt sind, daß die Arbeit verschiedener Jahre kaum im Stande wäre, kunstreich versteckte

Betrügereien aufzudecken. Von Niemand, der nicht vom Staate bezahlt würde, ließe sich erwarten, daß er sich einer so verdrießlichen Nachforschung widmen sollte; und selbst wenn er Unterschleif entdeckt hätte, so würde er ihn kaum denjenigen begreiflich machen können, die weniger an das Labyrinth verwickelter Berechnungen gewöhnt wären. Bei einer so ungeheuren Einnahme und Ausgabe, wo eine jede von Jahr zu Jahr wechselt, muß es demnach sehr leicht seyn, eine Summe zu unterschlagen, unbedeutend in Vergleichung zu dem Einkommen, aber hinreichend, um die Erwählung ministerieller Kandidaten bei einer allgemeinen Parlamentswahl zu sichern, um den Mund des einen Senators zu eröffnen, und den eines andern zu verschließen, und im allgemeinen diejenigen geheimen Dienste zu belohnen, die es unpassend seyn möchte, in den öffentlichen Berechnungen namhaft aufzuführen.

Selbst wenn es glaublich wäre, daß kraft der Schranken des Amts oder der allgemeinen Redlichkeit der Verwaltung, unmittelbare Bestechung unmöglich sei, so müssen doch sehr gefährliche Quellen des Einflusses übrig bleiben. Wenn ein sehr großes Einkommen jährlich aufgebracht werden muß, nachdem die angemessensten Gegenstände der Besteurung erschöpft worden sind, so muß Zuflucht zu solchen genommen werden, die verwerflich sind, oder die Steuerverhältnisse der bereits bestehenden Abgaben müssen bis auf einen unangemessenen Grad erhöht werden. Schleichverkehr ist die unvermeidliche Folge eines finanziellen Systems, welches dem allertugendhaftesten Minister durch die Noth des Staates aufgezwungen werden kann; und um Verfahrungsweisen zu steuern, die dem Staatseinkommen verderblich und für den ehrlichen Verkehrtreibenden beeinträchtigend sind, müssen mit der Freiheit unverträgliche Gewalten in die Hände von Steuerbeamten gegeben werden, wo sie dem Mißbrauch ausgesetzt sind. Auf die Anstiftung der Regierung, oder in der Absicht, Eifer für das Interesse der Verwaltung zu bezeugen, werden solche Beamte vielleicht einen jeden Kaufmann placken

und zu Grunde richten, der es wagt, sich dem Minister des Tages zu widersetzen. Unter dem Vorwande der Amtspflicht werden sie seine Waarenhäuser durchstöbern, in den Geheimnissen seines Betriebes spähen, eine jede kleine Unregelmäßigkeit mit der äußersten Strenge bestrafen und ein jedes kleine Versehen zum Gegenstande einer kostspieligen Rechtsverfolgung machen. Kaufleute, die solcher Bedrückung ausgesetzt sind, von der ihre Mitbewerber frei sind, müssen entweder ihren Betrieb aufgeben, oder ihre Aufseher versöhnen. Wenn sie die Maaßregeln der Verwaltung nicht billigen können, so wird ihr Interesse sie eine knechtische Zufriedengebung lehren, und sie werden nach und nach gleichgültig gegen Verhandlungen werden, an denen die Klugheit ihnen Theil zu nehmen verbietet. Einmal in diese Gefühllosigkeit versunken, werden sie sich gar bald in Feinde alles dessen verwandeln, was sie aus ihrer Starrsucht aufwecken möchte und dadurch ihrem Herzen das Bewußtseyn ihrer eigenen Erniedrigung aufnöthigen könnte. Sie werden allmälig zu ihrer eigenen Ruhe und Wohlfahrt lernen, den Willen des Ministers zur Richtschnur ihrer Meinungen zu nehmen, und zur Verunglimpfung der menschlichen Natur werden sie am Ende zu der Behauptung kommen, daß der Besitz des Amts die einzige Unterscheidung zwischen den verschiedenen Partheien in dem Staate ist.

Noch ein anderer Einfluß, von einer weit ausgedehnteren und direkteren Natur, scheint unzertrennlich von dem wüsten finanziellen System, welches allmälig auf der Grundlage der Nationalschuld aufgeführt worden. Um die unermeßliche Staatseinnahme, die den Nationalgläubigern angehört, einzuheben, muß eine unendliche Anzahl von Beamten angestellt werden, während aller Wahrscheinlichkeit nach, keine mit dem Interesse des Staatseinkommens verträgliche Mittel ersonnen werden können, um diese Beamte anzustellen, zu befördern oder abzusetzen, außer auf die unmittelbaren oder mittelbaren Befehle der Regierung. Eine Menge von Beamten in jedem Winkel des Landes, und mit Amts-

vortheilen, die den sämmtlichen verschiedenen Klassen der Gesellschaft anpassen, wird auf die Weise zur unbeschränkten Verfügung des Ministers gestellt. Von dem Augenblick an lenkt er die Meinungen und das Betragen, nicht allein aller derer, welche er angestellt hat oder befördern kann, sondern aller ein Amt Erwartenden, mitsamt ihren Freunden, Verwandten und Untergebenen. Ein Triebwerk von unwiderstehlicher Gewalt wird in seine Hände gegeben, um den öffentlichen Geist in Aufruhr oder Ruhe zu versetzen; diesemnach richtet der Strom der öffentlichen Meinung sich in Ebbe und Fluth nach seinem Willen: durch das Geschrei seiner Anhänger wird die Stimme des Widerspruchs auf eine wirksame Weise erstickt, die Schwachen werden mit einem Strome fortgeführt, dem sie nicht widerstehen können, und sogar die von festerem Charakter werden leicht bey einem Kampfe mit dem erkauften Eifer und der vom Eigennutz getriebenen Bosheit seiner Partheigänger den Muth verlieren.

Auf diesen verschiedenen Wegen wird die Nationalschuld der Freiheit so widerwärtig, daß wofern nicht Maaßregeln ergriffen werden, um ihre unbeschränkte Vergrößerung zu verhindern, eine Zeit kommen muß, wo jeder Schranke und Aufsicht zum Trotz, der Wille des Ministers oder des Fürsten, durch den der Minister eingesetzt wird, den Beschlüssen der Nationalvertreter gebieten wird. Alsdann kann es so weit kommen, daß es zweifelhaft wird, ob die Form der öffentlichen Berathschlagung der Nation nützlich oder nachtheilig sey. Auf der einen Seite kann offene Verhandlung der Regierung zur Belehrung dienen, und einige Funken der Unabhängigkeit und des Patriotismus unter dem Volk im Leben erhalten; allein auf der andern Seite giebt der Anschein von Nationalberathschlagung einem schlechten Minister die Dreistigkeit, Handlungen der Tyrannei auszuüben, denen das Volk, wenn sie aus despotischer Gewalt auszufließen schienen, sich nicht unterwerfen würde. Dazu noch machen die Mittel, durch welche jener verdorbene Einfluß verbreitet wird, es erforderlich, daß schwerere Lasten auf

die Nation gelegt werden, machen es nothwendig, allgemeineren Unterschleif in öffentlichen Aemtern zu dulden, und erzeugen die sklavischsten Gewohnheiten und erniedrigendsten Denkweisen in allen denen, (und an der Zahl machen sie keinen zu verachtenden Antheil der Einwohner aus) auf die dieser Einfluß unmittelbar oder mittelbar sich erstreckt.

Drittes Kapitel.

Von dem Staatsschuldensystem in Verbindung mit der Einrichtung eines Tilgungsfonds.

Obgleich es erweislich seyn möchte, daß die Nationalschuld, wenn man gestattet, daß sie während jedes Krieges anwachse, ohne während des darauf folgenden Friedens vermindert zu werden, zuletzt einen so überwältigenden Einfluß erzeugen muß, daß trotz der bestersonnenen Regierungsform, jegliche wirkliche Gewalt in dem Fürsten ihren Sitz hat; so würde diese Betrachtung an sich selbst schwerlich einen Minister dazu vermögen, eine unmittelbare Vermehrung der Staatslasten in Vorschlag zu bringen, oder die Nation eine solche zu bewilligen, beide in der Absicht, dadurch gegen etwas zu verwahren, was zu allen Zeiten als ein entferntes, wo nicht als ein eingebildetes Uebel betrachtet werden wird. Der Charakter selbst eines tugendhaften Ministers bestimmt ihn, gar wenig dahin angewandt zu seyn, das Ansehen des Landesherrn zu schmälern oder zu begränzen; und von dem Volke werden Prophezeiungen von zukünftiger Tyrannei unbeachtet bleiben, in Vergleichung zu einer unmittelbaren Vermehrung derjenigen Steuern, deren Druck weder übersehen noch abgeläugnet werden kann. Wer die nachtheiligen Folgen entwickelt, die es hat, von Jahr zu Jahr die Schulden und Einnahmen des Staates zu ver-

mehren, der wird als ein schwacher, wenn gleich wohlmeinender Geisterseher verachtet, vielleicht als ein aufrührerischer Schreier verfolgt, oder bestens als Anrather einer viel mehr wünschenswerthen, als ausführbaren Verbesserung betrachtet werden. Eine Zeit wird allerdings kommen, wo seine allerfinstersten Vorhersagungen vollkommen werden bewahrheitet werden; allein lange vor dieser Zeit wird Verderbtheit den Geist der Freiheit erlöscht haben, oder der unwiderstehliche Einfluß des Fürsten wird die widerspenstigen und unzufriedenen des Volks öffentlich herausfordern können.

Glücklicherweise giebt es Uebel, unzertrennlich von unbegränzter Häufung der Staatsschuld, welche mit größerer Wahrscheinlichkeit die Aufmerksamkeit sowol der Minister, als der Nation auf sich ziehen werden. Diejenigen, die ganz achtlos sind bei dem Verfall des öffentlichen Geistes und der Vermehrung des ministeriellen Einflusses, können nicht leicht ihre Augen von den finanziellen Schwierigkeiten abwenden, welche aus einer Anzahl von nachfolgenden Anleihen entspringen, wenn diese mit keinerlei Vorkehrung wegen ihrer allmäligen Abtragung begleitet sind.

Vielleicht ist die einzige absolute Gränze der Besteurung die bloße Erhaltung des Volks. Wenn sich Mittel auffinden ließen, wodurch jeder Einzelne bewogen werden könnte, sich mit bloßen Nothwendigkeiten zu begnügen, so könnte alsdann alles, was gegenwärtig auf Lebensgenüsse und Luxusgegenstände aufgewandt wird, das Einkommen des Staats ausmachen, und es würde gar lange dauern, bevor die äußerste Verschwendung der Regierung die Anleihen zu erschöpfen im Stande wäre, die sich auf die Sicherheit einer so großen jährlichen Einnahme machen ließen. Allein in der Ausübung giebt es andere gar weit davon entfernte Gränzen, welchen keine kluge Verwaltung sich zu nähern wagen wird.

So wie die jährlichen Zahlungen an die Nationalgläubiger anwachsen, so erheben sich neue Schwierigkeiten, um das erforderliche Einkommen von dem Volke aufzubringen.

Diejenigen Steuern, welche am leichtesten zu erheben sind, welche am wenigsten der Umgehung unterworfen, am wenigsten anstößig, am wenigsten dem Erwerbfleiße schädlich sind, mögen wol hinreichend seyn, um die Zinsen einer mäßigen Schuld zu berichtigen, werden aber unzulänglich befunden werden für die Ansprüche, welche aus einer Anzahl auf einander folgender Anleihen entspringen. Die bereits vorhandenen Steuern vermehren, heißt vielleicht sie aller ihrer Empfehlungen berauben, den Scharfsinn der Menschen in Bewegung setzen, um neue Mittel der Umgehung zu ersinnen, und sowol Kostenaufwand, als bedrückende Späherei zur Entdeckung von Betrügerei unerläßlich nothwendig machen. Es müssen demnach andere weniger gerechte oder weniger einträgliche Steuern allmälig eingeführt werden, der Erwerbfleiß der Nation wird durch zahlreiche und häufig sehr unbequeme Einschränkungen gefesselt, die Sittlichkeit des Volks wird durch unerlaubten Verkehr verderbt, der Unternehmungsgeist wird unterdrückt und endlich wird wol gar durch die Anhäufung öffentlicher Steuerforderungen das Handelskapital dahin gebracht, das Land zu verlassen. Dieß sind keine entfernte bloß von der Klugheit vorausgesehene Uebel, sondern gegenwärtige Uebel, deren Vorhandenseyn zu sehr empfunden wird, um bestritten oder übersehen zu werden. Ein jedes neue Budget vermehrt die finanziellen Schwierigkeiten, bis sogar der Minister, der zur Erleichterung seiner Verwaltung geneigt seyn möchte, seine Augen gegen die Wahrheit zu verschließen, zuletzt sich überzeugt, daß ohne irgend eine Beschränkung der beständigen Anhäufung der Schuld, das System in einer künftigen und vielleicht nicht sehr entfernten Zeit, fernerer Ausdehnung unfähig werden muß. Es läßt sich mit Zuversicht eine Periode in voraus fassen, wann die Erfindungskraft der Umgehung die ganze Erfindungskraft der Gebote und der Aufsicht zu Schande machen wird, oder aber die Steuereintreibungen werden die Glückseligkeit des Volks untergraben und dessen Kraftäußerungen lähmen; eine Periode, wo die Vergröße-

rung des Staatseinkommens, welche gegenwärtig ein Gegenstand von einiger Schwierigkeit ist, alle die Erfindungen des allergeschicktesten Finanziers zu nichten machen wird. Wenn diese Periode eintritt, so hat das System der Staatsanleihen sein Ende, so wird der Staatskredit vernichtet seyn, und so wird es keine Mittel geben, den jährlichen Aufwand zu bestreiten, als die Beschlagnahme derjenigen Einkünfte, welche den Gläubigern des Staates angehörten.

Es giebt auch noch andere Gefahren, welche eine schleunige Anhäufung der Schuld begleiten. Schon lange bevor die Gegenstände der Besteurung so ungefähr erschöpft sind, mag sich das Volk bereits weigern, sich fernern Entbehrungen zu unterwerfen. Weil wir sie mit Freudigkeit ein Viertheil ihres Einkommens den Bedürfnissen des Staats haben hingeben sehen, so können wir nicht die Schlußfolge machen, daß sie mit gleicher Unterwerfung eine Hälfte hingeben werden. So wie die Steuern sich häufen, werden Entbehrungen schmerzlicher. Sich von einigen Ueberflüßigkeiten zu trennen, mag leicht seyn, wenn die Leidenschaften der Nation in Aufruhr sind, oder allgemeines Vertrauen in die Weisheit und Rechtschaffenheit der Verwaltung gesetzt wird; allein eine Gewährung und einen Lebensgenuß nach dem andern aufzugeben, ohne irgend eine Aussicht auf eine schleunige Verminderung der öffentlichen Ansprüche, das kann wol zuletzt die Geduld des allertreuesten Volks erschöpfen. Die vermehrten Steuereintreibungen, zumal wenn die Erfolge des Krieges ungünstig sind, können leicht einen solchen Geist der Unzufriedenheit erzeugen, daß dadurch selbst der kühnste Minister von einer Vermehrung der öffentlichen Lasten sich zurückgeschreckt fühlen wird. Unter solchen Umständen erreicht nicht allein das System des Staatsschuldenmachens seine Endschaft, sondern auch ein jeder Anschlag zur Aufbringung der außerordentlichen Bedürfnisse innerhalb des Jahres. Sollte ein unmittelbarer Friede unter für die Nation leidlichen Bedingungen unerreichbar seyn, so bleibt kein Hülfsmittel, die jährliche Ausgabe zu bestreiten, als

eine bestimmungswidrige Anwendung des zum Abtrag der Zinsen von der bereits eingegangenen Schuld angeschafften Staatseinkommens. Ein solcher Bruch der öffentlichen Treue muß allerdings manche Individuen zu Grunde richten und ist in der That eine Plünderung eines Theiles der Nation zum Besten des übrigen; allein er wird durch die Ausflucht der öffentlichen Nothwendigkeit vertheidigt werden und in der Stunde des Unglücks, werden die Klagen und Gegenvorstellungen der Gekränkten wenig beachtet werden. „Dieß" sagt ein vorzüglicher Schriftsteller, „kann wol die natürliche Todesart des Staatskredits genannt werden; denn nach dieser Periode strebt er eben so naturgemäß, als ein thierischer Körper nach seiner Auflösung und Zerstörung."

Es ist eine Maaßregel offenbarer Klugheit, bevor es zu spät ist, sich gegen solche Unglücksfälle zu verwahren. Ein Minister muß mit ängstlicher Sorgfalt streben, eine Krisis zu vermeiden, die so hoch schwanger an Gefahr ist, und das Volk wird, wenn es sich mit Zutrauen auf die richtige Anwendung des Fonds verlassen kann, sich gar leicht überreden lassen, zu einer Maaßregel beizutragen, die gleich wesentlich für den Staatskredit, als für die künftigen Hülfsquellen des Staats ist. Dem gemäß wurde bereits im Jahr 1716 ein Tilgungsfonds in Großbrittanien errichtet; weil aber derselbe schon nach einigen Jahren oft zu andern Endzwecken verwandt wurde, als zur Abtragung der Staatsschuld, so ging dessen Wirksamkeit gänzlich verloren. Die häufigen Kriege, in welche Großbrittanien verwickelt wurde, und insbesondere derjenige, welcher mit der Unabhängigkeit von Amerika sich endigte, waren mit großem und zu der Zeit beispiellosem Kostenaufwand begleitet; so daß im Jahr 1785 die Nationalschuld zu der damals mit größter Besorgniß wahrgenommenen Höhe von 240 Millionen gestiegen war. *) Das große Sinken des Staatspapiers während

*) Im Februar 1812 betrug die ganze, eigne und garantirte, Schuld Großbrittaniens, zu 3 vom Hundert reduzirt, und

der letzten Jahre des vorhergehenden Krieges, schien die Nothwendigkeit der Verringerung dieser Schuld und der Setzung eines Ziels für ihre künftige Anhäufung zu beweisen. In dieser Absicht wurden Steuern auferlegt, die darauf berechnet waren, eine Million mehr, als die Friedenseinrichtung aufzubringen, und diese jährliche Million wurde in treue Verwaltung gegeben, um zum Besten der Nation auf den Ankauf eines Theils des bereits erschaffenen Staatspapiers verwandt zu werden. Durch jährliche Hinzufügung der Zinsen des auf die Weise angekauften Fonds zu der von der Regierung herbeigeschafften Summe, sollte der Berechnung nach die ganze vorhandene Schuld in wenig mehr als funfzig Jahren abgetragen seyn. Durch diesen Plan würde jedoch wenig zu Stande gebracht worden seyn, wenn nicht auf irgend eine Art den künftigen Schuldeingehungen ein Ziel gesteckt worden wäre. Lange bevor die 240 Millionen abgetragen worden wären, hätten neue Anleihen von einem weit größeren Umfange erfordert, und hätte die Zeit der Abtragung, oder auch nur der Verringerung der Staatsschuld unendlich weit zurückgesetzt werden können. Zu Anfang des nächsten Krieges wurde es demnach beschlossen und auf die kräftigste Weise von der Gesetzgebung anempfohlen, daß bei allen künftigen Anleihen, Ein vom Hundert mehr, als die jährlichen Zinsen, durch Steuern aufgebracht, und durch dieselben Geschäftsführer zum Abtrag der Schuld verwandt werden sollte. Durch die Wirksamkeit des zusammengesetzten Zinses sollte, der Behauptung nach, eine jede Anleihe auf diesem Wege in etwas weniger als vierzig Jahren, von dem Zeitpunkt ihrer Eingehung an gerechnet, vollkommen abgetragen seyn. *)

nach Abzug des durch den sinkenden Fonds Getilgten, die Summe von 691 Millionen, mit Ausschluß der nicht fundirten Schuld. Man sehe Hamilton über die Nationalschuld, p. 115.

*) Diese beiden Fonds sind gegenwärtig verschmolzen und mancherlei Veränderungen mit ihnen vorgenommen.

Dieser Tilgungsfonds, obgleich höchst empfehlungswerth, ist unzureichend zum Zweck der gewünschten Verminderung der Nationalschuld befunden worden. Seine Wirksamkeit war viel zu langsam, um einen hinlänglichen Erfolg während einer solchen Friedensdauer hervorzubringen, als frühere Erfahrung zu erwarten berechtigte. Seit der Revolution waren die Jahre des Krieges fast denen des Friedens gleich gekommen, und es hieß den Fortschritten der Aufklärung zu viel Ehre erzeigen, wenn man das Zutrauen in die Wirksamkeit eines Finanzplanes aus dem Glauben an eine irgend beträchtliche Milderung der selbstsüchtigen und reitzbaren Neigungen schöpfte, welche, im Widerspruch mit Vernunft und Menschlichkeit, die Nationen in Krieg stürzen. Ein einziger Feldzug, hätte man bedenken sollen, giebt der Nationalschuld einen größern Zuwachs, als bei diesem System während mancher Jahre der Ruhe abgetragen werden konnte. Wenn der darauf folgende Friede von sehr langer Dauer gewesen wäre, so hätten die Reichthümer der Nation sich so schleunig anhäufen müssen, daß bei dem allgemeinen Gedeihen des Landes, die Last der Schuld kaum hätte empfunden werden können. Nicht für einen solchen Zustand der Dinge, sondern für die Möglichkeit der Erneyerung des Krieges, zu einem nicht gar fernen Zeitpunkt, wäre es ersprießlich gewesen Vorkehrung zu treffen; und darum hätte die Wirksamkeit des Tilgungsfonds eine solche seyn müssen, wodurch die Hülfsquellen des Staats im Wesentlichen gefaßt worden wären, während der Periode, die vernünftigerweise sich für den nachfolgenden Frieden bestimmen ließe. Eine Million des Jahres mit den angehäuften Zinsen beträgt in zehn Jahren ungefähr $12\frac{1}{2}$ Millionen, welche man der Zeit ungefähr als den Kostenaufwand eines einzigen Feldzuges hätte ansehen können. Bei der Wiederkehr des Krieges konnte die Abhülfe, die man von einer so geringen Einschränkung der Schuld erwartete, nicht von Wichtigkeit seyn; wären aber zwei oder drei Millionen jährlich zu demselben Endzweck bei Seite gesetzt worden,

so hätten die Hülfsquellen der Nation sehr wesentlich verbessert werden können.

Freilich würde vielleicht das Volk sich unwillig bezeigt haben, sich ferneren Entbehrungen zu unterwerfen, um eine Schuld abzutragen, von der ein Theil vor Alters eingegangen war; allein dasselbe Schutzwort kann nicht auch dafür vorgebracht werden, daß man den zum Abtrag künftiger Anleihen bestimmten Tilgungsfonds auf Ein vom Hundert beschränkte. Der Vorwurf war, den Zuwachs der Schuld zu verhindern, welcher, wenn die Nation häufig in Krieg verwickelt werden sollte, zu großer finanzieller Verlegenheit und zuletzt zum Banquerott führen könnte. Um diesen Vorwurf sicher zu erreichen, müßte die während eines Krieges eingegangene Schuld, wo möglich, während des darauf folgenden Friedens abgetragen werden; allein von vierzig Jahren müßten, der Wahrscheinlichkeit nach, wenigstens die Hälfte Kriegsjahre seyn, und es möchte demnach erforderlich werden, für den Aufwand von zwanzig Feldzügen Vorkehrung zu treffen, bevor die zu Anfang des Krieges auferlegten Steuern auf neue Anleihen anwendbar werden könnten. Wären Steuern bis auf den Belauf von Zwei vom Hundert mehr, als die Zinsen auferlegt worden, so würde eine jede Anleihe in ungefähr sechs und zwanzig Jahren abgetragen worden seyn, und indem alsdann die sowol für deren Zinsen, als für den Tilgungsfonds bestimmten Steuern frei geworden wären, so hätten sie abgeschafft werden können, wofern man ihrer nicht als Sicherheit für eine andere Schuldeingehung bedurft hätte. Bei Annahme gleicher Jahre des Friedens und Krieges hätte die ganze neueingegangene Schuld in keinem Fall den Aufwand von dreizehn Feldzügen übersteigen können, und die Zinsen und Beschwerungen auf diese Summe, verbunden mit den gewöhnlichen Kosten der Verwaltung, würden die äußerste Gränze des öffentlichen Einkommens ausgemacht haben.

Eine Schuld, die auf die Weise in ihrem Umfange beschränkt ist, kann eben nicht zum Nationalbanquerott führen. Im Kampf mit den finanziellen Schwierigkeiten, welche die Folge von Kriegen sind, sehe der Minister immerhin auf den Umfang derjenigen Lasten, die er etwa auferlegen dürfte, und das Volk auf die Gränzen derjenigen, welche es unter einer haushälterischen Verwaltung zu tragen haben möchte: so kann es doch unter solchen Umständen sich kaum zutragen, daß die Unerfahrenheit eines Finanziers oder die Ungeduld des Volks es vorziehen sollte, den öffentlichen Kredit zu zerstören, und eine Menge von Bürgern zu Grunde zu richten, als bei einem System zu beharren, welches sich dem öffentlichen Besten förderlich zeigen muß. Es werden weder diejenigen Opfer, deren Umfang sich voraussehen läßt, so unerträglich erscheinen, daß sie mit den Gefühlen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit in Widerspruch gerathen, noch wird die Nation sich weigern, sich sehr großen Entbehrungen zu unterwerfen, wenn dadurch die Schande, die Zerrüttungen und das Verderben eines Nationalbanquerotts, sammt der daraus für die Nationalunabhängigkeit folgenden Gefahr, mit der größten Gewißheit vermieden werden können.

Der aus der Verwaltung des Staatseinkommens entspringende Einfluß wird gleichfalls weniger gefährlich werden, als wenn das Staatseinkommen zu unbegränzter Ausdehnung erweitert werden dürfte. Wie groß dieses auch werden mag, so lassen sich doch, wenn eine Gränze vorhanden ist, welche es nicht überschreiten kann, Schranken und Aufsichten erfinden, ohne Gefahr, daß sie durch neue und unvorhergesehene Vermehrungen der Staatsschuld vereitelt werden könnten. Es mag allerdings schon schwer genug seyn, die Nationalbeschlüsse von dem ungebührlichen Einflusse rein zu erhalten, der aus einem Staatseinkommen entspringt, das sich noch weit innerhalb der von einem jeden ausführbaren Tilgungsfonds vorgesteckten Gränzen erhält; allein wie viel mehr müssen alsdann alle Versuche fruchtlos seyn,

einem verderblichen Einfluß, dessen Hülfsmittel unbeschränkt sind, die Stange zu halten!

Auf die Anhäufung des Nationalvermögens äußert ein sinkender Fonds höchst wohlthätige Wirkungen; denn er verwandelt allmälig die ganze Schuld, welche eingegangen ist, in Kapital, und ersetzt auf die Weise während des Friedens den durch vorige Kriege verursachten Abgang.

Steuern zur Abhaltung der jährlichen und regelmäßigen Lasten der Regierung werden, worin auch diese Lasten bestehen mögen, von jedem Einzelnen aus dem bezahlt, was er sonst verbraucht haben würde. Es ist unzweifelhafte Wahrheit, daß mit der Schwere der Steuern sich die Schwierigkeit vermehrt, gewohnte Gewährungen aufzuopfern, und die Versuchung sich vergrößert, für eine Zeitlang die Anhäufung zu verschieben, welche von der Klugheit geboten wird. Allein es ist gleichfalls wahr, daß diese Unterbrechung der gewohnten Fortschreitung des Vermögens nur zeitweise ist; denn die Menschen passen ihr Betragen gar bald den neuen Umständen an, worin sie gerathen. Gleichwie, wenn alle Steuern auf einmal abgeschafft würden, der private Luxus, nach einem ganz kurzen Zeitraum, fast das ganze Staatseinkommen verzehren würde; eben so geht die hauptsächliche und fortdauernde Wirkung einer Vermehrung der Steuern nicht dahin, den Reichthum zu vermindern, sondern die Bürger eines Theils der Luxusgegenstände und Lebensgenüsse zu berauben, deren sie sich sonst ohne Unbesonnenheit hätten erfreuen können.

Wenn die Steuern auf die laufenden Ausgaben der Regierung, oder auf die Bezahlung der Zinsen der Anleihen verwandt werden, so kann offenbar keine Vermögensvermehrung aus den Entbehrungen entspringen, denen das Volk ausgesetzt ist; denn es wird das, was vorhin von den Steuerpflichtigen verbraucht wurde, nunmehr von den Dienern und Gläubigern des Staates verbraucht. Allein in so weit, als das Staatseinkommen zur Tilgung der öffentlichen

Schuld verwandt wird, ist es ganz gegen Verbrauchung gesichert, und macht von der Zeit an, einen Theil des produktiven Kapitals der Nation aus. Dieser Vorgang ist außerordentlich verschieden von der gewöhnlichen Kapitalübertragung von einer Person auf die andere, und sogar von der Abtragung der Nationalschuld, wie sie bisweilen in Vorschlag gebracht ist durch eine große und allgemeine Beitragsleistung. Wer Staatspapier verkauft, bekommt Geld in seinen Besitz, welches früherhin in den öffentlichen Fonds versperrt war, gegenwärtig aber in irgend einer Gattung des Gewerbes von seinem Eigenthümer, oder von denjenigen, denen er es etwa anleiht, angelegt werden muß: und die Person, welche das Staatspapier ankauft, (diese ist im gegenwärtigen Fall die Nation) bezahlt dessen Kaufpreis nicht mit irgend einem Theil dessen, was früherhin Kapital war, sondern mit dem, was in Folge der Steuer aus ihrem gewöhnlichen Aufwande erspart worden ist. Eine in Schulden verwickelte Nation gleicht einem Individuum in derselben Lage. Weder äußert eine Uebertragung seiner Schuldscheine von einem Gläubiger auf einen andern Einfluß auf seine Vermögensumstände, noch wäre er im Stande, durch Abtragung seiner Schulden aus seinem Handelskapital, sein Vermögen im mindesten zu vergrößern: wenn er aber, um sich aus Schwierigkeiten herauszuziehen, eine strengere Sparsamkeit in Anwendung bringt, und jährlich einen Theil dessen bei Seite legt, was er gewohnt war auszugeben, so wird er jedes Jahr um den Betrag der ganzen Schuld reicher, welche er so abzutragen im Stande ist.

Indem man auf die Weise einen Fonds für die allmälige Tilgung der Schuld anschafft, hält man den außerordentlichen Aufwand des Krieges, wie groß er auch seyn mag, davon ab, fortwährend den Reichthum oder die Hülfsquellen der Nation zu vermindern. Das Kapital wird allerdings für eine Zeitlang weniger; allein wenn Steuern aufgebracht werden, von einem größern Belauf, als die fortdauernden Zinsen der Anleihe, so werden die Einwohner zu strengerer Spar-

samkeit aufgemuntert, und es wird ein von der gewöhnlichen Anhäufung ganz unabhängiger Fonds gebildet, der hinreicht, in gehöriger Zeit das ganze Kapital, welches aufgezehrt worden war, wieder zu erzeugen. Wie lange auch immer ein Krieg, dessen Kostenaufwand auf die Weise herbeigeschafft wird, dauern, und wie vielen Entbehrungen auch immer das Volk ausgesetzt seyn mag, so kann doch weder das öffentliche, noch das private Vermögen eine irgend wesentliche oder dauernde Abnahme erleiden. *)

Es ist auch nicht allmälige Abbezahlung allein, wodurch ein Tilgungsfonds der Eingehung öffentlicher Schuld Gränzen setzt. In so weit, als er den Marktpreis des Staatspapiers aufrecht erhält, hat er auch einige Wirksamkeit, den Betrag der für den öffentlichen Dienst erforderlichen Anleihen zu verringern. Zu allen Zeiten giebt es eine gewisse Anzahl von Staatsgläubigern, die, weil sie von dem der Regierung angeliehenen Gelde Gebrauch zu machen wissen, ihre Papiere zum Verkauf ausbieten; und nach Verhältniß der Anzahl von Verkäufern zu der Anzahl von Kaufliebhabern, muß der Preis der Staatspapiere, gleich dem anderer Waaren, auf dem Markte steigen und fallen. Minderjährige werden mündig, und wollen Gewerbe antreten; Kapitalisten sterben ab, und ihr Eigenthum fällt solchen zu Theil, die es in andern Spekulationen anzulegen wünschen; und unter Umständen machen öffentliche Unglücksfälle die Furchtsamen mißtrauisch gegen die Hülfsmittel der Nation. Während so Staatspapiere beständig zum Verkauf ausgeboten werden, wird die Aussicht auf neue Anleihen und fernere Drückung der Preise die Käufer zurückhalten, bis der Preis sehr verringert worden ist; und wenn mittlerweile die Regierung sich veranlaßt findet, eine neue Anleihe zu unternehmen, so müssen die Bedingungen

*) Die Befürchtung, daß das Kapital zu schleunig anwachsen möge, von der man einen Grund gegen einen Tilgungsfonds hergenommen hat, ist bereits oben in Erwägung gezogen worden. M. s. 2. Buch. 4. Kapitel. 1. Abschnitt.

für die Nation verhältnißmäßig ungünstig seyn. Allein der Tilgungsfonds rüstet eine Gattung regelmäßiger Ankäufer aus, daß sie das Staatspapier zu sich nehmen können, so wie es zum Verkauf angeboten wird, und wirkt so theilweise der Preisverringerung entgegen, welche, obgleich aus vorübergehenden Umständen entspringend, durch die Beunruhigung der Staatsgläubiger vermehrt und verlängert werden würde.

Je mehr der Werth des Staatspapiers zur Stätigkeit gebracht werden kann, desto preiswürdiger erscheint dieses den verschiedenen Kapitalisten, als einstweiliger Weg, ihr Vermögen unterzubringen und zu sichern. Diejenigen, welche sich die freie Verfügung über ihr Geld zu erhalten wünschen, werden dasselbe nicht in einem wechselnden Fonds anlegen, wo zu der Zeit, da sie wünschen mögen, dasselbe herauszuziehen, ein großer Theil seines umsatzfähigen Werthes gesunken seyn kann. Sie werden lieber kaufmännische Wechsel diskontiren, oder ihr Geld an Banquiers leihen, durch welche dieses, derselben Ursache wegen, auf dieselbe Weise wird angewandt werden. Allein in dem Verhältniß, wie der Preis des Staatspapiers Stätigkeit erlangt, entsprechen diese desto besser dem Endzweck, ein Einkommen für eine bestimmte Zeit zu gewähren, nach deren Ablauf die freie Verfügung über das Kapital wieder erlangt werden kann; und alles, was die Anzahl der Personen vermehrt, die begierig sind, solche Staatssicherheiten anzukaufen, steigert nothwendig ihren Werth. Wenn demnach ein Tilgungsfonds den Preis des Staatspapiers weniger schwankend macht, so wird er auch diesen Preis im Ganzen höher hinauftreiben; und die Regierung wird folglich im Stande seyn, unter günstigeren Bedingungen zu borgen. Diesem nach ist, ungeachtet der beispiellosen Vergrößerung der Nationalschuld seit dem Jahre 1793 der Preis des Staatspapiers beträchtlich höher gewesen, und sind die Anleihen unter bessern Bedingungen eingegangen worden, als während des Amerikanischen Krieges. Ohne einen Fonds, der stets

bereit wäre, Staatspapier zu kaufen, so wie es sich zum Verkauf darböte, würde keine Rechtschaffenheit der Verwaltung, keine finanzielle Erfahrenheit, ungeachtet der Anhäufung des Reichthums, welche statt gefunden hat, ein solches Resultat verbürgen können. Selbst abgesehen von der Wiederherstellung des Kapitals, welches verbraucht worden ist, bringen die Entbehrungen des Volks, wenn sie treu auf den Abtrag der Schuld verwandt werden, auf die Weise wichtige Wohlthaten hervor. Der Kriegsaufwand wird mit weniger Kosten abgehalten; denn da die Schuld, welche eingegangen worden ist, einen geringern Umfang hat, so erfordert sie weniger Steuern für die jährliche Bezahlung der Zinsen sowol, als auch zu ihrer endlichen Abtragung. *)

Es ist noch eine anderweitige Empfehlung eines Tilgungsfonds, daß, ohne die Anstrengungen der Nation in einem gerechten Kriege zu lähmen, er einigermaßen als ein Zwang auf die feindseligen Leidenschaften des menschlichen Geschlechtes wirkt. Zu Anfang eines durch die Zustimmung des

*) Nachdem das Obige niedergeschrieben war, hat der Dr. Hamilton in seiner sehr klaren und vollständigen Abhandlung über die Nationalschuld, das Irthümliche der Vorstellung dargethan, daß während des Kriegs der Tilgungsfonds die alte Schuld nach dem Grundsatz der zusammengesetzten Zinsrechnung abträgt; und hat gezeigt, daß sehr beträchtlicher Geldverlust verursacht wird, wenn man das überschießende Staatseinkommen vielmehr zur Tilgung der alten Schuld, als zur Verhütung neuer verwendet. Wenn die Bemerkungen im Text richtig sind, so wird einiger Ersatz für diesen Verlust in der Stätigkeit und dem daraus entspringenden hohen Preise der Staatspapiere gefunden werden. Auf jeden Fall kann wenig Zweifel darüber obwalten, daß wenn der Ueberschuß des Staatseinkommens nicht auf den Tilgungsfonds anwendbar gewesen wäre, er niemals sein Daseyn erhalten haben würde; und Doktor Hamilton ist ein mächtiger Verfechter dafür, daß Steuern über die jährlichen Zinsen der Anleihen hinaus erhoben werden, obgleich er meint, und vielleicht mit Recht, daß der Ueberschuß wohlthätiger hätte verwandt werden können.

Volks gehelligten Krieges, kann keine solche Schwierigkeit vorhanden seyn, Steuern zu finden, sowol für die Zinsen, als auch für die allmälige Abtragung einer Anleihe, daß ein Minister dadurch abgeschreckt würde, die Kraft und das Leben des Reichs in Bewegung zu setzen; aber die vermehrten Lasten, welche durch den Tilgungsfonds verursacht werden, können in gewissem Grade die kriegerischen Neigungen des Volks zähmen, und dieses zu der Betrachtung führen, ob der Gegenstand des wahrscheinlichen Kostenaufwandes seiner Erreichung werth sei.

Noch ist es ein Glück, daß die Art, den außerordentlichen Aufwand des Staats zu versorgen, welche im Ganzen die zuträglichste zu seyn scheint, zugleich eine solche seyn mußte, gegen deren Annahme keine partheiische oder eigennützige Absichten streiten. In dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft wäre es vergeblich, zu erwarten, wie sehr es auch zu wünschen seyn möchte, daß Krieg ohne Eingehung öffentlicher Schuld geführt werden sollte. Auch wenn sich der Vortheil davon darthun ließe, daß man das gesammte Bedürfniß innerhalb des Jahres aufbrächte, so würde kein Minister es für gut finden, sich die aus einem solchen Versuch entspringende Mißgunst zuzuziehen; oder wenn dieser tugendhafte Minister sich auffinden ließe, so würde der irregeleitete Haß des Volks ihn vom Staatsruder vertreiben, und die Sicherheit des Staates einem biegsameren Staatsmann anvertrauen. Allein ohne uns chimärischen Spekulationen hinzugeben, sei es uns erlaubt, die Hoffnung zu hegen, daß man sich bemühen werde, die Uebel des Staatsschuldensystems durch Errichtung eines solchen Tilgungsfonds zu mildern, daß in jedem nachfolgenden Frieden die während des Krieges eingegangenen Verpflichtungen gelöst werden können. Durch dieses System werden manche der aus einer plötzlichen Anforderung an die Einwohner entspringenden Unbequemlichkeiten und Verluste vermieden; das Kapital, welches durch öffentlichen Aufwand verzehrt worden ist, wird durch private Sparsamkeit wieder-

erzeugt; die Hülfsquellen der Nation sind zu allen Zeiten in einem Zustande der Bereitschaft für den öffentlichen Dienst; einiger Zwang wird der unglückseligen Geneigtheit des menschlichen Geschlechts, sich ungereizt oder unnöthigerweise in Kriege zu verwickeln, auferlegt; und die Staatsschuld kann abgehalten werden, sich bis zu einem mit den Freiheiten des Volks unverträglichen Umfange zu vergrößern.

Nachtrag.

Um beim Nachschlagen zum Hülfsmittel zu dienen, und um eine allgemeine Uebersicht des Werks zu liefern, folgt nachträglich hier eine zergliederte Inhaltsanzeige über die drei Bände des Werks. Da eine von dem Verfasser dem Werk vorangeschickte Einleitung, durch Zufall nicht mit abgedruckt worden ist, so hat man diese dem Leser gleichfalls hier nachliefern wollen.

Einleitung.

Der erste Umstand, der bei Untersuchung der politischen Einrichtungen der Gesellschaft unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, ist die Gewalt, welche wir einige wenige unter den Bürgern über die Uebrigen des Gemeinwesens ausüben sehen. Das Wesen der Rechte, womit die Regierung bekleidet ist, die Gränzen, innerhalb welcher Gehorsam die Pflicht des Volks ist, sicher und genau zu bestimmen und die Personen, denen politische Gewalt anvertraut werden sollte, zu beschreiben, wird demnach, unter dem Titel Verfassung der Regierung, die erste allgemeine Abtheilung der folgenden Abhandlung ausmachen.

Als Vergeltung für die der Regierung anvertraute Gewalt und als Ersatz für die Aufopferung individueller Meinungen, Wünsche und Vortheile, in Folge der Anordnungen derer, die mit öffentlicher Gewalt bekleidet sind, müssen gewisse Vortheile für das Gemeinwesen aus der gesellschaftlichen Vereinigung, und gewisse öffentliche Nutzleistungen aus den ins Daseyn gerufenen politischen Einrichtungen erwartet werden. Die zweite Abtheilung dieser Untersuchung also bezieht sich auf die Pflichten der Regierung.

Bei der Ausübung dieser Pflichten muß die Regierung den persönlichen Beistand der Bürger, oder Beiträge in Geld, womit die zum allgemeinen Besten übernommenen Ausgaben erstattet werden können, erforderlich machen. Daher, eine dritte Untersuchung, die über das Wesen der Einkünfte der Regierung.

Unter Eine von diesen Abtheilungen kann jeder mit der allgemeinen Wissenschaft der Politik in Verbindung stehende Gegenstand und die meisten der in dem Zweige dieser Wissenschaft, den man gewöhnlich mit dem Namen Staatsökonomie bezeichnet, begriffenen Gegenstände leicht geordnet werden. Aber bevor es möglich ist, sich auf eine irgend befriedigende Erörterung der Rechte oder Pflichten der Regierung einzulassen, scheint eine vorläufige Untersuchung erforderlich, worin wir uns bemühen müssen, die Natur der sittlichen Grundgesetze, auf welche sich alle Pflichten und alle Rechte begründen, in Gewißheit zu bringen. *)

Es liegt weit außer dem Plan der folgenden Untersuchungen, in ihrem ganzen Umfange alle die Gegenstände abzuhandeln, die sich unter jene Anordnung bringen lassen, oder die praktischen Folgerungen, zu denen die verschiedenen Erör-

*) Hoffentlich werden die Untersuchungen über die Regierung auch denjenigen Lesern verständlich seyn, welche aus einem Mißfallen an abstrakten Forschungen geneigt seyn möchten, diese vorläufige Erörterung zu überschlagen. Jedoch müssen dann bei Gelegenheit die Folgerungen weniger befriedigend erscheinen.

rungen, ihrem Wesen nach, führen möchten, bis auf den Grund zu erschöpfen.

Die Abhandlung über die sittlichen Grundgesetze, ist, als bloße Einleitung in die Wissenschaft der Politik, auf die engsten Gränzen, die mit Verständlichkeit bestehen können, beschränkt worden, indem alle Kontroversen über einen so viel bestrittenen Gegenstand sorgfältig vermieden sind.

Was die Verfassung der Regierung betrifft, so setze ich mir vor, nur eine allgemeine Uebersicht der Rechte der Regierenden und der Regierten zu liefern, und die Grundsätze zu bezeichnen, nach denen politische Gewalt unter die verschiedenen Klassen der Einwohner vertheilt werden sollte. Die Lehren dieses Buchs durch eine kritische Prüfung der verschiedenen Regierungsverfassungen und der Systeme der Gesetzgebung zu beleuchten (so schätzbar eine solche Ausführung, mit Einsicht und Unpartheilichkeit vollbracht, seyn würde) muß ich ablehnen, als eine Aufgabe, die meine Fähigkeiten und Mittel der Belehrung übersteigt.

Bei Abhandlung der Pflichten der Regierung, habe ich auf gleiche Weise meine Aufmerksamkeit auf die allgemeinen mit diesem Zweige meines Gegenstandes verknüpften Lehren beschränkt, ohne einen Versuch mit der Aufzählung und Prüfung der verwickelten Anordnungen, Gesetze und öffentlichen Anstalten zu machen, welche sich aus den Grundsätzen ergeben müßten, auf welche die verschiedenen Forschungen uns führen werden.

Was aber die Einkünfte der Regierung betrifft, so ist, obgleich die Grundsätze darüber so einfach sind, daß sie wenig Erläuterung bedürfen, ihre Anwendung doch oft schwer und verwickelt. In der Rücksicht habe ich mich daselbst, sogar auf die Gefahr einer gelegentlichen Weitschweifigkeit, auf ein Detail eingelassen, das bei weitem mehr ins Kleine und Besondere eingeht.

Bei jedem Theile dieser Abhandlung habe ich mehr den Wunsch gehegt, eine richtige und zusammenhängende Uebersicht der wichtigen Wissenschaft der Politik zu liefern, als

Gelehrsamkeit in Betreff alter Meinungen auszukramen, oder Scharfsinn bey Vertheidigung solcher, die etwa neu seyn möchten, darzulegen. Jedoch habe ich mich nicht enthalten, das, was ich als die Sache der Wahrheit betrachte, zu behaupten, weil etwa einige meiner Meinungen der Auctorität ehrwürdiger Namen entbehren, oder den durch die letzten Angelegenheiten Europas erweckten Vorurtheilen widerstreiten mögen. Solche Vorurtheile werden sich allmälig verlieren, und bei dem gegenwärtigen Zustande der Litteratur kann es nicht lange währen, daß eine Schlußfolge, die richtig ist, als paradox betrachtet werde.

Ich hege das Vertrauen, daß man mir nicht den Wunsch Schuld geben werde, als wolle ich alle oder auch nur viele von den Meinungen als mein Eigenthum in Anspruch nehmen, für die ich unterlassen habe, Auctoritäten anzuführen. Bisweilen war der Auctor meinem Gedächtniß entschlüpft, während die Meinung sich demselben eingeprägt hatte; und so weit als möglich hegte ich den Wunsch, das Ansehen einer Streitschrift zu vermeiden. Dieser letzte Umstand wird mich dafür verantworten, daß ich mich selten auf Werke neuerer Schriftsteller beziehe.

Zergliederte Inhaltsanzeige.

Vorläufige Untersuchung über die Grundsätze der Moral.

Erstes Kapitel.

Von den Grundsätzen der moralischen Billigung und Mißbilligung. = = = I. 1

Eine Handlung läßt sich betrachten in Beziehung auf die Motive des Handelnden — oder in Beziehung auf ihre Folgen — und diese Folgen sind direkt — oder indirekt.

1. Abschnitt. Von den sittlichen Gefühlen, welche durch die anscheinenden Motive des Handelnden in dem Zuschauer erweckt werden. = = I. 2

Wir urtheilen über den sittlichen Werth der Motive nach ihrem Zusammentreffen mit unseren eigenen Gefühlen — Sympathie eine Quelle des Vergnügens — und der Zuneigung — Theorie über die Art und Weise, wie wir über den sittlichen Werth unserer eigenen Handlungen urtheilen — Beweise dieser Theorie — moralische Billigung steht im Verhältniß zu dem Grade der Sympathie — ein hierin bemerkbares Mißverhältniß wird erklärt — aus der Neuheit — aus der Ueberraschung — aus angewöhnten Vorstellungen.

2. Abschnitt. Von den sittlichen Gefühlen, die in dem Zuschauer durch die unmittelbaren Folgen einer Handlung erweckt werden. = = = I. 12

Ursprung des Gefühls von sittlichem Werth und Unwerth, oder von dem Verlangen zu belohnen und von dem Verlangen zu bestrafen — dessen Abhängigkeit von der Sittlichkeit der Handlung — es hat seinen Ursprung in der Sympathie mit den Gefühlen der begünstigten, oder gekränkten Person — Art und Weise, wie wir von dem sittlichen Werth oder Unwerth unserer eigenen Handlungen urtheilen — wie sich der Unterschied zwischen den sittlichen Gefühlen des Zuschauers, und der durch die Handlung berührten Person erklären lasse — I. Vermöge der vergleichungsweisen Schwäche der sympathetischen Empfindungen. — II. Vermöge der besondern Umstände, welche die durch die Handlung berührte Person außer Stand setzen, den natürlichen Grad der Regung zu empfinden. — III. Dadurch, daß in dieser Person die Dankbarkeit geschwächt und das Rachgefühl verstärkt wird durch Gefühle der Selbstsucht, mit denen der Zuschauer sich nicht gleichgestimmt fühlt. — IV. Vermöge der Wirkungen der Ueberraschung und der Bewunderung.

3. Abschnitt. Von den sittlichen Gefühlen, die in dem Zuschauer durch die mittelbaren Folgen einer Handlung erweckt werden. = = = I. 24

I. Künftiges Heil oder Unheil, auf das man nach den von dem Handelnden dargelegten Motiven in voraus schließt — Lebhaftigkeit dieser Vorempfindungen.

II. Künftiges Heil oder Unheil, worauf man nach der Tendenz der Handlungen, das Pflichtgefühl zu verstärken, oder zu schwächen, in voraus schließt — Ursprung des Pflichtgefühls — und dessen Wichtigkeit.

Die durch den sittlichen Werth und die unmittelbaren Folgen der Handlungen hervorgebrachten Ueberzeugungen erleiden Modifikationen durch diese Ansichten des mittelbaren Nutzens — die Empfindungen, die aus dem mittelbaren Nutzen herrühren, sind schwächer, als die aus dem unmittelbaren — Gründe hiervon.

Zweites Kapitel.

Von dem Wesen und dem Grade der Billigung, die den verschiedenen Tugenden zu Theil wird. I. 37

Eintheilung der Tugenden in persönliche und gesellschaftliche.

1. Abschnitt. Von den persönlichen Tugenden. I. 37

I. Klugheit — wird gebilligt, als sich so gehörend — erzeugt keine Bewunderung — Mangel an Klugheit wird mit Verachtung angesehen — Klugheit erzeugt keine Dankbarkeit — die Folgen, auf die sie in voraus schließen läßt, sind erfreulich — das Gefühl der Pflicht wird eben so sehr durch die Erfahrung der Folgen des Lasters, als der der Tugend aufrecht erhalten.

I. Mäßigung — wird gebilligt, als sich so gehörend — erweckt wenig Bewunderung — Mangel an Mäßigung erzeugt großen Widerwillen — das Gute oder Böse, das aus der Tugend oder dem Laster entspringt, hat durchaus nur auf den Handelnden selbst Bezug — deßhalb ist keine Veranlassung zur Dankbarkeit — die Billigung oder Mißbilligung wird durch Vorempfindungen verstärkt — Pflichtgefühl wird zu einer gleichmäßigen Ausübung dieser Tugend gar sehr erfordert — das Beispiel der Unmäßigkeit ist nicht anders verführerisch, als vermöge besonderer Vorstellungen.

III. Standhaftigkeit — wird nach demselben Grundsatze gebilligt, wie die Mäßigkeit — aber, indem sie auf die Einbildungskraft wirkt, erweckt diese Tugend die höchste Bewunderung des Enthusiasmus — diese Bewunderung steht außer Verbindung mit den Folgen, die nach den Umständen wohlthätig oder nicht seyn können — Feigheit erweckt Verachtung, aber keine Rache — sie wird bisweilen aus politischen Absichten bestraft.

2. Abschnitt. Von den gesellschaftlichen Tugenden. I. 48

I. Wohlthätigkeit — wird gebilligt als sittlich gut — findet lauten Beifall, wenn sie in einem unerwarteten Grade vor-

handen ist — ihre Folgen erwecken Dankbarkeit — diese Anerkennung des Werthes wird noch durch Vorempfindungen verstärkt — das Streben nach der Aufrechthaltung allgemeiner Regeln kommt hiermit wenig in Berührung.

Selbstsucht erweckt Abneigung — Widerwillen — aber keine Rache, sei es nun durch ihre mittelbaren oder vorempfundenen Folgen — deßhalb erzeugt sie kein Verlangen zu strafen — sie ließe sich nicht ohne kleinliche, bedrückende und unzureichende Untersuchungen bestrafen.

II. Gerechtigkeit — erzeugt keine starke Gefühle in dem Zuschauer —

Ungerechtigkeit jedoch erzeugt sehr starke Regungen — Gefühl ihrer Schlechtigkeit — Unwillen — noch erhöht durch Vorempfindungen des künftigen Unrechts — und durch die Nothwendigkeit Rechtskränkungen zu ahnden — Verlangen zu bestrafen — Beruf des Gesetzes.

III. Tugenden, die zwischen Wohlthätigkeit und Gerechtigkeit in der Mitte liegen. — 1. Dankbarkeit — Umstände, welche unsere Mißbilligung der Undankbarkeit erhöhen — dieß Laster ist durchs Gesetz nicht zu ahnden. — 2. Pflichten aus dem kindlichen Verhältniß — ihr Ursprung — ihre Vernachlässigung verursacht in besondern Fällen Unwillen — bis auf diesen Umfang sind diese Pflichten durch die Gesetze verschiedener Nationen zu Zwangspflichten gemacht worden. — 3. Pflichten aus dem älterlichen Verhältniß — diese sind in gewissem Grade Verbindlichkeiten der Gerechtigkeit — und werden demnach Zwangspflichten — Beispiele, in denen sich das Gesetz zu sehr in die willkührliche Gewalt der Aeltern gemengt hat.

Erstes Buch.

Von der Regierungsverfassung.

Erstes Kapitel.

Von dem Wesen und den Gränzen der Regierungsrechte. I. 66

1. Abschnitt. Von den natürlichen Rechten des Menschen. = = = I. 66

Was man bisweilen den Naturzustand des Menschen genannt hat, ist eine bloße Erdichtung der Einbildungskraft — läßt sich aber als eine Hypothese zur Vereinfachung der Forschung annehmen — Handlungen, die nur auf den Handelnden selbst Bezug haben, sind willkührlich — auch die auf Andere Bezug habenden, außer wenn sie Ursache einer Rechtsverletzung werden — aus dieser Einschränkung entspringen für den entgegengesetzten Theil Rechte der Selbstvertheidigung und der Bestrafung — alle Rechte sind geläugnet worden — Erwägung der Einwürfe gegen ihr Vorhandenseyn.

2. Abschnitt. Von dem göttlichen Recht der Regierung. = = = I. 74

Diese Meinung war in Brittanien lange an der Tagesordnung — aber grundlos — Besitz der Macht ist kein Beweis der göttlichen Billigung — von der Nützlichkeit der Regierung schließt man auf ihre Billigung — dieses System versinkt in das der Nützlichkeit.

3. Abschnitt. Von dem Recht der Regierung aus einem Vertrage. = = = I. 79

Ist die Meinung Locke's und der Whigs — aber unhaltbar — 1. Schwierigkeiten in Rücksicht auf das Lebensalter, wann der Vertrag geschlossen ist — 2. Schwierigkeiten in Rück-

ficht auf die Art, in den Vertrag einzutreten — stillschweigender Vertrag — politische Testeide — 3. Schwierigkeiten, die in dem Wesen des Vertrags liegen — ist dieser stillschweigend, so ist er zugleich unbestimmt — finden politische Testeide statt, so ist er entweder unverständlich oder schädlich — 4. Schwierigkeiten, die in dem Zeitraum seiner Dauer liegen — Locke's Meinung darüber — diese schließt jegliche Vervollkommnung aus.

4. Abschnitt. Von dem Recht der Regierung aus dem Nutzen. . . . . I. 90

Die Regierungsrechte sind nicht begründet im Sittengesetz — sondern im Nutzen — Gesellschaftliche Vereinigung ist natürlich — und nützlich — 1. zur Vertheidigung — 2. zur Jagd — 3. zur Wirksammachung der Rechte des Menschen — Ursprung der peinlichen und der bürgerlichen Rechtspflege — 4. zur Vermehrung der Glückseligkeit aller — zur Ausführung öffentlicher Arbeiten — 5. zur Vervollkommnung des Menschen — dieß ist der wichtigste Endzweck — allein nur wahrgenommen in den mehr fortgeschrittenen Zuständen der Gesellschaft.

Die Rechte einer Mehrheit entspringen aus der Natur der gesellschaftlichen Vereinigung — werden beschränkt durch die Gerechtigkeit — erfordern keine Aufopferung des Rechts auf eigenes Urtheil — die Regierungsform ist durch den Willen der Mehrheit zu bestimmen — David Hume's Meinung von der Pflicht der Unterwürfigkeit — ist übertrieben — die Rechte der Mehrheit sind nicht auf Vertrag gegründet.

5. Abschnitt. Von den Rechten des Menschen in der Gesellschaft. . . . . I. 109

Daß ein gewisser Theil der natürlichen Rechte fortdauert, ist der einzige Umstand, wodurch deren Vorhandenseyn von Wichtigkeit wird — das Irrige der Meinung Rousseau's — diese ist daraus entsprungen, daß er die natürlichen Rechte als unbegränzt betrachtete — Modifikation der natür-

lichen Rechte durch den gesellschaftlichen Zustand. — 1. Die in der Willkühr stehenden Rechte sind beschränkt — durch positive Gesetze — doch nur in vergleichungsweise wenigen Fällen — Erhaltung der natürlichen Rechte ist der Probierstein einer guten Regierung. — Die auf die Handlungen Anderer Bezug habenden Rechte werden nicht aufgegeben, sondern der Regierung überantwortet — das Recht der Selbstvertheidigung — anerkannt durch das Gesetz — das Recht der Bestrafung, wenn es von dem Staat nicht ausgeübt wird, kehrt zu dem gekränkten Theil zurück — Fall, worin sich die Sklaven befinden — Tyrannenmord — Duell.

Die bürgerlichen Rechte sind Modifikationen der natürlichen Rechte — sie sollten für alle gleich seyn — Erfordernisse dieser Gleichheit — kleine Eingriffe in dieselbe lassen sich rechtfertigen.

Zweites Kapitel.

Von der Vertheilung der politischen Gewalt. I. 128

1. Abschnitt. Von dem Grade der politischen Ungleichheit, der durch seinen Nutzen gerechtfertigt wird. Ebendas.

Politische Gewalt macht keinen Theil der Rechte des Menschen aus — Ungleichheit ist vorhanden, sobald Oberherrn bestellt sind — auch wenn von Seiten der Gesellschaft eine Uebertragung der gesetzgebenden Gewalt geschehen — diese Ungleichheiten lassen sich rechtfertigen — politische Ungleichheiten können fortdauernd, oder zeitweise seyn — Schwierigkeit, die erstern zu rechtfertigen — politische Gewalt wünschenswerth an sich selbst — und als eine Schutzwehr der bürgerlichen Rechte — Bemerkungen über Amtsanstellungen auf Lebenslänge — und über erbliche Gewalt — Mangel an Talenten — abgesondertes Interesse — Wirkungen auf die Nationalvervollkommnung — Großbrittannien, Holland und die Schweiz im Gegensatz mit Spanien und Italien — Umstände, welche den glanzvollsten Zeitaltern vorangingen —

Griechenlands — Roms — des neueren Italiens — Frankreichs und — Englands.

2. Abschnitt. Von fortwährenden politischen Ungleichheiten, die sich auf Verdienst, Reichthum und Geburt begründen. . . . . I. 151

Wie man die Rechtfertigung dieser Ungleichheiten in den sittlichen Gefühlen der Menschheit hat finden wollen — diese Meinung verwechselt Einfluß mit Gewalt — es giebt keine sichere Kennzeichen des Verdienstes — daher ist dieses keine angemessene Begründung der Gewalt — Vorschriften, wornach die Untauglichen vom Amt ausgeschlossen werden sollen, sind, wo nicht im Allgemeinen ungerecht, doch selten nützlich.

Reichthum und Geburt geben nur in alltäglichen Dingen Ansprüche auf Hochachtung — nach den sittlichen Gefühlen der Menschheit berechtigen sie zu keinem beträchtlichen Einfluß — die Gewalt läßt sich nicht in Verhältniß setzen zu diesem Einfluß — weil der Einfluß von persönlichem Charakter abhängt — und weil die Gewalt ein Zuwachs zu dem Einfluß, und nicht eine Stellvertretung für denselben seyn würde.

3. Abschnitt. Von der Volksvertretung. . I. 161

Anwendung allgemeiner Grundsätze beim politischen Urtheil — erleidet Einschränkung durch mancherlei Umstände.

Allgemeines Stimmrecht hat man als das Eigenthum zerstörend dargestellt — Grundlosigkeit dieser Befürchtung — dessen wahrhafte Uebel — Bestechung — zügellose Stimmbewerbung — Verlust des Einflusses der mittlern Klassen — ausschließliche Erwählung der Reichen — unbeschränkte Gewalt in der ausübenden Regierung — Auskunftsmittel gegen diese Uebel durch doppelte Wahl — würde der Unordnung einigermaßen Schranken setzen — aber der Bestechung und ihren Folgen keine.

Einige Beschränkung des Stimmrechtes ist demnach nützlich — Ausschließung der arbeitenden Klasse — kann kaum eine

Hervorbringung von Ungleichheit genannt werden — eine höhere Tauglichkeit ist weder erforderlich für die Verrichtungen der Wählenden — noch ein Sicherungsmittel gegen Bestechlichkeit oder Täuschung — Uebel einer zu großen Beschränkung des Stimmrechts — die Geschichte liefert keine Beispiele, aus denen wir genügende Schlußfolgen ziehen können — Volksvertretung in Amerika — in Frankreich kraft der Konstitution 1791 — in England — ihre Mangelhaftigkeit und ihr Nutzen — Volksvertreter müssen nicht durch Instruktionen gebunden werden — die Häufigkeit der Erwählung giebt ein gehöriges Sicherheitsmittel ab — wirkt zugleich auch der Bestechlichkeit entgegen — hat aber ihre Gränzen.

4. Abschnitt. Von einem Senat. I. 189

Vortheile aus einer zweiten gesetzgebenden Versammlung — Besonnenes Verfahren und wiederholte Erörterung in einem Hause ist nicht ausreichend — Theilung der gewöhnlichen Volksvertreter in zwei Kammern ist gleichfalls unwirksam — der Senat müßte unabhängiger von den Volksempfindungen gemacht werden — Mittel dieses zu erreichen — die Macht Gesetze in Vorschlag zu bringen, muß beiden Häusern gemein seyn — würde aber hauptsächlich den gewöhnlichen Volksvertretern zufallen — Bildung eines Staatsrathes — Senatoren müßten ihre Aemter nicht lebenslänglich inne haben — sie würden überalt werden — bestechlich — oder partheisüchtig — das Englische Haus der Lords — kann nicht anders als abhängig seyn — Versuch, das Recht der Pairernennung abzuschaffen — würde unwirksam gewesen seyn — oder gefährlich.

5. Abschnitt. Von der ausübenden Gewalt. I. 204

Gefahren, die von der ausübenden Gewalt zu befürchten stehen — man hat angenommen, daß diese durch eine Trennung der ausübenden Gewalt von der gesetzgebenden verringert werden würden — Zweifel gegen diese Meinung — der gesetz-

gebenden Versammlung müßte keine Amtsernennung zustehen — Ränkesucht, Unzulänglichkeit der Aufsicht, Aufhebung der Verantwortlichkeit würde daraus entstehen — dem Volk müßte keine Amtsernennung zustehen — diese Gewalt muß in die Hände des Hauptoberherrn gegeben seyn.

Einwürfe gegen jede Art der Erwählung des Hauptoberherrn — streitige Wahlen — Volkspartheiung — Gefahr der Regierungsusurpation — wenn das Amt für einen Zeitraum von Jahren ist — so entsteht Schwanken in den öffentlichen Rathschlägen — wenn lebenslänglich — Ehrsucht — Käuflichkeit — Belege aus der päbstlichen Regierung.

Erbliche Monarchie verdient den Vorzug — deren Uebel in der Lasterhaftigkeit und der Untauglichkeit — Sicherungsmittel — Verantwortlichkeit der Minister — Entlassung durch die Volksvertreter — diese Gewalt kann sich nicht in die der Ernennung umwandeln — Fürsten sind allzeit der Freiheit feindselig — ihre gefährlichsten Angriffe geschehen durch Bestechung — Verwahrungsmittel dagegen — es ist keine Gefahr vorhanden, daß der Einfluß der exekutiven Gewalt zu weit beschränkt werde — Nutzen eines zeitweisen veto — ein unbedingtes veto ist entweder unwirksam — oder nachtheilig.

Zweites Buch.

Von den Pflichten der Regierung.

Einleitung. » » » » I. 226

Eintheilung dieses Buchs in acht Kapitel.

Erstes Kapitel.

Von der Verwaltung des bürgerlichen Gesetzes. » I. 228

1. Abschnitt. Von regelmäßigen Systemen des Gesetzes. » » » » » Ebendas.

Unterscheidung zwischen bürgerlichem und peinlichem Gesetz — Trennung der richterlichen von den übrigen Gewalten der

Regierung — Gewährleistung für die Unpartheilichkeit der Richter — in der Fortdauer ihrer Anstellung — und in einem regelmäßgen System des Gesetzes — Gewohnheitsrecht — Landesgesetz — Gründe, warum dieß Auskunftsmittel mangelhaft ist — fernere Gewährleistung in der Anzahl der Richter — damit verbundene Uebel — fernere Gewährleistung in der Einrichtung von Geschworengerichten — Vortheile — und Nachtheile.

2. Abschnitt. Von Entscheidungen in Gemäßheit der natürlichen Gerechtigkeit. . . I. 250

Das Ansehen der natürlichen Gerechtigkeit besteht unabhängig vom Gesetz — abstrakte Systeme des Rechts sind eine Aufforderung zur Streitsucht — wegen ihrer Ungewißheit — vermöge des Charakters der Rechtsgelehrten — sie verlängern auch Prozesse — und setzen die Reichen in den Stand, die Armen zu unterdrücken — gewähren keine Sicherheit für gerechte Entscheidungen — ihr Grundsatz ist kaum mit der Gerechtigkeit vereinbar — durch Ausnahmen werden die Regeln allmälig den Umständen des individuellen Falles näher gebracht — Rechtssysteme bleiben allezeit hinter den Veränderungen in Sitten und Gebräuchen zurück — verdrehen die sittlichen Gefühle — diese würden dagegen durch Entscheidungen nach der Gerechtigkeit des Falles bestärkt werden.

3. Abschnitt. Von bürgerlichen Gesetzesverfügungen. I. 263

Diese sind nothwendig, wenn die Entscheidung durch Ansichten des Nutzens geleitet werden muß — solche Gesetzesverfügungen sind von zweierlei Gattungen — I. Landesgesetze, durch welche die ermangelnde Bestimmtheit in der natürlichen Gerechtigkeit ersetzt wird — Beispiele sind, die Zeit der Volljährigkeit — die Erbfolge — der Zeitpunkt der Verjährung — das Gantverfahren — solche Gesetze müßten bloß die mangelnde Bestimmtheit ersetzen — könnten immer

sehr einfach seyn. — II. Landesgesetze, welche eine Beschränkung der natürlichen Rechte enthalten — sehr mannichfaltig in ihrem Wesen — die Verpflichtung entspringt aus ihrer Verhängung — Nothwendigkeit ihrer Klarheit und Bestimmtheit.

Zweites Kapitel.

Von der Verwaltung des peinlichen Gesetzes. . I. 272

1. Abschnitt. Von dem Recht der Bestrafung. ebend.

Dieses Recht entspringt nicht aus dem der Selbstvertheidigung — oder aus einer stillschweigenden Einwilligung — oder aus dem Recht der Eroberung.

I. Von der Strafe zum Zweck der Besserung.

Ist nicht die ursprüngliche Grundlage des Rechts — Zwang, der das Beste des Verbrechers beabsichtigt, ist ungerecht — sein Bestes kann allerdings daraus entspringen — allein es ist ungewiß — Eigenthümlichkeiten bei der Bestrafung der Kinder — Vorschlag, an die Stelle des Zwanges Unterrichtung zu setzen — dessen Unausführbarkeit — bloß müßte die Art der Bestrafung der Besserung des Verbrechers angemessen seyn.

II. Von der Strafe, um dem Unwillen der Menschheit zu genügen.

Rache, innerhalb der gehörigen Gränzen, findet Billigung — Belege dieses Satzes aus der Natur des Unwillens — die Verachtung, welche durch Mangel an Rachempfindung eingeflößt wird — und der Glaube an eine zukünftige Wiedervergeltung — Rache ist ungerecht, wenn sie die Gefühle der Zuschauer übersteigt — selbst gegen Bestrafung bis auf diesen Grad findet Abneigung statt — diese muß durch Nachdenken überwunden werden — Beantwortung der Einwürfe, welche hergenommen sind aus dieser Abneigung gegen Bestrafung — aus der Lehre von der unbedingten Nothwendigkeit — aus der Ungewißheit der Beweisführung und der Unergründlichkeit der Motive.

Gefühl der Theilnahme an der durch Verbrechen verursachten Beunruhigung und Unsicherheit — vergleichungsweise schwach — das Strafrecht des Staats wird aus dem des Gekränkten abgeleitet — muß nach diesem abgemessen werden.

III. Von der Strafe zu Zwecken des öffentlichen Nutzens. Wirkung der Strafe als Abschreckung von Verbrechen — diese ist als die Begründung des Rechtes betrachtet worden — ihr eigentlicher Beruf ist bloß der, die Strafverhängung regelmäßiger und nachdrücklicher zu machen — jede fernere Rücksicht auf den Nutzen ist ungerecht — Zufügung von Strafe, in Kontrast damit, daß man den Unschuldigen dem Uebel zum Besten vieler unterwirft — Strafverfügungen, die weiter gehen, als der Unwille der Menschheit, müssen schädlich seyn — 1. dadurch, daß sie die Gewißheit der Bestrafung verhindern — 2. dadurch, daß sie den Verbrecher verhärten und ihn zu ärgeren Rechtskränkungen aufmuntern — 3. dadurch, daß sie das sittliche Gefühl der Nation verderben. Wenn Bestrafung über das hinaus, was der Unwille gebietet, allemal schädlich ist, so muß der Unwille, nicht der Nutzen, das endliche Maaß der Bestrafung abgeben.

2. Abschnitt. Von dem Beruf der Geschwornen in peinlichen Untersuchungen. . . . I. 307

Geschworengerichte sind in peinlichen Rechtssachen für die Freiheit wesentlich — sie müßten sowol die Anwendung des Gesetzes, als die des Thatbestandes beurtheilen — sie müßten auch den Grad der Bestrafung bestimmen — was Verbrechen sei, giebt das Gewissen hinlänglich an — der eigentliche Grad der Strafe muß durch das Gesetz nicht verändert werden — allgemeine Regeln können nicht gehörige Strafbestimmungen für die Umstände eines jeden Verbrechers geben — oder für die Lage des Verbrechers — namentliche Gleichheit der Strafen ist in der Wirklichkeit sehr ungleich — Unmöglichkeit, durch das Gesetz die Unterscheidungen des Standes zu beschreiben — Gefahr eines solchen Versuches — dieß müßte den Geschwornen überlassen bleiben — dadurch

würde die Nothwendigkeit der Begnadigungen aufhören — Uebel, die aus den Begnadigungen entspringen — wie günstig die Lage der Geschwornen sei, um zwischen dem Verbrecher und dem Lande zu richten.

3. Abschnitt. Von peinlichen Gesetzen. I. 324

Diese sind nothwendig, so bald ein Mangel an Bestimmtheit in dem natürlichen Recht, oder an Unpartheilichkeit bei dem Geschworengericht statt finden kann.

I. Die Gattung der Bestrafung müßte durch Landesgesetz bestimmt seyn — kurze Uebersicht der hauptsächlichen Arten der Bestrafung — die beste läßt sich bloß durch die Erfahrung und durch Vernunftschlüsse ausmitteln — Gegenstand der größten Wichtigkeit — darf nicht dem Herkommen überlassen bleiben — eben so wenig den Geschworengerichten — oder den Richtern — muß seine Bestimmung durch die Gesetzgebung erhalten — Einfachheit solcher Gesetze.

II. Strafverfügungen zum Schutze dessen, was dem Staate nützlich ist, müssen durch Landesgesetz ergehen — die Strafbarkeit müßte abhängig seyn von der Wichtigkeit der in Schutz zu nehmenden Anordnung und der Versuchung, diese aus den Augen zu setzen — die Gesetzgebung ist hier allein die gehörige Richterin — sogenannte Gesetze ex post facto in dieser Klasse sind ungerecht — es bleibt den Bürgern die Wahl, ob sie das Gesetz beobachten, oder sich der Strafe unterwerfen wollen.

III. Staatsverbrechen müssen keinen Geschworengerichten überlassen bleiben — bisweilen verursachen solche Verbrechen wenig Unwillen — bisweilen läßt sich dagegen kein unpartheiisches Geschworengericht finden — entgegengesetzte Ansichten, welche die streitenden Volkspartheien hegen — das Resultat einer Untersuchung würde davon abhängen, welche Parthei die obwaltende wäre — Landesgesetze müßten die Handlungen namhaft machen, welche Staatsverbrechen enthalten — so auch die verschiedenen Grade der Vergehung — die Beschaffenheit des Beweises — die genaue Bestimmung

der Strafe — aus solchen Gesetzen entspringt freilich Härte — jedoch ist diese der Unsicherheit und Bedrückung vorzuziehen.

Drittes Kapitel.

Von der Landesvertheidigung. . . II. 3

Landesvertheidigung ist eine Pflicht, die allen Bürgern obliegt — entweder durch persönlichen Dienst, oder durch Geldbeiträge.

1. Abschnitt. Von der Landwehr. . II. 5

Dieß ist das sicherste Vertheidigungsmittel — Beweggründe, durch die eine solche Landwehr getrieben wird — Belege aus der Geschichte Griechenlands, Roms, der Schweitz und Hollands — wie weit ihre Kriegszucht mangelhaft sei — ihre große Zahl — Kräftigkeit einer bewaffneten Bevölkerung — ins Licht gestellt durch neuere Begebenheiten — Entwurf zu einer Landwehr — Nachtheile des Stellvertretens — Landwehr ist der Sittlichkeit günstig — widerstrebt nicht dem Grundsatz der Theilung der Arbeit.

Eine Landwehr ist unvollständig ohne die militairische Anordnung einer stehenden Schaar von Offizieren, Ingenieurs und Artilleristen — zur Vertheidigung — zu auswärtigen Kriegsunternehmungen — zur Beschützung der Kolonien — um in voraus feindlichen Angriffen zu begegnen — zum Beistand schwächerer Nationen — zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts — in wie weit dieses ein zu rechtfertigender Grund zum Kriege — Landwehr gewährt selbst in entfernten Kriegen einen nützlichen Beistand.

2. Abschnitt. Vom stehenden Heer. . II. 25

Kann bestehen aus Eingebornen oder Ausländern — Unwirksamkeit und Gefährlichkeit der Erstern — die Letztern nachtheilig für die Sitten — gefährlich für die Freiheit — Betrachtung über des Doktor Smith Meinung — jene Gefahr ist geringer bei der Einrichtung einer Landwehr — der verderbliche Einfluß, der aus der Militairbeförderung entspringt — Mittel, die verschiedenen Nachtheile eines stehen-

den Heeres zu verringern — 1. In Betreff der gemeinen Soldaten — Verringerung ihrer Zahl — Beschäftigung derselben — Milderung der militairischen Strafen — Anwerbung auf bestimmte Jahre — 2. In Betreff der Offiziere — Beurtheilung des militairischen Beförderungssystems in England — Vorlegung eines neuen Systems — dessen wahrscheinliche Wirkungen auf das Heer.

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht und Leitung des Kapitalvermögens und der Industrie. . . . . II. 49

1. Abschnitt. Von der Natur und Anhäufung des Kapitalvermögens. . . . . ebend.

Natur des Kapitals — erhält Zuwachs durch Sparsamkeit — noch rascheren durch seine Verwendung — Vortheile aus der Unterhaltung von Lohnarbeitern — Fortschreitung zu regelmäßigem Zeitpacht — Natur des Gewinnes aus dem Ackerbau — Fabriken — woraus deren Gewinn entspringt — Handel — Natur seines Gewinns — es ist kein wesentlicher Unterschied zwischen dem aus den verschiedenen Verwendungen des Kapitals entspringenden Gewinnen.

Sparsamkeit ist das einzige Mittel, Kapital anzuhäufen — Furcht, daß Sparsamkeit zu weit getrieben werde — entsteht aus einer ganz falschen Ansicht — Furcht vor einer zu schnellen Anhäufung des Kapitals — gleichfalls grundlos — Wirkungen einer schleunigen Anhäufung bestehen — in Vermehrung des Verbrauchs und Aufwandes — in Verlängerung des Termins des auswärtigen Ländern gegebenen Kredits.

2. Abschnitt. Von dem Unterschied zwischen festem und umlaufendem Kapital. . . . . II. 65

Unterschied, den Doktor Smith macht — vollkommen richtig und genau — Andeutung einer andern Unterscheidung —

Folgerungen daraus — 1. Das Landeigenthum ist ein Theil des festen Kapitals — 2. Es bildet sich nicht so leicht ein gewöhnlicher Zinsfuß für alle Anwendungen des festen Kapitals, als für die des umlaufenden. — 3. Eine jede Verminderung der Nachfrage nach einer Waare, zu deren Hervorbringung theils festes, theils umlaufendes Kapital thätig ist, muß ausschließlich Einfluß haben auf den Ertrag des ersteren. — 4. Ebbe und Fluth im Absatz der Waaren ist viel nachtheiliger in solchen Geschäften, welche kostbare Werkmaschinen erfordern, als in solchen, die fast bloß mit umlaufendem Kapital betrieben werden.

3. Abschnitt. Von dem Unterschiede, welchen Smith und die Französischen Oekonomisten machen zwischen produktiver und nicht produktiver Arbeit. . II. 74

Der Ausdruck Vermögen ist nicht ganz ausschließlich auf die Lebensmittel — oder die Genußmittel anzuwenden — sondern erstreckt sich auf alles, was der Gegenstand des menschlichen Begehrens ist — die Anwendung des Kapitals geschieht immer in der Absicht, die Gegenstände des Begehrens zu vermehren — das Maaß des Vortheils ergiebt sich aus dem Verhältniß des ganzen Kapitalvermögens zur Nachfrage — die Ausgaben zum Haushalt oder Vergnügen sind allezeit unproduktiv — verzehrt aber das Vermögen mit mehr oder weniger Schnelligkeit nach der Dauerhaftigkeit der gebrauchten Gegenstände.

Wahrscheinlicher Ursprung des vom Doktor Smith gemachten Unterschiedes — Auseinandersetzung dieses Unterschiedes — Einwand dagegen, hergenommen — von den unbestimmten Graden der Dauerhaftigkeit — davon, daß die bloße abstrakte Fähigkeit der Dauer unerheblich sei — davon, daß die wirkliche Dauer noch von andern Umständen, als von der Beschaffenheit der Arbeit abhängig ist — von dem Umstande, daß Gewinn aus jeglicher Arbeit, die durch Kapital beschäftigt wird, sich ergeben kann — daß dieselbe Arbeit die Wirkung hat, die Person, durch welche sie bezahlt

wird, reicher oder ärmer zu machen; je nachdem die Gegenstände von andern, oder von ihm selbst verbraucht werden. Darstellung des von den Französischen Oekonomisten gemachten Unterschiedes — Einwand dagegen, hergenommen von der Natur des Gewinnes aus festem und aus umlaufendem Kapital — von einem Blick auf die Unterhaltung von Sklaven — und von der Natur des Lohns der freien Arbeit.

4. Abschnitt. Von den Grundsätzen für die Bestimmungen der Regierung über Kapital und Gewerbe der Bürger. . . . II. 97

Es läßt sich vermuthen, daß eine jede Person ihr Kapital und ihre Arbeit auf die vortheilhafteste Weise anwenden werde — und daß die Einmischung der Regierung nachtheilig seyn werde — die allgemeine Schlußfolge, die darauf baut, daß privates und öffentliches Interesse einerlei sei, ist nicht ganz richtig — Betrachtung der Gegenstände, in Rücksicht deren Handelsanordnungen in Vorschlag gebracht werden könnten. — I. Die Erhaltung des festen Kapitals in seinem Werthe. — II. Die Beförderung von Gewerben, welche dem Volk Beschäftigung gewähren. — III. Die Lenkung des Kapitals auf Gewerbzweige, welche einen schnellen Ertrag geben. — IV. Die Hinführung auf solche Geschäftszweige, die allen nützlich, aber nicht ganz sicher vortheilhaft für die Unternehmer sind — Landstraßen — Postwesen — Münzwesen. — V. Die Belohnung von Entdeckung und Erfindung. — VI. Die Aufmunterung neuer Manufakturen. — VII. Die inländische Erzeugung der rohen Materialien der Manufaktur. — VIII. Die Beförderung von Gewerben, die der Landesvertheidigung dienstbar sind — Beurtheilung der Navigationsakte — allgemeine Schlußfolge aus der Aufzählung dieser Gegenstände.

5. Abschnitt. Von Prämien auf Einfuhr und Ausfuhr von Getraide. . . . . II. 129.

Schwankungen des Preises sind beim Korn größer, als bei

andern Gegenständen — und nachtheiliger — Verhinderung dieser Schwankung durch Handelsfreiheit — dabei müßte man eine Aenderung in der Politik auswärtiger Staaten annehmen — dazu noch würde dieß unwirksam seyn — Prämien können die Schwankung vermindern — deren Gerechtigkeit — müßten von der Art seyn, daß sie dem Ackerbau wirkliche Aufmunterung gewährten — wie wichtig dieß sei — es wird dadurch Kornmangel verhindert — Unabhängigkeit der Staatspolitik — andere Mittel, diese Gegenstände zu erreichen, sind unzulänglich — wie gerecht es sei, daß der Ackerbau einige positive Aufmunterung erhalte.

Die Meinung des Doktor Smith, daß Prämien den Geldpreis, aber nicht den wirklichen Preis des Korns erhöhen — wenn dieß auch richtig wäre, so würde daraus kein Einwand gegen Prämien hergenommen werden können — würde zur Grundlegung der Lehrsätze der französischen Oekonomisten führen — diese Meinung ist irrig — der Arbeitslohn richtet sich nach dem Verhältniß, worin der Vorrath zur Nachfrage steht — Prämien könnten weder die Nachfrage nach Arbeit vermehren — noch die Bevölkerung vermindern.

Fünftes Kapitel.

Betrachtungen über die Vertheilung des Vermögens unter die verschiedenen Klassen der Einwohner. . II. 150

1. Abschnitt.. Von den üblen Folgen einer unmäßigen Ungleichheit des Eigenthums. . . ebend.

Ungleichheit der Zustände ist unvermeidlich — und bis auf einen gewissen Grad nützlich — im Uebermaaß nachtheilig — für den Charakter der sehr Reichen — und der sehr Armen — für die Sittlichkeit — für öffentlichen Geist und freie Regierung — für Ackerbau — für Industrie — für die Anhäufung des Kapitals und seine Verwendung — und für Bevölkerung.

2. Abschnitt. Wahn gleicher Vertheilung alles Eigenthums. = = = II. 167

Das Eigenthumsrecht besteht unabhängig von der bürgerlichen Gesellschaft — Gefühle, auf die es sich gründet — das Gleichmachen des Eigenthums ist ungerecht — und höchst verderblich — es ist auch niemals ein solcher Versuch gemacht worden — Blick auf Sparta zur Zeit des Lykurgus und Agis — auf Athen — auf das agrarische Gesetz Roms — auf das neuere Europa — Revolutionen der Schweiz — Hollands — Englands und Frankreichs.

3. Abschnitt. Von Gesetzen wider den Luxus. II. 184

Ansichten, wodurch sie empfohlen werden — sie sind aber ungerecht — und unausführbar — sie können zu Werkzeugen der Bedrückung werden — und wenn sie sich ausführen ließen, so würden sie dem Nationalgedeihen entgegen seyn.

4. Abschnitt. Von Anordnungen, welche der Vermögensungleichheit entgegenwirken. = = II. 190

Diese bestehen hauptsächlich in der Verbesserung der Gesetze, welche geradezu die Vermögensungleichheit begünstigen.

1. Erbrecht — dessen Grundsätze nach dem Naturrecht — müßte auf diese Grundsätze zurückgebracht werden — Hauptabweichungen von diesen Grundsätzen — Recht der Erstgeburt — Ausschließung der Halbgeschwister — Vorzug der Verwandten von väterlicher Seite vor den Verwandten von mütterlicher Seite — Ausschließung der Ascendenten.

2. Testamente — Ursprung der Gewalt, Gütertheilungen vorzunehmen — Verschiedenheiten der Gesetze in verschiedenen Ländern in Hinsicht der letztwilligen Anordnungen — deren Uebel — und deren Vortheile — Vorschlag gewisser Einschränkungen.

3. Besteurung — das Verhältniß der Abgaben zum Vermögen der Steuernden muß ein fortschreitendes seyn, nach

Maaßgabe der Größe seines Eigenthums — Rechtfertigung dieses Grundsatzes — von den verschiedenen Graden der Entbehrung, welche aus der Verminderung großer und kleiner Einnahmen entspringen — und von dem öffentlichen Aufwand, der durch große Ungleichheit des Eigenthums verursacht wird.

Sechstes Kapitel.

Von der gesetzlichen Versorgung der Armen = II. 223

Mittel, die Armen zu unterstützen — private Mildthätigkeit — muntert zum Betruge auf — allgemeine freiwillige Beitragleistung unter der Verwaltung von Vorstehern — ungleichartig — unregelmäßig — giebt keine Berechtigung, die Bettelei zu verbieten — Eigenthümlichkeit in der Lage Hollands — erzwungene Versorgung der Armen — eine solche kann nicht anders gerecht seyn, als unter sehr großen Einschränkungen — ist der Industrie nicht nachtheilig — die Englischen Armengesetze sind sehr mangelhaft — Vorlegung eines Plans — das Gesetz wegen der Heimathrechte ist unnöthig — gezwungene Armenversorgung läßt der Ausübung der Mildthätigkeit noch hinlänglichen Spielraum — Hülfsvereine oder Spargesellschaften — deren Vorzüglichkeit — wie weit Zwang dabei statt finden kann — Beantwortung der Einwürfe dagegen — Schwierigkeiten, womit dergleichen verbunden sind — Waisenhäuser — Krankenhäuser.

Gesetze gegen den Müssiggang — ungerecht — unwirksam — Unmöglichkeit zu allen Zeiten für die, welche zu arbeiten willens sind, Beschäftigung zu verschaffen — aus einem solchen Versuch entspringende Uebel — die richtigen Mittel der Unterstützung während einer Stockung des Gewerbes — Unterstützung während Mangels an Lebensmitteln — wird diese unverständig betrieben, so ist sie sehr nachtheilig — Uebel mildthätiger Korneinfuhren — Prämien auf die Korneinfuhr sind zu empfehlen — Darlegung der Ansicht, die der Uebersetzer über diesen Gegenstand hegt.

Siebentes Kapitel.

Von öffentlichen Anstalten zur Bildung der Jugend II. 272

Die Erziehung übel geleitet durch allgemeine Gesetze — oder unter Oberaufsicht der Obrigkeit — sie kann aber Aufmunterung durch die Regierung erhalten — theils so weit sie die Armen betrifft — theils so weit sie das Studium abstrakter Wissenschaften betrifft.

I. Unedles Vorurtheil gegen Erstreckung der Wohlthat der Erziehung aufs Volk — Vortheile einer solchen — wie weit sie getrieben werden sollte — Gründe, warum einige Aufmunterung nothwendig seyn mag — Mittel, ein Verlangen nach Erziehung einzuflößen — Leichtigkeit, einen Lehrer zu finden — die allgemeine Verbreitung der Kenntniß unter den Schottländern hat man der Errichtung von Gemeindeschulen zuschreiben wollen — Angabe ihres wahren Ursprungs — Gemeindeschulen haben ihren Nutzen — wenn sie zweckmäßig eingerichtet sind.

II. Aufforderungen, abstrakte Forschungen zu verfolgen — Vorzüglichkeit privater Lehrer vor solchen, welche große Gehalte ziehen — Schlendrian, in den Universitäten leicht gerathen — Anstellung untauglicher Lehrer — Erschlaffung ihrer Thätigkeit — Nutzen von Universitäten mit mäßigen Gehalten — Vorsichtsmaaßregeln in Rücksicht auf ihre Privilegien.

Drittes Buch.

Von den Einkünften der Regierung.

Einleitung. = = = III. 3

Gründe, warum dieser Zweig des Gegenstandes genauer erforscht werden müsse, als die übrigen — Doktor Smith's allgemeine Grundsätze des Steuerwesens — Aufstellung einer anderweitigen Maxime — deren Gerechtigkeit — und Nutzen.

Eintheilung dieses Buchs in drei Theile.

Erster Theil.

Von direkten Steuern.

Erstes Kapitel.

Von allgemeiner Steuersetzung. = III. 13

Deren Empfehlungswürdigkeit — Schwierigkeiten bei ihrer gleichmäßigen Zutheilung — sei es nun auf den Eid der Partheien — oder deren offenkundige Erklärung über den Belauf ihres Vermögens — oder Nachforschung durch öffentliche Beamte — Englisches System — Ungerechtigkeit einer Steuersetzung bloß nach dem Eigenthum — oder bloß nach dem Einkommen — Ungerechtigkeit der Englischen Eigenthumssteuer.

Zweites Kapitel.

Von Landsteuern. = = = III. 24

1. Abschnitt. Allgemeine Bemerkungen über Landsteuer III. 24

Eine sehr allgemeine Quelle des Staatseinkommens — Lehre der Französischen Oekonomisten — ist irrig — Landsteuer fällt auf Eine Klasse der Bürger — und sehr ungleichmäßig auf diese Klasse — wird allemal durch die gegenwärtigen Eigenthümer bezahlt — ist außerordentlich bedrückend für die, welche verschuldet sind — diese Härte läßt sich nicht heben.

2. Abschnitt. Von Landsteuer, die nach einem festen Schätzungswerth erhoben wird. = III. 39

Gründe, wodurch sich die Steuer empfiehlt — Einwürfe — ihre Ungerechtigkeit — und Ungleichheit — die Zeit hilft dem Uebel ab — nachdem sie Jahrelang erhoben worden ist, dürfte sie billig nicht ausgeglichen werden — so wenig, als vermindert — oder abgeschafft — oder vermehrt — Veränderungen, welche aus dem Zustande des Landes ent-

springen — vom Schwanken in dem Werth des baaren Geldes.

3. Abschnitt. Von Landsteuer, die nach dem wirklichen Landzins erhoben wird. . . III. 47

Diese Gattung der Steuer aufs Land ist ganz besondern Einwürfen ausgesetzt — Schwierigkeit, den wirklichen Landzins auszumitteln — des auf Pacht ausgethanen Landes — des im Besitz des Eigenthümers befindlichen — Kostspieligkeit der Besichtigungen — schreckt von der Verbesserung des Landes ab — Doktor Smith's Vorschlag, diesem abzuhelfen — ist unwirksam.

4. Abschnitt. Von einer Landsteuer, die nach dem rohen Ertrage des Bodens erhoben wird. . III. 57

Zehnten — außerordentliche Ungerechtigkeit bei seiner ersten Einrichtung — diese wird allmälig gemildert — schreckt gar sehr von aller Verbesserung des Landes ab — und sogar von einem guten System des gewöhnlichen Anbaues — Gründe, die man zu Gunsten des Zehnten anführt — Antwort darauf — Verwandlung des Zehnten.

Drittes Kapitel.

Von Steuern von dem Zins des Geldes. . III. 67

Beschaffenheit der Zinse vom Gelde — daß diese abhängig sind von dem Maaß des Handelsgewinnes — eine Steuer auf den Zins fällt bloß auf Kapitalisten — deren Ungerechtigkeit — wofern sie nicht gleichzeitig mit einer Landsteuer auferlegt wird — der letztern Ungerechtigkeit strebt sie zu mildern — sie vermindert das Nationalkapital — würde umgangen werden — außer bei Anleihen auf Pfandsicherheit — würde demnach eine neue Bedrückung seyn auf die ärmeren Landbesitzer.

Viertes Kapitel.

Von unmittelbaren Steuern auf die Uebertragung des Eigenthums. . . . . III. 81

Eintheilung dieses Kapitels.

1. Abschnitt. Von Steuern auf den Erblaß. III. 82

Gründe zu Gunsten derselben — diese sind in einigen Rücksichten trügerisch — ihre Grausamkeit in besondern Fällen — die in andern Fällen statt findende Schwierigkeit, die Steuer zu erheben — ihre Richtung auf Kapitalverminderung — sowol bei der Vererbung von beweglichen Gütern — als von Ländereien.

2. Abschnitt. Von direkten Verkaufssteuern. III. 92

Fälle, in welchen Steuern von Verkäufen der Gegenstände auf den Verkäufer fallen — Steuern von Verkäufen bei öffentlichen Auktionen — deren Härte — Steuer auf die Verkäufe von Land fällt allzeit auf den Verkäufer — und die von Häuserverkäufen, gemeiniglich — Leichtigkeit der Umgehung — strebt das Kapital zu vermindern — ist bedrükkend — und nachtheilig für den Ackerbau.

Fünftes Kapitel.

Von Steuern auf Wohnhäuser. . . III. 99

1. Abschnitt. Allgemeine Bemerkungen über Haussteuern. . . . . ebendas.

Unmittelbare Wirkung einer schweren Haussteuer geht dahin, die Eigenthümer ärmer zu machen — würde sogar anfangs wenig Einfluß auf den Grundzins äußern — und würde bald aufhören den Gebäudezins zu treffen — allmälig auferlegt, würde sie allemal auf die Inhaber der Häuser fallen — der Hauszins ist ein ziemlich richtiges Merkmal des Aufwandes — mit Einer Ausnahme — welche eine Modifikation der Steuer erforderlich macht — der Aufwand ist

das beste Merkmal des Vermögens, das sich haben läßt — Art, wie die Steuer erhoben werden kann — Empfehlungswürdigkeit derselben.

2. Abschnitt. Von einer Haussteuer nach Maaßgabe des Hauszinses. . . . III. 109

Dieß ist die billigste Art, eine Haussteuer zu erheben — die Zinse der Miethhäuser lassen sich leicht ausmitteln — größere Schwierigkeit bei denen, die von den Eigenthümern bewohnt werden — und insbesondere auf dem Lande — Steuermaaß in Großbrittannien — in Vorschlag gebrachte Abänderung — die Ungleichheit berichtigt sich durch die Fenstersteuer.

3. Abschnitt. Von einer Haussteuer nach Maaßgabe der Zahl der Fenster. . . III. 118

Unrichtig in sich — wirkt aber als Berichtigung einer Steuer auf die Hauszinse — ihre leichte Einhebung — Maaß dieser Steuer in Großbrittannien — Vorschlag einer Abänderung.

4. Abschnitt. Von einer Haussteuer nach Maaßgabe der Zahl der Feuerstätten. . . III. 125

Ungerecht und — bedrückend.

Sechstes Kapitel.

Von Schatzungen und Verwilligungsabgaben (Licence Duties) auf besondere Gattungen des Aufwandes. III. 127

Diese Abgaben sind verschieden von Steuern auf Gegenstände des Verbrauchs — Umstände, welche besondere Zweige des Aufwands zu angemessenen Gegenständen der Verwilligungsabgabe machen können — Prüfung der Steuern von dieser Art, welche in Großbrittannien erhoben werden, oder erhoben worden sind — I. Abgabe von männlichen Dienstboten. II. Abgabe von Pferden. III. Abgabe von Hunden. IV. Abgabe von Kutschen. V. Abgabe vom Wappenführen.

VI. Abgabe von Taschen- und Hausuhren. VII. Abgabe vom Haarpuder. VIII. Abgabe von verarbeitetem Silber. IX. Jagdverwilligungen.

Siebentes Kapitel.

Von Steuern auf gerichtliches Verfahren. III. 147

Anscheinende Gerechtigkeit dieser Steuern — ihre wirkliche Ungerechtigkeit — sie mögen nun von dem den Prozeß verlierenden — oder von dem gewinnenden Theil erhoben werden — widerstreitet der Gleichheit der bürgerlichen Rechte — empfehlen sich nur durch Leichtigkeit der Einhebung — bewirken Kapitalverminderung.

Zweiter Theil.

Von indirekten Steuern.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen über indirekte Steuern. III. 154

Steuern, welche gleichmäßig eine jede Gattung des Gewinnes träfen, würden direkte Steuern auf Kapitalisten seyn — diejenigen, welche gleichmäßig eine jede Gattung des Arbeitslohns träfen, würden direkte Steuern auf Arbeiter seyn — diejenigen, welche den Gewinn oder den Arbeitslohn ungleichmäßig treffen, werden auf die Verbraucher der Gegenstände gewälzt — zeitweise Ausnahmen dieser Regel — Gelindigkeit indirekter Steuern — sie verursacht nur, eine kurze Zeit hindurch, einige Kapitalverminderung — Umstände, nach welchen indirekte Steuern, bei ihrer ersten Auflegung, etwa auf die Verkehrtreibenden fallen, oder das Kapital der Verbrauchenden treffen mögen.

Allgemeine Eintheilung der indirekten Steuern.

Zweites Kapitel.

Von Steuern auf verbrauchbare Lebensbedürfnisse. III. 162

1. Abschnitt. Von Steuern auf die Nothwendigkeiten des Lebens. . . . . Ebendas.

Doktor Smith hat geglaubt, daß sie den Arbeitslohn steigern und dadurch auf die Verbraucher der Luxusgegenstände gewälzt werden — widerstreitende Folgerungen aus dieser Meinung — die Meinung ist irrthümlich — Steuern auf Nothwendigkeiten vermehren weder die Nachfrage nach Arbeit — noch entvölkern sie ein übrigens gedeihendes Land — noch verhindern sie die Ehe — Doktor Smith räumt selbst ein, daß Steuern auf die Luxusgegenstände der Armen den Arbeitslohn nicht steigern — dieß ist entscheidend für die Frage — woher der Irrthum des Doktor Smith entsprungen — Unterschied zwischen einer Steigerung in dem Preise der Nothwendigkeiten, und einer Werthverringerung des baaren Geldes — große Ungerechtigkeit der Steuern auf die Nothwendigkeiten des Lebens.

2. Abschnitt. Von Steuern auf Luxusgegenstände. III. 178

Diese werden bezahlt nach Maaßgabe des Aufwandes — und können ein fortschreitendes Verhältniß nach Maaßgabe des Aufwandes beobachten — wie man in Versuchung komme, die mittlern Volksklassen übermäßig zu beschweren — Englische Steuern — es wird dadurch eine verkehrte Anwendung des Handelskapitals bewirkt — und Steigerung des Preises der Lebensbedürfnisse — Wirkung der Konfiskation kontrebander Waaren auf das Kapital — natürliche Gränzen der Steuern auf Luxusgegenstände — Uebel hoher Steuern auf solche Gegenstände — Kostenaufwand — Scheererei — Bestechung — Schleichhandel — Wirkungen auf die Sittlichkeit — und auf die Regierung.

3. Abschnitt. Von den verschiedenen Arten, Steuern auf Gegenstände des Verbrauchs zu erheben. III. 193

I. Zollabgaben — großer Kostenaufwand — Schleichhandel von der allerschlimmsten Art — Wirkungen auf das Kapital — öffentliche Waarenhäuser — deren Vortheile — Gelindigkeit bei Erhebung der Zollabgaben.

II. Accise — deren geringerer Kostenaufwand — und größere Wirksamkeit — kann Bedrückung verursachen — politische Einschüchterung.

III. Stempelabgaben auf Waaren — deren Empfehlungswürdigkeit — sind der Umgehung ausgesetzt — besondere Tauglichkeit der Hüte zu dieser Steuer — ist dennoch unwirksam befunden worden — andere Steuern der Art sind gleichfalls abgeschafft — so daß wenige übrig bleiben.

Drittes Kapitel.

Von Steuern auf Handelsverkehrungen. III. 205

Kauf ist die Hauptverkehrung — Fälle, in denen eine Verkaufssteuer auf den Verbrauchenden gewälzt wird — trifft die Armen mehr, als die Reichen — zerstörend für Manufakturen — sei es zum innern Gebrauch — oder zur Ausfuhr — Alkavalla Spaniens — Betrügereien.

Stempel auf Wechsel und Quittungen — Wirksamkeit der erstern — Unwirksamkeit der letztern — befolgt denselben Grundsatz, wie die Alkavalla — ihre Mäßigung in England.

Viertes Kapitel.

Von Steuern auf die Erwerbvortheile besonderer Gewerbe und Professionen. III. 217

Diese werden alle auf den Verbrauchenden gewälzt.

1. Abschnitt. Von allgemeinen Verwilligungsabgaben zur Ausübung gewisser Gewerbe und Professionen. III. 218

Ursprung der Einzeichnungen — werden zu einer Quelle des

Staatseinkommens — Ungerechtigkeit allgemeiner Verwilligungen — bedrückend für Leute von kleinem Verkehr — gar sehr für die Manufakturisten — und in geringerm Grade für die Kleinhändler — Leichtigkeit der Einhebung — andere Empfehlungsgründe.

Steuer auf den Eintritt in eine Profession — zehrt das Kapital auf — verscheucht die Talente — Fälle, in denen sie ganz besonders bedrückend ist.

2. Abschnitt. Von Steuern auf besondere Gewerbe, in Verhältniß zu dem von einem jeden Inhaber betriebenen Geschäft. . . . . III. 226

I. Steuer von Gehülfen — fällt auf den Verbrauchenden — deren Empfehlungsgründe — Gefahr der Umgehung.

II. Verwilligungsabgaben nach dem Umfange und der Anzahl der ins Werk gesetzten Geräthe — Steuer auf die Schottischen Brauer — deren Vorzüglichkeit — ihre Grundsätze sind wahrscheinlich auch auf andere Manufakturen anwendbar — Steuern auf Landwirthschaftspferde und Geräthe — fallen nicht auf den Verbraucher — sondern auf den Landeigenthümer — können dem Ackerbau nachtheilig werden.

III. Ladensteuer — anfangs drückend für die Kleinhändler — fällt späterhin auf die Verbrauchenden — Erörterung der über diese Steuer obgewalteten Streitfrage — Irrthümer auf beiden Seiten — sie fällt schwerer auf die Armen, als auf die Reichen — ist der Umgehung unterworfen — wie man im Jahr 1785 dieß zu verhindern gesucht hat — dieß verursachte Ungerechtigkeit — und würde sich unwirksam bezeigt haben.

Fünftes Kapitel.

Von Steuern, die vermittelst Monopolien erhoben werden. . . . . III. 238

I. Monopolien in Geschäftszweigen, welche von der Regierung betrieben werden — bestehen hauptsächlich in kleinen

Staaten — und daselbst mit großem Nachtheil — würden eine Quelle des Kostenaufwands in einem großen Staate werden — das Postwesen — steht am besten unter der Leitung der Regierung — macht aber ein Monopol erforderlich — ist zu einer Quelle des Staatseinkommens gemacht worden — wird theils eine Steuer auf Handelsverkehrungen — theils auf die, welche von ihren Freunden entfernt sind — Einwürfe dagegen aus dem letztern Gesichtspunkt.

II. Monopolien, die vom Staate an Individuen verkauft werden — ihre Uebel — werden nur in rohen Zeiten eingeführt — sind aber schwer abzuschaffen — Lotterie ist das einzige Ueberbleibsel davon in England — deren Empfehlungsgründe — befördert aber Spielsucht und erzeugt mancherlei Uebel.

Dritter Theil.

Von Nationalschuld.

Einleitung. . . . . III. 248

Erstes Kapitel.

Von dem Staatsschuldenwesen, betrachtet in Beziehung auf die Fortschreitung des Nationalvermögens. III. 250

Eine jede öffentliche Anleihe verschlingt Nationalkapital — ohne irgend ein neues Motiv der Sparsamkeit zu erzeugen — eine Besteurung, wenn sie zum Zweck der ordentlichen Ausgabe geschieht, wird aus dem Einkommen bezahlt — und verursacht deßhalb keine Verarmung — geschieht sie aber zum Zweck der außerordentlichen Ausgabe, so pflegt sie aus dem Kapital berichtigt zu werden — mittelst privater Anleihen.

Man setzt eine öffentliche Anleihe an die Stelle einer großen Anzahl privater Anleihen — dieß ist weit bequemer — und verursacht keine größere Last für die Nachkommenschaft — allein Kriegssteuern würden am Ende Privatsparsamkeit

erzeugen — und dieß kann durch keine noch so lange fortgesetzte Anleihen bewirkt werden.
Anleihen auf der andern Seite haben verschiedene Empfehlungsgründe — sie sammeln das Kapital, welches sich außer Beschäftigung befindet — oder welches mit der größesten Bequemlichkeit dieser entzogen werden kann — ihre Wirkungen auf die Anleihen an Kaufleute — und auf die durch Banquiers gewährte Geldaushülfe — Beschaffenheit dieser Akkommodation — Uebel des Wuchergesetzes — die Kapitalverzehrung wird vermindert dadurch, daß Fremde Staatspapier aufkaufen — dieß ist ein Vortheil, kein Nachtheil der Anleihen — allgemeine Abschätzung der ökonomischen Vortheile und Nachtheile des Staatsschuldensystems.
Mehr positive Vortheile sind den Anleihen zugeschrieben worden — darin, daß sie Geldumlauf verursachen — bloßer Geldumlauf ist nutzlos — allein öffentliche Fonds erhalten das ganze Kapital in beständiger Beschäftigung — dieß hat Bezug auf einen sehr kleinen Theil der Nationalschuld — und würde gleichfalls durch Banquiers bewirkt werden können — Meinung, daß Nationalschuld Nationalkapital ist — deren Abgeschmacktheit.

Zweites Kapitel.

Von dem Staatsschuldensystem, in Beziehung auf die auswärtige Politik und die innere Verwaltung des Staates. . . . . III. 277

Das System Staatsschulden zu machen bewirkt eine gar schleunige Anwendbarkeit der Nationalhülfsquellen, sowol zur Vertheidigung, als zum Angriff — Vortheile hiervon — Schwierigkeit der Aufbringung hinlänglicher Kriegssteuern — Abneigung des Volks dagegen — Leichtigkeit, womit dieß durch Anleihen zu Stande gebracht wird — diese Leichtigkeit führt die Gefahr herbei, daß Kriege häufiger werden — Klassen der Bürger, die Interesse haben, Krieg zu befördern. Gefährlicher Einfluß, der aus einer großen Nationalschuld

entspringt — auf die Kapitalisten während der Dauer des Kriegs — Fortdauer dieses Einflusses durch Bestechung — Furchterregung — Vervielfältigung der Aemter — Wirkung, daß die Formen der freien Regierung beibehalten werden, ohne die Wirklichkeit.

Drittes Kapitel.

Von dem Staatsschuldensystem in Verbindung mit der Einrichtung eines Tilgungsfonds. III. 291

Umstände, welche die Nothwendigkeit einprägen, einige Veranstaltung zu treffen, um während des Friedens die Nationalschuld zu tilgen — Schwierigkeit der Auffindung wirksamer Steuern — Ungeneigtheit des Volks, sich ihnen zu unterwerfen — Tilgungsfonds des Jahrs 1716 — dessen Unwirksamkeit — Pitt's Tilgungsfonds — gleichfalls unzulänglich — ließe sich aber erweitern — würde jeder Gefahr des Nationalbanquerotts vorbeugen — und dem Einfluß der Krone einige Gränzen setzen.

Der Tilgungsfonds ersetzt während des Friedens die Verschwendung der Kriege — durch private Sparsamkeit — Vorzüglichkeit desselben vor jeder plötzlichen Abtragung der Nationalschuld. — Er macht auch, daß der Preis der Staatspapiere weniger schwankend ist — und verhindert deren große Werthverringerung — verschafft bessere Bedingungen der Anleihen.

Er übt einigen Zwang auf die kriegerischen Neigungen des Volks — und geräth nirgends mit theilweisem Eigennutz in Widerstreit.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Craig, John

Johann Craig's Grundzüge der Politik Untersuchungen ueber die wichtigsten buergerlichen Angelegenheiten nach der Erfahrung ; Aus dem Englischen

Bd.: 3

Leipzig (1816)
Pol.g. 203 k-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768714-5